

Band II

Termine:

Landesjustizprüfungsamt:  
 Ja - Nein  
 Falls ja: H - K - V  
 \_\_\_\_\_  
 (Unterschrift des Richters/Staatsanwalts)

Mitteilungen nach Nrn. .... MiStra.  
 Benötigt werden ..... Abschriften von  
 \_\_\_\_\_

Bl. 182 - 439

# Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht \_\_\_\_\_

## A n k l a g e

gegen Schulze und Streitwieser

Die Straftaten des Angeschuldigten S c h u l z e

24 Js 1599/58 (Z)

Haffbefehl Bl. .... - aufgehoben Bl. ....

Steckbrief Bl. .... - erledigt Bl. ....

Anklage Bl. ....

Eröffnungsbeschluß - Anordnung  
der Hauptverhandlung - Bl. ....

Urteil des I. Rechtszugs Bl. ....

Berufung Bl. ....

Ents

## Beiakten

zu: AHR 123/63

III - II A)

Blatt: .....

Revision Bl. ....

Entscheidung über die Revision Bl. ....

Strafvollstreckung Bl. ....  
- In den Vollstreckungsheften -

Anzahl der Vollstreckungshefte:

Weggelegt 19

Aufzubewahren bis 19

- dauernd -

Geschichtlich wertvoll

Landesarchiv Berlin  
B Rep. 057-01

Nr. 3705

Von der Vernichtung sind auszuschließen Bl. \_\_\_\_\_

sowie Bl. \_\_\_\_\_ des Vollstreckungshefts \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

sowie Bl. \_\_\_\_\_ des Gnadenhefts \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

“ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_ “ \_\_\_\_\_

(Tag)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

Kostenmarken, Kostenstempel Bl. \_\_\_\_\_

Kostenrechnungen, Kostenvermerke Bl. \_\_\_\_\_

Gemäß der Kostenverfügung geprüft

bis Bl.	am	Unterschrift und Amtsbezeichnung des Kostenbeamten

Beizkten:

getrennt Bl.

D I. Die Straftaten des Angeschuldigten Schulze.

1.) - 7.) Einzelfälle.

1.) Setzen eines Rabbiners auf einen glühenden Ofen.

Tatzeit: Winter 1941/1942.

Tatort: Baracke der politischen Abteilung des  
KL Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 34, Bl. 6738

Bd. 76, Bl. 15703 - 15709

II. Zeugen:

a) Climent - Sarrion

Bd. 9, Bl. 1771

Bd.12, Bl. 2380

Bd.34, Bl. 6722 - 6723

b) Herbert F r i t s c h e n

Bd.13, Bl. 2656 - 2659

Bd.25, Bl. 4996 - 4998

c) Ludwig G ö t z

Bd.25, Bl. 5099

vgl. auch Bd. 6, Bl. 1139 - 1140 und

Bd.19, Bl. 3818

d) Karl K a u f m a n n

(bisher zur diesem Sachverhalt noch nicht  
vernommen) vgl. aber:

Bd. 9, Bl. 1720  
Bl. 1813  
Bd.29, Bl. 5781 R  
Bd.58, Bl.11527  
Bd.16, Bl. 3104  
Bd.19, Bl. 3768  
Bl. 3852  
Bd.29, Bl. 5783  
Bd.58, Bl.11528

e) Eduard K l e r n e r

Bd. 6, Bl. 1155 R  
Bd.38, Bl. 7590

\* Aussage in dem Verfahren Müller ./ . NRW  
(Vernehmungsprotokolle)

Bd. II, Bl. 28 R

f) Emil-Hans M ü l l e r

Bd.14, Bl. 2853

vgl. auch

Bd. 7, Bl. 1260 und  
Bd.12, Bl. 2422

g) Georg S t r e i t w o l f

Bd. 4, Bl. 640 - 641

Bd.11, Bl. 2142

vgl. auch

Bd.12, Bl. 2468  
Bd.33, Bl. 6561Rund  
Bd.40, Bl. 8031

h) Karl-Heinz W e b e r

(bisher zu diesem Sachverhalt noch nicht  
vernommen) vgl. aber:

Bd. 9, Bl. 1607  
Bl. 1677  
Bl. 1710  
Bl. 1729

Bd.18, Bl. 3691

Bd.25, Bl. 4951

Bl. 4959

Bl. 4994

Bd.51, Bl.10020

III. Sachverständiger:

Prof. Dr.med. G. Dotzauer

(vgl. Gutachten vom 10.4.1963)

Bd. 77, Bl. 15896 - 15897

IV. Urkunde:

Auszug aus dem Verfahren Müller ./ . NRW  
Landessozialgericht Essen L 13 KB 350/55,  
insbesondere Bl. 28 R.

Im Winter 1941/1942 - die politische Abteilung befand sich damals noch in der Kommandantur-baracke - wurden eines Tages gegen 10,00 Uhr morgens etwa 10 bis 15 jüdische Häftlinge, die zwischen 40 und 70 Jahren alt waren, vor die politische Abteilung bestellt. Die Häftlinge, die nur mit Hemd und Unterhose bekleidet waren, mußten etwa eine Viertelstunde lang warten, ehe der Angeschuldigte Schulze, der leicht angetrunken war, vor die Baracke trat und sich die frierenden Häftlinge ansah. Schulze suchte sodann wieder sein Dienstzimmer auf, in dem sich auch der Zeuge Climent-Sarrion befand, und ordnete an, den in dem Raum befindlichen Kanonenofen ordentlich anzuhetzen, damit die Juden nicht weiter frieren sollten.

Als der Ofen nahezu rotglühend war, befahl der Angeschuldigte Schulze, die Juden hereinzulassen.

Sie betraten das Zimmer und drängelten sich friedend um den Ofen. Schulze sprach die Häftlinge nacheinander an und fragte sie: "Warum bist Du hier, warum stehst Du nicht still?" Da er dies sehr schnell hintereinander tat, gerieten die Häftlinge durcheinander.

Ein alter Häftling - es handelte sich um einen Rabbiner, über dessen Personalien näheres nicht ermittelt werden konnte - war nicht in der Lage, eine gerade Haltung anzunehmen. Er hielt sich ganz in der Nähe des Ofens auf, und Schulze ärgerte sich darüber, daß der Häftling nicht ruhig und stramm stand. Schulze stürzte sich deshalb auf diesen Häftling und setzte ihn mit Gewalt auf den rotglühenden Ofen, wobei er zu ihm sagte: "Wenn Du nicht gerade stehen kannst, dann setz' Dich !"

Der Rabbiner schrie vor Schmerzen auf, und die anderen Häftlinge halfen ihm vom Ofen. Der Rabbiner hatte erhebliche Verletzungen erlitten.

Schulze veranlaßte nun, daß sämtliche Juden das Zimmer verließen. Die jüdischen Häftlinge gingen hinaus und nahmen den verletzten Rabbiner mit.

Danach wies Schulze den Zeugen Climent-Sarrion an, den Ofen, auf dem sich verkohlte Reste von Kleidung und verbranntes Fleisch befanden, zu säubern.

Der Zeuge Climent-Sarrion ist der Ansicht, es sei nach den Verletzungen zu urteilen, die der Rabbiner erlitten hatte, nicht damit zu rechnen gewesen, daß er am Leben blieb.

Am folgenden Tage erhielten die Schreiber der politischen Abteilung - unter ihnen der Zeuge Climent-Sarrion - die Todesurkunde eines Juden aus dem Revier übersandt. Sie nahmen an, es handle sich bei der Person, deren Tod durch die Urkunde bescheinigt wurde, um den mißhandelten Rabbiner.

Sichere Feststellungen über das Schicksal des verletzten Häftlings haben sich nicht treffen lassen.

Der Angeschuldigte hat bestritten, an dem geschilderten Vorfall beteiligt gewesen zu sein, oder überhaupt jemals im Lager davon auch nur gehört zu haben. Er hat sich eingelassen, der Zeuge Climent-Sarrion sei von anderen Personen - evtl. von der kommunistischen Partei - aufgefordert worden, ihn zu Unrecht zu belasten; Climent-Sarrion sei, wie der Zeuge Weber bestätigen könne, schon im KL ein fanatischer Deutschenhasser gewesen. Vermutlich belaste er ihn, weil er mit seinen Aussagen das gesamte damalige Regime treffen wolle.

Anders könne er - Schulze - sich die belastenden Aussagen dieses Zeugen nicht erklären. Er habe nämlich Climent-Sarrion immer für einen seiner besten Häftlinge im Lager gehalten, und wenn es an ihm gelegen hätte, dann hätte Climent-Sarrion "schon am nächsten Tag die SS-Uniform anziehen können". Er habe sich lebhaft bemüht, die Anschrift dieses Zeugen zu erhalten, weil er ihn, den er immer gut behandelt habe, als Entlastungszeugen habe benennen wollen.

Der Zeuge Kaufmann, der im Revier tätig gewesen sei, sei überdies in der Lage zu bestätigen, daß sich ein solcher Vorfall nie ereignet habe.

Das Vorbringen des Angeschuldigten, ein solcher Vorfall habe sich nicht ereignet und keinesfalls sei er dabei zugegen gewesen, wird durch die Beweisaufnahme widerlegt werden.

Aus den eidlichen Bekundungen des Zeugen Fritschen ergibt sich, daß in anderen Fällen neu eingelieferte Häftlinge bei Vernehmungen auf der politischen Abteilung in Anwesenheit des Angeschuldigten Schulze gegen den geheizten Kanonofen gedrängt wurden.

Aufgrund der eidlichen Aussagen des Augenzeugen Climent-Sarrion und der Aussagen der übrigen Zeugen, insbesondere auch der des damaligen SS-Unterscharführers Klerner, der in Mauthausen von einem derartigen Vorfall zumindest vom Hörensagen Kenntnis erhalten hat, ist der Angeschuldigte des versuchten, aus niedrigen Beweggründen und grausam begangenen Mordes zum Nachteil des Rabbiners hinreichend und dringend verdächtig.

Es wird sich zwar nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen lassen, daß der mißhandelte Jude tatsächlich an den erlittenen Verletzungen gestorben ist. Aus dem Gutachten des Professors Dr. Dotzauer vom 10. April 1963 ergibt sich jedoch, daß die dem Rabbiner widerfahrene Mißhandlung objektiv geeignet war, den Tod herbeizuführen. Es besteht ferner auch hinreichender Verdacht dafür, daß der Angeschuldigte die Tötung des Rabbiners zumindest billigend in Kauf ge-

nommen hat. Die gesamten Tatumstände zeigen, daß der Angeschuldigte aus einer rohen und gefühllosen Gesinnung heraus gehandelt und sich zu dieser Tat aus Rassenhaß - mithin aus niedrigen Beweggründen - hat hinreißen lassen.

2.) und 3.) Erschießung von zwei polnischen Häftlingen.

Tatzeit: Herbst 1942.

Tatort: Nähe des Steinbruchs "Wiener Graben" in Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Mord in zwei Fällen in Mittäterschaft.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 56, Bl. 11036

Bd. 82, Bl. 16763 - 16764

II. Zeuge:

Josef C u h e l

Bd. 56, Bl. 11034 - 11037

III. Urkunden:

a) Auskunft des ITS in Arolsen über den ehemaligen polnischen Häftling Antek Targosz in Ordner "Auskünfte des ITS".

b) Skizze, die der Zeuge Cuhel am 3. Juli 1961 gefertigt hat (Bd. 56, Bl. 11062).

Der tschechische Staatsangehörige Josef Cuhel, der aus politischen Gründen im KL Mauthausen inhaftiert war, gehörte im Herbst 1942 für zwei oder zweieinhalb Monate der Strafkompagnie an.

Die Angehörigen der Strafkompagnie waren dazu kommandiert, aus dem Steinbruch Wiener-Graben mit Traggestellen, die sie auf den Rücken geschnallt hatten, Steine in das Lager zu tragen. Sie mußten den Weg aus dem Steinbruch, der über eine 186 Stufen zählende Treppe führte, etwa elf-bis zwölfmal täglich mit einem schweren Stein beladen zurücklegen.

Der Zeuge Cuhel hatte sich mit zwei polnischen Häftlingen, von denen einer Antek Targosz <sup>1)</sup> hieß - der Name des anderen polnischen Häftlings konnte bisher nicht ermittelt werden - angefreundet. Diese drei Angehörigen des Steinbruchkommandos halfen sich gegenseitig beim Aufladen der Steine.

An einem Morgen hatten der Kommandoführer und der Kapo der Strafkompagnie - die Namen dieser zwei Personen sind nicht ermittelt worden - fortwährend an den beiden polnischen Häftlingen etwas auszusetzen.

Als die Häftlinge der Strafkompagnie gegen 11,00 Uhr mit Steinen beladen die Treppe aus dem Steinbruch hochstiegen, stand am oberen Ende der Treppe auf der rechten Seite der Angeschuldigte Schulze. Nachdem die Häftlinge an dem Angeschuldigten vorbeimarschiert waren, sprach er den am Schluß der Kolonne gehenden Kommandoführer an und unterhielt sich mit ihm. Im Anschluß an diese Unterhaltung

riefen der Kommandoführer und der die Häftlinge beaufsichtigende Kapo die beiden polnischen Häftlinge heraus, während das übrige Kommando noch etwa 100 Meter weitermarschierte und dann anhielt. Der Kapo und der Blockführer trieben nun die beiden polnischen Häftlinge in der Nähe eines Wachturms auf einen als Begrenzung dienenden niedrigen Draht zu. Die Häftlinge nannten diese Stelle in der Nähe des Weges vom Steinbruch Wiener-Graben zum Lager die "Todesgasse".

Die zwei polnischen Häftlinge überschritten den dort befindlichen niedrigen Draht und wurden in diesem Augenblick von dem auf dem Wachturm stehenden SS-Posten, der nicht ermittelt worden ist, erschossen.

Der Angeschuldigte Schulze stand an der gleichen Stelle wie vorher. Er hatte die Hände auf sein Koppel gestützt und schaute dem Geschehen zu.

Der Kommandoführer und der Kapo gingen anschließend zu den übrigen Häftlingen der Strafkompagnie. Die Leichen der Erschossenen wurden zunächst liegen gelassen. Die Häftlinge der Strafkompagnie nahmen ihre Tragen mit den Steinen wieder auf und marschierten in das Lager.

Der Angeschuldigte Schulze folgte ihnen gemächlichen Schrittes.

Als die Häftlinge durch das Lagertor marschierten, meldete der Kommandoführer (oder der Kapo) am Jourhaus: "Zwei weniger !"

Die Häftlinge luden sodann die Steine im Lager ab und mußten wieder in den Steinbruch marschieren.

Als sie an der Stelle, an der die beiden Polen erschossen worden waren, vorbeikamen, sah der Zeuge Cuhel mit seinen anderen Kameraden die erschossenen Häftlinge noch an derselben Stelle bewegungslos und blutüberströmt liegen.

Als die Häftlinge erneut mit Steinen beladen aus dem Steinbruch hochkamen, lagen die beiden Toten noch immer an derselben Stelle.

Zum Mittagsappell wurde ähnlich wie beim Einmarsch in das Lager am Jourhaus, ebenfalls entweder vom Kommandoführer oder von dem Kapo gemeldet, daß nunmehr das Kommando zwei Häftlinge weniger zähle.

In der Zeit zwischen August 1943 und Mai 1945 forschte der Zeuge Cuhel nach dem Verbleib des polnischen Häftlings Targosz. Anhand der Karteikarte stellte er fest, daß Targosz verstorben war.

Den gesamten geschilderten Vorfall hat ein Österreicher namens Eisen miterlebt. Eisen ist am 1. Oktober 1944 verstorben <sup>2)</sup>.

Bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Cuhel hat der Angeschuldigte sich geweigert, Angaben zu machen. Später hat er sich eingelassen, die Aussage des Zeugen Cuhel sei von Anfang bis zum Ende erlogen. Er sei der Ansicht, daß der Zeuge seine Aussage aus Gehässigkeit gemacht habe. Bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen habe er den Eindruck gehabt, dem Zeugen habe bei der Vernehmung durch den Untersuchungsrichter die "Gehässigkeit richtig aus den Augen gestrahlt". Der Zeuge habe selbst erklärt, er sei noch heute Kommunist. Auch daraus könne entnommen werden,

daß er nicht objektiv ausgesagt habe.

Der Angeschuldigte hat sich ferner eingelassen, er habe keinen Fall der Erschießung von Häftlingen auf der Flucht erlebt.

Die Unrichtigkeit der Aussage des Zeugen Cuhel ergebe sich auch daraus, daß er, der Angeschuldigte, keinerlei Motiv gehabt habe, zwei Polen erschießen zu lassen. Wenn sich zwei polnische Häftlinge etwas hätten zuschulden kommen lassen, dann hätte er nicht tätig zu werden brauchen. Es sei auch nicht ersichtlich, weshalb er innerhalb des Verlaufs von sechs Jahren ausgerechnet zwei Polen, die ihm nichts getan hatten, hätte umbringen lassen sollen.

Es sei zweifelhaft, ob ein Blockführer einen derartig verbrecherischen Befehl, wie ihn der Zeuge Cuhel in seiner Aussage unterstelle, überhaupt nachgekommen wäre und was für einen Tatbericht er, der Angeschuldigte, dann hätte erstellen sollen. Der Tatbericht wäre zumindest zweifelhaft ausgefallen und ein solcher Bericht hätte dem Gerichtsherrn beim SS- und Polizeigericht in Wien, dem General Querner, nicht unterbreitet werden dürfen.

Schließlich ergebe sich die Unrichtigkeit der Schilderung des Zeugen Cuhel auch aus folgender Überlegung:

Seine, des Angeschuldigten, Aufgabe sei es gewesen, einen Posten, der einen Häftling auf der Flucht erschossen hatte, zunächst als Beschuldigten zu vernehmen. Wenn der Posten nun ausgesagt hätte, er habe schießen müssen, weil die Häftlinge die Postenkette zwar überschritten

hatten, dies jedoch auf seine - des Angeschul-  
digten - Veranlassung getan hätten, so hätte er  
eine solche Schilderung aufnehmen müssen. Da-  
durch hätte er sich aber in die größte Gefahr  
gebracht.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten nicht  
entlasten. Aufgrund der Aussage des Zeugen Cuhel  
besteht hinreichender Verdacht gegen den Ange-  
schuldigten, die zwei polnischen Häftlinge in  
mittelbarer Täterschaft durch zwei selbständige  
Handlungen getötet zu haben. Da der Angeschuldigte  
den Kommandoführer aufgefordert hat, die Häft-  
linge in die sogenannte "Todesgasse" zu treiben,  
ist er der Urheber der Tat. Außerdem bestand für  
ihn die Pflicht, eine Tötung der Häftlinge zu ver-  
hindern. Er ist daher als Täter anzusehen.

Aufgrund der gesamten Tatumstände besteht ferner  
hinreichender Verdacht, daß die Häftlinge aus  
niedrigen Beweggründen und aus Mordlust getötet  
worden sind.

4.) Erschießung eines Rabbiners.

Tatzeit: Juni 1943.

Tatort: Lager Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 82, Bl. 16759

Bd. 82, Bl. 16761

Bd. 86, Bl. 17327 - 17328.

II. Zeugen:

a) Ernst B ü r g e r

Bd. 43, Bl. 8483 a - 8483 a R

Bd. 71, Bl. 14686 - 14687.

b) Paul R i c k e n

(vgl. Bd. 38, Bl. 7451)

(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen)

c) Johann K a n d u t h

(vgl. Bd. 29, Bl. 5778)

(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen).

Im Juni 1943 wurde ein einzelner Häftling in das Lager eingeliefert. Der Zeuge Bürger, der damals Blockfriseur war, wurde von dem Wachhabenden zum Jourhaus gerufen. Als er dort ankam, sah er, wie ein - namentlich nicht bekannter - älterer jüdischer Mann, der einen langen Bart hatte, einen Kaftan und eine Kopfbedeckung trug, von dem Lagerkommandanten Ziereis, dem Schutzhaftlagerführer Bachmayer, dem SS-Arzt Dr. Krebsbach (sämtlich verstorben) und dem Angeschuldigten Schulze sowie mehreren Blockführern herangeführt wurde. Der Zeuge Bürger war der Ansicht, es handele sich bei dem Häftling um einen Rabbiner.

Der Häftling wurde vom Jourhaus auf den Platz zwischen Waschküche und Lagermauer geschafft. Dann wurde ein Tisch herbeigeholt, der Häftling mußte sich nackt ausziehen und sich auf den Tisch stellen. Die herumstehenden SS-Leute bemerkten dabei, daß der Häftling sonderbar geformte Fußnägel hatte, und belustigten sich darüber. Ziereis äußerte, es sollten fotografische Aufnahmen von dem Häftling gemacht werden. Es wurde deshalb der dem Erkennungsdienst angehörende ehemalige SS-Oberscharführer, der Zeuge Ricken, herbeigerufen. Ricken fotografierte den Häftling mehrfach mit einem Leica-Fotoapparat.

Die Blockführer, zu denen vermutlich auch der Hauptscharführer Kofler (verstorben) gehörte, hatten sich inzwischen eine Gartenschere beschafft und schnitten damit dem Häftling die Zehennägel ab.

Der Zeuge Bürger mußte dem Häftling anschließend alle Haare abrasieren. Sodann bestimmte Ziereis,

der Häftling solle in die Strafkompagnie kommen. Dazu nickten alle anwesenden SS-Angehörigen, auch der Angeschuldigte Schulze, der nur wenige Schritte von dem Zeugen Bürger entfernt stand, beifällig. Bachmayer fragte den Lagerkommandanten Ziereis, ob der Häftling eingekleidet werden solle. Ziereis erwiderte: "Unterhose und Hemd genügen". Die SS-Führer amüsierten sich über die Anordnungen, die Ziereis gab. Der Angeschuldigte Schulze lachte dazu und zuckte mit den Schultern.

Nachdem der Häftling Hemd und Unterhose erhalten und angezogen hatte, trieben ihn die anwesenden Blockführer aus dem Lager in Richtung auf den Steinbruch Wiener-Graben. Die SS-Führer, unter ihnen auch der Angeschuldigte Schulze, folgten dem Zug durch das Lagertor.

Inzwischen packte der Zeuge Bürger seine Fri-seursachen zusammen und fegte die Haare auf. Als er sich entfernen wollte, hörte er einige Schüsse. Kurz darauf wurde vom Jourhaus aus gerufen: "Leichenträger raus !" Bürger sah, wie die Leichenträger den vorher mißhandelten jüdischen Häftling, der tot war, in das Lager trugen und ihn zum Krematorium schafften. Der Häftling war, noch bevor er zum Wiener-Graben gelangt war, erschossen worden.

Die Zeit zwischen dem Verlassen des Lagers und dem Fallen der Schüsse hat allenfalls fünf Minuten betragen.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, er könne sich an einen solchen Vorfall nicht erinnern. Wenn er dabei anwesend gewesen wäre, würde er ihm mit Sicherheit noch im Gedächtnis sein. Wenn dies

der Fall wäre, würde er es auch zugeben, zumal da der Zeuge Bürger nicht bekundet hat, daß er, Schulze, an einer Mißhandlung oder gar an der Erschießung des Häftlings teilgenommen habe. Wenn der Lagerkommandant befohlen habe, den Häftling in die Strafkompagnie zu schicken, dann hätte er, Schulze, daran nichts ändern können.

Der Zeuge sage entweder die Unwahrheit oder er irre sich.

An anderer Stelle hat sich der Angeschuldigte über die Behandlung jüdischer Häftlinge im KL Mauthausen und seine Einstellung zu Juden wie folgt eingelassen:

Er habe weder damals Juden gehaßt noch hasse er sie heute. Das gehe schon aus seiner gesamten Erziehung hervor. Ihm hätten die Juden leid getan, er habe ihnen aber nicht helfen können. Manchem jüdischen Häftling habe er eine halbierte Zigarette aus dem Fenster seines Büros zugeworfen. (Halbiert habe er die Zigarette, damit nicht ein möglicherweise zufällig anwesender Zeuge hätte sagen können: "Obersturmführer Schulze wirft den Juden Zigaretten hin.")

Er habe nie Anhaltspunkte dafür gewonnen, daß Juden im Lager systematisch umgebracht wurden. Wenn tatsächlich zahlreiche Juden getötet worden seien, so dürften die Ärzte versagt haben. Deren Aufgabe wäre es gewesen, sich jeden Toten anzusehen und im Totenschein die Todesursache anzugeben, so daß daraus evtl. Verdacht hätte geschöpft werden können.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten nicht entlasten.

Es wird sich zwar nicht feststellen lassen, daß der Angeschuldigte selbst Schüsse auf den Häftling abgegeben hat, und es ist auch zweifelhaft, ob sich der Angeschuldigte in dem Augenblick, als der Häftling erschossen wurde, noch bei der Gruppe von SS-Angehörigen befand, die die Tötung unmittelbar ausgeführt haben.

Es besteht dennoch hinreichender Verdacht, daß sich der Angeschuldigte der Beihilfe zum Mord an dem Häftling schuldig gemacht hat.

Die Tötung des Häftlings erfolgte aus niedrigen Beweggründen, nämlich aus Rassenhaß. Die SS-Leute töteten ihn nur deshalb, weil sie ihn für einen jüdischen Rabbiner hielten. Da dem Häftling, bevor er getötet worden ist, noch seelische Qualen durch die Verhöhnung zugefügt worden sind, ist die Tötung auch grausam gewesen. Außerdem ergeben die gesamten Tatumstände, daß die Täter auch aus Mordlust gehandelt haben.

Die widerfahrene menschenunwürdige Behandlung war die Einleitung für seine Tötung. Dem Angeschuldigten war bekannt, daß jüdische Häftlinge im Lager nur wenige Tage am Leben blieben. Wenn der Lagerkommandant Ziереis anordnete, daß der Häftling, nur mit Hemd und Unterhose bekleidet, in die Strafkompagnie kommen sollte, und die Blockführer ihn dann zum Steinbruch trieben, so bedeutete das einzig und allein, wie auch dem Angeschuldigten bewußt war, daß der Häftling getötet werden sollte.

Wenn sich der Angeschuldigte während der Mißhandlungen des Häftlings ohne zwingenden Grund mit bei ihm aufhielt, und sich zu den Anordnungen

des Lagerkommandanten Ziareis durch sein Gebaren beifällig äußerte, so hat er dadurch das sich unmittelbar daran anschließende Töten des Häftlings gefördert. Täter waren die den Häftling treibenden SS-Führer und Unterführer, gleichgültig, ob sie oder irgendwelche Wachtposten die tödlichen Schüsse abgegeben haben. Die Täter konnten aus dem vorhergehenden Verhalten des Angeschuldigten entnehmen, daß er als Leiter der politischen Abteilung und Kriminalbeamter ihnen bei dem Mord nicht hinderlich sein würde, sondern ihn sogar billigte.

Die Tatsache, daß der Lagerkommandant Ziareis den Mord angeordnet hat, entlastet den Angeschuldigten nicht.

Wenngleich sich aus den gesamten Tatumständen Anhaltspunkte dafür ergeben, daß alle anwesenden SS-Angehörigen als Komplizen den Mord zu ihrer eigenen Sache gemacht haben, läßt sich doch nicht mit Sicherheit ausschließen, daß der Angeschuldigte möglicherweise nur mit Gehilfenvorsatz gehandelt hat, um sich bei dem Lagerkommandanten "lieb Kind" zu machen.

*Mu A I - 38 -*

Seite der Anklage:

- 534 Zu 13.) : Vgl. BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 551 f  
und Bd. I, Bl. 409 f.
- 534 Zu 14.) : Vgl. BA Bü (Str) Bd. I, Bl. 127 f.
- 534 Zu 15.) : Bd. 10, Bl. 1846 R.
- 534 Zu 16.) : Bd. 22, Bl. 4429.
- 534 Zu 17.) : Bd. 32, Bl. 6423/24.
- 535 Zu 18.) : BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 827.
- 535 Zu 19.) : BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 428.
- 536 Zu 20.) : BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 300/01.
- 536 Zu 21.) : Über den Zeugen C o l l i n sind  
Vorstrafen nicht bekannt  
(s. Sonderordner "Strafregisteraus-  
züge und Leumundsberichte").
- 536 Zu 22.) : BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 593/94.
- 536 Zu 23.) : Aus den Unterlagen des ITS Arolsen  
ergibt sich nur, daß der Zeuge  
C o l l i n am 18. 4. 1943 in das  
KL Mauthausen - Hauptlager - über-  
stellt wurde  
(vgl. Dokumentenauszug C o l l i n  
in Sonderordner "Dokumentenauszüge  
ITS Arolsen").
- 536 Zu 24.) : BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 594.
- 537 Zu 25.) : BA Bü (Str) Bd. I, Bl. 138.
- 537 Zu 26.) : Der Zeuge C ü r t e n ist nicht  
vorbestraft und gut beleumundet  
(s. Sonderordner "Strafregisteraus-  
züge und Leumundsberichte").  
Der Zeuge C ü r t e n ist in den  
gegen ihn anhängig gewesenen Straf-  
verfahren - Fall Nr. 000-Mauthausen-6-  
nicht verurteilt worden.  
Gegen den Zeugen C ü r t e n ist  
z. Zt. unter dem

Seite der Anklage:

Aktenzeichen 3 Js 46/61 ein Ermittlungsverfahren bei der StA beim LG in Wiesbaden anhängig, welches sich mit Vorwürfen gegen C ü r t e n wegen Mordes befaßt. Eine abschließende Verfügung der StA ist noch nicht ergangen.

- 537 Zu 27.) : Bd. 62, Bl. 12504 und Bl. 12517/18.
- 538 Zu 28.) : Der Zeuge Josef D o r n ist 9-mal vorbestraft, jedoch nach 1945 4-mal wegen Verkehrsdelikten. Er ist gut beleumundet. (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 538 Zu 29.) : s. Dokumentenauszug D o r n im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 538 Zu 30.) : BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 825/26.
- 538 Zu 31.) : BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 420/21.
- 539 Zu 32.) : Bd. 81, Bl. 16701/02.
- 539 Zu 33.) : Der Zeuge E m m e r t ist insgesamt 13-mal, davon 3-mal nach 1945 vorbestraft. Seit dem Jahre 1955 ist er polizeilich oder strafrechtlich nicht mehr in Erscheinung getreten (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 539 Zu 34.) : s. Dokumentenauszug E m m e r t in Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 539 Zu 35.) : Bd. 42, Bl. 8386 R.
- 539 Zu 36.) : Bd. 54, Bl. 10537.
- 540 Zu 37.) : Bd. 68, Bl. 13967/68.

Seite der Anklage:

- 541 Zu 38.) : Der Zeuge H a l a b a ist nicht bestraft gewesen (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 541 Zu 39.) : s. Dokumentenauszug H a l a b a im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 541 Zu 40.) : BA Altfuldisch u. A. Bd. IV, Bl. 24/26.
- 541 Zu 41.) : BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 363/64.
- 542 Zu 42.) : Vgl. Bd 33, Bl. 653o.
- 542 Zu 43.) : Vorstrafen sind über Dr. J o u o n nicht bekannt.
- 542 Zu 44.) : s. Dokumentenauszug Dr. J o u o n im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 542 Zu 45.) : BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 725.
- 542 Zu 46.) : BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 303/04.
- 543 Zu 47.) : BA Bü (Str) Bd. I, Bl. 106.
- 543 Zu 48.) : Der Zeuge K l o o ß ist 16-mal, davon 2-mal nach 1945 bestraft worden. Er ist nicht gut beleumdet (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 543 Zu 49.) : s. Dokumentenauszug K l o o ß im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 543 Zu 50.) : Bd. 41, Bl. 8094 R.
- 544 Zu 51.) : Bd. 63, Bl. 12774/76.
- 545 Zu 52.) : Über den Zeugen Le M a o u t sind Vorstrafen nicht bekannt (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").

Seite der Anklage:

- 545 Zu 53.): Bd. 39, Bl. 7756.
- 545 Zu 54.): Beim ITS in Arolsen ist nur bekannt, daß der Zeuge Le M a o u t am 27. 8. 1943 in das KL Mauthausen - Hauptlager - eingeliefert wurde. (vgl. Dokumentenauszug Le M a o u t im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen").
- 545 Zu 55.): BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 693.
- 545 Zu 56.): BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 328/29.
- 545 Zu 57.): BA Bü (Str) Bd. I, Bl. 193/94.
- 546 Zu 58.): Bd. 9, Bl. 1805 R.
- 546 Zu 59.): Bd. 23, Bl. 4639.
- 546 Zu 60.): Bd. 39, Bl. 7760.
- 547 Zu 61.): Über den Zeugen M a r t i n o v s k y sind Vorstrafen nicht bekannt (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 547 Zu 62.): Bd. 28, Bl. 5574.
- 547 Zu 63.): Dem ITS in Arolsen ist nur bekannt, daß der Zeuge M a r t i n o v s k y am 14. 9. 1943 in das KL Mauthausen - Hauptlager - eingeliefert und später zu einem nicht bekannten Datum in das Kommando Wien-Schwechat überstellt wurde. (vgl. Dokumentenauszug Martinovsky im Sonderband "Dokumentenauszüge ITS Arolsen").
- 547 Zu 64.): Bd. 28, Bl. 5574/74 R.
- 548 Zu 65.): Über den Zeugen P a v e l a sind Vorstrafen nicht bekannt. Über seinen Leumund ist nichts Nachteiliges bekannt geworden (s. Sonderband "Strafregisterauszüge und

Seite der Anklage:

- Leumundsberichte"; vgl. jedoch die Strafangaben im Dokumentenauszug Pavela im Sonderband "Dokumentenauszüge ITS Arolsen").
- 548 Zu 66.): s. Dokumentenauszug P a v e l a im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 548 Zu 67.): Bd. 22, Bl. 4541/42.
- 549 Zu 68.): Bd. 39, Bl. 7702/03.
- 549 Zu 69.): Der Zeuge R i m l ist insgesamt 8-mal, davon einmal nach 1945 vorbestraft und nicht gut beleumdet (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 549 Zu 70.): s. Dokumentenauszug R i m l im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS Arolsen".
- 549 Zu 71.): BA Bü (Bü) Bd. II, Bl. 481.
- 550 Zu 72.): BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 404/05.
- 550 Zu 73.): Bd. 28, Bl. 5672 R/73.
- 552 Zu 74.): Bd. 52, Bl. 10175/76.
- 552 Zu 75.): Bd. 75, Bl. 15616/18.
- 553 Zu 76.): Der Zeuge S o e n s ist nicht bestraft und gut beleumdet (s. Sonderordner "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").
- 553 Zu 77.): Bd. 44, Bl. 8679.
- 553 Zu 78.): Bd. 44, Bl. 8682/83 und Bl. 8692/93.
- 554 Zu 79.): Der Zeuge W i n t e r s t e i n ist nicht bestraft und gut beleumdet (s. Sonderband "Strafregisterauszüge und Leumundsberichte").

Seite der Anklage:

- 554 Zu 80.): s. Dokumentenauszug **W i n t e r s t e i r**  
im Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS  
Arolsen".
- 554 Zu 81.): BA Bü (Str) Bd. I, Bl. 46.
- 554 Zu 82.): Bd. 42, Bl. 8307 R.
- 554 Zu 83.): Bd. 66, Bl. 13372/73.
- 555 Zu 84.): Der Zeuge **W o j t c z a k** ist nach  
dem Kriege 3-mal bestraft worden, und  
zwar einmal wegen unerlaubter Rechts-  
beratung, einmal wegen fortgesetzter  
Untreue in Tateinheit mit fortgesetzter  
Urkundenfälschung und einmal wegen  
fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung  
durch Trunkenheit am Steuer. Darüber  
hinaus ist er mehrmals bei der Polizei  
in Erscheinung getreten  
(s. Sonderordner "Strafregisterauszüge  
und Leumundsberichte").
- 555 Zu 85.): s. Dokumentenauszug **W o j t c z a k** im  
Sonderordner "Dokumentenauszüge ITS  
Arolsen".
- 555 Zu 86.): Bd. 41, Bl. 8067 R.
- 556 Zu 87.): Bd. 62, Bl. 12563/65.
- 557 Zu 88.): BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 377/78.
- 557 Zu 89.): BA Bü (Bü) Bd. I, Bl. 266/67.
- 559 Zu 90.): Bd. 28, Bl. 5695.
- 559 Zu 91.): Der ehemalige Häftling **Raimond**  
**M o n t s a l v e** konnte trotz vieler  
Bemühungen nicht ermittelt werden.
- 559 Zu 92.): Bd. 32, Bl. 6427.
- 560 Zu 93.): Bd. 39, Bl. 7705.

Seite der Anklage:

- 561 Zu 94.): Bd. 44, Bl. 8692.  
561 Zu 95.): Bd. 62, Bl. 12517.  
561 Zu 96.): Bd. 78, Bl. 16059/61.  
563 Zu 97.): Bd. 78, Bl. 16061/62.  
563 Zu 98.): Der Sohn des Angeschuldigten, Klaus  
K r u g , wurde vorehelich am 25. 8.1944  
in Goisern geboren  
(vgl. Bl. 16 des Sonderheftes "Personal-  
papiere Streitwieser").  
563 Zu 99.): Bd. 78, Bl. 16062.  
564 Zu 100.): Bd. 78, Bl. 16065/68.  
564 Zu 101.): Bd. 78, Bl. 16068.  
565 Zu 102.): Bd. 87, Bl. 17360/61.

5.) Erschlagen eines polnischen Häftlings.

Tatzeit: Juni 1944.

Tatort: Politische Abteilung des Lagers Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Mord in Mittäterschaft.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 56, Bl. 11021

Bd. 76, Bl. 15805 - 15809 und 15818.

II. Zeugen:

a) Eduard K l e r n e r

(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen)  
vgl. aber:

Bd. 76, Bl. 15809

b) Professor Dr. Josef P o d l a h a

Bd. 61, Bl. 12274

c) Jan R o z e h n a l

Bd. 36, Bl. 7102

Bd. 56, Bl. 10981, 10998 - 11003 und

Aussage in dem Verfahren Müller ./.. NRW

Vernehmungsprotokolle Bd. II, Bl. 74 - 75

III. Urkunde:

Auszug aus dem Verfahren Müller ./.. NRW

Landessozialgericht Essen - L 13 KB 350/55 -

in "Vernehmungsprotokolle Bd. II" insbesondere  
die Seiten 74 - 75 und 94 R.

An einem Morgen im Juni 1944 warteten vor der politischen Abteilung vier oder fünf Häftlinge, die neu in das Lager Mauthausen eingeliefert worden waren, auf ihre Registrierung oder Vernehmung.

Der SS-Unterscharführer Müller, ein Angehöriger dieser Abteilung (am 28. Mai 1947 in Landsberg hingerichtet), forderte den tschechischen Zeugen Rozehnal, der als Schreiber und Dolmetscher in der politischen Abteilung eingesetzt war, auf, bei einer Vernehmung zu dolmetschen.

Der Zeuge folgte Müller in das Dienstzimmer, in das einer der wartenden Häftlinge - ein Pole, der vernommen werden sollte - zwischenzeitlich hineingerufen worden war. In dem Zimmer hielten sich bereits mehrere SS-Unterführer auf, die Ochsenziemer in der Hand hatten.

Ferner war der Angeschuldigte Schulze als einziger SS-Führer anwesend.

Der polnische Häftling wurde zunächst über seine Personalien und seine frühere Tätigkeit in Polen befragt. Anschließend wurden ihm Vorhaltungen aus einem Aktenstück gemacht, aus denen sich ergab, daß er bei einem Bauern zum Arbeitseinsatz dienstverpflichtet gewesen war und daß ihm zur Last gelegt wurde, sich mit einem deutschen Mädchen eingelassen zu haben. Der Angeschuldigte Schulze und die anderen anwesenden SS-Angehörigen beschimpften den Häftling und warfen ihm seine Beziehungen zu dem deutschen Mädchen vor; dabei schrien sie ihn mit den Worten an, wie er es habe wagen können, "das deutsche Blut zu schänden".

Die SS-Unterführer schlugen abwechselnd mit den Ochsenziemern wahllos auf den Häftling ein.

Der Angeschuldigte Schulze forderte im Verlauf des weiteren "Verhörs" den Häftling auf, fehlerfrei den Satz nachzusprechen:

"Die Entlassung aus dem Konzentrationslager ist die Entseelung durch den Schornstein des Krematoriums von Mauthausen".

Jedesmal, wenn der Häftling diesen Satz nicht einwandfrei wiederholen konnte, trat ihn der Angeschuldigte mit seinen Stiefeln, während die SS-Unterführer weiter mit den Ochsenziemern auf den Häftling einschlugen.

Dadurch erlitt er erhebliche Verletzungen und blutende Kopfwunden. Schließlich wurde er mit Fußstritten und Schlägen aus dem Zimmer bis auf die Treppe der Baracke getrieben, wo er tot zusammenbrach.

Der Zeuge Rozehnal zog ihn von der Treppe herunter und stellte fest, daß der Häftling verstorben war. Rozehnal verständigte das Leichenträgerkommando. Der erschlagene Häftling wurde in das Krematorium geschafft, dort wurde sein Leichnam verbrannt.

Der Angeschuldigte Schulze hat bestritten, an einem solchen Vorfall beteiligt gewesen zu sein und die Aussage des Zeugen Rozehnal für unglaubwürdig erklärt. Er hat sich eingelassen, ihm sei ein solcher Fall nicht in Erinnerung und er habe auch vom Hörensagen davon nichts erfahren.

Auf der politischen Abteilung habe es nur einen einzigen Ochsenziemer gegeben. Die ihm unterstell-

ten SS-Angehörigen hätten damit jedoch niemals einen Häftling so schwer mißhandelt, daß die Verletzungen zum Tode geführt hätten. Es habe sich bei seinen Untergebenen um vernünftige Leute gehandelt, die nur ganz selten einmal einen Häftling geschlagen hätten.

Seine politische Vergangenheit -er habe vor 1933 eine Zeitlang dem Reichsbanner angehört - habe ihn etwas furchtsam gemacht. Das habe ihn veranlaßt, recht vorsichtig zu sein und nicht zu viel "Wirbel" zu veranstalten. Deshalb habe er auch geduldet, daß in einem der Dienstzimmer sich ein Ochsenziemer befand und aus diesem Grunde sei er auch nicht dagegen eingeschritten.

Obwohl er nicht in allen Fällen davon Kenntnis erhalten habe, wenn ein Häftling auf der politischen Abteilung geschlagen worden sei, so wäre ihm ein Fall, daß ein Häftling durch Schläge getötet worden wäre, mit Sicherheit zu Ohren gekommen. Tatsächlich habe es einen solchen Fall nicht gegeben.

Einen Satz, wie er ihn angeblich den Häftling habe nachsprechen lassen, habe er während seiner Lagerzeit nie gehört.

Die Darstellung des Zeugen Rozehnal könne auch deshalb nicht zutreffen, weil es üblich gewesen sei, daß Fremdarbeiter, die sich mit deutschen Frauen oder Mädchen eingelassen hatten, in der Nähe des "Tatortes" öffentlich erhängt und nicht erst in ein Konzentrationslager eingeliefert worden seien.

Schließlich verdiene die Darstellung des Zeugen Rozehnal auch deshalb keinen Glauben, weil er bei seiner eidlichen Vernehmung vor dem Volksgericht in Brunn am 14.6.1960 in dem Verfahren Müller ./ Land NRW von dieser Tat nichts erwähnt habe, und der Zeuge Klerner, der als SS-Angehöriger auf der politischen Abteilung tätig war, in dem Verfahren Müller ./ Land NRW zu diesem Punkte befragt, verneint habe, daß sich ein solcher Fall ereignet habe.

Der Angeschuldigte ist der Ansicht, der Zeuge Rozehnal belaste ihn zu Unrecht; die Gründe dafür seien ihm allerdings im einzelnen nicht bekannt. Vermutlich beschuldige ihn Rozehnal, den er auf der politischen Abteilung stets gut behandelt habe, aus seiner politischen Einstellung heraus.

Entgegen dieser Einlassung ist der Angeschuldigte aufgrund der eidlichen Aussagen des Zeugen Rozehnal des grausamen und aus niedrigen Beweggründen begangenen Mordes an dem polnischen Häftling hinreichend verdächtig.

Der Zeuge Rozehnal ist als glaubwürdig anzusehen. Die vom Angeschuldigten hiergegen vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig. Der Zeuge, der allein aus politischen Gründen im KL Mauthausen inhaftiert war, hat seine Aussage unter Eid vor dem Untersuchungsrichter in Köln gemacht und sie bei einer Gegenüberstellung mit dem Angeschuldigten aufrechterhalten.

Er ist ferner auch in dem rechtskräftigen Urteil des Landessozialgerichts in Essen vom 6.7.1961, Müller ./ Land NRW (L 14 KB 350/55) als glaubwürdig bezeichnet worden.

Die Tat des Angeschuldigten ist rechtlich als Mord zu würdigen. Er wußte, daß die dem Häftling beigebrachten zahlreichen schweren Verletzungen den Tod herbeiführen konnten. Aus dem ganzen Verhalten des Angeschuldigten ergibt sich, daß er diesen Erfolg zumindest billigend in Kauf nahm. Es besteht auch hinreichender Verdacht, daß er mit Täterwillen gehandelt hat. Er bekleidete von allen an der Tat beteiligten Personen den höchsten militärischen Rang und ist, obwohl ihm dies ein leichtes gewesen wäre, gegen das Vorgehen seiner Untergebenen nicht eingeschritten, sondern hat sich an den Ausschreitungen maßgeblich beteiligt.

6.) Totprügeln eines deutschen oder österreichischen Häftlings.

Tatzeit: Ende 1944 oder Januar oder Februar 1945.

Tatort: Politische Abteilung des Lagers Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Mord in Mittäterschaft.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 76, Bl. 15809 - 15812, 15832

II. Zeugen:

a) Doppelreiter

(bisher zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen) vgl. aber:

Bd. 56, Bl. 11076 - 78

b) Klerner

(bisher zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen) vgl. aber:

Bd. 56, Bl. 11076 - 78

c) Krüger

(bisher zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen) vgl. aber:

Bd. 56, Bl. 11076 - 78

d) Jan Krutis

Bd. 41, Bl. 8186

Bd. 56, Bl. 11076-78

"Vernehmungsprotokolle Bd. II" Müller ./.  
NRW Bl. 56 - 58 r.

e) Jan Rozehnal

Bd. 56, Bl. 11004

- 207 -

- f) Professor Dr. Podlaha  
 Bd. 59, Bl. 11684  
 Bd. 61, Bl. 12278 - 79

### III. Urkunde:

Auszug aus dem Verfahren Müller ./.. NRW Landes-  
 sozialgericht Essen L 13 KB 350/55 in "Ver-  
 nehmungsprotokolle Bd. II" insbesondere  
 Bl. 56 - 58 r.

Ende des Jahres 1944 oder im Januar oder Februar 1945 wurden eines Tages aus dem Polizeigefängnis in Linz von zwei Polizeibeamten sieben Häftlinge nach Maut-  
 hausen gebracht, unter denen sich ein auffallend klei-  
 ner Mann befand, der mit einer Tirolerjacke, einer le-  
 dernen Kniehose, weissen Strümpfen und schwarzen  
 sogenannten "Haferlschuhen" bekleidet war. Der be-  
 gleitende Polizeibeamte übergab dem SS-Unterschar-  
 führer Müller (zum Tode verurteilt und hingerichtet)  
 von der politischen Abteilung die Begleitpapiere.  
 Müller ersah aus ihnen, dass dem kleinen Häftling  
 Sodomie mit einer Kuh zur Last gelegt wurde. Er rief  
 deshalb diesen Häftling sofort aus der Gruppe der  
 Neuankömmlinge mit den Worten heraus: "Komm her, Du  
 Schwein!" und forderte ihn auf, in die Baracke der  
 politischen Abteilung zu gehen.

Müller rief den SS-Unterführer Prellberg (noch nicht  
 ermittelt) von der politischen Abteilung herbei;  
 Prellberg verständigte noch andere SS-Unterführer die-  
 ser Abteilung. Die zusammengekommenen SS-Leute unter-  
 hielten sich über das Thema "Sodomie". Dabei erhielt  
 der kleine Häftling von Müller und anderen SS-Leuten  
 Schläge.

Müller liess anschliessend einen Pappdeckel herbei-

schaffen und darauf schreiben: "Ich habe eine Kuh gefickt." Der Pappdeckel wurde dann an einem Stock befestigt. Einem der neu eingetroffenen Häftlinge - einem Russen, der eine Ziehharmonika bei sich hatte - wurde befohlen, vor dem deutschen Häftling durch das Lager zu marschieren und dabei die Ziehharmonika zu spielen, während der kleine Häftling das Schild vor sich hertragen und die auf dem Schild geschriebenen Worte laut rufen musste.

Nachdem die beiden Häftlinge von ihrem Marsch durch das Lager wieder zur politischen Abteilung zurückgekommen waren, versammelten sich eine Reihe von SS-Leuten erneut in dem Zimmer von Müller; unter ihnen befanden sich die Zeugen Doppelreiter und Klerner sowie der Angeschuldigte Schulze. Ausserdem waren zumindest noch der Vertreter des Angeschuldigten Schulze, der SS-Hauptscharführer Fassel und der Unterscharführer Prellberg (beide noch nicht ermittelt) anwesend.

Die SS-Leute beschimpften den Häftling, machten ihm Vorhaltungen, er habe das deutsche Volk geschändet, und fragten ihn, weshalb er sich mit einer Kuh geschlechtlich betätigt habe. Während dieser Fragen wurde er von Müller und Prellberg mit Ochsenziemern geschlagen. Die übrigen anwesenden SS-Leute, einschliesslich des Angeschuldigten Schulze, traten mit den Füßen nach dem Häftling. Wenn er auf Fragen eine den SS-Leuten zu leise erscheinende Antwort gab, wurde er erneut misshandelt. Infolge der erlittenen Schläge stürzte der Häftling mehrmals zu Boden, stand aber zunächst immer wieder auf. Die SS-Angehörigen traten und schlugen auf ihn rücksichtslos ein, und es war ihnen dabei gleichgültig, ob er noch stand oder am Boden lag. An diesen Misshandlungen beteiligte sich auch der

- 209 -

Angeschuldigte, der den Häftling dabei mit Ausdrücken wie: "Du Schwein" beschimpfte.

Schliesslich konnte sich der Häftling, der eine Kopfwunde erlitten hatte, vom Boden nicht mehr erheben und blieb liegen. Als er am Boden lag, entfernte sich der Angeschuldigte Schulze sowie die SS-Angehörigen Doppelreiter, Klerner und Fassel.

Schulze ging in Richtung auf sein Dienstzimmer, das sich in derselben Baracke befand.

Die bei dem Häftling zurückgebliebenen SS-Leute Müller und Prellberg riefen den Zeugen Krutis herbei, der als Häftlingsschreiber auf der politischen Abteilung eingesetzt war, und forderten ihn auf zu versuchen, den Häftling, der nicht mehr stehen konnte, wieder aufzurichten. Als Krutis dies gelungen war, misshandelten die beiden SS-Leute den Häftling erneut. Dieser stürzte jedoch bewusstlos wieder zu Boden. Er wurde nun von Müller und Prellberg mit Wasser begossen, bis er wieder zu sich kam. Anschliessend setzten Müller und Prellberg die Quälerei fort, bis der Häftling endgültig zusammensackte. Müller ergriff ihn schliesslich an seiner Tirolerjacke, machte mit einer Hand die Tür auf und versuchte, ihn auf den Gang hinauszuerwerfen. Der Häftling fiel jedoch im Türrahmen wieder in sich zusammen.

Müller befahl nun dem Zeugen Krutis, den Häftling im Schutzhaftlager an die Mauer gegenüber dem Waschraum zu legen und den Zeugen Professor Dr.Podlaha, einen tschechischen Häftling, der als Arzt im Revier tätig war, zu unterrichten.

Professor Dr.Podlaha kam herbei, sah den mis-

handelten Häftling, betrachtete seine Kopfwunden und äusserte, es werde wahrscheinlich keinen Zweck haben, den Häftling ins Revier zu bringen, da er wohl in zwei bis drei Stunden sterben werde.

Am selben Abend erzählte Professor Dr. Podlaha dem Zeugen Krutis und anderen Häftlingen, dass der misshandelte Häftling verstorben war.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, ihm sei noch schwach in Erinnerung, dass eines Tages in einem Zimmer der politischen Abteilung, in dem sich mehrere, eventuell sogar alle SS-Angehörigen dieser Abteilung und ein neu eingetroffener Häftling befanden, auffällig gelärmt worden sei. Einer der SS-Angehörigen habe ihn - so meine er sich zu erinnern - über den Einweisungsgrund unterrichtet. Dem Häftling sei zur Last gelegt worden, sich mit einer Kuh geschlechtlich betätigt zu haben. Für die SS-Angehörigen sei dies etwas Neues und Aufregendes gewesen; er - Schulze - habe die SS-Leute etwa mit den Worten: "Na Kinder, so etwas Weltbewegendes ist das ja nicht, da bin ich aus Köln vom Sittendezernat her etwas anderes gewöhnt", zu beschwichtigen versucht.

Sodann habe er, nachdem noch keine fünf Minuten vergangen waren, den Raum verlassen und ihn nicht wieder betreten. In seiner Gegenwart sei der Häftling nicht geschlagen worden. Er habe auch aus dem Verhalten der SS-Männer nicht darauf schliessen können, dass der Häftling geschlagen werden sollte. Er könne allerdings nicht ausschliessen, dass die SS-Angehörigen dem Häftling einige Schläge versetzt hätten, er wisse dies aber nicht. Auf keinen Fall sei der Häftling aber totgeschlagen worden. Dafür habe er seine Untergebenen zu gut gekannt, sie

seien keine Schlägertypen gewesen, sondern hätten alle in geordneten Familienverhältnissen gelebt.

Wenn sie einmal einen Häftling geschlagen hätten, sei nicht zu befürchten gewesen, dass sie ihn lebensgefährlich verletzten.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten nicht entlasten.

Er hat nicht nur das Vorgehen seiner Untergebenen wissentlich geschehen lassen (§ 357 StGB), sondern ist vielmehr auf Grund der eidlichen Aussage des Zeugen Krutis des in Mittäterschaft begangenen Mordes hinreichend und dringend verdächtig.

Die Einlassung des Angeschuldigten, die Angehörigen der politischen Abteilung hätten Häftlinge niemals so misshandelt, dass sie infolge der erlittenen Verletzungen gestorben seien, wird durch die Aussagen der Zeugen Krutis und Professor Dr. Podlaha widerlegt werden. Die Tatsache, dass die ehemaligen SS-Unterführer Doppelreiter und Klerner, die wegen im KL Mauthausen begangener Straftaten bereits abgeurteilt sind (zu vgl. C III), über die Tat bisher nichts bekundet haben, spricht nicht gegen die Glaubwürdigkeit des Zeugen Krutis, da die genannten SS-Leute als Mittäter in Betracht kommen.

Der Zeuge Professor Dr. Podlaha hat ausgesagt, es sei häufig der Fall gewesen, dass Häftlinge, unmittelbar nach der Überführung aus der politischen Abteilung ins Revier an den Folgen von in der politischen Abteilung erlittenen Verletzungen verstorben seien.

Aus dem jahrelangen Zusammensein mit seinen Unterführern war dem Angeschuldigten Schulze bekannt, wie rücksichtslos und brutal seine Untergebenen

ihre Opfer zu schlagen pflegten, und dass Häftlinge an den erlittenen Verletzungen auch versterben konnten. Da der Angeschuldigte duldete, dass auf den neu eingelieferten Häftling wahllos eingeschlagen wurde, und da er sich selbst mit Fusstritten an den Ausschreitungen beteiligte und nicht untersagte, den Häftling noch weiter zu misshandeln, als er den Raum verliess, hat er zu der Tötung des Häftlings einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Er hat dabei zumindest billigend in Kauf genommen, dass der Häftling durch weitere Schläge grausam getötet wurde. Da die ausser ihm an der Tat beteiligten Personen seine Untergebenen waren und in seinem Einverständnis handelten, ist er als Mitäter anzusehen.

J 213 - 219 F. l. s. d. f. e. l. l. e

7.) Stellung eines Exekutionsantrages gegen einen geflüchteten und wieder ergriffenen Häftling.

Tatzeit: Vermutlich vor dem 23. März 1944.

Tatort: Lager Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Versuchter Mord.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84, Bl. 17112, 17115)

II. Zeugen:

a) Eduard Klerner

(bisher zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen)

b) Karl Richard Schulz

Bd. 71, Bl. 14709 - 14711

III. Urkunden:

a) "Dokumente Nr. 1553 - Richtlinien zur Bekanntgabe an die Leiter der politischen Abteilung bei der Besprechung am 23.3. 1944 in Ordner "Dokumente Bd. IV Bl. 538"

b) Auskunft in Ordner "Auskunft des ITS" bezüglich des Häftlings Breitstetter"

Der Zeuge Karl Richard Schulz hatte als Angehöriger der politischen Abteilung - er bekleidete

damals den Rang eines SS-Unterscharführers - die Fluchtfälle zu bearbeiten, d.h. er hatte Häftlinge, die geflüchtet und wieder ergriffen worden waren zu vernehmen, was er insgesamt etwa sieben-bis achtmal gemacht hatte. Die Häftlinge mussten ihren Fluchtweg genau beschreiben. Der Zeuge Schulz verfasste darüber eine Niederschrift und legte sie entweder dem Angeschuldigten Schulze als dem Leiter der politischen Abteilung oder seinem Stellvertreter dem bisher nicht ermittelten SS-Hauptscharführer Fassel vor. Aufgabe des Angeschuldigten Schulze bzw. seines Vertreters war es nun, das Reichssicherheitshauptamt und das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt von der Flucht zu unterrichten und einen Antrag auf "Bestrafung" zu stellen. Die dafür erforderlichen Schreibearbeiten wurden entweder von Fassel oder von dem Zeugen Klerner erledigt. Für den "Strafantrag" bestanden keine festen Richtlinien. Die Anträge konnten von der Anordnung der Prügelstrafe, der Verhängung von Arrest, der Überstellung in die Strafkompagnie bis zur Exekution lauten. Ein Antrag auf Exekution wurde in den Fällen gestellt, in denen der Flüchtige unterwegs irgendwelche strafbaren Handlungen, z.B. Diebstähle oder Einbrüche begangen hatte.

Der mit dem Strafantrag verbundene Bericht an das Reichssicherheitshauptamt - wenn es sich bei dem betreffenden Häftling um einen Schutzhäftling handelte ging der Antrag an das Amt IV (Gestapo), wenn es sich um einen kriminellen Häftling handelte an das Amt V (RKPA) - wurde von dem Angeschuldigten Schulze als Leiter der politischen Abteilung oder sei-

dodh

2

nem Vertreter unterschrieben.

Der Angeschuldigte hat mehrere solche Berichte mit Strafanträgen unterschrieben.

Dem Zeugen Karl Richard Schulz ist noch der nachfolgende konkrete Fall in Erinnerung:

Ein Häftling, der aus der Gegend von Köln stammte und nach Meinung des Zeugen Schulz Breittetter oder ähnlich hiess, war aus einem Nebenlager des KL Mauthausen - vermutlich handelte es sich um ein Wiener Lager - geflüchtet und wieder ergriffen worden. Der Zeuge Karl Richard Schulz hatte diesen Häftling zu vernehmen. Der Häftling musste seinen Fluchtweg genau beschreiben. Der Zeuge Schulz erstellte ein Aktenstück und übergab es Fassel oder dem Angeschuldigten Schulze. Fassel oder Schulze fertigte einen Kurzbericht an das RSHA und an das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, in dem der Antrag enthalten war, den geflüchteten Häftling zu exekutieren. Der Angeschuldigte Schulze unterschrieb den Bericht mit dem Antrag auf Exekution.

Den fertig geschriebenen und von dem Angeschuldigten Schulze unterschriebenen Bericht mit den dazu gehörigen Anlagen bekam der Zeuge Schulz in die Hände, als er die Post vorbereitete. Da es sich um einen Häftling aus Köln handelte - der Zeuge Schulz stammt ebenfalls aus Köln - liess er den Bericht mit dem Antrag verschwinden. Der Antrag wurde aus diesem Grunde nicht abgesandt.

Über das Schicksal des Häftlings konnten bisher sichere Feststellungen nicht getroffen werden.

Der Angeschuldigte Schulze hat sich eingelassen,

die Darstellung des Zeugen Schulz treffe nicht zu. Er sei empört darüber, dass ein ehemaliger SS-Angehöriger und Angehöriger der politischen Abteilung ihn in dieser Weise falsch beschuldige. Es sei nur sehr schwer zu erklären, weshalb der Zeuge Schulz falsche Angaben gemacht habe. Er, der Angeschuldigte, habe sich mit ihm während der Zeit im Konzentrationslager gut gestanden; er habe ihn, weil er aus Köln war, in die politische Abteilung geholt, sei sonntags oft mit ihm zusammengewesen und habe sich mit ihm ausserdienstlich geduzt. Er hätte ihn auch gern, als er das Lager verliess, mitgenommen. Möglicherweise beruhten die falschen Aussagen auf einer gewissen Verärgerung des Zeugen darüber, dass er nicht mitgenommen worden und später in Landsberg inhaftiert worden ist.

Die Aussage dieses Zeugen zu diesem Sachverhalt habe ihm einen richtigen Schock versetzt, und er könne sich vorstellen, dass der Zeuge bei einer Gegenüberstellung die Aussage nicht aufrechterhalten werde. Wenn er, der Angeschuldigte, nämlich die Möglichkeit gehabt hätte, Exekutionsanträge zu stellen, dann hätte das Lager keinen Kommandanten gebraucht.

Er sei jedenfalls für die Stellung eines Exekutionsantrages nicht zuständig gewesen. Dies habe allenfalls der Lagerkommandant machen können. Er habe auch nicht etwa Anträge oder Vorschläge entwerfen und dem Lagerkommandanten zu-leiten können.

Es lasse sich heute sehr schwer die Frage beantworten, ob die politische Abteilung für die Vernehmung geflüchteter und wieder ergriffener Häftlinge zuständig war oder nicht. Ihm sei nur ein einziger Fall bekannt, dass einem Häftling zu-

nächst die Flucht gelungen war. In diesem Falle habe nicht er, sondern Ziereis den Antrag gestellt, den Häftling vor versammelter Mannschaft durch Erhängen zu exekutieren. Diesem Antrag sei stattgegeben worden und die Exekution sei auch vor der gesamten angetretenen Lagerbelegschaft durchgeführt worden. Ein anderer Fall, daß einem Häftling die Flucht gelungen sei, sei ihm nicht in Erinnerung.

Selbst wenn ihm aber ein solcher Fall entfallen sein sollte, so wisse er jedoch genau, daß für einen Antrag auf Exekution oder Sonderbehandlung allein der Lagerkommandant zuständig war.

Daß die Aussage des Zeugen Schulz falsch sei, ergebe sich auch schon aus folgendem:

Schulz habe überhaupt nicht die Möglichkeit gehabt, einen Exekutionsantrag verschwinden zu lassen. Schon nach kurzer Zeit wäre das Verschwinden eines so wichtigen Vorganges mit Sicherheit entdeckt worden, es wäre in Berlin Rückfrage gehalten worden, und die Sache wäre aufgefallen. Er sei auch der Ansicht, daß ein Antrag auf Exekution schon aus Sicherheitsgründen fernschriftlich und nicht durch die Post übermittelt worden wäre.

Jedenfalls habe er, Schulze, einen solchen Antrag nicht gestellt und die Aussage des Zeugen sei falsch.

Diese Einlassung wird durch die Aussagen des ehemaligen Angehörigen der politischen Abteilung, des Zeugen Karl Richard Schulz, widerlegt werden.

Wenngleich am 23. März 1944 von dem Chef des Amtes D im SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt Richtlinien herausgegeben worden sind, nach denen Exekutionsanträge nicht unmittelbar an das RSHA oder den Reichsführer der SS sondern an das WVHA zu stellen und von den Lagerkommandanten zu unterschreiben waren, besteht auf Grund der Aussage des Zeugen Schulz hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte Schulze zumindest vor dem 23. März 1944 mehrfach Anträge auf "Bestrafung" geflüchteter und wieder ergriffener Häftlinge gestellt hat. Es kann allerdings nur in dem einen von dem Zeugen Schulz bekundeten Fall mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, daß der Angeschuldigte einen Antrag auf Exekution gestellt hat. Ob diesem Antrag später entsprochen worden ist und welches Schicksal der Häftling erlitten hat, konnte nicht aufgeklärt werden.

Da der Angeschuldigte einen gewissen Spielraum hatte, welchen Antrag er stellen wollte, und er sich für einen Antrag auf Exekution entschlossen hat, besteht hinreichender Verdacht, daß er mit Tätervorsatz gehandelt hat.

Es liegen zwar keine zureichenden Anhaltspunkte dafür vor, daß der Häftling heimtückisch oder grausam getötet werden sollte.

Es besteht jedoch hinreichender Verdacht dafür, daß die Tötung aus niedriger Gesinnung beantragt worden ist und angeordnet werden sollte.

Wenngleich nach der Bekundung des Zeugen Schulz der Antrag auf Exekution nur in den Fällen gestellt wurde, in denen sich der geflüchtete Häftling nach der Flucht irgendwelcher krimineller

Taten schuldig gemacht hatte, so wären etwaige strafbare Handlungen nicht der ausschlaggebende Grund für die Exekutionsanordnung. Als Grund ist vielmehr anzusehen, daß es ein rechtloser Konzentrationslagerhäftling "gewagt" hatte zu flüchten und befürchtet wurde, andere Häftlinge könnten ohne drakonische Abschreckungsmaßnahmen dem Beispiel folgen. Dies kann auch daraus geschlossen werden, daß der Häftling im Laufe der gegen ihn geführten "Untersuchung" lediglich den Fluchtweg zu schildern hatte. Eine Möglichkeit, sich in einem ordnungsgemäßen gerichtlichen Strafverfahren zu verteidigen oder gar Entlastungsbeweise anzutreten, gab es für ihn nicht. Damit aber tragen ein solcher Exekutionsantrag und eine entsprechende Anordnung die Merkmale eines bloßen willkürlichen den Menschenwert und die Menschenwürde gänzlich mißachtenden und deshalb besonders verabscheuungswürdigen Vernichtungsaktes.

Es besteht danach hinreichender Verdacht, daß sich der Angeschuldigte des versuchten Mordes in Mittäterschaft schuldig gemacht hat. Als Mittäter würden, wenn die Exekution tatsächlich ausgeführt worden wäre, diejenigen Personen anzusehen sein, die den Tötungsbefehl erlassen und diejenigen, die bei der Tötung mitgewirkt hätten.

8 - 254 Massentötungen, bei denen die Tötung oder die Art ihrer Ausführung nicht angeordnet worden war.

8.) Die Tötung von mindestens 400 jüdischen Häftlingen.

Tatzeit: 17. Juni bis 28. Dezember 1941.

Tatort: Lager Mauthausen und Steinbruch  
"Wiener Graben".

Rechtliche Würdigung:

Beihilfe zur Ermordung von mindestens 400 Menschen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 82, Bl. 16754 - 16763 sowie  
Bl. 16769 - 16773  
(vgl. auch Bd. 82, Bl. 16733, 16750, 16774),  
Bd. 86 Bl. 17294.

II. Zeugen: 1)

- a) Barczynski  
Bd. 69, Bl. 14162, 14166 - 67
- b) Bene  
(Hefter "Meldungen aus den Niederlanden"  
Bl. 7 - 11)
- c) Climent-Sarrion  
Bd. 34, Bl. 6723, 6738

- d) Dr. Harster  
Bd. 44, Bl. 8654  
Bd. 67, Bl. 13652  
(vgl. auch Hefter "Meldungen aus den Niederlanden" Bl. 12- 55)
- e) Hlebanja  
Bd. 22, Bl. 4488 - 95
- f) Huber  
Bd. 38, Bl. 7528
- g) Jacob <sup>2)</sup>  
Bd. 24, Bl. 4774
- h) Jung <sup>3)</sup>  
Bd. 42, Bl. 8430
- i) Konrad  
Bd. 68, Bl. 14073 - 74 und 14077
- j) Keller  
Bd. 67, Bl. 13617 - 13618
- k) Krutis  
Bd. 56, Bl. 11099
- l) Lisberg  
Bd. 70, Bl. 14581
- m) Luckardt  
Bd. 51, Bl. 10041
- n) Raute  
Bd. 25, Bl. 4972
- o) Reinsdorf  
Bd. 70, Bl. 14440 - 14442
- p) Schöpe  
Bd. 14, Bl. 2864
- q) Schöps  
Bd. 3, Bl. 579 R
- r) Swiercz  
Bd. 3, Bl. 562 - 563
- s) Dr. Stransky  
Bd. 61, Bl. 12292 - 12293
- t) Windhövel  
Bd. 52, Bl. 10155
- u) Zöpf  
Bd. 44, Bl. 8653  
(vgl. auch Hefter "Meldungen aus den

Niederlanden" Bl. 56 - 88

III. Urkunden:

1. Schriftstücke in dem Schnellhefter mit der Aufschrift "Meldungen aus den Niederlanden",
2. Ablichtung eines Schreibens des Höheren SS- und Polizeiführers beim Reichskommissars der besetzten niederländischen Gebiete vom 24. 9.42 in Ordner "Filme der Zentralen Stelle" Bl. 32 - 34,
3. Totenbuch des Lagers Mauthausen,
4. Ordner "Unnatürliche Todesfälle",
5. Reitlinger "Endlösung", insbesondere Seite 375,
6. Scheffler "Judenverfolgung im Dritten Reich", insbesondere S. 53 und 114

a) Der Abtransport der Juden aus den Niederlanden und die Verschiebung holländischer Juden in das Konzentrationslager Mauthausen.

Nachdem die Niederlande von den deutschen Truppen besetzt worden waren (Kapitulation der Niederlande am 15. Mai 1940), wurden zahlreiche Juden festgenommen.

Vereinzelt sind holländische Juden bereits damals in deutsche Konzentrationslager u.a. auch nach Mauthausen geschafft worden.

Für den 24. Februar 1941 hatte Himmler eine "Massenaktion" gegen Juden in Amsterdam und Den Haag angeordnet. Sie war als Vergeltungsmassnahme wegen Widerstandshandlungen holländischer Nationalisten gedacht. <sup>4)</sup>

In der Zeit zwischen dem 10. und 24. Februar 1941 wurden auf Grund dieser Massnahme 427 jüdische Häftlinge festgesetzt. Diese Häftlinge wurden in das Konzentrationslager Buchenwald überführt.

1975

Aus Protest gegen die Festnahme der 427 Juden führten die Holländer einen Streik in Amsterdam durch. Daraufhin wurden 200 Holländer festgenommen und ebenfalls in das Konzentrationslager Buchenwald überstellt.

Bis zum 10. Juni 1941 verringerte sich die Anzahl der in das Konzentrationslager Buchenwald eingelieferten 427 Juden durch Todesfälle auf 350.

In der Zeit zwischen dem 11. Juni und dem 17. Juni 1941 wurden diese 350 Juden aus Buchenwald in das Konzentrationslager Mauthausen transportiert. Zwei Juden sind vermutlich unterwegs verstorben, so dass am 17. Juni 1941 348 Juden aus Holland in dem Lager Mauthausen inhaftiert waren. <sup>5)</sup>

Ausser den genannten Juden wurden in einem kleinen Ort in der Nähe von Amsterdam, in dem Lager Schoorl, 300 Juden etwa bis zum 23. Juni 1941 gefangengehalten. Diese sind dann ebenfalls in das Lager Mauthausen verbracht worden. Dort sind von diesem Transport 291 Personen eingetroffen. Neun dürften unterwegs verstorben sein.

Insgesamt befanden sich somit am 23. Juni 1941 im Lager Mauthausen 639 Juden aus Holland. <sup>6)</sup>

Es hat sich nicht mit Sicherheit aufklären lassen, wieviele jüdische Häftlinge aus Holland insgesamt in das KL Mauthausen gelangt sind, da nur ein Bruchteil der holländischen Juden zur Vernichtung dorthin überstellt worden ist, während die Mehrzahl (insgesamt etwa 104 000 Menschen) <sup>7)</sup> in Vernichtungslagern im Osten, vor allem in Auschwitz getötet worden sind. Einen Überblick über das Ausmass der Judenverfolgung in Holland vermittelt ein Geheimschreiben des "Höheren SS- und Polizeiführers" beim Reichskommissar für

die besetzten niederländischen Gebiete, Rauter,  
an Himmler vom 24. September 1942, in dem es u.a.  
hiess:<sup>8)</sup>

"Reichsführer!

Ich darf Ihnen einen Zwischenbericht über die Abschiebung der Juden vorlegen.

Bis jetzt haben wir mit den strafweise nach Mauthausen abgeschobenen Juden zusammen 20.000 Juden nach Auschwitz in Marsch gesetzt. In ganz Holland kommen ungefähr 120.000 Juden zur Abschiebung, worin allerdings auch die Zahl der Mischjuden enthalten ist, die ja zunächst hier bleiben. In Holland gibt es ungefähr 20.000 Mischehen. Im Einvernehmen mit dem Reichskommissar schiebe ich aber auch alle jüdischen Teile der Mischehen ab, sofern aus diesen Mischehen keine Kinder hervorgegangen sind. Es werden dies ca. 6.000 Fälle sein, sodass ca. 14.000 Juden aus Mischehen zunächst hier bleiben.

In den Niederlanden gibt es eine sogenannte "Werkveruiming", eine dem Niederländischen Sozialministerium unterstehende Arbeitseinrichtung, die Juden zu verschiedenen Arbeiten in geschlossenen Betrieben und Lagern anhält. Wir haben diese Werkveruimingslager bisher nicht angetastet, um die Juden dahinein flüchten zu lassen. In diesen Werkveruimingslagern sind ca. 7.000 Juden. Wir hoffen bis zum 1. Oktober auf 8.000 Juden zu kommen. Diese 8.000 Juden haben ca. 22.000 Angehörige im ganzen Lande Holland. Am 1. Oktober werden schlagartig die Werkveruimingslager von mir besetzt und am selben Tage die Angehörigen draussen verhaftet und in die beiden grossen neuerrichteten Judenlager in Westerborg bei Assen und Vught bei Hertogenbosch eingezogen werden. Ich will versuchen, anstatt 2 Zügen je Woche 3 zu erhalten. Diese 30.000 Juden werden nun ab 1. Oktober abgeschoben. Ich hoffe, dass wir bis Weihnachten auch diese 30.000 Juden weg haben werden, sodass dann im ganzen 50.000 Juden, also die Hälfte, aus Holland entfernt sein werden.....

Am 15. Oktober wird das Judentum in Holland für vogelfrei erklärt, d.h. es beginnt eine grosse Polizeiaktion, an der nicht nur deutsche und niederländische Polizeiorgane sondern darüber hinaus der Arbeitsbereich der NSDAP, die Gliederungen der Partei, der NSB, die Wehrmacht usw. mit herangezogen werden. Jeder Jude, der irgendwo in Holland angetroffen wird, wird in die grossen Judenlager eingezogen. Es kann also

- 225 -

kein Jude, der nicht privilegiert ist, sich mehr in Holland sehen lassen. Gleichzeitig beginne ich mit Veröffentlichungen, wonach Ariern, die Juden versteckt gehalten oder Juden über die Grenze verschoben oder Ausweispapiere gefälscht haben, das Vermögen beschlagnahmt und die Täter in ein KZ überführt wurden, das alles, um die Flucht der Juden, die in grossem Masse eingesetzt hat, zu unterbinden.

Von den christlichen Juden sind in der Zwischenzeit die katholischen Juden abgeschoben worden, weil die fünf Bischöfe, an der Spitze der Erzbischof de Jonge in Utrecht, die ursprünglichen Vereinbarungen nicht gehalten haben. Die protestantischen Juden sind noch hier, und es ist tatsächlich gelungen, die katholische Kirche von der protestantischen aus dieser Einheitsfront zu sprengen. Der Erzbischof de Jonge hat in einer Bischofskonferenz erklärt, dass er niemals mehr mit den Protestanten und Calvinisten eine Einheitsfront eingehen werde. Der Sturm der Kirchen, der seinerzeit, als die Evakuierung begann, einsetzte, wurde solcherart stark erschüttert und ist abgeklungen. Die neuen Hundertschaften der holländischen Polizei machen sich in der Judenfrage ausgezeichnet und verhaften Tag und Nacht zu hunderten die Juden. Die einzige Gefahr, die dabei auftritt, ist der Umstand, dass da und dort einer der Polizisten daneben greift und sich aus Judeneigentum bereichert. Ich habe Verhandlungen des SS- und Polizeigerichtes vor der versammelten Hundertschaft angeordnet.

Das Judenlager Westerbork ist bereits ganz fertig, das Judenlager Vught wird am 10. - 15. Oktober vollendet sein.

Heil Hitler!  
Ihr gehorsamst ergebener  
gez. Rauter  
SS-Gruf."

Jedenfalls sind auch noch nach dem 23. Juni 1941 mehrere Transporte mit jüdischen Häftlingen aus den Niederlanden in Mauthausen eingetroffen. Das ergibt sich aus einem Jahresbericht des "Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete " aus dem Jahre 1942, in dem es über die Behandlung der "Judenfrage" in Holland u.a. hiess:<sup>9)</sup>

"Ursprünglich waren Juden bei schweren Vergehen (Verbüßung von Strafen über 3 Monate) nach den reichsdeutschen Konzentrationslagern Maut-

1978

hausen und Ravensbrück verbracht worden (insgesamt ca. 2.500). Seit einiger Zeit werden straffällige Juden grundsätzlich in das Durchgangslager Westerborg zum Weitertransport in ein Konzentrationslager im Osten verbracht. Während 1941 noch grössere Sabotageakte (mit vermutlich jüdischer Beteiligung) durch Abschub von mehreren hundert Juden nach Mauthausen beantwortet wurden, ist 1942 von einer Verwendung der Juden als Geiseln abgesehen worden, um sie nicht verstärkt in die Illegalität zu treiben."

b) Die Tötung holländischer Juden in Mauthausen und der Tatbeitrag des Angeschuldigten Schulze.

Im Lager Mauthausen sind die jüdischen Häftlinge systematisch vernichtet worden.

Von den bis zum 23. Juni 1941 eingelieferten 639 Juden aus den Niederlanden lebten am 28. Dezember 1941 nur noch acht, <sup>10)</sup> ohne dass Entlassungen vorgenommen worden waren. Es sind mithin in einem halben Jahr 631 holländische Juden, die in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt worden waren, zu Tode gekommen, das sind rund 99 %.

Der Hauptteil der Todesfälle, nämlich 549, fällt in die Zeit vom 19. September bis zum 24. November 1941. <sup>11)</sup>

In dieser Zeit verringerte sich der Bestand der holländischen Juden in Mauthausen - es waren inzwischen weitere Juden eingetroffen - von 387 auf 19.

Keinem dieser Juden ist ein todeswürdiges Verbrechen zur Last gelegt worden; gegen keinen ist ein gerichtliches Todesurteil ergangen.

Wenngleich in der genannten Zeit (17. Juni bis 28. Dezember 1941) einige dieser 631 zu Tode gekommenen Häftlinge ohne Gewalteinwirkung infolge von Krankheiten verstorben sein dürften, so ist

doch der weitaus überwiegende Teil gewaltsam zu Tode gebracht worden. Selbst in dem in Mauthausen geführten Buch über "Unnatürliche Todesfälle" sind 174 jüdische Häftlinge als auf "unnatürliche Weise" zu Tode gekommen für die Zeit vom 17. Juni bis zum 28. Dezember 1941 registriert worden. <sup>12)</sup> Dabei ist davon auszugehen, dass zahlreiche gewaltsame Tötungen als natürliche Todesfälle ausgegeben wurden, insbesondere dann, wenn Häftlinge den ihnen abverlangten Strapazen erlegen sind.

Unter Berücksichtigung der genannten Zahlenangaben und der vorstehenden Erwägungen wird daher - zu Gunsten des Angeschuldigten - bei vorsichtiger Schätzung davon ausgegangen, dass von den 639 Juden 400 gewaltsam zu Tode gebracht worden sind.

Die Art und Weise, wie die Juden in Mauthausen behandelt und getötet worden sind, erhellt aus einer Reihe von Zeugenaussagen.

Wie der Zeuge Climent-Sarrion erfahren hat, sind die Häftlinge schon kurz nach ihrem Eintreffen, bei dem der Angeschuldigte Schulze manchmal anwesend war, <sup>13)</sup> die Treppe zum Waschraum hinuntergestossen und bereits in dem Duschaum so erheblich misshandelt worden, dass ein Teil von ihnen an Ort und Stelle verstarb. Andere sind sofort nach der Ankunft "in den Draht geschickt" worden.

Der Zeuge Dr. Stransky weiss, dass eine Reihe von Häftlingen - wie er vermutet auch Juden aus Holland - sofort nach ihrer Ankunft im Lager von dem Angeschuldigten Schulze der Strafkompagnie zugeteilt worden sind. <sup>14)</sup>

Die jüdischen Häftlinge, die nicht sofort bei ihrer Ankunft im Lager getötet worden sind,

wurden ohne Rücksicht auf ihren körperlichen Zustand entweder in die Strafkompagnie eingeteilt, die im Steinbruch Wiener Graben eingesetzt war, oder zu einem Sonderkommando zusammengestellt, das ebenfalls im Steinbruch Wiener Graben eingesetzt wurde. Von dort hatten die Häftlinge Steine über die 186 unebene Stufen zählende Treppe aus dem Steinbruch Wiener Graben in das Lager zu schleppen. Dabei hatten sie den Rückweg vom Lager zum Steinbruch im Laufschrift zurückzulegen. Sie wurden von den bewachenden SS-Angehörigen und dem Kapo Unek, der das Kommando als Häftling führte, <sup>15)</sup> zur Arbeit mit Schlägen angetrieben. Kommandoführer war der im ganzen Lager wegen seiner Brutalität berüchtigte SS-Hauptscharführer Spatzenegger, <sup>16)</sup> der ständig einen Stock bei sich zu tragen pflegte, mit dem er nach Belieben auf die Häftlinge einschlug. Zahlreiche Juden wurden von den Bewachungsmannschaften in die Nähe der Postenkette getrieben und dort von den Wachtposten unter dem Vorwand eines angeblichen Fluchtversuches erschossen. Einige Juden dürften sich - offenbar im Zustand völliger Erschöpfung und Verzweiflung - in die Postenkette gestürzt haben, um ihren Qualen zu entgehen. Sie sind ebenfalls erschossen worden. Andere sind die steile Wand des Steinbruchs hinuntergestossen worden und auf der Sohle des Steinbruchs zerschellt. Allein am 14. Oktober 1941 fanden 16 Häftlinge auf diese Weise den Tod. Wieder andere dürften sich aus Verzweiflung selbst die Steinbruchwand hinuntergestürzt haben.

Bei der Tötung der Juden mag es sich vereinzelt um auf eigenem Entschluss der Bewachungsmannschaften beruhende Ausschreitungen gehandelt haben. Die fast vollständige Vernichtung der jüdischen Häftlinge aus Holland zeigt jedoch, dass die Tötungen planmässig von der Lagerführung betrieben worden sind. Aus diesem Grunde ist die Lagerführung gegen die

1981

Tötungen auch nicht eingeschritten. Der Lagerkommandant Ziareis und der Schutzhaftlagerführer Bachmayer haben vielmehr, wie der ehemalige SS-Angehörige Konrad gesehen hat, mehrfach beobachtet, wie Juden im Steinbruch drangsaliert und getötet wurden.

Es besteht hinreichender Verdacht, dass der Angeschuldigte Schulze mehrfach bei derartigen Tötungen anwesend war. Der erwähnte Zeuge Konrad <sup>17)</sup> hat den Angeschuldigten Schulze wiederholt im Steinbruch gesehen und nimmt an, dass er gelegentlich auch anwesend war, wenn Juden misshandelt wurden. Der Zeuge Lisberg, <sup>18)</sup> der den Angeschuldigten Schulze wiederholt im Steinbruch gesehen hat, hat beobachtet, wie das aus den jüdischen Häftlingen gebildete Arbeitskommando beim Steineschleppen immer wieder an der Baracke der politischen Abteilung vorbeilaufen musste, so dass dem Angeschuldigten die Quälereien nicht verborgen geblieben sind.

Der Zeuge Barczynski <sup>19)</sup> erinnert sich, dass der Angeschuldigte Schulze und der Angeschuldigte Streitwieser <sup>20)</sup> anwesend waren, wenn Juden in den Steinbruch getrieben wurden.

Der Zeuge Barczynski erinnert sich, dass es an manchen Tagen wegen der Vielzahl der Toten erforderlich war, sie mit einem Leiterwagen aus dem Steinbruch zum Krematorium zu fahren.

Der Zeuge Luckardt <sup>21)</sup> bekundet, dass eines Tages der Kapo Unek mit etwa 25 jüdischen Häftlingen - wie der Zeuge schätzt - zum Steinbruch Wiener Graben ausgerückt war und gegen 12 Uhr mittags ohne einen Häftling zurückkehrte. Der Zeuge hat wahrgenommen, wie Unek beim Wachposten meldete - offenbar meint der Zeuge den Wachposten am Jourhaus - : "Kapo zurück, Kommando vernichtet!"

Die Lagerführung und ihre vorgesetzten SS-Dienststellen waren bemüht, die Vernichtung der jüdischen

Häftlinge geheimzuhalten. Zu diesem Zweck wurden den Angehörigen und den deutschen Dienststellen in den Niederlanden fingierte Todesursachen mitgeteilt.

Der Angeschuldigte trug massgeblich dazu bei, die begangenen Morde zu verschleiern.

Im Standesamt, dessen Leiter er war, wurden die Toten als auf natürliche Weise verstorben oder als Selbstmörder oder als auf der Flucht erschossen registriert. Den Angehörigen wurden von der politischen Abteilung Todesnachrichten übersandt, aus denen sich ergab, der betreffende Häftling sei auf natürliche Weise infolge einer Krankheit verstorben. Dadurch sollte verhindert werden, dass die an den Juden in Mauthausen begangenen Verbrechen bekannt wurden.

Tatsächlich war dem Angeschuldigten bekannt, wie mit den Juden umgegangen wurde und wie sie zu Tode kamen. Dennoch erstattete er weder eine Anzeige, noch sorgte er sonst dafür, dass derartige Grausamkeiten unterblieben.

Zumindest am 14. Oktober 1941 hat er, nachdem die 16 holländischen Juden die Steinbruchwand hinuntergestürzt worden waren, eine Tatortbesichtigung vorgenommen, die beteiligten Personen kurz vernommen und einen Tatbericht an das SS-Polizeigericht in Wien gesandt. Der Bericht löste jedoch keinerlei Massnahmen aus, da aus ihm - entsprechend der gewohnten Methode - nicht ersichtlich war, dass die Häftlinge strafbaren Handlungen zum Opfer gefallen waren.

Trotz der Geheimhaltungsmassnahmen schöpften die Angehörigen der Getöteten Verdacht. Auf der Dienststelle des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD für die besetzten niederländischen Gebiete in Den Haag - Zeuge Dr. Harster - trafen in

der damaligen Zeit eine erhebliche Zahl von Todesurkunden und Aschenurnen ein,<sup>22)</sup> die aus Mauthausen zur Aushändigung an die Familienangehörigen der verstorbenen Juden übersandt worden waren.

Die Urkunden und Urnen wurden von der Dienststelle Dr. Harster an die örtlichen Dienststellen zur Aushändigung an die Angehörigen weitergeleitet. Unter der holländischen Bevölkerung, wie angeblich auch auf der Dienststelle des Zeugen Dr. Harster, trat eine erhebliche Beunruhigung wegen der zahlreichen Todesfälle ein. Der damalige Reichskommissar für die Niederlande Seisz-Inquart soll deshalb bei Himmler oder Heydrich vorstellig geworden sein. Wegen dieser Todesfälle hat auch die damalige Schutzmacht für die Niederlande Schweden interveniert, wie sich aus einem Vermerk des früheren Angehörigen des Auswärtigen Amtes namens Albrecht vom 31. Juli 1942 ergibt. In dem Vermerk heisst es u. a.:<sup>23)</sup>

"Als nach den Amsterdamer Unruhen mehrere hundert Juden niederländischer Staatsangehörigkeit nach dem Internierungslager Mauthausen verbracht wurden, hat die Polizei die von der schwedischen Gesandtschaft wiederholt beantragte Besichtigung dieses Lagers ständig verweigert. Sie hat aber andererseits den Angehörigen dieser Juden in den Niederlanden laufend Sterbeurkunden übersandt, aus denen man feststellen konnte, wie im Laufe der Monate allmählich alle diese Juden starben."

c) Die Einlassung des Angeschuldigten Schulze.

Der Angeschuldigte Schulze hat bestritten, von der systematischen Tötung der Juden aus Holland etwas gewusst oder gar daran teilgenommen zu haben. Er hat sich eingelassen, er wisse heute nicht mehr,

ob Juden aus Holland in Mauthausen inhaftiert gewesen seien, mithin könne er auch nicht wissen, wie viele von ihnen möglicherweise umgekommen seien.<sup>24)</sup> Er habe selbst auch nicht beobachtet, wie Juden zu Tode gekommen seien. Auch habe er nie gesehen, dass im Steinbruch Wiener Graben Häftlinge geprügelt worden seien. Er meine, sich allerdings ganz schwach zu entsinnen, dass der Kommandoführer des Steinbruchs Wiener Graben, der SS-Oberscharführer Spatzenegger "so eine Art Wanderstock" gehabt habe, wenn er im Wiener Graben gewesen sei. Es werde wohl so gewesen sein, dass Häftlinge dort geschlagen worden seien. Er selbst habe dies aber nicht gesehen, übrigens sei er sehr selten im Steinbruch Wiener Graben gewesen.<sup>25)</sup>

Nachdem sich der Angeschuldigte zunächst in anderem Zusammenhang<sup>26)</sup> eingelassen hatte, er habe nie eine Tatortaufnahme gemacht, bei der mehr als ein Toter gleichzeitig gelegen habe, hat er diese Einlassung später aufgegeben und eingeräumt, es möge auch Fälle gegeben haben, bei denen er Tatbesichtigungen vorgenommen habe, wobei zwei Tote am Tatort gelegen hätten.<sup>27)</sup> Ein einziger Fall sei ihm in Erinnerung, bei dem mehrere Tote gleichzeitig am Tatort gelegen hätten. Dabei habe es sich um folgenden Sachverhalt gehandelt:<sup>28)</sup>

Ihm sei gemeldet worden, Juden seien den Steinbruch hinuntergesprungen. Er sei daraufhin zum Tatort gegangen. An der Treppe des Steinbruchs habe ihn ein SS-Angehöriger erwartet und zu ihm gesagt: "Von hier aus sind sie hinuntergesprungen." Der SS-Angehörige habe ihm die Stelle gezeigt, von der aus die Häftlinge hinuntergesprungen seien. Er, der Angeschuldigte, habe sodann den Tatort besichtigt, sei die Treppe hinuntergegangen und habe unten einige Häftlinge, es könne sich um 10 oder 16 gehandelt haben,<sup>29)</sup> im Steinbruch liegen gesehen, von denen nicht alle tot

gewesen seien. Er habe zunächst veranlasst, dass die noch lebenden Verletzten hochgetragen wurden. Sodann habe er die zwei SS-Leute vernommen, die als Bewacher bei dem Kommando gewesen seien. Diese hätten ihm gesagt, die Häftlinge - es habe sich um Juden gehandelt, die der Strafkompagnie angehörten - hätten beim Hinausgehen aus dem Steinbruch die Steine weggeworfen und seien die Steinbruchwand hinuntergesprungen. Er habe anschließend noch einige andere SS-Leute und auch einige zivile Vorarbeiter befragt. Diese hätten ihm aber nicht viel sagen können, da sich alles in Sekundenschnelle abgespielt habe. Er habe festgestellt, dass sich die Juden nicht etwa, wie von Zeugen bekundet werde, bevor sie hinuntergesprungen seien, zusammengebunden hätten; wohl habe er in Erinnerung, dass sie sich gegenseitig untergehakt hatten.<sup>30)</sup> Er sei bei seinen Nachforschungen zu dem Ergebnis gekommen, dass sich das Ereignis so zugetragen habe, wie es ihm die beiden Kommandoführer geschildert hatten, nämlich, dass die Juden aus eigenem Antrieb die Steinbruchwand hinuntergesprungen seien.

Er habe später den gesamten Sachverhalt - vermutlich nach der Vernehmung der beiden Kommandoführer und der in Betracht kommenden Zeugen auf der politischen Abteilung - zu einem Tatbericht zusammengefasst und diesen über den Kommandanten dem Höheren SS- und Polizeiführer in Wien übersandt. Auf den Tatbericht hin sei nichts veranlasst worden, und es seien auch später keine weiteren Untersuchungen geführt worden. Dieses Ereignis hätten auch weder Ziereis noch Bachmayer oder sonst jemand zum Anlass genommen, irgendwelche Massnahmen zu treffen. Die genannten Personen hätten sich nicht einmal den Tatort angesehen.

Er sei der Ansicht, er habe unter den damals gegebenen Umständen korrekt gehandelt und seine Pflicht getan. <sup>31)</sup>

Er nehme an, die Juden hätten deshalb Selbstmord begangen, weil sie das Steinetragen leid gewesen und das wiederholte Rennen zum Steinbruch nicht mehr hätten mitmachen wollen. Vermutlich hätten sie sich deshalb verabredet, die Steinbruchwand hinunterzuspringen und so ihrem Leben ein Ende zu setzen. Vielleicht hätte er, der Angeschuldigte, sich in einer ähnlichen Situation genauso verhalten; denn für jemanden, der körperliche Arbeit nicht gewohnt oder sportlich nicht geübt war, müsse das Steinschleppen schon anstrengend gewesen sein, wenn gleich es nicht zutreffe, dass die Steine 70 oder 80 kg schwer gewesen seien. Es könne natürlich hinzukommen, dass solche Häftlinge, die körperliche Arbeit nur schlecht ausführen konnten, besonders gejagt worden seien, insbesondere, wenn es sich um Juden gehandelt habe. Er habe aber - wie gesagt - weder damals noch heute Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Juden die Steinbruchwand hinuntergejagt worden seien. Auch heute glaube er nicht, dass die Juden die Steinbruchwand hinuntergetrieben worden seien.

Er habe weder bei Tatortsbesichtigungen noch in seiner Eigenschaft als Leiter der politischen Abteilung auf andere Weise überhaupt Kenntnis davon erhalten, dass die Juden vereinzelt oder massenweise ermordet worden seien. <sup>32)</sup>

Die Aussagen der Zeugen Zöpf und Dr. Harster sowie die Eintragungen im Totenbuch dürften zwar zutreffend sein. <sup>33)</sup> Es könne daher angenommen werden, dass zahlreiche Juden aus Holland im Lager Mauthausen verstorben seien. Dies besage aber noch nichts darüber, dass sie ermordet worden seien, oder dass er, der Angeschuldigte, an derartigen Dingen

- 235 -

teilgenommen oder auch nur davon Kenntnis erhalten habe. Er habe nämlich nicht alle Tatortbesichtigungen bei "unnatürlichen Todesfällen" persönlich vorgenommen, sondern einen grossen Teil der Tatbestandsaufnahmen habe sein Stellvertreter, der SS-Hauptscharführer Fassel gemacht, <sup>34)</sup> der sich im übrigen stets korrekt verhalten habe.

Es seien auch nicht alle Todesmeldungen über seinen, des Angeschuldigten, Schreibtisch gelaufen, und er habe auch nicht alle Todesbenachrichtigungen abgesandt und selbst unterschrieben. Auch das habe zu einem grossen Teil Fassel gemacht.

Wenn damals tatsächlich Juden in grosser Zahl ermordet worden sein sollten, so dürften seines Erachtens die Ärzte versagt haben. Deren Aufgabe wäre es schliesslich gewesen, sich jeden Toten anzusehen und im Totenschein dann die Todesursache anzugeben, so dass bei Untersuchungen evtl. hätte Verdacht geschöpft werden können. <sup>35)</sup>

Über die Behandlung der Juden möchte er allerdings allgemein bemerken, dass es ihnen im Schutzhaftlager nicht gerade gut ergangen sei. <sup>36)</sup> Sie seien ziemlich gejagt worden, und er, der Angeschuldigte, hätte kein jüdischer Häftling sein wollen. Andererseits sei es für ihn nicht möglich gewesen, derartige Dinge abzustellen. Dazu sei er ein viel zu kleiner Mann gewesen. Man habe sich damals, wie man so zu sagen pflege, bei Ziereis keine Laus in den Pelz setzen wollen. Heute sähen die Dinge anders aus, aber man müsse sie von der damaligen Warte sehen.

Das Personal des Schutzhaftlagers habe eine Art verschworene Clique gebildet und sei sich als etwas Höheres als die übrigen SS-Angehörigen vorgekommen, z.B. als die der politischen Abteilung. Wenn ihm vorgehalten werde, dass Juden gegen den elektrisch geladenen Drahtzaun gejagt worden seien, so möchte er erklären, wenn ihm ein solcher Sach-

verhalt damals zu Ohren gekommen wäre, dann hätte er einen Tatbericht gemacht. Er wisse allerdings nicht, ob ihn Ziereis weitergegeben hätte. Wenn der Tatbericht allerdings bis nach Wien gelangt wäre, wäre der Sachverhalt dort sicherlich aufgefallen. Ob aber etwas veranlasst worden wäre, wisse er natürlich nicht. Er meine, ihm wäre auch in einem solchen Falle nicht viel anderes übrig geblieben, als den Sachverhalt als Selbstmord zu schildern. <sup>37)</sup>

Schliesslich hat sich der Angeschuldigte noch eingelassen, er sei nie ein Judenhasser gewesen; das könne aus seinem gesamten Verhalten gegenüber Juden sowohl vor dem Kriege als auch während der Zeit im Konzentrationslager entnommen werden. <sup>38)</sup>

Ihm hätten die Juden zwar leid getan, aber er habe ihnen nicht helfen können, weil er keine massgebliche Funktion im Lager bekleidet habe.

d) Würdigung.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten nicht entlasten.

Es wird sich zwar nicht feststellen lassen, dass der Angeschuldigte persönlich Juden - oder andere Häftlinge - die Steinbruchwand hinuntergestossen oder auf andere Weise getötet hat. Es besteht auch kein hinreichender Verdacht dafür, dass er am Tatort anwesend war, als die Juden im Steinbruch so lange gequält wurden, bis sie sich die Steinbruchwand hinunterstürzten, und so zur Tötung von Juden Hilfe geleistet hat.

Es besteht jedoch hinreichender Verdacht dafür, dass der Angeschuldigte, der von der systematischen Vernichtung der Juden auf Grund seiner Stellung als Leiter der politischen Abteilung und als

Standesbeamter Kenntnis hatte, diese Massenmorde dadurch massgeblich gefördert hat, dass er sie als natürliche Todesfälle registrieren liess und die Angehörigen der Opfer sowie interessierte Stellen in den Niederlanden falsch unterrichtete und so einen erheblichen Beitrag, insbesondere zur Geheimhaltung der Morde geleistet hat.

Die Tötungen der Juden sind rechtlich als Mord zu werten. Sie sind aus Rassenhass, also einer niedrigen Gesinnung und in vielen Fällen auch grausam erfolgt.

Die Täter - als solche sind die Stellen anzusehen, die die Juden zum Zwecke der Tötung in das Lager Mauthausen eingewiesen haben, und diejenigen Angehörigen des KL Mauthausen, die die Tötungen durchgeführt haben - waren auf die Mithilfe des Angeeschuldigten angewiesen; denn ohne seinen Tatbeitrag hätte die Vernichtungsaktion nicht in der gewünschten Weise erfolgen können. Das Tätigwerden des Angeschuldigten Schulze ist daher nicht als eine nach der Tötung eines jeden einzelnen Juden begangene Begünstigungshandlung, sondern als eine von vorn herein von den Tätern eingeplante und erwartungsgemäss geleistete Beihilfehandlung zu werten. Ohne diese Hilfe des Angeschuldigten hätte die Tötungsaktion nicht in der geplanten Weise ausgeführt werden können.

Da die Aktion gegen die holländischen Juden auf einem einheitlichen auf ihre Vernichtung ausgehenden Gesamtplan beruhte, und die Tätigkeit des Angeschuldigten sich auf einzelne zeitlich oder sachlich unterschiedliche Beiträge nicht absplitteln lässt, ist sie als eine einheitliche sich über die Zeit vom 17. Juni 1941 bis zum 28. Dezember 1941 erstreckende Beihilfehandlung zu werten, durch die die Tötung von mindestens 400 Juden aus

Holland massgeblich gefördert worden ist.

9 - 55 Die Ermordung von 47 alliierten Fallschirmagenten.Tatzeit: 6. und 7. September 1944Tatort: Steinbruch "Wiener Graben" des KL MauthausenRechtliche Würdigung: Mord in Mittäterschaft in  
47 Fällen.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 35, Bl. 7028 - 29  
 Bd. 76, Bl. 15712-15736  
     Bl. 15740-15750  
     Bl. 15771-15772  
     Bl. 15774 -  
     Bl. 15792  
 Bd. 82, Bl. 16733  
     Bl. 16736  
     Bl. 16752, Bl. 16759  
     Bl. 16784  
     Bl. 16799  
     Bl. 16800  
 Bd. 86, Bl. 17339  
     Bl. 17346  
     Bl. 17347

II. Zeugen : 1)

## 1. Barczynski

Bd. 69, Bl. 14161  
 (vgl. auch Beiakten "Bolhorst" Bl. 126)

2. de Diego-Herranz (noch nicht als Zeuge ver-  
nommen; vgl. jedoch Zuschrift Bd. 74  
Bl. 15519 bis 15524;  
vgl. auch Aussage vom 17. 5. 1945 in  
"Ordner Staatsarchiv Nürnberg II"  
Bl. 93 - 94)

## 3. Doppelreiter

Bd. 35, Bl. 6951 Ziffer 2  
 Bd. 25, Bl. 4966  
 Bd. 73, Bl. 15217  
 Ordner "Unnatürliche Todesfälle" Bl. 103 - 104  
 (vgl. auch Bd. 30, Bl. 6062 ff)

4. Dr.Fichez  
Bd. 23, Bl. 4656  
Bd.33, Bl. 6613
5. Fitting  
Bd.31, Bl. 6136 - 6137  
Bd.69, Bl. 14386  
(vgl. auch Bd. 69, Bl. 14388 - 14389)  
vgl. auch Erklärung vom 25. 5.1945 in  
"Historischer Ordner Arolsen" Bl. 207
6. Füllgraf  
Bd. 79, Bl.16298  
Bd. 81, Bl.16614 und 16619  
vgl. auch Beiakte "Haider III"  
Bl. 64 - 72 sowie "Haider IV" Bl.27 - 41  
und 65 - 79
7. Garcia-Alonso  
Bd. 33, Bl. 6633  
(vgl. auch Bd. 33, Bl. 6625 und Bd. 23,  
Bl. 4607)
8. Gogel (in diesem Verfahren noch nicht ver-  
nommen; vgl. jedoch die Beiakte 24 AR 10/64)
9. Haider  
Bd. 72, Bl.15055 - 15056  
Bd. 22, Bl. 4485 - 4486
10. Kanthack  
Bd. 35, Bl. 7011 - 7012, 7028 - 7029,  
Bd. 17, Bl. 3314  
"Rapport" Bl. 86 - 88
11. Korell  
Bd.24, Bl. 4856 (vgl. auch Bd. 7, Bl.1240  
und Bd. 9, Bl. 1721 sowie Bd. 18, Bl.3689)
12. Walter Krüger  
Bd. 43, Bl. 8593  
Bd.73, Bl.15212  
Ordner "Unnatürliche Todesfälle" Bl.109 - 111  
(vgl. auch Bd. 43, Bl. 8594 sowie Beiakte  
"Bollhorst"Seite 62 und Beiakte "Dlouhy"  
Seite 12 ff)
13. Krutis 2)  
(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen;  
vgl. jedoch Bd. 56 Bl.11067 ff.)

1986

- 241 -

14. Dr. Leib  
Bd. 81, Bl. 1657o 3)
15. Martin  
Beiakte "Altfuldisch I" S. 42 - 44  
vgl. auch Bd. 23, Bl. 4567 ff  
Bd. 51, Bl. 10104 ff und  
Bd. 52, Bl. 10180 ff sowie  
Bd. 53, Bl. 10359
16. Mersch  
Bd. 39, Bl. 7822 R  
"Historischer Ordner Arolsen" Bl. 76 - 77
17. Ohrem 4)  
(zu diesem Sachverhalt noch nicht ver-  
nommen)
18. Pany  
Bd. 61, Bl. 12262; vgl. auch Aussage  
in Ordner "Staatsarchiv Nürnberg II"  
PS 500 S. 573
19. von Posern  
Bd. 76, Bl. 13586  
Beiakte "Haider I" Bl. 3 a - 12 a  
"Dlouhy II" Bl. 73a - 87 a  
(vgl. auch Bd. 19, Bl. 3795 - 3797)
20. Rozehnal  
Bd. 36, Bl. 7109  
Bd. 56, Bl. 10991
21. Sanner  
Bd. 64, Bl. 12999  
Beiakte "Haider I" Bl. 25 - 38
22. Dr. Schwarzer 5)  
(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernom-  
men; vgl. Bd. 77 Bl. 15904 - 15905 und  
15941)
23. Sibitz  
Bd. 21, Bl. 4216 R  
Bd. 42 Bl. 8320

1987

- 242 -

24. Steinmetz  
Bd.79, Bl.16306  
Beiakte "Haider II" Bl. 72 - 80
25. Stöckel  
Bd. 79, Bl.16320
26. Strobel  
Bd.75, Bl.15587 - 15610  
(vgl. auch Bd. 46, Bl. 9235 und Bd.70,  
Bl. 14552 ff)
27. Uhsler  
Bd. 39, Bl.7753 R  
Bd. 56, Bl.11181 - 11182
28. Uscharewitz  
Bd.79, Bl.16312  
Beiakte "Haider II" Bl. 49 - 71
29. Graf Westarp  
Bd. 51, Bl.10073  
Bd. 68, Bl.14055

### III. Urkunden:

1. Zu verlesende Aussagen, weil die Zeugen verstorben sind oder nicht ermittelt werden konnten
- a) Diehl <sup>6)</sup> "Exhibits Altfuldisch" Bl. 50 -51  
Beiakte "Altfuldisch X" S. 40 - 41
- b) Dr.Helfrich <sup>7)</sup>  
Bd. 27, Bl.5388  
Bd. 43, Bl.8634 R  
Beiakte "Dokumente Staatsarchiv Nürnberg  
II"  
PS 500 S. 553, 555 - 556
- c) Lampe <sup>8)</sup>  
Buch IMG Bd. 6 S. 208 - 209  
Beiakte "Altfuldisch II " Bl. 92 - 94
- d) Veith <sup>9)</sup>  
Buch IMG Bd. 6 S. 261 - 263
- e) Dr.Wolter  
Beiakte "Altfuldisch XI" Bl.21 - 23

1988

- f) Auskunft des ITS Arolsen über Josef Gebels in Ordner "Auskünfte Arolsen"
  - g) Boromil Bardon, "Historischer Ordner Arolsen" Bl. 65
2. Niederschriften über Aussagen, die Zeugen vor Gericht oder Personen der alliierten Besatzungstreitkräfte gemacht haben
- a) <sup>de</sup> Diego-Herranz, "Staatsarchiv Nürnberg II" Bl. 93 - 94
  - b) Doppelreiter, Ordner "Unnatürliche Todesfälle" Bl. 101 - 104
  - c) Fitting, "Historischer Ordner Arolsen" Bl. 207
  - d) Krüger, Ordner "Unnatürliche Todesfälle" Bl. 107 - 111
  - e) Martin, Beiakte "Altfuldisch Bd. I" Bl. 42 - 44
  - f) Mersch, Ordner Archiv Mauthausen Bl. 76 - 77
  - g) Pany, "Staatsarchiv Nürnberg II" PS 500 Seite 573
  - h) von Posern, Beiakte "Haider I" Bl. 3a - 12a  
Beiakte "Dlouhy II" Bl. 73a - 87a
  - i) Sanner, Beiakte "Haider I" Bl. 25 - 38
  - j) Steinmetz, Beiakte "Haider II" Bl. 72 - 80 a
  - k) Uscharewitz, "Haider II" Bl. 49 - 71
3. Eintragungen über die 47 Häftlinge, die in Mauthausen gemacht worden sind
- a) Zugangsbuch
  - b) Nummernbuch
  - c) Liste der Zugänge vom 6. 9.1944  
(Schreiben der Lagerschreibstube vom 7. 9.1944)
  - d) Veränderungsmeldungen für den 7. 9.1944  
(Schreiben des Schutzhaftlagers an die Verwaltung vom 8. 9.1944)
  - e) "Unnatürliche Todesfälle" (handschriftlich Bl. 67 - 72)

1989

- f) Ordner "Unnatürliche Todesfälle" (mit Maschine geschrieben)
  - g) Totenbuch
4. Zwei Ordner mit dem Ergebnis der Ermittlungen der Niederländischen Polizei in Amsterdam
  5. "Rapport Kanthack"
  6. Ordner "Tatberichte ITS Arolsen" Seite 225

a) Das "Englandspiel".

Am 5. September 1944 wurden 47 alliierte Fallschirmagenten in das Lager Mauthausen eingeliefert, von denen sechs Engländer, einer Amerikaner und die übrigen Holländer waren.

Sie waren von der deutschen Abwehr in den Niederlanden innerhalb des sogenannten "Englandspiels" das auch "Nordpol-Spiel" genannt wurde, in der Zeit zwischen Anfang des Jahres 1942 und April 1944 gefangen genommen worden.

Mit dem "England-" oder "Nordpol-Spiel" hatte es folgende Bewandnis:

Im Dezember 1941 waren zunächst ein und wenige Tage später noch zwei Agenten, die mit dem Flugzeug aus England kommend über Holland mit dem Fallschirm abgesprungen waren, gefangen genommen worden. Bei ihnen wurden neben anderem Material Funkgeräte und Funkschlüssel sichergestellt. Die deutsche Abwehr nutzte diese Gelegenheit aus und begann mit den in England befindlichen Stellen, mit denen die Agenten in Funkverkehr treten sollten, mittels der sichergestellten Funkgeräte und

Funkschlüssel ein "Spiel". Es wurde Funkverbindung mit den englischen Stellen aufgenommen, die der Meinung waren, die Sendeanlagen in Holland würden von Angehörigen von Widerstandsgruppen bedient. Auf diese Weise gelang es der deutschen Abwehr, den jeweiligen Absprungsort und Absprungstermin für neue Agenten und den Abwurfstermin für Material zu erfahren und bis zum April 1944, als den Zeitpunkt zu dem das "Englandspiel" abgebrochen wurde, 61 Agenten, unter ihnen eine Frau, gefangenzunehmen. Ein Agent war beim Absprung zu Tode gekommen.

Die gefangengenommenen Personen wurden - soweit sich hat feststellen lassen - von den deutschen Dienststellen in den Niederlanden zunächst korrekt behandelt. Sie wurden in Scheveningen und später in Haaren festgehalten und von Abwehrangehörigen vernommen.

Im November 1943 gelang es drei Agenten zu entfliehen; einer wurde im Januar 1944 und die zwei anderen im Mai 1944 wieder ergriffen.

Im April 1944 wurden die Agenten auf Anordnung des RSHA in die Strafanstalt Rawitsch in Westpreussen verlegt. Der Transport wurde von Angehörigen der Ordnungspolizei mit der Eisenbahn durchgeführt. <sup>10)</sup>

Über das Schicksal dieser Personen in Rawitsch und in der Folgezeit ist Näheres bis zu dem Zeitpunkt nicht bekanntgeworden, zu dem sie offenbar ebenfalls auf Grund einer Anordnung des RSHA dem Konzentrationslager Mauthausen überstellt worden sind.

b) Die Einlieferung und Misshandlung der Häftlinge und die Vorbereitung ihrer Vernichtung.

Im Verlauf des 5. September 1944 trafen die 47 Agen-

ten im KL Mauthausen ein. Die 47 Häftlinge <sup>11)</sup>, die Zivilkleidung an hatten und noch relativ viel Gepäck bei sich führten, mussten zunächst, wie alle Neuzugänge, das Bad im Keller der Wäschereibaracke aufsuchen. Dort wurden sie geduscht, und es wurden ihnen die Haare geschoren. Sodann mussten sie - nur mit Unterhose und Hemd bekleidet - vor den Diensträumen der politischen Abteilung antreten und dort warten.

Nach mehreren Stunden kamen der Lagerkommandant Zierys und der Angeschuldigte Schulze hinzu; beide beschimpften die Häftlinge und veranlassten, daß sie in das Schutzhaftlager einrücken mussten.

Der Häftling Dr. Karl Helferich (verstorben), der als Schreiber in der Lagerschreibstube eingesetzt war, hatte nunmehr die Neuankömmlinge zu zählen. Diese mussten sodann ihr Gepäck und ihre Effekten abgeben.

In den Räumen der politischen Abteilung wurde zwischenzeitlich für jeden Häftling ein Aktenstück angelegt, auf das mit Rotstift die Worte "Auf der Flucht erschossen am ...." geschrieben wurde. Das Datum hinter dem Wort "am" war offengelassen. <sup>12)</sup>

Nachdem die Häftlinge von Dr. Helferich gezählt und ihnen die Effekten abgenommen worden waren, wurden sie nicht, wie es sonst bei Neuzugängen üblich war, in Blocks eingewiesen, sondern sie wurden in dem Arrestbau ("Bunker") untergebracht.

Am nächsten Morgen (6. 9. 1944) mussten sie etwa zwischen acht und neun Uhr vor der Lagerschreibstube antreten. Von SS-Angehörigen waren der Lagerkommandant Zierys, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer, der Angeschuldigte Schulze, der ehemalige Lagerschreiber und SS-Hauptscharführer, der Zeuge Haider <sup>13)</sup>, sowie der SS-Scharführer und

Arbeitsdienstführer Trum (verstorben), zugegen. Von den Häftlingen waren der bereits erwähnte Dr. Helferich und die Zeugen de Diego-Herranz <sup>14)</sup> und Pany sowie der ehemalige Häftling Marsalek und ein nicht ermittelter Tobias Przemysel anwesend.

Die 47 Häftlinge wurden anschliessend dem Aufnahmeverfahren unterzogen, dabei wurden u.a. ihre Personalien registriert. In dieser Zeit gelang es dem Zeugen de Diego-Herranz ein paar Worte mit ihnen zu wechseln.

Ziereis liess einige Lagerfriseure (Häftlinge) kommen und veranlasste, dass den neu eingelieferten Häftlingen ein drei Zentimeter breiter Streifen des bereits geschorenen Haupthaares von der Stirn bis zum Genick abrasiert wurde. Bei dieser Gelegenheit fiel einem der Friseure der Rasierapparat oder das Rasiermesser zu Boden.

Ziereis gab dem Friseur einige Ohrfeigen und rasierte einem Häftling selbst den Haarstreifen ab. Die Häftlinge erlitten bei der Rasur Schnittwunden am Kopf, da die Haare ohne Verwendung von Seife abrasiert wurden.

Danach musste Dr. Helferich den Häftlingen auf Befehl von Ziereis mit Kopierstift die Häftlingsnummern auf die Brust schreiben. Ziereis bemerkte dazu:

"Damit man Euch erkennt, falls Ihr nochmals Lust bekommt abzuspringen, diesmal im Wiener Graben!"

Bei dem Aufnahmeverfahren kam es gegen die Gefangenen, die sich über die Behandlung als Konzentrationslagerhäftlinge beschwerten, zu Ausschreitungen.

Die Häftlinge wurden u.a. von den anwesenden

SS-Leuten geschlagen. Bachmayer hetzte überdies seinen Hund, eine Dogge, auf einen der Gefangenen. Der Hund biss den Häftling in den rechten Unterarm; dabei verlor der Häftling das Bewusstsein.

Schliesslich mussten die Gefangenen wieder in den Bunker einrücken. Der Gebissene wurde von zwei seiner Kameraden gestützt.

Der Arrestverwalter und damalige SS-Unterscharführer Niedermayer bemerkte beim Durchlesen der Namensliste, dass einer der eingelieferten Häftlinge einen Namen hatte, der dem seinen ähnlich war; es handelte sich um den Holländer Willem Niermayer aus Alkmaar. Diese Namensähnlichkeit war für Niedermayer Anlass, den Häftling mit Faustschlägen und Fusstritten zu misshandeln und ihn mit den Worten: "Du Schwein, Du Drecksau" zu beschimpfen.

Etwa um 12.30 Uhr desselben Tages ( 6. 9.1944) mussten die Häftlinge, die noch immer nur mit Unterhose und Hemd bekleidet waren und zum Teil keine Schuhe an hatten, erneut antreten.

Es wurden aus ihnen ein Sonderkommando (SSK 3) gebildet, das im Steinbruch eingesetzt werden sollte.

c) Die Tötung von 19 Häftlingen am 6. September 1944.

Das aus den 47 Häftlingen gebildete Kommando wurde von dem ehemaligen SS-Unterscharführer Gogel <sup>15)</sup> übernommen und in den Steinbruch geführt. Anwesend waren vermutlich auch noch die ehemaligen SS-Unterscharführer Kirsch oder Kirch (letzterer verstorben) und Farkasch oder

Farks (nicht ermittelt) und an diesem oder am folgenden Tage auch noch die SS-Hauptscharführer Fassel (bisher nicht ermittelt) und Spatzenegger (verstorben) sowie möglicherweise der ehemalige SS-Rottenführer Tauer (nicht ermittelt). Als Kapos waren an diesem Tage vermutlich die kriminellen Häftlinge Josef Pelzer und Paul Beck (beide nicht ermittelt) für dieses Kommando eingesetzt. 16)

Die Häftlinge mussten vom Lager an einem Stacheldrahtzaun entlang auf dem sogenannten "Karachoweg" zu dem Steinbruch Wiener Graben hinabmarschieren. Der Weg war durch einen zweieinhalb bis drei Meter hohen Stacheldrahtzaun gesichert, dessen Drähte in einem Abstand von 20 bis 30 Zentimetern zwischen etwa fünf Meter auseinanderstehenden Pfählen gespannt waren. Ausserdem befanden sich hinter dem Zaun zwei Wachttürme. An diesem Tage versahen auf diesen Türmen zwei mit Maschinenpistolen bewaffnete volksdeutsche SS-Männer Dienst. Es handelte sich um die Zeugen Daniel Stöckel (Turm 12) und Stefan Uscharewitz (Turm 11). Zwischen diesen beiden Wachttürmen war der damalige SS-Mann, der Zeuge Martin Steinmetz, ebenfalls ein Volksdeutscher, als Wache postiert; Steinmetz war mit einem Karabiner bewaffnet. Die drei Posten gehörten der 2. Wachtkompanie an, die an diesem Tage zum Wachdienst eingeteilt waren. 17) (Die drei Wachtposten sind in dem amerikanischen Verfahren 000 - 50 - 13 wegen der nachfolgend geschilderten Tat bereits abgeurteilt.) Der Standpunkt des Zeugen Steinmetz befand sich gegenüber einer Stelle des Zaunes, an der die Stacheldrähte unterbrochen oder heruntergetreten waren; jedenfalls war es möglich.

dass an dieser Stelle mehrere Personen zugleich in gebückter Haltung "durch den Draht gehen" konnten.

Am Rande des Steinbruchs ging der Weg in die bereits erwähnte 186 unebene Stufen zählende, roh ausgehauene Treppe, die zur Sohle des Steinbruchs hinunterführte. Als die Häftlinge, die mit Tragen ausgerüstet waren, unten im Steinbruch angekommen waren, musste sich jeder von ihnen ohne Rücksicht auf seine körperliche Verfassung einen 80 bis 120 Pfund schweren Stein auf die Trage laden oder legen lassen und damit in das Lager hinaufmarschieren. Die Häftlinge, die diese Arbeit nicht freiwillig verrichteten, wurden von den sie beaufsichtigenden SS-Angehörigen und von dem Kapo mit Schlägen dazu angetrieben.

Zahlreiche andere SS-Angehörige begaben sich in die Nähe des Steinbruchs um zu sehen, wie die Häftlinge Steine schleppten. Unter den Schaulustigen befanden sich der Lagerkommandant Ziareis, der Angeschuldigte Schulze sowie der Schutzhaftlagerführer Altfuldisch (verstorben), der Adjutant Zoller (verstorben), der Verwaltungsführer, der Zeuge Strauss (bereits in einem amerikanischen Verfahren abgeurteilt), ein SS-Angehöriger namens Wickenhäuser (nicht ermittelt) und der SS-Hauptscharführer, der Zeuge Haider<sup>18)</sup> (bereits in einem amerikanischen Verfahren abgeurteilt).

Nachdem die Häftlinge zwei- oder dreimal schwere Steine aus dem Steinbruch zum Lager geschleppt und im Geschwindschritt wieder in den Steinbruch hinabgegangen waren, liefen einige von ihnen in der Nähe des Turmes Nr. 11 (Posten Uscharewitz) auf den Draht zu. Uscharewitz rief die Häftlinge an und schoss auf sie. Eine Anzahl Häftlinge wurden erschossen.<sup>19)</sup>

Die übrigen Häftlinge wurden wieder versammelt. Sie mussten ihre Steine zum Lager tragen und erneut in den Wiener Graben hinabgehen. Als sie mit den Steinen auf ihren Tragen wieder hinaufgingen, warfen einige die Tragen herunter und versuchten zwischen Uscharewitz (Turm Nr. 11) und Steinmetz (Zwischenposten) den Draht zu passieren. Steinmetz rief die Häftlinge an und schoss auf sie. Auch diese Häftlinge wurden erschossen. Die restlichen Häftlinge mussten wiederum mit Steinen beladen zum Lager marschieren. Sie wurden dann erneut in den Wiener Graben hinabgeführt. Als sie nunmehr mit Steinen beladen erneut aus dem Graben hinaufgingen, unternahm eine Reihe von ihnen den Versuch, der Quälerei zu entkommen. Sie warfen ihre mit Steinen beladenen Tragen herunter und liefen auf den Drahtzaun zu. Einer von ihnen rief in deutscher Sprache: "Poster schiess, Herzschiess, ich bin Offizier!" Der Zeuge Stöckel (Turm Nr. 12) gab aus seiner Maschinenpistole auf die Häftlinge Dauerfeuer ab und erschoss einige.

Die auf die Häftlinge abgegebenen Schüsse waren so zahlreich, dass viele Kugeln durch die Gegend flogen. Der Zeuge Graf Westarp, der als Häftling im Garten arbeitete, musste sich hinwerfen und Deckung nehmen. <sup>20)</sup>

Eine Kugel durchschlug eine Baracke und traf einen Häftling namens Josef Gebele <sup>21)</sup>, der damit befasst war, eine Schreibmaschine zu reparieren. Gebele, der inzwischen verstorben ist, wurde verletzt und behielt auf Grund der Verwundung eine Gehbehinderung.

Andere Häftlinge machten den Blockführer des Verletzten, den damaligen SS-Oberscharführer, den Zeugen Strobel <sup>22)</sup> auf diesen Vorfall aufmerksam. Strobel betrat den Weg zwischen Lager und

Steinbruch, um sich über den Vorfall zu informieren. Er bemerkte den Angeschuldigten Schulze in der Nähe, der sich offenbar auf dem Rückweg von seiner Beobachtungsstelle befand. In der Annahme, dass Schulze als Leiter dieser Aktion in der Lage sei, derartige Vorkommnisse zu unterbinden und ein Schiessverbot zu erteilen, sprach ihn Strobel an. Er machte ihn auf den verletzten Häftling aufmerksam und wies auf die Gefahren hin, die durch ein weiteres Andauern des Schiessens entstehen könnten. Strobel verbat sich, seine Baracke in den Schussbereich einzubeziehen. Der Angeschuldigte Schulze erwiderte, dass es nicht seine - Strobels - Angelegenheit sei, sich um interne Lagerdinge zu bekümmern. Strobel war über diese Antwort verärgert. Er diktierte einem Häftling eine Meldung über den Vorfall in die Schreibmaschine und gab die Meldung an die Lagerleitung oder die Kommandantur weiter.

An diesem Tage sind in dem Steinbruch Wiener Graben 19 Häftlinge erschossen worden. Etwa eine Viertelstunde nachdem die letzten Schüsse gefallen waren, gingen ungefähr fünf bis sieben SS-Führer, bei denen sich einige Unterführer befunden haben können, zu den Erschossenen und besichtigten die Leichen. Die drei Posten Uscharewitz, Stöckel und Steinmetz wurden danach alsbald abgelöst. Uscharewitz machte dem Kommandoführer des Wiener Grabens eine Meldung, in der es hiess, dass 19 Mann "auf der Flucht erschossen" worden seien.

Die überlebenden 28 Häftlinge wurden in das Lager zurückgeführt. Als Gogel mit ihnen wieder in das Lager einrückte, hatte der damalige SS-Unterscharführer, der Zeuge Herbert Füllgraf,<sup>23</sup> Blockführerdienst am Jourhaus. Gogel sagte,

1998

während die Häftlinge das Tor passierten, etwa sinngemäss zu Füllgraf: "Neun sind geblieben, die sind alle zum Tode verurteilt."

(Bei der von dem Zeugen Füllgraf genannten Zahl "neun" handelt es sich vermutlich um einen Sprech- oder Hörfehler; offenbar sollte es "19" heissen.)

Die Häftlinge wurden in zwei Zellen des Bunkers zusammengepfercht wieder eingesperrt.

Der Kommandoführer Gogel diktierte nach seiner Rückkehr ins Lager dem Zeugen Pany, <sup>24</sup> der als Häftlingsschreiber auf der Schutzhaftlagerschreibstube war, eine Meldung in die Schreibmaschine, die etwa wie folgt lautete:

"Ich bekam den Befehl, mit 47 Häftlingen Steine aus dem Wiener Graben für den Bau der Lagermauer herauszutragen. Bereits beim Abmarsch bemerkte ich unter den Häftlingen eine gewisse Unruhe. Während der Rückkehr in das Lager warfen sie die Steine weg mit der Erklärung, dass sie für Hitlerdeutschland nicht arbeiten wollten und versuchten, durch die Postenkette zu flüchten."

Am Abend dieses Tages suchte der Zeuge de Diego Herranz <sup>25)</sup> mit der Ausrede, er müsse - da er auf den Leichen die Lagernummern nicht mehr erkennen könne - feststellen, wer von den Häftlingen noch lebe, den Zellenbau auf. Der Arrestverwalter Niedermayer öffnete dem Zeugen eine Zelle, in der ein Teil der überlebenden Häftlinge eingesperrt war. Von den gedrängt stehenden Häftlingen fielen zwei um. Niedermayer nahm dies zum Anlass, die beiden Häftlinge mit Füßen zu treten.

Entweder an diesem Tage oder zwei oder drei Tage später mussten Uscharewitz, Steinmetz und Stöckel auf der politischen Abteilung erscheinen. Dort

liess ein Ober- oder Hauptscharführer - vermutlich handelte es sich um den Hauptscharführer Fassel - die drei Schützen einen vorgefertigten Bericht unterschreiben. Uscharewitz, Stöckel und Steinmetz unterschrieben den ihnen vorgelegten Bericht ohne ihn vorher durchzulesen oder gar Änderungen vorzunehmen. Während Fassel mit den drei Schützen verhandelte, betrat ein SS-Führer diesen Raum der politischen Abteilung und unterhielt sich - für die drei Schützen war die Unterhaltung nicht zu verstehen - mit ihm.

d) Die Tötung der übrigen 28 Häftlinge am 7. September 1944.

Am folgenden Tage (7. September 1944) erhielt der ehemalige SS-Unterscharführer, der Zeuge Füllgraf des Morgens vor dem Appell von dem Rapportführer Trum den Befehl, das Kommando der sogenannten "Fallschirmagenten" - wie die Gruppe der 47 Häftlinge im Lager genannt wurde - zu übernehmen. Zusammen mit dem Rottenführer Tauer und evtl. einem Kapo führte Füllgraf gegen acht Uhr morgens die Häftlinge, die den vorhergehenden Tag überlebt hatten, zum Steinbruch hinab. Füllgraf und Tauer gingen - wie es üblich war - als Kommandoführer am Schluss.

Beim Ausrücken äusserten einige Häftlinge etwa sinngemäss: "Gestern sind welche gegangen; wir gehen alle, und Ihr kommt nach!" Füllgraf bemerkte "eine gewisse Unruhe" unter den Häftlingen.

Die Häftlinge, die an diesem Tage gestreifte Häftlingskleidung trugen, waren "ausgemergelt" und befanden sich in einem "ziemlich ramponierten" Zustand".

Als die Häftlingskolonne noch etwa 30 Meter von der Treppe, die zum Wiener Graben hinabführte, entfernt war, versuchten etwa zwölf Häftlinge durch

2000

das bereits erwähnte Loch im Stacheldrahtzaun zu entkommen. Von den mit Maschinenpistolen ausgerüsteten Posten, deren Namen nicht bekannt sind, - ausser den zwei Turmposten standen an diesem Tage zwei SS-Angehörige vor dem Loch im Zaun; auch sie waren an diesem Tage mit Maschinenpistolen bewaffnet - wurden auf die Häftlinge Feuerstösse abgegeben. Füllgraf, Tauer und einige Häftlinge warfen sich wegen der herumfliegenden Geschosse zu Boden und nahmen Deckung. Sämtliche Häftlinge, die ihren Qualen zu entkommen versucht hatten, wurden erschossen.

Nachdem das Schiessen aufgehört hatte, sammelte Füllgraf den Rest des Kommandos und befahl den Häftlingen, die Treppe zum Steinbruch weiter hinunterzugehen. Füllgraf blieb auf halber Höhe der Treppe stehen und ordnete an, dass sich jeder Häftling von den im Steinbruch auf einem Haufen liegenden Steinen einen auf die Schulter laden und ihn zum Lager tragen sollte, ähnlich wie es am vorhergehenden Tage bereits geschehen war. Tauer ging mit den Häftlingen bis zu dem Steinhaufen hinunter und sorgte dafür, dass jeder Häftling einen etwa einen Zentner schweren Stein auf seine Schulter lud. An diesem Tage hatten die Häftlinge keine Traggestelle, sondern mussten die Steine ohne Hilfsmittel auf den Schultern tragen.

Die Häftlinge mussten sodann die 186 Stufen wieder hinaufgehen. Sie kamen mit Steinen beladen an Füllgraf vorbei. Füllgraf gab den Häftlingen zu verstehen, dass sie mit den Steinen in das Lager einrücken sollten. Er schloss sich Tauer, der als letzter aus dem Steinbruch kam, an und ging mit ihm die Treppe weiter hinauf.

Als die ersten neun Häftlinge oben angekommen waren, warfen sie die Steine weg und rannten auf

das Loch im Drahtzaun <sup>27)</sup> zu. Füllgraf rief: "Halt, stehenbleiben!", und die Posten schossen auf die flüchtenden Häftlinge. Nunmehr warfen bis auf zwei auch die restlichen (14) Häftlinge ihre Steine weg und liefen auf den Zaun zu. Alle 14 Häftlinge wurden erschossen, zwei von ihnen in dem Zeitpunkt, als sie gerade am Stacheldrahtzaun waren. Sie blieben tot im Zaun hängen. Füllgraf befahl nun - wie er aussagt - Tauer, er solle veranlassen, die zwei Leichen der im Zaun hängenden Häftlinge "aus dem Draht nehmen", während er selbst in Richtung auf das Lager weiterging, um dort Meldung zu erstatten.

Tauer liess die zwei letzten am Leben gebliebenen Häftlinge vor sich her auf den Draht zugehen, um - angeblich - die zwei erschossenen Häftlinge zu holen. Auch auf diese letzten zwei Häftlinge wurden nun die tödlichen Schüsse abgegeben, so dass schliesslich alle in das Lager eingelieferten 47 Häftlinge innerhalb von zwei Tagen erschossen worden waren.

Als Füllgraf im Lager angekommen war, ging er in die Kommandanturschreibstube und meldete dem Zeugen Haider <sup>28)</sup>, der zu dem Zeitpunkt Dienst als stellvertretender Schutzhaftlagerführer versah, dass alle Häftlinge erschossen worden seien.

In die Schreibstube kam später auch der Schutzhaftlagerführer Bachmayer. Ohne dass Bachmayer etwas von der Meldung gehört hatte, die Füllgraf dem Zeugen Haider erstattet hatte, fragte er: "Wie ist das mit dem Kommando?" Füllgraf antwortete: " Ich bin alleine zurückgekommen. Das Kommando besteht nicht mehr." Daraufhin befahl Bachmayer dem Zeugen Haider: "Nehmen Sie ein Protokoll auf." Füllgraf diktierte Haider eine Meldung. Später fragte Haider den Schutzhaftlager-

- 257 -

führer Bachmayer, ob er die Meldung so niederschreiben könne, wie sie Füllgraf diktiert hatte. Bachmayer schlug einige Änderungen vor und erwähnte dabei, dass sonst Schwierigkeiten entstehen könnten.

Füllgraf diktierte - ebenso wie am Tage zuvor Gogel - auch dem Lagerschreiber Pany auf der Schutzhaftlagerschreibstube eine Meldung über das Geschehnis.

In dem sogenannten Totenbuch von Mauthausen sind alle 47 Häftlinge als "auf der Flucht erschossen" registriert worden.

Gegen keine der an der Tötung beteiligten Personen wurde vor dem Ende des zweiten Weltkrieges strafrechtlich oder disziplinar eingeschritten.

e) Die Einlassung des Angeschuldigten.

Der Angeschuldigte hat bestritten, an der Tat in irgendeiner Form beteiligt gewesen zu sein und in einer Stellungnahme zu den einzelnen Zeugenaussagen, die Richtigkeit der ihn belastenden Bekundungen in Abrede gestellt. Er hat mit seinen Angaben mehrfach gewechselt.

Zunächst hatte er vor dem Untersuchungsrichter bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Kanthack eingeräumt, ihm sei bekannt, dass eine Gruppe von 40 - 50 Ausländern - vermutlich Agenten - ins Lager gebracht worden sei; er wisse aber nicht, was mit diesen Personen im einzelnen geschehen sei. <sup>29)</sup> Später hat er sich eingelassen <sup>30)</sup>, diese Angaben würden auf einem Missverständnis beruhen. Tatsächlich habe er nie etwas darüber erfahren, dass 47 Häftlinge in der geschilderten Weise getötet worden seien. <sup>31)</sup> Wenn sich eine solche Tat ereignet hätte, wäre sie ihm mit Sicherheit bekannt geworden. <sup>32)</sup>

2003

Bei den von den Zeugen als alliierte Agenten bezeichneten 47 Personen können es sich möglicherweise um deutsche Soldaten gehandelt haben, die in russische Kriegsgefangenschaft geraten und, nachdem sie entsprechend ausgebildet worden waren, zum Zwecke der Verübung von Sabotageakten hinter den deutschen Linien der Ostfront mit dem Fallschirm wieder abgesetzt worden waren. <sup>33)</sup> Diese Gefangenen habe er einmal aus Neugierde aufgesucht. <sup>34)</sup>

Später hat der Angeschuldigte nach Vorhalt von Urkunden eingeräumt, es könne sich bei den getöteten Personen zwar um Agenten der Alliierten gehandelt haben. <sup>35)</sup> Wenn er aber früher gesagt habe, er würde von der Tötung Kenntnis erhalten haben, wenn sie tatsächlich erfolgt wäre <sup>36)</sup>, so treffe das auch nicht zu. <sup>37)</sup> Entweder sei er während dieser Zeit im Urlaub. <sup>38)</sup> oder dienstlich in Berlin <sup>39)</sup> oder aber an Lungenentzündung erkrankt gewesen. <sup>40)</sup> Eine Tatortbesichtigung oder irgendwelche Untersuchungen anlässlich der Tötungen der 47 Gefangenen habe er nicht vorgenommen. Im Gegensatz zu seiner Einlassung zu D I 8 (Seite 232) hat er dafür zur Begründung angeführt, er wisse dies deshalb, weil er keine Tatortbesichtigung durchgeführt habe, bei der mehr als ein Toter vorhanden gewesen sei. <sup>41)</sup> Schliesslich hat er noch bestritten, zur Zeit der Tat SS-Gerichtsführer im Lager gewesen zu sein. Diesen Posten habe er als Vertreter des Adjutanten Zutter nur drei Wochen lang bekleidet. <sup>42)</sup>

f) Würdigung.

Der Angeschuldigte kann sich durch diese Einlassung nicht entlasten.

Die Tatsache, dass er mehrfach kurz hintereinander seine Darstellung gewechselt hat, spricht gegen die Richtigkeit seiner Angaben.

Auf Grund des Ergebnisses der Voruntersuchung besteht gegen den Angeschuldigten Schulze dringender Verdacht des Mordes in Mittäterschaft in 47 Fällen.

Die Häftlinge sind nicht auf der Flucht erschossen, sondern auf Grund eines von dem Lagerkommandanten Ziereis und dem Angeschuldigten Schulze - möglicherweise unter Mitwirkung anderer Personen - vorgefassten Planes in dem Steinbruch ermordet worden, wobei diese Morde als Erschiessungen auf der Flucht getarnt wurden.

Dies ergibt sich aus folgenden Anhaltspunkten:

Ziereis und Schulze stiessen bereits gegen die angetretenen Häftlinge Drohungen aus, und liessen sie bei ihrer Ankunft misshandeln. Schon zu einem Zeitpunkt, als die Häftlinge noch lebten, wurden auf der politischen Abteilung Akten angelegt, auf denen mit Rotstift geschrieben stand "Auf der Flucht erschossen". Die Häftlinge wurden nach ihrer Einlieferung ins Lager nicht, wie es sonst üblich war, auf die einzelnen Blocks verteilt, sondern im Zellenbau eingesperrt. Ziereis befahl dem ehemaligen Häftling Dr. Karl Helferich, den neu eingetroffenen Häftlingen mit Kopierstift die Lager nummern auf die Brust zu schreiben und äusserte dabei: "Damit man Euch erkennt, falls ihr noch einmal Lust bekommt, abzuspringen, diesmal im Wiener Graben". Die Häftlinge wurden, ohne zuvor auf ihren Gesundheitszustand oder ihre Arbeitsfähigkeit auch nur oberflächlich geprüft oder gar untersucht worden zu sein, zu der im Lager vorhandenen schwersten Arbeit im Steinbruch eingesetzt, obwohl sie sich in einer sehr schlechten körperlichen Verfassung befanden. Sie mussten diese Arbeit auf dem steinigen Boden teils ohne Schuhe und am zweiten Tage ohne Zuhilfenahme von Traggestellen verrichten. Einige SS-Angehörige begaben sich an eine Stelle, von der aus sie die Häftlinge im

Wiener Graben beobachten konnten. Der Angeschuldigte Schulze äusserte sich, als er von dem Zeugen Strobel zur Rede gestellt wurde, dass sich Strobel nicht um "interne Lagerdinge" zu kümmern habe. Der Zeuge Gogel bemerkte zu dem Zeugen Füllgraf, als er am 6. September 1944 mit dem Rest des Kommandos in das Lager wieder einrückte, dass "alle zum Tode verurteilt" seien. Der Zeuge Uscharewitz gab in dem gegen ihn von den Alliierten geführten Verfahren an, die Häftlinge seien "auf den Mittelposten zu gejagt" worden. Der Zeuge Steinmetz gab an, die Häftlinge seien etwa zehn Meter von ihm entfernt "durchgejagt" worden. Wenngleich sich die damaligen Wachtposten Steinmetz, Stöckel und Uscharewitz in ihrer Vernehmung in diesem Verfahren um die Beantwortung der Frage, ob die Häftlinge auf den Zaun zugetrieben und dabei geschlagen worden seien, sehr gewunden haben, so haben sie diese Frage doch nicht eindeutig verneint. Der Zeuge Uscharewitz hat u.a. ausgesagt, er nehme an, dass die Häftlinge nicht freiwillig in den Draht gegangen seien. Er glaube, dass die Kommandoführer und der Kapo irgendein Schlaginstrument in der Hand gehabt hätten. Er wisse zwar nicht, ob die Häftlinge freiwillig in den Draht gegangen seien, oder ob sie dort hineingetrieben worden seien; irgendetwas müsse schon gewesen sein. Er habe nicht gesehen, dass die Häftlinge in dem Augenblick, als sie flüchteten, geschlagen worden seien; aber "ein Blinder habe ja mit dem Krückstock sehen müssen", dass der Kapo und die Kommandoführer mit einem Knüppel "umeinanderliefen". Zum Spass würden sie diese wohl nicht gehabt haben. Dass die Häftlinge, die sehr abgemagert gewesen seien, freiwillig Steine getragen hätten, möchte er nicht annehmen. Er habe aber nicht gesehen, dass sie auf den Zaun zugetrieben oder zugestossen worden seien. Der Zeuge Steinmetz hat ausgesagt, er meine, die Leute seien lieber in

den Tod gegangen, als dass sie die Steine hätten tragen wollen. Sie dürften wohl nicht freiwillig und ohne Zwang Steine getragen haben. Der Zeuge Stöckel hat ausgesagt, er halte es für möglich, dass die Häftlinge aus Verzweiflung, weil ihnen das Steinetragen zu schwer gewesen sei, lieber "in den Draht" gegangen seien. Er wisse nicht, ob die Angelegenheit inszeniert gewesen sei, nehme es allerdings nicht an. Als Grund für diese Annahme führt der Zeuge lediglich an, dass sonst die Lagerleitung nicht ihn als Wächter auf den Turmposter gestellt hätten. Am 7. September 1944 stand, wie der Zeuge Füllgraf ausgesagt hat, an dem Loch im Zaun - entgegen der üblichen Gepflogenheit - nicht ein, sondern es standen da zwei Posten, die an diesem Tage mit Maschinenpistolen bewaffnet waren. Die Öffnung im Zaun war auch noch nachdem die Erschiessungen am 6. September 1944 erfolgt waren, am folgenden Tage vorhanden. Sie war nicht geschlossen worden, obwohl im Lager, wie der Angeeschuldigte Schulze mehrfach betont hat, eine mustergültige Ordnung herrschte. SS-Angehörige der politischen Abteilung sprachen am 7. September 1944 schon bei Arbeitsbeginn davon, dass wieder eine "fröhliche Hasenjagd" stattfinden werde. Als Bachmayer von Füllgraf erfuhr, dass das Kommando nicht mehr bestand, war er weder irgendwie berührt noch gar überrascht. Er machte nur den Vorschlag, die Meldung anders abzufassen, da sonst Schwierigkeiten entstehen könnten. Die Schützen Uscharewitz, Steinmetz und Stöckel hatten auf der politischen Abteilung lediglich eine vorbereitete Erklärung zu unterschreiben. Es sind keinerlei Untersuchungen durchgeführt worden, und gegen keine der beteiligten Personen ist ein Ermittlungs- oder Strafverfahren eingeleitet worden. Für den 7. September 1944 sind in das Buch "Unnatürliche Todesfälle" nicht einmal mehr die Schützen, entgegen der sonst übli-

lichen Gewohnheit eingetragen worden.

Es wird sich zwar nicht nachweisen lassen, dass die Häftlinge heimtückisch, d.h. unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit getötet worden sind, da sie möglicherweise das ihnen bevorstehende Schicksal zumindest ahnten.

Die Taten sind jedoch g r a u s a m ausgeführt worden; sie entsprangen einer grausamen Gesinnung; denn den Gefangenen wurden durch die Abforderung übermässiger Arbeitsleistungen und die dabei zugefügten Misshandlungen über den eigentlichen Zweck der Tötung hinausgehende erhebliche Schmerzen und Qualen bereitet.

Diese Art der Tötung entsprang auch einer n i e d r i g e n Gesinnung, da den Häftlingen - selbst wenn Hinrichtungsbefehle oder gar Todesurteile vorgelegen haben sollten - aus einer feindseligen Einstellung heraus, die ihnen jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach, eine ordnungsgemässe Exekution verweigert wurde.

Schliesslich besteht auf Grund der gesamten Tat-umstände auch der Verdacht, dass alle Beteiligten aus Freude am Töten, mithin aus M o r d l u s t , gehandelt haben.

Der Angeschuldigte Schulze ist von den Zeugen Bardon, Kanthack und Krüger bereits bei Untersuchungen durch amerikanische Militärbehörden im Zusammenhang mit der Tötung der 47 alliierten Agenten erwähnt worden. In der Voruntersuchung haben die Zeugen Barczynki, de Diego-Harranz, Dr.Fichez, Kanthack, Rozehnal, Siebitz und Strobel im wesentlichen auch in Einzelheiten nicht von einander abweichend über eine Mitwirkung des Angeschuldigten an diesen Morden ausgesagt.

Auf Grund dieser Bekundungen und der gesamten Tat-

*Zweck*

umstände besteht gegen den Angeschuldigten Schulze der Verdacht, dass er seinen Tatbeitrag auch mit Tätervorsatz geleistet hat.

Vom Zeitpunkt der Einlieferung der Häftlinge ins Lager an, war der Angeschuldigte mit ihnen befasst. Er war bei ihrer Ankunft und Registrierung anwesend und beschimpfte sie zusammen mit Ziereis. Auf der politischen Abteilung, die der Angeschuldigte leitete, wurden die Akten zu einem Zeitpunkt, als die Häftlinge noch lebten, mit der Aufschrift "Auf der Flucht erschossen" versehen. Der Angeschuldigte beobachtete zumindest zeitweilig die Schinderei und Erschiessung der Häftlinge und wies den Zeugen Strobel barsch zurecht. Er gab als SS-Gerichtsführer und Leiter der politischen Abteilung den die Taten unmittelbar ausführenden Personen durch sein Verhalten zu erkennen, dass er mit den Morden einverstanden war und dass von seiner Seite Untersuchungen oder sonstige Massnahmen nicht zu befürchten waren. Dementsprechend führte er auch-entgegen seiner Pflicht - nur formelle Vernehmungen durch und erreichte so, dass die Morde als "Erschiessungen auf der Flucht" ausgegeben wurden und auch am zweiten Tage die Vernichtungsaktionen ungehindert fortgeführt werden konnte.

56 - 69 Die Tötung von Angehörigen der "Welser Gruppe".Tatzeit: 18. und 19. September 1944.Tatort: Steinbruch "Wiener Graben" des KL Maut-  
hausen.Rechtliche Würdigung: Mord in Mittäterschaft in  
14 Fällen.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 82, Bl. 16723 - 16750  
 Bd. 82, Bl. 16767 - 16768  
 Bd. 82, Bl. 16774

II. Zeugen: 1)

## 1. Dietl 2)

- a) Bd. 29, Bl. 5856 - 5863
- b) Bd. 30, Bl. 6030 - 6032  
Bl. 6034  
Bl. 6036 - 6041  
Bl. 6045
- c) Aussage in dem US-Verfahren gegen Altfuldisch u.a. (Übersetzung der Aussage Bd. III des Verfahren Altfuldisch. Fortsetzung in dem Bd. "Vernehmungsprotokolle I Müller" gelber Hefter)
- d) Schriftliche Darstellung des Zeugen Dietl in dem US-Beweisstück PS 500 (Übersetzung in Ordner mit der Aufschrift "Übersetzungen".
- e) Aussagen vom 10. 5.1948, 24. 8.1950 und 12. 3.1951 in dem Verfahren gegen Prohaska S. 2, 36 und 89 des Hefters "Vernehmungsprotokolle Bd.V" (gelber Hefter)

2. Doppelreiter  
Bd. 35, Bl. 6961  
(vgl. auch Bd. 30 Bl. 5973 ff, 5997 ff die Einlassung dieses Zeugen in dem gegen ihn vor einem Gericht in Wien geführten Verfahren aus dem Jahre 1946)
3. Hehl  
Bd. 79, Bl. 16326 - 16330
4. Kanduth  
Bd. 30, Bl. 6056 - 6057  
(vgl. auch Vernehmung vom 30. 7.1959 Bd. 29, Bl. 5778 ff - vgl. auch "Vernehmungsprotokolle Bd. V" Prohaska, Vernehmung vom 6.3.51 S. 64)
5. Kanthack  
Bd. 35, Bl. 7010  
(vgl. auch Rapport Kanthack S. 48 - 51)
6. Kastner  
Bd. 30, Bl. 6021 - 6022
7. Krüger  
(vgl. die in das handgeschriebene Buch "Unnatürliche Todesfälle" am Schluss eingehefteten Schreibmaschinenseiten)
8. Meyer  
Bd. 30, Bl. 6051 - 6052
9. Professor Dr. Podlaha  
Bd. 61, Bl. 12277
10. Prohaska  
Bd. 67, Bl. 13687 - 13699  
(vgl. auch die Vernehmungen vom 18. und 19. 1. sowie vom 2. 2.1950 und vom 29. 6.1951 in dem gegen ihn geführten Verfahren, "Vernehmungsprotokolle Bd. V" S. 14, 16, 22 und 101)
11. Schulz  
Bd. 71, Bl. 14702  
Vernehmungsprotokolle Prohaska, Vernehmung

vom 5. 3.1961 S. 61

12. Uhsler

Bd. 56, Bl. 11177 - 11181

(vgl. auch Aussage vom 16. 2.1950 in dem Verfahren gegen Prohaska S. 25 des Ordners Vernehmungsprotokolle Bd. V)

III. Urkunden:

1. Buch "Unnatürliche Todesfälle" (handschriftlich)
2. Ablichtungen aus dem Verfahren gegen Doppelreiter Bd. 30
3. Ablichtungen aus dem Verfahren gegen Prohaska "Vernehmungsprotokolle Bd.V" (gelber Hefter)
4. Ablichtungen von Erhebungen der österreichischen Polizei und von Sterbeurkunden und Todesbenachrichtigungen in Hülle Bd. 85, Bl. 17163
5. Ablichtung und Übersetzung des amerikanischen Beweisstückes PS 500
6. Ablichtung von Aussagen des Zeugen Dietl im amerikanischen Verfahren gegen Altfuldisch u.a.
7. Auskünfte des ITS Arolsen betr. Veränderungsmeldungen in dem Ordner "Sachgebiete"

a) Vorgeschichte.

In der Zeit gegen Ende August oder Anfang September 1944 ordnete der Gauleiter von Oberösterreich Eigruber an, die Ortsgruppenleiter der NSDAP sollten alle Personen namhaft machen, die sich möglicherweise staatsfeindlich betätigt<sup>t</sup> Nach einiger Zeit meldeten die Ortsgruppenleiter die ihnen verdächtig erscheinenden Personen, bei denen es sich überwiegend um Kommunisten handelte. 3)

In den frühen Morgenstunden des 9. September 1944 nahmen Angehörige der Gestapo und des SD in der Umgebung von Linz und Wels die gemeldeten Personen fest und schafften sie zu der Gestapo-Leitstelle nach Linz. Dort mussten die Festgenommenen, unter denen sich auch Frauen befanden, im Hof des Gestapogebäudes bis gegen 14.00 Uhr warten. Um diese Zeit kamen mehrere Gestapo-Beamte, unter ihnen auch der Zeuge Prohaska, und teilten die festgenommenen Personen in zwei Gruppen ein. Ein Teil kam in das in der Nähe von Linz gelegene Lager Schörghühup. Die andere Gruppe - es handelte sich um 14 Männer - wurde mit einem Lastkraftwagen nach Mauthausen in das Konzentrationslager geschafft.

In den folgenden Tagen wurden noch eine Reihe von Personen, die den damaligen Machthabern verdächtig erschienen, festgenommen und ebenfalls in das Lager Mauthausen geschafft. Die genaue Anzahl der im Verlaufe dieser Aktion inhaftierten Personen konnte nicht festgestellt werden, sie dürfte bei etwa 50 liegen.

b) Misshandlung der in das Lager Mauthausen eingelieferten Häftlinge und Tötung des Karl Scharer.

Die in das Lager eingelieferten Häftlinge wurden zunächst nicht, wie es sonst üblich war, in den Lagerbestand aufgenommen und auf die einzelnen Blöcke verteilt. Sie mussten sich vielmehr vom Haupteingang aus gesehen im Lager rechts an der Mauer aufstellen und dort von Donnerstag, dem 7. September 1944 bis zum Sonntag, dem 10. September 1944 stehen bleiben.

Die Häftlinge, unter denen sich auch der Zeuge Richard Dietl und ein Häftling namens Karl Scharer befanden, mussten mit dem Gesicht zur Mauer stehen. Sie wurden von SS-Angehörigen bewacht, die

sich von Zeit zu Zeit ablösten. Die Häftlinge erhielten weder etwas zu essen noch etwas zu trinken, sie durften auch nicht weggehen, um ihre Notdurft zu verrichten.

Der Angehörige der Gestapo-Leitstelle Linz Burghard-Franz Pötttscher (nicht ermittelt) und der Angeschuldigte Schulze sowie vermutlich der Gestapo-Angehörige Koppensteiner <sup>4)</sup> und evtl. der Zeuge Prohaska, sowie Unterführer der politischen Abteilung des Lagers Mauthausen führten in der Baracke 1, die geräumt worden war, Vernehmungen der neu eingelieferten Häftlinge durch. Dabei wurden, wie sich der Zeuge Doppelreiter erinnert, in Gegenwart des Angeschuldigten Schulze u.a. auch Gegenüberstellungen mit Frauen durchgeführt.

Am Freitag, dem 8. September 1944 wurde der Zeuge Dietl in die Vernehmungsbaracke geholt. In dem Vernehmungsraum waren der Angeschuldigte Schulze, der Gestapo-Beamte Pötttscher sowie der SS-Unterscharführer Gogel anwesend. Dietl weigerte sich, Angaben zu machen. Er wurde deshalb erheblich misshandelt. Der Gestapo-Angehörige Pötttscher und der SS-Mann Gogel banden Dietl die Hände auf dem Rücken zusammen, danach musste er auf einen Hocker steigen, und es wurde ihm ein Strick mit dem einen Ende an seinen auf dem Rücken zusammengebundenen Handgelenk befestigt, das andere Ende des Strickes wurde über einen quer verlaufenden Holzbalken gelegt. Dann wurde Dietl an dem Seil hochgezogen, gleichzeitig wurde ihm der Hocker unter den Füßen weggestossen, so dass sein gesamtes Körpergewicht von den auf dem Rücken zusammengebundenen Handgelenken und den Armen getragen werden musste. In dieser äusserst schmerzhaften Haltung wurde er etwa fünf bis zehn Minuten belassen, ohne dass er die von ihm geforderten Angaben machte. <sup>5)</sup>

Der Angeschuldigte Schulze bemerkte zu Pötttscher

und Gogel, bei Dietl handele es sich offenbar um einen "Hargesottenen", und es müsste mit ihm anders verfahren werden.

Auf diese Bemerkung von Schulze hin schlugen Pötttscher und Gogel mit Ochsenziemern auf Dietl ein. Infolge der dadurch verursachten Schmerzen verlor Dietl nach kurzer Zeit das Bewusstsein. Noch heute trägt er von den erlittenen Verletzungen eine Narbe am Kopf. Der Zeuge Dietl ist der Ansicht, er sei von Pötttscher und dem zweiten SS-Mann nur auf Grund der Bemerkung des Angeschuldigten Schulze mit dem Ochsenziemer geschlagen worden.

Am folgenden Tage wurde der Zeuge Dietl nochmals in ähnlicher Weise vernommen wie am Tage vorher. Nach der Vernehmung wurde er von dem Angeschuldigten Schulze und dem Gestapo-Mann Pötttscher zur politischen Abteilung geführt. Dort wurde ihm ein Schriftstück vorgelegt, - der Zeuge meint, es habe sich um einen Schutzhaftbefehl gehandelt - das er unterschreiben sollte. Infolge der erlittenen Misshandlungen war er nicht in der Lage, eine Unterschrift zu leisten.

Ausser dem Zeugen Dietl war am 8. September 1944 auch der Häftling Karl Scharer, der ebenfalls zur Welser Gruppe gehörte, vernommen worden. Scharer hatte das Stehen an der Mauer nicht ausgehalten und war schon dort zusammengebrochen. Er war dann in die Baracke geholt und dort von Pötttscher in Gegenwart des Angeschuldigten Schulze unter ähnlichen Umständen wie der Zeuge Dietl "vernommen" worden. Nähere Einzelheiten über die Misshandlungen, die Scharer dabei widerfahren sind, konnten nicht ermittelt werden.

Er ist nach der Vernehmung zur Mauer zurückgeschafft und dort von namentlich nicht bekannten SS-Angehörigen unter näher nicht geklärten Um-

- 270 -

ständen wiederum misshandelt worden. 6) Möglicherweise war daran der von einem österreichischen Gericht u.a. dieserhalb bereits abgeurteilte Zeuge Doppelreiter beteiligt.

Infolge der entweder bei der "Vernehmung" oder an der Mauer erlittenen Verletzungen brach Scharer erneut zusammen. Er wurde ins Revier geschafft, wo er wenige Tage später verstorben ist. Im Totenbuch ist als Todesursache "Contusio universalis et pectoris..." eingetragen.

Am 21. September 1944 sandte der Angeschuldigte ein von ihm unterschriebenes "Beileidsschreiben" an die Ehefrau Scharer, das wie folgt lautete: 7)

"Sehr geehrte Frau Scharer!

Ihr Ehegatte Karl Scharer wurde, als er sich krank meldete, unter Aufnahme in den Krankenbau in ärztliche Behandlung genommen. Es wurde ihm die bestmögliche medikamentöse und pflegerische Behandlung zuteil. Trotz aller angewandten ärztlichen Bemühungen gelang es nicht, der Krankheit Herr zu werden.

Ihr Ehemann starb, ohne letzte Wünsche geäußert zu haben.

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus."

c) Die Tötung von neun Häftlingen am 18. September 1944

Nach der Durchführung der Vernehmungen war sich die Führung des KL Mauthausen offenbar noch nicht darüber im klaren, was aus den "Welsern" werden sollte. Sie wurden gefangen gehalten, ohne dass zunächst etwas Besonderes mit ihnen mit ihnen geschah. Später erging entweder vom RSHA oder einer

dem KL vorgesetzten Dienststelle eine Tötungsanordnung zumindest gegen einige der "Welser" oder die Lagerführung kam von sich aus zu dem Entschluss, einige dieser Gefangenen umzubringen. Dies ergibt sich daraus, wie in der Folgezeit mit diesen Häftlingen verfahren worden ist.

Am 18. September 1944 wurden 14 Häftlinge der Welser Gruppe zu einem Strafsonderkommando (SSK 3) zusammengestellt. Diese Häftlinge, die barfuss waren und nur Unterhosen an hatten - was im KL Mauthausen offenbar als Anzeichen dafür galt, dass sie getötet werden sollten (zu vgl. D I 4 Seite 196 und D I 9 - 55 Seite 248) - wurden von vier SS-Männern in den Steinbruch Wiener Graben geführt. Zu den Bewachern gehörten vermutlich der SS-Hauptscharführer Spatzenegger (verstorben) sowie drei andere SS-Angehörige und der Kapo, ein (nicht ermittelter Häftling/<sup>namens</sup>Beck oder Böck. Als die Häftlinge auf der Sohle des Steinbruchs angekommen waren, musste jeder entsprechend seiner körperlichen Verfassung einen Stein aufnehmen und ihn über die 186 Stufen zählende Treppe in das Lager schleppen.

Der Angeschuldigte Schulze und der Gestapo-Angehörige Pöttcher gingen, nachdem die Häftlinge zum Steinbruch geführt worden waren, in die Nähe der Treppe und beobachteten - möglicherweise zusammen mit anderen SS-Führern - das Geschehen. Die Häftlinge wurden von ihren Bewachern, insbesondere von Spatzenegger und Beck (oder Böck) misshandelt und geschlagen.

Beim ersten Gang aus dem Steinbruch wurden von dieser Gruppe Hermann Büchelbauer, Ferdinand Sigmund und Karl Promberger von den Wachtposten erschossen.

Bei dem zweiten Gang wurde Hermann Höllermann von einer der Wachpersonen gegen den Zaun gestossen und vom Posten erschossen.

Bei einem neuen Gang sagten Karl Schwarzmüller und Alois Fritz auf der Treppe zu dem Zeugen Dietl, er solle zusehen, dass er durchhalte, sie hielten es nicht mehr aus. Daran anschliessend liefen diese beiden Häftlinge in die Postenkette und wurden erschossen.

Als Dietl nunmehr wieder unten im Steinbruch ankam, sah er Ernst Stadler auf dem Boden liegen. Er ermunterte ihn und wollte ihn veranlassen, aufzustehen. Stadler gab Dietl die Hand und erklärte, ihm sei auf die Hand geschlagen worden. In diesem Augenblick schlug Spatzenegger den am Boden liegenden Ernst Stadler über den Kopf. Das veranlasste Dietl weiterzugehen. Er holte von dem Steinhaufen einen neuen Stein. Als er damit beladen an Stadler vorbei die Treppe wieder hochging, sah er, dass Stadler erschossen worden war.

An diesem Tage sind insgesamt neun Häftlinge der "Welser Gruppe" erschossen worden.

Am 18. September 1944 waren u.a. die SS-Angehörigen Philipp Hehl <sup>8)</sup> (wegen dieser Tat von einem amerikanischen Gericht bereits abgeurteilt) und der nicht ermittelte SS-Sturmmann Johann Hollwitz als Posten der äusseren Postenkette in der Nähe des Steinbruchs Wiener Graben eingesetzt.

Den Ablauf der Geschehnisse hat der Zeuge Hehl aus seiner Sicht wie folgt - sehr zurückhaltend - geschildert: Die Häftlinge seien bereits zwei oder drei Mal mit Steinen zum Lager hochgegangen. Etwa beim dritten Gang habe er, Hehl, vom Steinbruch her, den er nicht habe einsehen können, Halt-Schreie und anschliessend Schüsse gehört. Plötzlich habe er einen Unterführer, dessen Namen

er nicht mehr wisse, die Strasse entlang laufen sehen und gehört, wie er ihn anschrie:

"Posten, warum schießen Sie denn nicht?"

Nach dem Anruf habe er sein Gewehr von der Schulter genommen und mehrere - wie er sagt ungezielte - Schüsse in Richtung auf ein Waldstück abgegeben, ohne einen flüchtenden Häftling gesehen zu haben. Auch habe er weder vor noch nach Abgabe der Schüsse einen erschossenen Häftling liegen sehen. Er sei der Ansicht, keinen Häftling getötet zu haben. Weniger als eine halbe Stunde später seien er und seine zwei Nachbarposten oder auch die gesamte Postenkette abgelöst worden. Noch am selben Tage habe er mit einigen Kameraden zur politischen Abteilung gehen müssen. Dort hätten sie gewartet und seien dann gemeinsam in einen Vernehmungsraum hineingerufen worden. Ein Angehöriger der politischen Abteilung habe ihnen erklärt, die Sache müsse aufgenommen werden, sie müsse zum SS- und Polizeigericht nach Wien. Es handele sich nur um eine Formsache. Es sei dann noch die Rede davon gewesen, ob ein oder zwei SS-Angehörige geschossen hätten. Er habe dann noch einen Einwand gemacht, sei aber beschwichtigt worden und habe wieder gehen können. Ob er ein Schriftstück unterschrieben habe, wisse er nicht mehr. Er habe von der ganzen Angelegenheit nichts mehr gehört.

d) Die Tötung von fünf Häftlingen am 19. September 1944.

Am folgenden Tage, dem 19. September 1944 mussten die fünf Häftlinge, die am Vortage dem "SSK 3" angehört hatten, zusammen mit anderen Häftlingen wieder in den Steinbruch einrücken. Auch diesmal befand sich der Zeuge Dietl darunter.

Der Angeschuldigte Schulze und der Gestapo-Mann

Pötttscher standen auch an diesem Tage an derselben Stelle wie am Vortag und beobachteten wiederum, was sich ereignete.

Schon beim Marsch zum Steinbruch wurden in der Nähe des Zeugen Dietl Franz Misek und Josef Staufer von SS-Angehörigen der Postenkette erschossen. Dietl ging zusammen mit seinen Kameraden Weber und Müller an den beiden Erschossenen vorbei. Kurze Zeit später wurden an der gleichen Stelle auch Josef Weber (geb. 1889!) und Karl Müller erschossen.

Als Dietl an diesem Tage zum zweiten Mal mit einem Stein beladen aus dem Wiener Graben hoch stieg, rief ihm Pötttscher zu:

"Du Hund, wenn Du jetzt noch einmal vorbeikommst, dann schiesse ich Dich hinunter!"

Der neben Pötttscher stehende Angeschuldigte Schulze pflichtete dieser Bemerkung mit den Worten bei:

"Das wird am besten sein!"

An diesem Tage wurden insgesamt fünf Häftlinge erschossen.

Möglicherweise befanden sich am 19. September 1944 der Lagerkommandant Zierys und der Schutzhaftlagerführer Bachmayer in der Nähe des Steinbruchs bei dem Angeschuldigten Schulze und dem Gestapomann Pötttscher.

Wachtposten, die geschossen haben, waren an diesem Tage die nicht ermittelten

SS-Sturmmann Stefan Barczay,  
SS-Sturmmann Josef Kesser und  
SS-Schütze Johann Lazus.<sup>9)</sup>

Die "Untersuchungen" am Tatort, bei denen von vornherein feststand, dass die für die Tötung un-

mittelbar Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen werden sollten, führte der Angeschuldigte. Dabei handelte es sich, zumal da der Angeschuldigte selbst die Tötungen mit beobachtet hatte, lediglich um eine Farce. Die Eintragungen im handschriftlich geführten Buch "Unnatürliche Todesfälle", die der Zeuge Krüger vorgenommen <sup>10)</sup> hat, lautete "Erschiesung", was "Erschiessung auf der Flucht" bedeuten sollte.

An einem der folgenden Tage, vermutlich dem 20. September 1944, wurde der Zeuge Dietl in den Quarantäneblock verlegt. Als er dort ankam, waren der Angeschuldigte Schulze, die Schutzhaftlagerführer Bachmayer und Altfuldisch sowie der Gestapo-Angehörige Pöttscher und andere SS-Leute anwesend. Schulze fragte den Zeugen Dietl, wo seine anderen Genossen seien. Dietl antwortete, er wisse das nicht. Der Angeschuldigte Schulze bemerkte dazu: "Das ist Dein Glück!" Der Zeuge Dietl ist der Ansicht, er wäre getötet worden, wenn er die Frage nach seinen Kameraden wahrheitsgemäss beantwortet hätte.

Dietl blieb bis zum 14. Dezember 1944 im Quarantäneblock und kam anschliessend zu dem Arbeitskommando, das im Lebensmittelmagazin eingesetzt war.

An die Angehörigen der getöteten Personen hat die politische Abteilung unter dem Datum vom 1.10.1944 von dem Angeschuldigten Schulze unterschriebene "Beileidsschreiben" und Benachrichtigungen über den Tod und eine mögliche Übersendung der Urne übersandt. Die Schreiben lauteten wie folgt: <sup>11)</sup>

"Ihr Ehegatte Alois F r i t z , geb. 10.2.1911 ist am 18. September 1944 auf der Flucht erschossen worden.- im hiesigen Krankenhaus verstorben.-

Die Leiche wurde am 19. September 1944 im staatlichen Krematorium eingeäschert.

Gegen die Ausfolgung der Urne bestehen, wenn eine Bescheinigung der örtlichen Friedhofsverwaltung beigebracht wird, dass für ordnungsmässige Beisetzung Sorge getragen ist, keine Bedenken.

- 276 -

Eine Sterbeurkunde können Sie bei Einsendung der Gebühr von RM -,72 beim Standesamt Mauthausen II, (12b) Mauthausen/Oberd. anfordern.-

I.A. gez.Schulz SS-Obersturmführer"

"Sehr geehrte Frau Fritz!

Ihr Ehegatte Alois Fritz wurde am 18.September 1944, als er einen Fluchtversuch unternahm, erschossen. -

Ich spreche Ihnen zu diesem Verlust mein Beileid aus.-

Warum Ihr Ehemann diese aussichtslose Flucht unternommen hatte, kann ich leider nicht angeben, vermute aber, dass er die Tat in einer momentanen geistigen Verwirrung ausführte. Auch kann Ihr Mann nicht in Unkenntnis der allgemeinen Bestimmungen gehandelt haben, denn er ist öfters darüber belehrt worden, dass jeder Fluchtversuch mit allen Mitteln unterbunden wird.-

I.A.

gez. Schulz

SS-Obersturmführer."

Wegen des Schicksals der übrigen "Welser" zu vgl. Fall D I 499.

e) Einlassung des Angeschuldigten Schulze.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, die Gestapo in Linz habe mehrfach zum Zwecke der Vernehmung von Häftlingen einen Raum der Baracke der politischen Abteilung zur Verfügung gestellt erhalten.

Die Angehörigen der Gestapo hätten sich zunächst bei Ziereis gemeldet und dann seien sie mit einem Läufer (SS-Mann) zu ihm, Schulze, gebracht worden.

Er habe aus einer ihm nicht mehr erinnerlichen Quelle erfahren, dass die Gestapo in Linz Kommunisten festgenommen und ins Lager gebracht hatte. Am ersten Tag der Anwesenheit der Welser sei er "ohne einen besonderen Anlass aus einer gewissen Neugierde heraus", weil es gegen Kriegsende etwas Besonderes gewesen sei, wenn Kommunisten angetrof-

- 277 -

fen wurden, in das Zimmer gegangen, in dem die Kommunisten aus der Gegend von Wels vernommen wurden. In dem Zimmer hätten sich drei Gestapo-Beamten befunden, deren Namen ihm allerdings nicht mehr in Erinnerung seien. Er habe sich dann etwa zehn Minuten lang, es könne "auch etwas kürzer oder etwas länger" gewesen sein, "interessehalber" einen Teil der Vernehmung angehört, ohne mit jemandem zu sprechen. Er habe in Erinnerung, dass der Häftling, der gerade vernommen wurde, mit einem Ochsenziemer geschlagen wurde. Er meine, es habe nur einer der Vernehmenden geschlagen. Nach kurzer Zeit habe er den Vernehmungsraum wieder verlassen; er habe später nichts mehr von den "Welsern" erfahren.

zu diesem Sachverhalt vernommenen Zeugen eingehend Stellung genommen und bestritten, mit der Misshandlung oder gar der Tötung von Angehörigen der "Welser-Gruppe" irgend etwas zu tun gehabt zu haben und sich eingelassen, es könne möglich sein, dass er sich zur damaligen Zeit nicht im Lager aufgehalten, sondern in seiner Wohnung eine langwierige Lungenentzündung auskuriert habe. Er wisse allerdings nicht mehr, wann dies gewesen sei.

Jedenfalls habe er sich nicht mit dem Gestapo-Mann Pöttscher im Steinbruch Wiener-Graben aufgehalten, als Häftlinge Steine trugen.

f) Würdigung.

Durch diese Einlassung kann sich der Angeschuldigte nicht entlasten. Er wird durch die angegebenen Zeugen und Urkunden überführt werden, im geschilderten Umfang an der Tötung der Welser Gruppe teilgenommen zu haben.

Rechtlich ist sein Verhalten als Mord in Mittäterschaft in 14 Fällen zu werten.

Es wird dazu auf die Ausführungen unter D I 9 - 55 f

(Seite 258 bis 263) verwiesen, die sinngemäss auch für die Ermordung der "Welser" gelten. Auch in diesen Fällen war der Angeschuldigte Schulze als Leiter der politischen Abteilung mit den Häftlingen in gleicher Weise befasst. Er war bei ihrer Tötung anwesend und schritt nicht dagegen ein. Insbesondere aus der gegenüber dem Gestapo-Mann Pöttscher gemachten beipflichtenden Bemerkung, es werde am besten sein (wenn Pöttscher Dietl erschiesse) und der Tarnung der Morde als "Erschiessungen auf der Flucht" durch die Vergendung der Todesnachrichten und Beileidschreiben erhellt, dass der Angeschuldigte nicht nur fremde Untaten fördern wollte, sondern dass er auch in diesen Fällen mit Tätervorsatz handelte.

70 - 219 Die Tötung von mindestens 100 und die versuchte Tötung von mindestens 50 Häftlingen in der Nähe der Wäschereibaracke.

Tatzeit: 16. u. 17. Februar 1945

Tatort : KL Mauthausen.

Rechtliche Würdigung:

Mord in 100 Fällen und versuchter Mord in 50 Fällen jeweils in Mittäterschaft.

Beweismittel:

I. Einlassung:

1. des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 33, Bl. 6620  
 Bd. 35, Bl. 7026  
 Bd. 82, Bl. 16821 - 16829  
                   Bl. 16831 - 16845  
                   Bl. 16825 - 16826 (insbesondere zum  
   Fall D I 12)  
 Bd. 84, Bl. 16992 - 16993  
                   Bl. 17001

2. des Angeschuldigten Streitwieser

Bd. 78, Bl. 16106 - 16108  
 Bd. 93, Bl. 18078 - 18079

II. Zeugen:<sup>1)</sup>

1. Peter Bärens

Bd. 18, Bl. 3532 R

2. Dr. Ignac Balla

Bd. 13, Bl. 2603  
 Bd. 32, Bl. 6466 R

3. Wilhelm Barczynski

Bd. 69, Bl. 14161

4. Rudolf Beeger

Bd. 52, Bl. 10276  
 Bd. 68, Bl. 14041

5. Ernst Bente  
Bd. 41, Bl. 8056 R  
Bd. 61, Bl. 12199 bis 12200
6. Gustav Bloy  
Bd. 77, Bl. 15977
7. Raphael Burgel<sup>2)</sup>  
Bd. 23, Bl. 4631 - 33
8. Josef Cuhel  
Bd. 56, Bl. 11056
- 9. Johann Dammberger  
Bd. 37 Bl. 7368
10. Jaques de Dionne  
(Bd. 23, Bl. 4660 bis 62)
11. Dr. Louis Fichez  
(Bd. 23, Bl. 4652 - 54  
Bd. 33, Bl. 6612)
12. Ludwig Götz<sup>2)</sup>  
Bd. 19, Bl. 3820  
Bd. 25, Bl. 5092, 5094
13. Josef Hlebanja<sup>2)</sup>  
Bd. 22, Bl. 4491  
(vgl. auch Bd. 24, Bl. 4802)
14. Heinz Junge  
Bd. 89, Bl. 17696 bis 17714
15. Johann Kanduth  
Bd. 47, Bl. 9443  
(zu diesem Punkt in diesem Verfahren  
noch nicht vernommen.)
16. Günther Kanthack  
Bd. 35, Bl. 7004 u. 7026
17. Eligius Konrad  
Bd. 54, Bl. 10698  
Bd. 68, Bl. 14075

18. Heliodor Korell<sup>2)</sup>  
Bd. 24, Bl. 4855
19. Erich Kühn  
Bd. 8, Bl. 1511c  
Bd. 36, Bl. 7185
20. Edmund Kulka  
Bd. 43, Bl. 8508  
(in diesem Verfahren noch nicht zu der  
vorliegenden Sache vernommen)
21. Emil Müller  
Bd. 14, Bl. 2857
22. Walter Petzold  
Bd. 75, Bl. 15651 - 52
23. Professor Dr. Josef Podlaha  
Bd. 61, Bl. 12274-79
24. Werner Reinsdorf<sup>2)</sup>  
Bd. 49, Bl. 9766/9777R  
Bd. 70, Bl. 14443 f
25. Jan Rozehnal  
Bd. 56, Bl. 11008
26. Theo Schönleber  
Bd. 8, Bl. 1402 - 1402 R  
Bd. 35, Bl. 6926  
Bd. 64, Bl. 13031 bis 32
27. Wilhelm Schöpe<sup>2)</sup>  
Bd. 14, Bl. 2861
28. Ernst Schmehling  
Bd. 14, Bl. 2784  
Bd. 24, Bl. 4779  
Bd. 27, Bl. 5482 -83  
Bd. 48, Bl. 9545
29. Johann Schrenker  
Bd. 19, Bl. 3827

- 30. Johann Schrödel  
Bd. 63, Bl. 12652
- 31. Dr. Soswinski  
Bd. 43, Bl. 8466 R
- 32. Adolf Uhsler  
Bd. 39, Bl. 7751 R - 52  
Bd. 56, Bl. 11164
- 33. Dan Weltner Sandor  
Bd. 16, Bl. 3197
- 34. Otto Wiszt  
Bd. 3, Bl. 465  
Bd. 48, Bl. 9680 - 81

### III. Urkunden:

- 1. Zugangslisten vom 15.2.45 (Groß-Rosen)
- 2. vom 16.2.45 (Sachsenhausen)
- 3. vom 26.2.45 (Sachsenhausen)
- 4. Veränderungsmeldung für den 17.2.45  
in rotem Schnellhefter " Dokumente Bd. VII"  
Bl. 8.
- 5. "Rapport Kanthack" Seite 13.
- 6. "Totenbettgeständnisse Ziереis" Seite 2  
in Ordner Rapport Kanthack.
- 7. Ablichtung und Übersetzung der Aussagen  
in dem Verfahren gegen Gustav Bloy, das  
vor einem amerikanischen Militärgericht  
am 15. Mai 1947 geführt worden ist und zwar  
Aussagen: a) Barczynski  
b) Bloy  
c) Müller  
d) Orenstein  
e) Kanduth  
f) Kulka  
g) Schinlauer  
h) Vresnik und  
i) Wahsner.
- 8. "Totenbuch" des Lagers Mauthausen.

a) Häftlingstransporte nach Mauthausen in den ersten Monaten des Jahres 1945:

In den ersten Monaten des Jahres 1945 wurden eine Reihe von Häftlingstransporten aus anderen Konzentrationslagern, die wegen der herannahenden Front geräumt werden mussten, nach Mauthausen verschubt. So trafen u.a.

am 25. Januar 1945 Häftlinge aus Auschwitz,

am 15. Februar 1945 aus Groß-Rosen,

am 16. und 26. Februar 1945 aus Sachsenhausen in Mauthausen ein.<sup>3)</sup>

Die Unterbringungsmöglichkeiten im Lager Mauthausen, die ohnehin schon vollständig ausgenutzt waren, wurden dadurch noch mehr beschränkt.

Bezeichnend für die damals im Lager herrschenden Zustände ist ein Telefongespräch, das der Zeuge Kanthack Ende Januar oder Anfang Februar 1945 angehört hat. Das Gespräch wurde von einer auswärtigen Dienststelle mit dem Angeschuldigten Schulze geführt und betraf einen Häftlingstransport, der nach Mauthausen kommen sollte. Kanthack hörte, wie der Angeschuldigte Schulze zu dem Gesprächsteilnehmer sagte:

"Ich kann doch 3000 Menschen nicht einfach sterben lassen".<sup>4)</sup>

Wegen der Überbelegung des Lagers und offenbar auch aus Gleichgültigkeit der zuständigen SS-Dienststellen gegenüber dem Schicksal der Häftlinge wurden die neu eingetroffenen Transporte oft stundenlang stehen gelassen. Vor und nach dem üblichen mit der Aufnahme in das Lager verbundenen Abduschen in der Badebaracke mussten die Häftlinge lange Zeit bei jeder Witterung im Freien stehen. Das Aufnahmekommando hatte in diesen Tagen oft bis zwei oder drei Uhr nachts zu arbeiten, um die neu eingetroffenen Häftlinge zu registrieren.<sup>5)</sup>

Es kann zwar angenommen werden, daß der Angeschuldigte Schulze in all diesen Fällen in irgendeiner Weise mit der Aufnahme der Häftlinge in das Lager befasst war; mit hinreichender Sicherheit ist diese Frage jedoch nicht geklärt.<sup>6)</sup>

Aufgrund des Ergebnisses der Voruntersuchung besteht jedoch der hinreichende Verdacht dafür, daß der Angeschuldigte Schulze an den nachfolgend geschilderten Taten beteiligt war:

b) Der Transport von 3000 Häftlingen aus Sachsen -  
hausen nach Mauthausen.

Am 13. Februar 1945 wurden 3000 Häftlinge aus dem Lager Sachsenhausen mit der Eisenbahn nach Mauthausen transportiert<sup>7)</sup>.

Etwa 2000 dieser Häftlinge waren kurz zuvor aus Auschwitz kommend in Sachsenhausen eingetroffen.

Zu dem Transport gehörten u.a. der Franzose De Dione, der Deutsche Junge und der Ungar Dan Weltner Sandor sowie der bisher nicht ermittelte Zeuge Fritz Hartmann und der inzwischen verstorbene Gottlieb Koensgen, die deutsche politische Häftlinge waren.

Der Transport wurde in französischen Viehwagen durchgeführt, in denen sich keine Bodenbedeckung befand. Jeder Waggon war mit 80 Häftlingen belegt. Ausserdem hielt sich in ihm noch, die aus mehreren SS-Leuten bestehende Bewachungsmannschaft auf, für die im Innern des Waggons vor der Tür eine Sitzgelegenheit aufgestellt war. Die Bewachungsmannschaft des Waggons, in dem sich der Zeuge Junge befand, bestand aus acht SS-Leuten, während in dem Wagen, in welchem sich der Zeuge De Dionne befand, drei SS-Leute waren, die zur Mannschaft des Konzentrationslagers Auschwitz gehörten.

Jedem Häftling waren eine Decke, ein Eßgeschirr (genannt "Picknapf"), ein Löffel und ein halbes Brot von 1 1/2 Pfund Gewicht mitgegeben worden. Während der gesamten Fahrt wurde keine Verpflegung ausgeteilt; auch zu trinken gab es nichts. Wenn der Zug auf Bahnhöfen hielt, stiegen nur die SS-Bewachungsmannschaften aus. Entgegen den bestehenden Anordnungen ließen sie jedoch aus dem Waggon, in dem sich der Zeuge Junge befand, die deutschen Häftlinge einmal kurz austreten. Sonst durfte der Waggon nicht verlassen werden. Die Häftlinge benutzten die Kochgeschirre zur Verrichtung der Notdurft und warfen sie danach durch die Luke. Viele Häftlinge starben während des Transports. In dem Waggon, in dem sich der Zeuge Junge befand, verstarben sieben oder acht Personen. In dem Wagen, in dem der Zeuge De Dionne transportiert wurde, suchten die drei SS-Männer, die zur Bewachungsmannschaft des KL Auschwitz gehörten, die jüdischen Häftlinge heraus und töteten sie.<sup>8)</sup>

Im Verlaufe<sup>9)</sup> des 16. Februar 1945 traf der Eisenbahnzug auf dem Bahnhof Mauthausen ein. Die Häftlinge mussten aussteigen und antreten.

Es herrschte eine Temperatur um den Nullpunkt. Die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik in Wien hat am 29. April 1964<sup>10)</sup> folgende Auskunft über das damals herrschende Wetter erteilt:

"Am 15. und 16.2.1945 frostfrei, am 17. und 18.2.1945 Temperaturen zwischen minus drei und plus neun Grad, auch Nachtfrost. In der Nacht zum 18.2. und am 18.2.1945 zeitweise etwas Regen zum Teil mit Schnee vermischt. Möglicherweise bestand am 18.2.1945 eine dünne Schneedecke. Die Tage vorher (vom 15. bis zum 18.2.1945) waren niederschlagsfrei".

Die unterwegs verstorbenen Häftlinge wurden aus den Waggonen ausgeladen und mit einem Fahrzeug in das Lager Mauthausen geschafft.

Diejenigen Häftlinge, die sich nach Ansicht der SS-Bewachungsmannschaft beim Antreten nicht schnell genug bewegten, wurden mit Gewehrkolben mißhandelt. Dies geschah, obwohl Zivilpersonen aus einem nahegelegenen Haus das Gelände des Bahnhofs von Mauthausen einsahen und ihre Empörung ausdrückten.

Sodann mussten die Häftlinge in grösseren Marschblöcken den etwa sechs bis acht Kilometer langen Weg vom Bahnhof Mauthausen zum Konzentrationslager zurücklegen. Neben den Marschkolonnen gingen als Wächter SS-Angehörige des Lagers Mauthausen. Sowohl vor als auch hinter dem Zug marschierten ebenfalls SS-Angehörige. Einige von ihnen hatten Peitschen in der Hand.<sup>11)</sup> Die Bewachungsmannschaften schlugen von rechts und links auf die Häftlinge ein, um sie zu schnellerem Gehen anzutreiben. So entstand ein ständiges Drängen nach der Mitte der Marschkolonne hin, weil die Häftlinge den Schlägen entgehen wollten.

Einige Häftlinge stürzten sich unterwegs in den Straßengraben, in dem sich Schmutzwasser befand, und versuchten, es zu trinken. Dabei wurden sie, da sie aus der Reihe gegangen waren, von SS-Bewachern erschossen.

Als sich der Zug an einem am Wege gelegenen Krankenhaus oder Kloster vorbeibewegte, stürzten sich einige Häftlinge auf den dort befindlichen Brunnen, um Wasser zu trinken. Während sie tranken, schlugen SS-Bewacher mit dem Gewehrkolben auf sie und jagten sie vom Brunnen weg.

Als die Marschkolonne vor dem Lagertor ankam, blieben die Bewachungsmannschaften, die die Häftlinge bisher begleitet hatten, zurück, und die Häftlinge

marschierten durch das Lagertor. Ihre Bewachung wurde nunmehr von der "Lagerpolizei" übernommen, die fast ausschließlich aus gut genährten kriminellen Häftlingen bestand. Die Lagerpolizei war durch Blockälteste und Vorarbeiter verstärkt.

Beim Einrücken in das Lager bot sich den Häftlingen folgendes Bild:

Vor dem Arrestgebäude und vor der Küche lagen aufgestapelte Leichen. Der Zeuge Junge schätzt ihre Zahl auf mindestens 500 und bekundet, gesehen zu haben, daß die Leichen grün und blau gefärbt gewesen und Ratten über sie gelaufen seien. Dieser Zeuge hat ausserdem gesehen, wie zwei Häftlinge mit ausgebreiteten Armen an die in die Lagermauer eingelassenen Ringe angebunden waren.

Als die Häftlinge das Lager betraten, befanden sich eine Reihe von SS-Angehörigen, unter ihnen neben anderen SS-Führern der Angeschuldigte Schulze, in der Nähe des Lagertores.<sup>12)</sup>

Die Häftlinge mussten zunächst auf dem Appellplatz warten. Der Zeuge Junge wurde bei dieser Gelegenheit aus Block 11 von dem ihm aus gemeinsamer Häftlingszeit im KL Sachsenhausen bekannten Peter Gregoire angesprochen, der bereits mit einem früheren Transport nach Mauthausen verschubt worden war.<sup>13)</sup>

c) Die Auswahl von mindestens 100 Häftlingen zur Tötung unter Mitwirkung des Angeschuldigten Schulze.

Zu den wartenden Häftlingen traten sodann mehrere SS-Führer, unter ihnen der Lagerkommandant Zierys, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer, evtl. ein oder zwei SS-Ärzte<sup>14)</sup> sowie der Angeschuldigte Schulze.

Ziereis oder einer der anderen SS-Führer, - möglicher -  
weise Bachmayer - fragte die Häftlinge, wer sich  
krank fühle. Die Kranken sollten sich melden, weil  
sie eine Pflegebehandlung erhalten würden. Es meldeten  
sich daraufhin etwa 100 Häftlinge. Diese mussten sich  
gesondert aufstellen. Sodann wählten die SS-Führer  
von den übrigen Häftlingen noch diejenigen aus, die  
ihnen krank oder arbeitsunfähig schienen. Sie gingen  
dabei durch die Reihen und bedeuteten einzelnen  
Häftlingen auch zu der herausgetretenen Gruppe zu gehen.

Während dieser Auswahl war der Angeschuldigte Schulze  
anwesend. Schulze beteiligte sich ebenfalls an der  
Auswahl; er rief einzelne Häftlinge - mindestens  
zwei - heraus und schickte sie zu der Gruppe der  
Kranken.<sup>15)</sup>

Die ausgesonderten Häftlinge mussten sich an der  
Lagermauer hinter dem Krematorium aufstellen, wo sie  
sich vollständig ausziehen und stundenlang stehen  
bleiben mußten, ohne daß zunächst mit ihnen etwas ge-  
schah.

Die Anzahl der ausgesonderten Häftlinge, zu denen die  
Zeugen de Dionne, Dan Welter Sandor sowie der bisher  
nicht ermittelte Zeuge Hartmann und der inzwischen  
verstorbene Paul Koensgen gehörten, steht nicht fest,  
sie hat sich - bei vorsichtiger Schätzung - auf  
mindestens 100 belaufen<sup>16)</sup> und zwar 90, die sich  
selbst gemeldet hatten und mindestens zehn, die von  
SS-Führern herausgesucht worden waren, davon zwei  
von dem Angeschuldigten Schulze.

d) Das Warten und Duschen der übrigen Häftlinge, und das  
Verhalten des Angeschuldigten Schulze.

Die übrigen Häftlinge<sup>17)</sup>, die nicht ausgesondert  
worden waren und zu denen der Zeuge Junge gehörte,  
mussten sich in Gruppen zu je 50 bis 100 Mann voll-  
ständig ausziehen und ihre Bekleidungsstücke an die  
Wand der Wäschereibaracke auf einen Haufen werfen,

während sie ihre anderen geringfügigen Habseligkeiten - so der Zeuge Junge seinen Leibriemen, seine Schuhe, einen Löffel und das Eßgeschirr - bei sich behalten durften. Sie mussten danach vor der Waschbaracke warten und wurden dort von Häftlingsfunktionären und Blockführern, zu denen die ehemaligen Häftlinge Peter Bärens und Johann Schrödel gehörten, bewacht. Die Bewacher "filzten" die neu angekommenen Häftlinge und untersuchten, welche Sachen sie noch bei sich hatten.

An der Lagermauer brannte ein Feuer, in das die Kontrollierenden alle Papiersachen der neu eingetroffenen Häftlinge warfen. Die Häftlinge selbst durften nicht, um sich zu wärmen, an das Feuer herantreten. Dem Zeugen Junge wurden Briefe, Sprachlehrbücher und ein Bild seiner Mutter abgenommen und ins Feuer geworfen. Einige Häftlinge - die Zahl hat sich nicht feststellen lassen - fielen erschöpft um und verstarben.

Die anderen Häftlinge wurden in die Waschbaracke geführt. In dem Dushraum, der eine Grösse von etwa acht mal zehn Metern hatte, waren andere - vermutlich kriminelle - Häftlinge als Aufpasser und Bediener der Brauseanlage eingesetzt. Ausserdem waren wenigstens zwei SS-Angehörige anwesend, von denen jeder einen Stock in der Hand hatte.

Die Häftlinge hatten die ihnen belassenen Habseligkeiten am Rand des Duschraumes abzulegen und unter die Dusche zu gehen. Sie wurden sehr heiß geduscht, während die Aufpasser nochmals die abgelegten Habseligkeiten durchsuchten.

Nachdem die Häftlinge geduscht worden waren, mussten sie, ohne daß sie sich abtrocknen konnten, ihre Schuhe und die übrigen Sachen in die Hand nehmen und die Waschbaracke verlassen. Einige Häftlinge - so der Zeuge Junge - mussten mehrfach den Dushraum aufsuchen. Beim endgültigen Verlassen der Waschbaracke erhielten sie

ein Hemd und eine Unterhose. Diese Sachen konnten sie anziehen und mussten dann vor der Waschbaracke warten.

Während die eine Gruppe den Brauseraum betrat, musste sich die nächste entkleiden. Wenn die eine Gruppe die Waschbaracke verlassen hatte, trat die nächste in sie ein.

Die geduschten Häftlinge mussten angetreten stehen bleiben, bis eine grössere Gruppe versammelt war. Während dieser Zeit gingen hin und wieder ein oder mehrere SS-Angehörige zu den Häftlingen hin und misshandelten sie unter dem Vorwand, für Ordnung sorgen zu wollen.

Zu einer der Häftlingsgruppen<sup>18)</sup>, die abgebraust und nur mit Hemd und Unterhose bekleidet darauf warteten, eine Unterkunft zu erhalten, trat der Angeschuldigte Schulze hinzu.

Er ging, wie der Zeuge Kanthack sah, durch die Reihen der Häftlinge, die nach dem Duschen - nur mit Hemd und Unterhose bekleidet - frierend warteten. Der Angeschuldigte blieb bei einzelnen stehen und sprach mit ihnen; andere "schnauzte" er an, während er durch die Reihen ging, weil sie nicht stramm standen. Während dieser Zeit fielen einzelne Häftlinge - die Anzahl hat sich bisher nicht feststellen lassen - infolge der durchgemachten Strapazen und wegen der herrschenden Kälte vor Erschöpfung um und blieben - länger als eine Stunde - auf dem gefrorenen Boden liegen und verstarben.

Als der Zeuge Ernst Bente<sup>19)</sup> mit dem SS-Unterscharführer Kattner<sup>20)</sup> in die Nähe der Waschbaracke kam, sah er wie der Angeschuldigte Schulze herauskam. In der Begleitung von Schulze befand sich der SS-Sturmführer Eisenhöfer. Der Zeuge meint, er habe diese Beobachtung in den frühen Morgenstunden gemacht.<sup>21)</sup>

Nach längerer Wartezeit durften die meisten der geduschten Häftlinge dann geschlossen zu dem "Krankenhau-", einem noch nicht fertiggestellten steinernen Gebäude, in dem sich noch keine Türen befanden und noch nicht alle Fenster eingesetzt waren, laufen, wo sie für die nächsten Tage Unterkunft fanden.<sup>22)</sup>

e) Das Bespritzen der ausgewählten 100 Häftlinge nach dem Duschen mit kaltem Wasser in Anwesenheit des Angeschuldigten Schulze

Gegen 23 Uhr traten<sup>23)</sup> einige SS-Leute zu dieser zwischen der Lagermauer und dem Krematorium wartenden ausgesonderten Häftlingegruppe (c) und schickten sie in den Dushraum.

Unter diesen SS-Leuten befand sich der Schutzhaftlagerführer Bachmayer. Bevor die Häftlinge in den Waschraum gelangten, gab Bachmayer einem Häftling seinen Revolver in die Hand und forderte ihn auf, sich zu erschiessen. Der Häftling weigerte sich, dies zu tun. Bachmayer nahm den Revolver zurück und erschoss den Häftling selbst.

Als die Häftlinge in den Waschraum eintraten, hörte der Zeuge de Dionne, wie SS-Leute sagten, es würde "eine Anzahl von Leichen gebraucht".

In dem Dushraum lief aus der Brauseanlage kaltes Wasser. Einzelne Abflussrohre waren verstopft, so daß das Wasser nicht vollständig abfließen konnte, sondern sich im Becken des Duschraumes sammelte. Das hatte zur Folge, daß diejenigen Häftlinge, die vor Schwäche umfielen, oder von ihren Leidensgenossen umgestossen wurden, ertranken. Unter den Häftlingen begann-offenbar wegen der Enge des jedem zur Verfügung stehenden Raumes - ein Handgemenge

und einzelne schleuderten die ihnen am nächsten stehenden Leidensgefährten gegen die Wand. Im Verlauf dieses Handgemenges wurde der Zeuge de Dionne verwundet und konnte sich vor einem angreifenden polnischen Häftling nur dadurch retten, daß er ihn erwürgte.

Die Häftlinge wurden sodann wieder, ohne daß sie irgendwelche Bekleidung erhielten, oder sich abtrocknen konnten, hinausgeführt und mussten erneut in der Kälte warten. Anschließend wurden sie ein zweites und möglicherweise auch noch ein drittes Mal in gleicher Weise in die Waschbaracke getrieben und mussten danach jedes Mal wieder unbedeckt und nass im Freien warten.

Im Verlaufe des Abends und der Nacht - es besteht die Möglichkeit, daß dies sowohl vor als auch nach dem ersten Duschen der Fall war - schrieten die wartenden Häftlinge vor Müdigkeit und Kälte. Um sie zur Ruhe zu bekommen, wurden sie - ein- oder mehrmals - von einem Angehörigen der Lagerfeuerwehr, der mit zur Bewachung eingeteilt oder eigens herbeigerufen worden war, oder von SS-Angehörigen aus Feuerwehrschläuchen mit Wasser bespritzt<sup>24)</sup>. Es besteht hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte Schulze auch während dieser Quälerei anwesend war und schon allein dadurch in seiner Eigenschaft als SS-Führer die unmittelbar handelnden Personen, in ihrem Treiben bestärkte.

Das mehrfache Duschen und das Bespritzen mit kaltem Wasser haben nur wenige Häftlinge überlebt.

f) Die Tötung eines Restes der Häftlinge in den Morgenstunden des 17. Februar 1945.

In den Morgenstunden stellten SS-Angehörige oder die wachhaltenden Lagerpolizisten den restlichen

überlebenden Häftlingen die Frage<sup>25)</sup>, ob sich unter ihnen noch "Reichsdeutsche" befänden. Es meldeten sich darauf einige Häftlinge, unter ihnen Fritz Hartmann und Gottlieb Könsgen sowie ein namentlich nicht bekannter Häftling. Diese "Reichsdeutschen" mussten vortreten und wurden zum "Krankenbau" geschickt.

Als die deutschen Häftlinge weggegangen waren, kamen mehrere SS-Unterführer und fielen - möglicherweise mit den dort befindlichen Lagerpolizisten - über den Rest der Häftlinge, die diese Nacht überlebt hatten, her.

Die Häftlinge wurden in zwei Gruppen<sup>26)</sup> geteilt, von denen sich die eine mit dem Gesicht zur Mauer der Wäscherei, die andere mit dem Gesicht zur Umfassungsmauer aufstellen musste. Auf einen Pfiff hatten die beiden Gruppen ihre Stellung zu wechseln und zur gegenüber liegenden Mauer zu laufen. Während die Häftlinge an den SS-Leuten und Lagerpolizisten vorüberliefen, wurden sie mit Schaufelstielen und Feuerhaken geschlagen. Auf diese Weise wurde die Mehrzahl der restlichen überlebenden Häftlinge getötet.

Zu diesen Schlägern gehörte der sonst nicht unangenehm bekannt gewordene Zeuge Bloy<sup>27)</sup>. Bloy ist in dem amerikanischen Verfahren - Fall 000- Mauthausen -2- am 19.5.47 wegen dieser Taten zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und inzwischen begnadigt worden. Er hat zwar in einer Vernehmung am 18.6.1963 bestritten, an dieser Tat beteiligt gewesen zu sein, hatte aber in dem vor einem amerikanischen Gericht gegen ihn geführten Strafverfahren als Zeuge der Verteidigung in eigener Sache am 15. Mai 1957 dazu u.a. ausgesagt:<sup>28)</sup>

"Der Transport, von dem gesprochen wurde, war mir unbekannt. Ich hatte ihn nicht gesehen und nichts über ihn gehört. Als ich gegen 9 oder 9.30 Uhr morgens in das Lager kam, standen die Häftlinge dort im Hintergrund. Aus welchem Lager sie gekommen waren, weiß ich nicht. Es wurde gesagt, sie hätten dort die ganze Nacht über gestanden. Ich weiß dies nicht, nehme aber an, daß es zutrifft. Ich schaute dann zu den dort stehenden Häftlingen und rannte hinaus zum Schutzhaftlagerführer. Ich sagte zu ihm:

"Schutzhaftlagerführer, wir bekommen Koks; wir können den Leuten nicht gestatten, dort noch länger zu stehen".

... In der Zwischenzeit wurden die Leute bereits geschlagen; ich könnte aber nicht sagen, wer sie schlug, weil die Blockführer zu weit entfernt waren. Dann kam der Blockführer - zu schade, daß der Bursche heute nicht mehr lebt - und schickte sie unter die Duschen. Er sagte dann, es ginge nicht an, daß die Leute dort ständen und wir Koks brauchten und Fremde hereinkämen und sie sähen ..... Dann kam Bachmayer und sagte:

"Die Häftlinge sollen hier herauskommen".

Da nahm ich einen eisernen Haken; der ungefähr 40 cm lang war und zum Stochen benutzt wurde, und weil ich mit den Leuten, die bereits auf dem Erdboden lagen, Mitleid hatte, schlug ich sie, vielleicht zwei. Ich gab ihnen einen, wie Sie es vielleicht nennen mögen, Gnadenstreich, und das ist alles. Dann ging ich weg. Es mögen 10 Leichen dort auf dem Boden gelegen haben. Aber ich tat es nicht, die Blockführer taten das. Ich tat es nicht, um mir selbst einen guten Ruf als guter SS-Mann zu verschaffen; im Gegenteil. "....." Sie waren bereits halbtot; ich schlug sie nur, um sie von ihren Qualen zu erlösen."

Der Zeuge de Dionne<sup>29)</sup> ließ sich, um diesen Schlägen zu entgehen, zwischen bereits getötete Häftlinge fallen. Er wurde zusammen mit toten Häftlingen auf einen Karren geladen und zum Krematorium geschafft. Von dort aus konnte er sich retten.

Anhaltspunkte dafür, dass der Angeschuldigte auch beim Erschlagen der Häftlinge anwesend war, haben sich nicht ergeben.

g) Die Einlassung des Angeschuldigten Schulze

Der Angeschuldigte Schulze hat bestritten, von der Tötung der Häftlinge überhaupt Kenntnis erhalten zu haben und sich eingelassen, er sei nur ein kleiner Polizeibeamter gewesen und habe mit der Unterbringung der Häftlinge nichts zu tun gehabt und dazu keinerlei Anweisungen geben können. So etwas sei allein Angelegenheit der Schutzhaftlagerführung gewesen.<sup>30)</sup>

Es könne möglich sein, daß er sich einmal einen neu angekommenen Transport angesehen habe; er wisse aber nichts davon, daß er Häftlinge, die vor ihm nicht stramm standen, "angepfiffen" habe. Ihm sei auch nichts davon bekannt, daß Häftlinge umgefallen seien.<sup>31)</sup>

Er halte es auch für ausgeschlossen, daß Häftlinge in der Nähe der Wäschereibaracke oder überhaupt erschlagen worden seien, selbst wenn ein ehemaliger SS-Mann sich dieser Taten in einem amerikanischen Verfahren bezichtigt haben sollte.

Es treffe allerdings zu, daß gegen Ende des Krieges viele Häftlinge in das Lager gekommen seien und das Lager überbelegt gewesen sei. Die Häftlinge hätten - ähnlich, wie deutsche Kriegsgefangene in den Lagern Sinzig, Andernach und Remagen - auf der blossen Erde liegen müssen. Zahlreiche Häftlinge seien auch auf den Transporten verstorben und als Tote in das Lager eingeliefert worden. Auch die Verpflegung sei in den letzten Tagen äusserst knapp gewesen, und es sei daher möglich, daß einige Häftlinge verhungert seien, zumal da sie auf den Transporten auch keine Verpflegung bekommen haben dürften.<sup>32)</sup>

Er werde nur von wenigen Zeugen belastet. Diese Aussagen stünden ausserdem miteinander in Widerspruch. Soweit er von Zeugen eines Tatbeitrages bezichtigt werde, seien die Aussagen falsch.

1) Würdigung.

Der Angeschuldigte kann sich durch diese Einlassung nicht entlasten. Auch die Aussagen der Zeugen Adolf Uhsler<sup>33)</sup> und Emil Müller<sup>34)</sup>, wonach der Angeschuldigte Schulze mit dem Tatgeschehen nichts zu schaffen gehabt habe, entlasten diesen nicht.

Auf Grund der angegebenen Beweismittel wird der Angeschuldigte vielmehr überführt werden, in dem geschilderten Umfang tätig geworden und an der Tötung der Häftlinge beteiligt gewesen zu sein.

Es wird sich zwar nicht feststellen lassen, daß der Angeschuldigte bereits zu dem Zeitpunkt, als ein Teil der Häftlinge ausgesondert wurde, wusste, in welcher Weise sie zu Tode kommen würden. Es besteht jedoch hinreichender Verdacht, daß er sich über den Zweck der Aussonderung - nämlich die Tötung der Häftlinge - im klaren war. Der Angeschuldigte konnte dieser Aussonderung einen anderen Zweck, etwa den, daß diesen Häftlingen eine besondere Pflegebehandlung zuteil werden sollte, auf Grund der gesamten Umstände, die im Lager herrschten, nicht unterstellen. Dies ergibt sich, auch aus der von dem Zeugen Dr. Fichez (vom Hörensagen) berichteten Äusserung des Angeschuldigten, es sei nicht nötig, für die Neuankömmlinge Platz zu schaffen.

Der Angeschuldigte, der mit einer Tötung der Häftlinge rechnete, wusste auch und nahm billigend in Kauf, daß sie aus niedrigen Beweggründen, nämlich nur deshalb, weil sie "wertloser Ballast" waren, getötet werden sollten. Ausserdem war sich der Angeschuldigte klar darüber, daß ein Teil der ausgesuchten Häftlinge wegen der langen Wartezeit, in der Kälte erfrieren würde und schließlich nahm er auch, als die Häftlinge mit kaltem Wasser bespritzt wurden, zumindest billigend in Kauf, daß einige dieser Häftlinge unter Qualen zu Tode kommen würden.

Das Heraussuchen von mindestens zwei Häftlingen zur Tötung, die Mitwirkung beim Aussuchen der kranken und schwachen Häftlinge zur Tötung sowie die Anwesenheit beim Bespritzen der wartenden Häftlinge mit kaltem Wasser ist als Mord in mindestens 98 Fällen jeweils in Mittäterschaft zu werten.

Es besteht ferner hinreichender Verdacht dafür, daß sich der Angeschuldigte wegen versuchten Mordes an mindestens 50 anderen Häftlingen strafbar gemacht hat. Durch das Besichtigen und das "Anschnauzen" einer Häftlingsgruppe hat er erreichen wollen, daß die Opfer in Ruhe und Ordnung warteten, bis sie "abgefertigt" wurden. Er hat dadurch zusammen mit den anderen SS-Bewachern verhindert, daß sich diese Häftlinge aus ihrer lebensbedrohenden Situation selbst, beispielsweise durch das Anziehen von Bekleidung oder durch Hin- und Herlaufen oder mit Hilfe anderer Häftlinge befreien konnten. Es hat sich zwar nicht aufklären lassen, ob infolge dieser Handlungsweise des Angeschuldigten und seiner Mittäter

tatsächlich Häftlinge verstorben sind. Auf Grund der gesamten Tatumstände besteht aber jedenfalls hinreichender Verdacht, daß er den grausamen Tod eines jeden Häftlings dieser Gruppe zumindest billigend in Kauf genommen hat. Da jede dieser Häftlingsgruppen, wie der Zeuge Junge bekundet hat, aus mindestens 50 bis 100 Häftlingen bestand, ist davon auszugehen, daß sich der Angeschuldigte wegen versuchten Mordes in 50 Fällen schuldig gemacht hat.

Diese Tat steht mit der vorher geschilderten in Realkonkurrenz, weil es sich bei den Opfern um andere Häftlinge handelte.

Die Tatbeiträge des Angeschuldigten sind rechtlich nicht als Beihilfehandlungen sondern als Mittäterschaft zu werten.

Da er selbst Häftlinge heraussuchte und die frierenden Gefangenen "anschnauzte", gab er zu erkennen, daß er nicht nur das strafbare Verhalten anderer unterstützen, sondern das Tatgeschehen als eigenes Tun wollte. Seine eingangs (Seite 283) erwähnte Antwort während eines Telefonates, er können doch 3000 Menschen nicht einfach sterben lassen, ändert an dieser Wertung nichts. Das Verhalten des Angeschuldigten nach dem Eintreffen der Häftlinge zeigt nämlich, dass er diese Äusserung nicht aus Menschenfreundlichkeit und Mitleid sondern aus anderen Gründen gemacht hat, vermutlich nur deshalb, weil er sich die mit der Aufnahme so vieler Häftlinge verbundene Arbeit ersparen wollte.

Das massgebliche Mitmachen des im Lager eine einflussreiche Stellung bekleidenden Angeschuldigten bei den Taten, bestärkte überdies auch noch die - vor allem dienststrangniedrigeren - Mittäter bei ihren Untaten.

- 300 -

220 - 254 Die Tötung von mindestens 35 Häftlingen in der  
Näher der Wäschereibaracke.

Tatzeit: Näher nicht bekannter Tag im  
Februar 1945.

Tatort: KL Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Mord in mindestens 35 Fäl-  
len in Mittäterschaft.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 82, Bl. 16825 bis 16826

II. Zeuge: 1)

Dr. Ludwig Soswinski

Bd. 43, Bl. 8466 R

An einem Abend im Februar 1945 wurden etwa 35 bis 50 Häftlinge von nicht ermittelten SS-Angehörigen in das Lager getrieben. Sie mussten sich rechts vom Lagertor an der Lagermauer aufstellen und sich, obwohl es froh, völlig entkleiden. Als die Häftlinge einige Zeit so gestanden hatten, kam der Angeschuldigte Schulze hinzu und rief dem anwesenden Bewachungspersonal oder den Häftlingen mit lauter Stimme etwas zu.

Er ordnete sodann an, die Häftlinge aus einem Wasserschlauch mit Wasser zu bespritzen. Es wurde daraufhin von nicht ermittelten Personen ein Wasserschlauch herbeigeschafft, der an die

Wasserleitung einer Baracke angeschlossen wurde, und die Häftlinge wurden aus dem Schlauch mit Wasser bespritzt.

Nach einiger Zeit bildeten sich auf den Körpern der Häftlinge Eiskrusten. Einige Häftlinge fielen um, andere lehnten sich an die Lagermauer und erstarrten.

Mindestens 35 Häftlinge sind so infolge der Kälteeinwirkung verstorben. Die Leichen wurden in das Krematorium geschafft und dort verbrannt.

Es ist nicht geklärt, ob der Angeschuldigte aus eigenem Entschluss angeordnet hat, die Häftlinge mit Wasser zu bespritzen oder ob ein solcher Befehl von einer anderen Person erteilt worden ist und der Angeschuldigte ihn "nur" weitergegeben hat. Es ist ferner nicht aufgeklärt worden, ob der Angeschuldigte bis zum Eintritt des Todes der Häftlinge anwesend war. <sup>2)</sup>

Der Angeschuldigte bestreitet eine solche Tat und hat sich eingelassen, er sei zur Nachtzeit nie im Lager gewesen. <sup>3)</sup>

Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Aussage des Zeugen Dr. Soswinski widerlegt werden.

Dr. Soswinski ist Ende Januar 1945 aus einem anderen Konzentrationslager nach Mauthausen überstellt worden und dort auf der Lagerschreibstube eingesetzt gewesen. Aus seiner Aussage vom 13. Juni 1960 vor der Bundespolizeidirektion in Wien ergibt sich, dass er das Tatgeschehen beobachtet hat.

Selbst wenn der Angeschuldigte Schulze nicht aus eigener Initiative gehandelt, sondern eine entsprechende Anordnung eines Vorgesetzten an Personen, die die Tat später ausgeführt haben, weitergegeben haben sollte, besteht auf Grund der gesamten Tatumstände hinreichender Verdacht, dass

der Angeschuldigte mit Tätervorsatz gehandelt hat, zumal er - wie der Aussage des Zeugen Dr.Soswinski zu entnehmen ist - der einzige anwesende SS-Führer war.

Die Tötung der Häftlinge ist grausam durchgeführt worden.

Es besteht mithin hinreichender Verdacht, dass der Angeschuldigte als Mittäter - Tatgenossen waren, die die Tötung anordnenden und sie unmittelbar ausführenden Personen, die bisher nicht ermittelt sind - mindestens 35 Häftlinge ermordet hat.

Sonderbehandlingen, allgemera

Vor 255 - 499

Vorbemerkungen zu den offiziellen Tötungen.Beweismittel:I. Einlassungen:1. Schulze:

Bd. 84, Bl. 16998 - 17000, 17005 - 17014  
 Bl. 17029 - 17032, 17042 - 17045  
 Bl. 17047 - 17048;

(vgl. auch Bd. 82, Bl. 16797 - 16803).

2. Streitwieser:

Bd. 50, Bl. 9982,  
 Bd. 78, Bl. 16179 - 16180, 16191 - 16192

II. Zeugen:

## 1. Bente

Bd. 41, Bl. 8055 - 8056 R

## 2. Bollhorst

Bd. 64, Bl. 13058

## 3. Bürger

Bd. 71, Bl. 14687 - 14688

## 4. Doppelreiter

Bd. 35, Bl. 6954 - 6955

## 5. Haider

Bd. 72, Bl. 15046 - 15047

## 6. Kanthack

Bd. 35 Bl. 6995 - 6996 und Rapport S.97

## 7. Klerner

Bd. 38, Bl. 7585

## 8. Krüger

Bd. 48, Bl. 9556 - 9557

## 9. Martin

Bd. 52, Bl. 10185 ff  
 Bd. 51, Bl. 10124 und "Dokumentenband I"  
 (PS 2176, Bl. 29 - 52)

10. Dr. Neuwirth (noch nicht vernommen);  
vgl. "Exekutionsbuch"
11. Schulz  
Bd. 71, Bl. 14707 - 14709
12. Verge-Armengol  
Bd. 67, Bl. 13630 - 13631
13. Steinmann  
Bd. 70, Bl. 14540 - 14541
14. Weber  
Bd. 25, Bl. 4957

### III. Urkunden:

1. Aussage des Dr. Krebsbach vom 16. 2. 1946  
in "Exhibits Altfuldisch" Bl. 127 - 131
2. "Dokumente Bd. I" = PS 2176 (Bl. 29 - 52)
3. "Dokumente Bd. IV" = PS 1751 (Bl. 6 und  
Bl. 15 - 17)
4. "Dokumente Bd. VII" (Bl. 61 - 65 a)
5. "Rapport Kanthack" S. 44 - 45
6. Sonderband der "Ermittlungen der holländi-  
schen Polizei" insbesondere Anlage Ia  
S. 4 - 5
7. Ordner "Exekutionsbuch"
8. Ordner "Unnatürliche Todesfälle" (handschrift-  
lich)
9. Ordner "Unnatürliche Todesfälle" (maschi-  
negeschrieben)
10. Totenbücher von Mauthausen
11. Totenbuch I von Gusen

### Exekutionen im KL Mauthausen.

#### a) Anzahl der exekutierten Häftlinge.

Im Lager Mauthausen wurden in der Zeit vom

- 305 -

12. November 1940 bis zum 29. Dezember 1944 mindestens 1 929 Häftlinge "exekutiert" <sup>1)</sup>, das heisst, sie wurden auf Grund von Anordnungen, die ausschliesslich das RSHA - sei es auf Grund einer eigenen Entschliessung, sei es auf Grund eines Antrages einer Gestapo-Leitstelle oder in Einzelfällen auch auf Grund eines Antrages der Lagerleitung getroffen hatte - entweder durch Erschiessen oder durch Erhängen oder durch Gas getötet, und zwar

1940	158,
1941	25,
1942	524,
1943	192 und
1944	1 050

Häftlinge. <sup>2)</sup>

b) Die einzelnen "Aktionen", insbesondere die "Aktion K".

Bis zum 23. Mai 1944 wurden die einzelnen Tötungsaktionen im Schriftverkehr der SS-Dienststellen untereinander mit bestimmten Buchstaben oder Kennziffern versehen, <sup>3)</sup> aus denen für Eingeweihte ersichtlich war, um welche bestimmte Häftlingskategorie es sich jeweils handelte.

*Änderungen*

\*) Tschechen

2  
So fielen beispielsweise den als Aktionen 1 a bis 6 a, 11 a und 12 bezeichneten Massentötungen ausschliesslich Polen zum Opfer. Die Opfer der Aktion 3 waren Deutsche und Tschechen, die der Aktionen 7a, 8 a, 9 a, 12 a, 16 und 19, <sup>\*)</sup> die der Aktionen 7 und 11 Jugoslawen, die der Aktionen 10 a, 18, 20, 21, 23 und 24 Russen. Sodann gab es noch eine Aktion Koser, der ebenfalls Russen zum Opfer gefallen sind. Die Gründe, die für die Zusammenfassung der Häftlinge in diese "Aktionen" und ihre Tötung

2012

massgeblich waren, sind bisher nicht ermittelt worden.

Schliesslich gab es noch die Aktion "K", der hauptsächlich Russen und Polen, <sup>wenigstens</sup> sowie/sieben Holländer, vier Franzosen und ein Belgier zum Opfer gefallen sind.

Über die Aktion "K" konnten folgende Erkenntnisse gewonnen werden:

Bei einer Reihe von Häftlingen, die dem KL Mauthausen überstellt wurden, befand sich auf den Begleitpapieren ein besonderer Vermerk, der besagte, dass diese Häftlinge alsbald nach ihrer Einlieferung zu exekutieren seien oder dass in nächster Zeit eine Exekutionsanordnung zu erwarten sei. Dabei handelte es sich um Häftlinge, deren Name mit dem Vermerk "Aktion K" oder "Sonderbehandlung beantragt" versehen war. Diese Bemerkungen wurden auch in das Aktenstück übernommen, das für den betreffenden Häftling auf der politischen Abteilung angelegt wurde. Solche Häftlinge, denen ihr bevorstehendes Schicksal meist noch nicht bekannt war, wurden grundsätzlich nicht zu Aussenarbeitskommandos eingesetzt, sondern meist im "Bunker" oder in dem gesondert abgesicherten Block 20 bis zu ihrer Hinrichtung gefangengehalten.

Die sogenannte Aktion "K" - gleich "Aktion Kugel" - war durch Erlass des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 4. März 1944 eingeleitet worden, der die Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere und nicht arbeitender Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Gefangener betraf. Solche Häftlinge waren ausschliesslich dem Konzentrationslager Mauthausen zum Zwecke der Exekution zu überstellen.

Der Erlass hatte folgenden Wortlaut: 4)

- 307 -

"Betr.: Massnahmen gegen wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener.

Das OKW. hat folgendes angeordnet:

1. Jeder wiederergriffene flüchtige kriegsgefangene Offizier und nichtarbeitende Unteroffizier mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener, gleichgültig ob es sich um eine Flucht beim Transport, und eine Massenflucht oder Einzelflucht handelt, ist nach seiner Wiederergriffung dem Chef der SIPO u.d.SD mit dem Kennwort "Stufe röm 3" zu übergeben.
2. Da die Überstellung der Kriegsgefangenen an die Sicherheitspolizei und des SD nach ausser unter keinen Umständen offiziell bekannt werden darf, dürfen andere Kriegsgefangene von der Wiederergriffung keinesfalls Kenntnis erhalten. Sie Wiederergriffenen sind der Wehrmachtsauskunftsstelle als "geflohen und nicht wiederergriffen" zu melden. Ihre Post ist entsprechend zu behandeln. Auf Anfragen von Vertretern der Schutzmacht, des Internationalen Roten Kreuzes und anderen Hilfsgesellschaften wird die gleiche Auskunft gegeben werden. -
3. Falls flüchtige britische und amerikanische Offiziere bzw. nichtarbeitende Unteroffiziere wiederergriffen werden, sind diese zunächst gesichert ausserhalb der Kriegsgefangenenlager und ausser Sicht von Kriegsgefangenen, falls wehrmacheigene Gebäude nicht zur Verfügung stehen, in Polizeigewahrsam unterzubringen. Die Entscheidung über ihre etwaige Übergabe an den Chef der Sicherheitspolizei und des SD ist von Fall zu Fall von den W.Kdos. umgehend bei OKW/Chef Kriegsgef. zu erfragen. -

- Hierzu befehle ich folgendes:

1. Die Staatspolizei-Leitstellen übernehmen von den Stalagkommandanturen die wiederergriffenen flüchtigen Kriegsgefangenen Offizieren und überführen sie im bisher üblichen Verfahren, falls den Umständen nach nicht ein besonderer Transport erforderlich erscheint, in das KL Mauthausen. Auf dem Transport - nicht auf dem Weg zum Bahnhof, soweit dieser vom Publikum eingesehen werden kann - sind die Kriegsgefangenen zu fesseln. Der Lagerkommandantur Mauthausen ist mitzuteilen, dass die Überstellung im

2014

- 308 -

Rahmen der Aktion "Kugel" erfolgt.

Über die Überstellungen ist von den Staatspolizei-Leitstellen halbjährlich rein zahlenmässig erstmalige zum 5. 7.44 (Genau) Bericht zu erstatten. Die Berichterstattung hat unter dem Bezug: "Behandlung wiederergriffener flüchtiger kriegsgefangener Offiziere im Rahmen der Aktion 'Kugel'" zu erfolgen. Bei besonderen Vorkommnissen ist sofort Bericht vorzulegen. Bei den Staatspolizei-Leitstellen sind genaue Listen zu führen.

2. Das OKW ist gebeten worden, die Kriegsgefangenenlager anzuweisen, im Interesse der Tarnung die Wiederergriffenen nicht unmittelbar nach Mauthausen, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizeistelle zu übergeben.
3. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind, falls entsprechende Unterbringungsräume bei der Wehrmacht nicht zur Verfügung stehen, im Polizeigewahrsam am Ort einer Staatspolizeidienststelle unterzubringen. Die Übernahme dieser Wiederergriffenen kann im Hinblick auf die ohnehin schon vorhandene starke Belegung von Polizeigefängnissen durch die Staatspolizeistellen nur dann erfolgen, wenn bei der Wehrmacht tatsächlich keine geeigneten Räume zur Verfügung stehen. Mit den Stalag-Kommandanturen ist bezüglich Unterbringung sofort Fühlung nach Eingang dieses Erlasses aufzunehmen. Im Interesse der Geheimhaltung dieses Befehles kann nicht geduldet werden, dass die Unterbringung ausserhalb der Polizeigefängnisse z.B. in Arbeits-erziehungslagern erfolgt. -
4. Werden flüchtige kriegsgefangene Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere mit Ausnahme britischer und amerikanischer Kriegsgefangener von Polizeidienststellen ergriffen, so braucht nach einwandfreier Klärung des Sachverhaltes die Überstellung an die Stalagkommandantur aus Zweckmässigkeitsgründen nicht erfolgen. Das Stalag ist von der Wiederergreifung zu unterrichten und um Überstellung mit dem Kennwort "Stufe röm. 3" zu bitten. Wiederergriffene flüchtige britische und amerikanische Offiziere und nichtarbeitende Unteroffiziere sind immer der Wehrmacht zu überstellen. -
5. Die Orts- und Kreispolizeibehörden sind von diesem Erlass nicht zu unterrichten.

Der Chef der SIPO u.d.SD. IV D 5 d - B  
 Nr. 61/44 gRS. - i.V. Müller  
 SS-Gruf."

2015

Über die Flucht und Wiederergreifung einzelner innerhalb der "Aktion K" später getöteten Personen ist Näheres nicht bekannt geworden, ausgenommen bei einigen niederländischen Kriegsgefangenen.<sup>5)</sup>

Die Gesamtzahl der Opfer der "Aktion K" hat sich nicht feststellen lassen.

c) Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung.

Bei der Durchführung offizieller Exekutionen wurde im wesentlichen nach den Bestimmungen verfahren, die Himmler am 6. Januar 1943 schriftlich festgelegt hatte und die den Lagerkommandanten der Konzentrationslager durch das SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt mit Erlass vom 22. Januar 1943 übersandt worden waren.

Darin hiess es u. a.:<sup>6)</sup>

"G e h e i m

I. Vorbehandlung.

a) alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.

b)....c).....

II. Befehlsdurchgabe

a)....

b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizeileitstelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.

c)....

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL, und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquenten am nächsten liegt. Bei auslän-

- 310 -

dischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

#### A. Exekution im Lager

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:  
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschiessungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Meter von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.

Die Erschiessung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-O.scharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.

- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, dass ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, dass er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

"Der Delinquent hat das, und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutz von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt."

- e) Dem Delinquenten sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Aufnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran be-

2017

- 311 -

teiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmässigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, dass sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

#### VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat sowie für das Elsass, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, dass bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. H i m m l e r ."

#### d) Vorbereitungen.

Wenn Häftlinge getötet werden sollten, die bereits einige Zeit im Lager waren, so wurde der Kommandantur vom Reichssicherheitshauptamt (RSHA) ein entsprechender Exekutionsbefehl übersandt.<sup>7)</sup>

Wenn sich in einem neu eingetroffenen Transport einzelne Häftlinge befanden, die getötet werden sollten, so hatte die Lagerführung zuvor ein Schreiben vom RSHA oder einer Gestapo-Leitstelle erhalten, in dem es etwa hiess:

"In den nächsten Tagen wird ein Transport von (beispielsweise) zehn Häftlingen im KL Mauthausen eintreffen. Die Personalien der Häftlinge gehen aus den dem Transport mitgegebenen Begleitpapieren hervor. Von den überstellten Häftlingen sind die aus den hiermit gleichzeitig übersandten Unterlagen ersichtlichen Häftlinge zu exekutieren." 8)

Einem solchen Schreiben lagen für die Häftlinge, die getötet werden sollten, Exekutionsbefehle des

RSHA bei.

Falls ein Transport eintraf, bei dem sich eine grössere Anzahl von Häftlingen befand, die exekutiert werden sollte, so war es auch üblich, dass nicht gesonderte Einzelexekutionsbefehle übersandt wurden, sondern dass die Tötungsanordnung für mehrere Häftlinge gleichzeitig in einem Befehl enthalten war.

Die politische Abteilung erhielt die Exekutionsbefehle entweder von der Kommandantur oder unmittelbar vom Reichssicherheitshauptamt übermittelt. Wenn Häftlinge hingerichtet werden sollten, die sich bereits einige Zeit im Lager befanden, wurden auf der politischen Abteilung ihre Personalakten und Karteikarten herausgesucht und bereitgelegt.

Die politische Abteilung - meist der Angeschuldigte Schulze persönlich - setzte sich ferner wegen des Hinrichtungstermins und der Vorbereitungen der Exekution mit der Schutzhaftlagerführung und dem Lagerkommandanten, der den Hinrichtungstermin bestimmte, ins Benehmen. Zu diesem Zwecke suchte der Angeschuldigte Schulze (wie der Zeuge Karl Richard Schulz mehrfach wahrgenommen hat) üblicherweise den Lagerkommandanten Ziereis persönlich auf.

Nachdem Ziereis den Hinrichtungstermin festgesetzt hatte, wurden im Schutzhaftlager und auf der politischen Abteilung die erforderlichen Vorbereitungen getroffen. Es wurde ein Exekutionskommando bestimmt, das aus sechs bis acht SS-Angehörigen gebildet wurde, die meist dem Kommandanturstab angehörten. Wenn der Hinrichtungstermin rechtzeitig bekannt wurde, wurden diejenigen SS-Angehörigen, die das Peloton bildeten, namentlich auf schriftlichen sogenannten "Exekutionsbefehlen" aufgeführt. (Derartige Befehle hat mehrfach der Zeuge Doppelreiter selbst geschrieben.)

- 313 -

In mehreren Fällen wurden diese Befehle vom Ange-  
schuldigten Schulze unterzeichnet.

Die zur Tötung bestimmten Häftlinge mussten, sofern  
es sich bei ihnen um Neuzugänge handelte, vor der po-  
litischen Abteilung warten oder wurden zunächst in den  
Arrestbau ("Bunker") verbracht. Am Tage der Hinrich-  
tung wurden sie aus dem Bunker oder von ihrer Arbeits-  
stelle geholt und zur politischen Abteilung geführt.

Dort wurde ihre Identität in einem von dem Angeschul-  
digten Schulze eingeführten Verfahren durch Befragen  
und Unterschreiben eines Formblattes, das später  
zu den Personalakten genommen wurde, überprüft.

Daran anschliessend musste der Häftling - evtl. ge-  
meinsam mit seinen Leidensgenossen - vor der poli-  
tischen Abteilung oder im Schutzhaftlager bis kurz  
vor dem Hinrichtungszeitpunkt warten.

e) Durchführung.

aa) Erschiessungen auf der Richtstätte.

Kurz vor dem für die Hinrichtung bestimmten Zeit-  
punkt wurden die wartenden Häftlinge - wenn die  
Tötung durch Erschiessen erfolgen sollte - von  
mehreren SS-Angehörigen in die Nähe der Richt-  
stätte geführt, die sich hinter den Blöcken 20 und  
24 ausserhalb des eigentlichen Schutzhaftlagers  
befand. Die Häftlinge, die am Oberkörper nur Jacken  
anhatten, mussten sich in der Nähe des Kugelfangs  
aufstellen. Danach rückte das Exekutionskommando  
- in mindestens einem Falle war es ausschliesslich  
aus Unterführern der politischen Abteilung gebil-  
det - mit geladenen Karabinern und Stahlhelmen  
unter dem Kommando eines Exekutionsführers, meist  
des jeweiligen Schutzhaftlagerführers an.

Als letzte erschienen der Lagerkommandant, sein  
Adjutant (Zutter oder Zoller) sowie ein Arzt und  
ausserdem der Angeschuldigte Schulze an der

2020

- 314 -

Exekutionsstätte. Der Führer des Exekutionskommandos machte dem Kommandanten Zierys Meldung und das Exekutionskommando stellte sich in einer Entfernung von sechs bis zehn Metern von dem Kugelfang auf.

Der Angeschuldigte Schulze führte in einer Mappe die Exekutionsunterlagen bei sich. Er überreichte den Exekutionsbefehl dem Kommandanten Zierys, der ihn meist selbst verlas und dem Angeschuldigten Schulze wieder zurückgab. Wenn Ausländer hingerichtet werden sollten, liess Zierys vereinzelt die Exekutionsanordnung von einem Dolmetscher übersetzen, der anschliessend weggeschickt wurde. Danach mussten die Häftlinge dann einzeln oder zu zweit vortreten, ihre Jacken ausziehen und mit entblösstem Oberkörper vor dem Kugelfang mit dem Gesicht zur Wand aufstellen, während die übrigen Delinquenten in der Nähe der Richtstätte warten mussten, von wo aus sie das weitere Geschehen zwar nicht sehen, wohl aber akustisch wahrnehmen mussten. Der Führer des Exekutionskommandos - in den meisten Fällen war es der Schutzhaftlagerführer Bachmayer - gab dann den Feuerbefehl und das Exekutionskommando schoss. Falls die zu exekutierenden Häftlinge nicht sofort getötet waren, gab ihnen der Führer des Exekutionskommandos den sogenannten Gnadenschuss.

Der anwesende Arzt stellte danach den Tod fest und der Angeschuldigte Schulze - oder der Arzt - notierten den Todeszeitpunkt.

Angehörige des Krematoriumskommandos hatten die Leiche (oder die Leichen, wenn zwei Häftlinge erschossen worden waren) zur Seite zu legen und der nächste Häftling (oder die nächsten zwei Häftlinge) mussten vortreten und die Erschiessung wurde in gleicher Weise ausgeführt.

Wenn die Exekution durchgeführt war, rückte das Exekutionskommando ab; die SS-Führer gingen in den meisten Fällen von der Richtstätte in die Kantine, wo sie Alkohol tranken.

2021

In mehreren Fällen wurden diese Befehle vom Ange-  
schuldigten Schulze unterzeichnet.

Die zur Tötung bestimmten Häftlinge mussten, sofern es sich bei ihnen um Neuzugänge handelte, vor der politischen Abteilung warten oder wurden zunächst in den Arrestbau ("Bunker") verbracht. Am Tage der Hinrichtung wurden sie aus dem Bunker oder von ihrer Arbeitsstelle geholt und zur politischen Abteilung geführt.

Dort wurde ihre Identität in einem von dem Angeschul-  
digten Schulze eingeführten Verfahren durch Befragen  
und Unterschreiben eines Formblattes, das später  
zu den Personalakten genommen wurde, überprüft.

Daran anschliessend musste der Häftling - evtl. ge-  
meinsam mit seinen Leidensgenossen - vor der poli-  
tischen Abteilung oder im Schutzhaftlager bis kurz  
vor dem Hinrichtungszeitpunkt warten.

e) Durchführung.

aa) Erschiessungen auf der Richtstätte.

Kurz vor dem für die Hinrichtung bestimmten Zeit-  
punkt wurden die wartenden Häftlinge - wenn die  
Tötung durch Erschiessen erfolgen sollte - von  
mehreren SS-Angehörigen in die Nähe der Richt-  
stätte geführt, die sich hinter den Blöcken 20 und  
24 ausserhalb des eigentlichen Schutzhaftlagers  
befand. Die Häftlinge, die am Oberkörper nur Jacken  
anhatten, mussten sich in der Nähe des Kugelfangs  
aufstellen. Danach rückte das Exekutionskommando  
- in mindestens einem Falle war es ausschliesslich  
aus Unterführern der politischen Abteilung gebil-  
det - mit geladenen Karabinern und Stahlhelmen  
unter dem Kommando eines Exekutionsführers, meist  
des jeweiligen Schutzhaftlagerführers an.

Als letzte erschienen der Lagerkommandant, sein  
Adjutant (Zutter oder Zoller) sowie ein Arzt und  
ausserdem der Angeschuldigte Schulze an der

- 314 -

Exekutionsstätte. Der Führer des Exekutionskommandos machte dem Kommandanten Zierys Meldung und das Exekutionskommando stellte sich in einer Entfernung von sechs bis zehn Metern von dem Kugelfang auf.

Der Angeschuldigte Schulze führte in einer Mappe die Exekutionsunterlagen bei sich. Er überreichte den Exekutionsbefehl dem Kommandanten Zierys, der ihn meist selbst verlas und dem Angeschuldigten Schulze wieder zurückgab. Wenn Ausländer hingerichtet werden sollten, liess Zierys vereinzelt die Exekutionsanordnung von einem Dolmetscher übersetzen, der anschliessend weggeschickt wurde. Danach mussten die Häftlinge dann einzeln oder zu zweit vortreten, ihre Jacken ausziehen und mit entblösstem Oberkörper vor dem Kugelfang mit dem Gesicht zur Wand aufstellen, während die übrigen Delinquenten in der Nähe der Richtstätte warten mussten, von wo aus sie das weitere Geschehen zwar nicht sehen, wohl aber akustisch wahrnehmen mussten. Der Führer des Exekutionskommandos - in den meisten Fällen war es der Schutzhaftlagerführer Bachmayer - gab dann den Feuerbefehl und das Exekutionskommando schoss. Falls die zu exekutierenden Häftlinge nicht sofort getötet waren, gab ihnen der Führer des Exekutionskommandos den sogenannten Gnadenschuss.

Der anwesende Arzt stellte danach den Tod fest und der Angeschuldigte Schulze - oder der Arzt - notierten den Todeszeitpunkt.

Angehörige des Krematoriumskommandos hatten die Leiche (oder die Leichen, wenn zwei Häftlinge erschossen worden waren) zur Seite zu legen und der nächste Häftling (oder die nächsten zwei Häftlinge) mussten vortreten und die Erschiessung wurde in gleicher Weise ausgeführt.

Wenn die Exekution durchgeführt war, rückte das Exekutionskommando ab; die SS-Führer gingen in den meisten Fällen von der Richtstätte in die Kantine, wo sie Alkohol tranken.

2023

- 315 -

Die Leichen der Erschossenen wurden an der Richtstätte von Angehörigen des Krematoriumskommandos auf einen flachen Wagen oder auf Tragen geladen und in das Krematorium geschafft, wo sie verbrannt wurden.

Angehörige des unter dem Zeugen Kattner stehenden sogenannten Desinfektionskommandos, zu dem auch der Zeuge Bente gehörte, bestreuten schliesslich den Exekutionsplatz mit Chlorkalk.

bb) Erschiessungen in der Genickschussanlage.

Es bestand noch die Möglichkeit, Häftlinge ausser an der Richtstätte hinter den Blöcken 20 und 24 in einem Vorraum des Krematoriums zu erschiessen, der als Genickschussanlage eingerichtet war. Dort befand sich an einer Wand ein Gerät, das wie <sup>eine</sup> Messlatte aussah, an der die Körpergrösse gemessen werden sollte. In der Mitte dieser Messlatte befand sich jedoch ein Schlitz, hinter dem die Wand des Raumes durchbrochen war.

Wenn ein Häftling durch Genickschuss getötet werden sollte, wurde er mit dem Rücken zur Wand vor die Messlatte gestellt und aus dem hinter der Messlatte gelegenen Raum mit einem Schuss aus einem Kleinkalibergewehr, das durch den Mauerdurchbruch und den Schlitz der Messlatte gesteckt wurde, in einem Augenblick erschossen, als er annahm, seine Körpergrösse werde gemessen.

Es ist nicht geklärt ob die Angeschuldigten Schulze und Streitwieser an Exekutionen in der Genickschussanlage teilgenommen haben und wieviele Häftlinge dort getötet worden sind.

Der Zeuge Bollhorst hat beobachtet, dass etwa im Jahre 1943 ungefähr zehn Häftlinge in der Genickschussanlage getötet worden sind.

cc) Vergasungen in der Gaskammer.

Im Dezember 1941 wurde - höchstwahrscheinlich auf

- 316 -

Anordnung von SS-Gruppenführer Glücks, dem Chef der Amtsgruppe D (Konzentrationslager) des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes, unter der Leitung des SS-Standortarztes Dr. Krebsbach - in Mauthausen eine als Badeanstalt getarnte Vergasungsanlage gebaut. Diese Gaskammer wurde etwa in der ersten Hälfte des Jahres 1942 erstmalig in Betrieb genommen. Es wurden Häftlinge jeweils dann durch Gas getötet, wenn eine grössere Anzahl gleichzeitig umgebracht werden sollte.

Die Vorbereitungen zur Tötung durch Gas - insbesondere auf der politischen Abteilung - wurden in ähnlicher Weise wie bei der Tötung durch Erschiessen (oder Erhängen) getroffen; in diesen Fällen wurde allerdings kein Exekutionskommando zusammengestellt.

Die Vergasungsanlage wurde von dem Lagerapotheker Wasicky und einem oder mehreren Ärzten evtl. unter Hinzuziehung der SDG (Sanitätsdienstgrade) bedient.

Die Gaskammer lag in dem Untergeschoss der Revierbaracke. Sie befand sich in unmittelbarer Nähe des Krematoriums und des Kühlraumes, in dem die Leichen aufbewahrt wurden, wenn sie nicht sofort verbrannt werden konnten.

Häftlinge, die vergast werden sollten, bekamen üblicherweise ein Stück Seife und ein Handtuch ausgehändigt, damit sie annehmen sollten, sie würden geduscht werden. Sie traten zunächst in einen Vorraum, in dem sie sich auszuziehen hatten. Anschliessend mussten sie durch eine luftdicht/<sup>verschlüssbare</sup> Tür den Vergasungsraum betreten. Auf der dem Eingang gegenüberliegenden Seite befand sich ebenfalls eine

Tür, die zum Krematorium führte. Beide Türen hatten etwa fünfmarkstückgrosse verglaste Öffnungen, durch die die Vorgänge im Vergasungsraum von aussen beobachtet werden konnten.

Sobald die Häftlinge, die getötet werden sollten, den Vergasungsraum betreten hatte, wurden die Türen luftdicht geschlossen, und es wurde Blausäuregas durch die als Heizungsrohren getarnten Leitungen in den Gasraum eingeströmt. Nach wenigen Minuten waren die Häftlinge tot.

Den Tötungsvorgang beobachteten jeweils einige SS-Führer.

Nach einiger Zeit wurde die Tür, die derjenigen gegenüber lag, durch die die Häftlinge den Vergasungsraum betreten hatten, geöffnet. Die Leichen wurden entweder unmittelbar zum Krematorium oder aber in den anschliessend gelegenen Kühlraum geschafft.

dd) Vergasungen im Vergasungswagen.

Im Lager Mauthausen war auch ein Gefangenentransportauto vorhanden, in das "Cyklon B-Gas" eingeleitet werden konnte. In einer Reihe näher nicht bekannter Fälle sind in dieses Auto in Mauthausen Häftlinge eingeladen und auf der Fahrt nach Gusen durch Gas getötet worden. In Gusen wurden die Leichen ausgeladen und andere Häftlinge aus dem Lager Gusen, die getötet werden sollten, in das Auto verladen und auf der Rückfahrt ebenfalls durch Gas getötet. Die Leichen wurden in Mauthausen ausgeladen und im Krematorium verbrannt.

Dieses Fahrzeug wurde, wie sich der Leiter der Fahrbereitschaft, der Zeuge Steinmann, erinnert, ausschließlich von dem - bisher nicht ermittelten - SS-Oberscharführer Prochnow gefahren, der seine Befehle von der Kommandantur erhielt und von dem gesagt wurde, daß er einen Geheimauftrag durchzuführen habe.

Es ist nicht geklärt, ob dem Angeschuldigten Schulze die Existenz dieses Vergasungsautes bekannt war. Der Angeschuldigte Streitwieser wußte, daß ein solches Auto existierte. Anhaltspunkte dafür, daß die Angeschuldigten an derartigen Tötungen mitgewirkt haben, sind nicht bekannt geworden.

ee) Erhängungen auf der Richtstätte.

In einer Reihe von Fällen ist vom Reichssicherheitshauptamt angeordnet worden, die Exekution durch Erhängen durchzuführen.

In den meisten Fällen wurden diese Erhängungen an der Richtstätte vorgenommen, an der auch die Erschießungen durchgeführt wurden.

Es wurde dort ein Galgen aufgestellt, unter dem sich ein Podium befand, dessen Stehfläche durch die Betätigung eines Hebels ruckartig heruntergeklappt werden konnte.

Der Delinquent wurde von zwei oder drei SS-Angehörigen, bei denen es sich um Blockführer handelte, zur Richtstätte geführt, wo bereits ein oder mehrere Häftlinge - unter ihnen meist der jeweilige Lagerälteste - anwesend waren, die das Amt des Henkers auszuführen hatten. Sodann erschienen der Leiter der Exekution - meist der Lagerkommandant -, ein Arzt und der Angeschuldigte Schulze. Möglicherweise - dies ist nicht mit hinreichender Sicherheit geklärt - leitete einzelne Erhängungen auch der Angeschuldigte Schulze allein.

Dem Delinquenten wurde die Exekutionsanordnung des Reichssicherheitshauptamtes vorgelesen. Er mußte dann das Podium besteigen; ein Häftling - meist der Lagerälteste - legte ihm den Strick um den Hals und betätigte den Hebel, wodurch das Brett, auf dem der Delinquent stand, herunterklappte. Der Häftling fiel etwa einen Meter tief und wurde durch die sich zuziehende Schlinge getötet.

- 320 - 321 -

Es ist nicht bekannt geworden, ob im KL Mauthausen auch Strangulierungen durchgeführt worden sind.

Sobald der Arzt den Tod des Häftlings festgestellt hatte, wurde die Leiche des Häftlings von dem Henker vom Strick abgenommen, zum Krematorium geschafft und dort verbrannt.

Sofern es sich bei dem Delinquenten um einen sowjetischen Kriegsgefangenen handelte, durfte nach einer Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD vom 14. Februar 1942 die Erhängung nur durch "fremdvölkische Häftlinge (Polen!)" vorgenommen werden <sup>9)</sup>.

- 321 -

ff) Erhängungen vor versammelter Lagerbelegschaft.

Vereinzelt sind Häftlinge - offenbar solche, die geflüchtet und wieder ergriffen worden waren -, nicht an der Richtstätte, sondern im Schutzhaftlager erhängt worden. In diesen Fällen hatten sämtliche verfügbaren SS-Angehörigen und alle Häftlinge den Erhängungen, die in der geschilderten Weise durchgeführt wurden, zuzusehen. Wenn mehrere Häftlinge zusammen geflüchtet waren, wurden sie auch gemeinsam erhängt.

f) Maßnahmen nach den Exekutionen.

Wenn eine Exekution durchgeführt worden war, erhielt der Zeuge Kanthack, der als Häftling auf der politischen Abteilung mit Schreibearbeiten, insbesondere solchen, die Todesfälle betrafen, befaßt war, - meist von dem SS-Unterscharführer Müller - eine Liste, auf der die Namen, Häftlingsnummern, die Häftlingsart, Geburtsdaten und Geburtsorte der an dem betreffenden Tage exekutierte Häftlinge aufgeführt waren. Kanthack mußte auf den Akten dieser Häftlinge die Buchstaben "ex" schreiben, wodurch dem Aktenstück sofort anzusehen war, daß der betreffende Häftling exekutiert worden war. Außerdem hatte Kanthack noch den Todestag auf dem Aktendeckel zu vermerken. Die Liste wurde anschließend in das Aktenstück des ersten exekutierte Häftlings eingeklebt; in die Akten der anderen Häftlinge wurde vermerkt, in welchem Aktenstück sich die Liste befand. Der Arzt, der bei der Exekution anwesend war, übermittelte der politischen Abteilung eine Todesbescheinigung, die ebenfalls zum Personalakt genommen wurde. Die politische Abteilung unterrichtete auch das Standesamt des Lagers Mauthausen über den Todesfall.

Die politische Abteilung führte den durch die Tötung erforderlich gewordenen Schriftwechsel mit der Außenwelt. Es wurden der einweisenden Dienststelle, dem RSHA, dem Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt Benachrichtigungen über die durchgeführte Exekution übersandt, die der Angeeschuldigte Schulze unterzeichnet hatte. Durchschriften der Mitteilungen verblieben bei den Häftlingspersonalakten.

- 323 -

Bei den reichsdeutschen Häftlingen und grundsätzlich auch bei den Ausländern mit Ausnahme von Russen und Polen wurden die Angehörigen von der Exekution unterrichtet. Sie erhielten ein Schreiben, in dem stand, der betreffende Häftling sei auf Befehl des Reichsführers-SS exekutiert worden. In Fällen der Tötung durch Gas, wurde den Angehörigen die Todesart verheimlicht, weil die Existenz von Gaskammern nicht bekannt werden sollte. Bei der Exekution von Reichsdeutschen wurde den Angehörigen noch mitgeteilt, die Leiche sei verbrannt worden und die Urne mit der Asche könne ihnen gegen Zahlung einer Gebühr übersandt werden. Diese Schreiben wurden von dem Angeschuldigten unter dem Briefkopf "Der Lagerkommandant" im Auftrage unterschrieben. Es kann auch vereinzelt so gehandhabt worden sei, daß die Benachrichtigungsschreiben an Dienststellen von der politischen Abteilung vorbereitet und vom Lagerkommandanten oder seinem Adjutanten unterschrieben wurden. Der gesamte im Zusammenhang mit Exekutionen erforderliche Schriftwechsel wurde jedenfalls von dem Angeschuldigten Schulze organisiert und überwacht.

Die Erschießung von 134 polnischen Häftlingen.Zeit: Zwischen dem 12. und 25. November 1940.Ort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 134 Personen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.Belegmittel:Einlassung:

1. Schulze: Bd. 84, Bl. 17142 - 17146
2. Streitwieser: Bd. 50, Bl. 9982 ff,  
Bd. 78, Bl. 16178 - 16180.

Zeugen: <sup>1)</sup>

1. Beischl (Bd. 67, Bl. 13673 - 13674),
2. Bürger (Bd. 43, Bl. 8483 R - 8484 R),
3. Cebulski (Bd. 51, Bl. 10008),
4. Cihal (Bd. 50, Bl. 9988),
5. Cofala (Bd. 51, Bl. 10002 - 10005),
6. Götz (Bd. 25, Bl. 5086),
7. Kagerer (Bd. 42, Bl. 8315 - 8316 R),
8. Kainz (Bd. 23, Bl. 4565 R,  
Bd. 50, Bl. 9989 ff),
9. Küster (Bd. 66, Bl. 13480 - 13482),
10. Meixner (vgl. Bd. 21, Bl. 4213 R, noch  
nicht vernommen),
11. Melching (Bd. 68, Bl. 14004 - 14005),
12. Nogaj (Bd. 51, Bl. 10013 - 10024),
13. Pumpernik (Bd. 21, Bl. 4284 R),
14. Rohrbacher (Bd. 42, Bl. 8291,

zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen;  
Rohrbacher ist von dem Zeugen Jontza als an  
der Richtstätte anwesend bezeichnet worden),

15. Schmitz (Bd. 67, Bl. 13710),
16. Schöps (Bd. 26, Bl. 5177 R - 5178, 5181 R),
17. Zmij (Bd. 50, Bl. 9993).

### III. Urkunden:

1. Exekutionsbuch,
2. Totenbuch Mauthausen (1940),
3. Totenbuch Gusen (1940),
4. Buch "Unnatürliche Todesfälle" (maschinengeschrieben)

Im Anschluß an den Polenfeldzug (1. bis 29. September 1939) sind zahlreiche Polen von einer näher nicht bekannten Stelle - vermutlich dem RSHA - in das Konzentrationslager Mauthausen und in das Nebenlager Gusen eingeliefert worden. Bei ihnen handelte es sich um Personen, beispielsweise Studenten, die den Machthabern gefährlich erschienen, oder um solche Personen, die im Zusammenhang mit dem sogenannten "Bromberger Blutsonntag"<sup>2)</sup> verdächtigt und festgesetzt worden sein sollen.

Diejenigen polnischen Häftlinge, die in das Nebenlager Gusen eingewiesen wurden, sollen einer polnischen Untergrundbewegung angehört haben und einige von ihnen sollen im Zusammenhang mit der Ermordung eines höheren SS-Führers in Warschau festgesetzt worden sein <sup>3)</sup>.

Wieviele Polen insgesamt in das Konzentrationslager Mauthausen und seine Nebenlager eingeliefert worden sind, hat sich nicht aufklären lassen.

Die ersten polnischen Häftlinge trafen in Mauthausen im März 1940 ein. Sie wurden dort im Block 12 untergebracht, in dem der Zeuge Schöps <sup>4)</sup> damals Stubenältester war.

Sie wurden - wie die anderen Häftlinge auch - zunächst zur Arbeit, vor allem im Steinbruch, eingesetzt.

Insgesamt 134 von diesen im Lager Mauthausen und in dem Nebenlager Gusen inhaftierten polnischen Häftlingen sind in der Zeit vom 12. bis zum 25. November 1940 auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes erschossen worden <sup>5)</sup>.

Bei diesen Erschießungen handelte es sich um eine einheitlich angeordnete Aktion, deren Durchführung aus Zweckmäßigkeitsgründen auf verschiedene Tage verteilt war.

Im einzelnen wurden

am 12.11.1940	20	alle aus Gusen
am 13.11.1940	19	davon 14 aus Gusen
am 15.11.1940	20	alle aus Gusen
am 18.11.1940	20	davon 4 aus Gusen
am 21.11.1940	25	alle aus Gusen und
am 25.11.1940	30	davon 22 aus Gusen

Häftlinge erschossen <sup>6)</sup>.

Soweit Häftlinge aus Mauthausen exekutiert werden sollten, wurden von der politischen Abteilung die Vorbereitungen dazu in der geschilderten Weise getroffen.

Die zur Erschießung bestimmten Häftlinge wurden morgens zur politischen Abteilung bestellt. Dort wurde ihre Identität überprüft und sie mußten durch ihre Unterschrift bestätigen, daß sie die namentlich genannten Personen waren. Sodann mußten sie vor der politischen Abteilung oder an einer anderen Stelle des Lagers bis zum Abend stehen und warten. Am Abend - nach dem Abend-

appell - wurden sie dann gefesselt und zu der hinter Block 20 befindlichen Erschießungsstätte geführt.

Wenn polnische Häftlinge erschossen werden sollten, die zunächst im Lager Gusen inhaftiert waren, so sandte die politische Abteilung des Lager Mauthausen eine Liste, auf der sich die Namen der zu exekutierenden Personen befanden, an die Lagerleitung des Lagers Gusen. Diese Liste erhielt der Lagerschreiber Meixner <sup>7)</sup> in einem Falle von dem Angeschuldigten Streitwieser. (Hinsichtlich des Angeschuldigten Streitwieser ist in diesem Falle beantragt, nach § 154 StPO zu verfahren; zu vgl. II 108 des Antrages auf Außerverfolgungsetzung. Wegen der Teilnahme des Angeschuldigten Streitwieser an Exekutionen zu vgl. D II 124 und 125). Meixner beauftragte den polnischen Häftling Nogaj, die auf der Liste aufgeschriebenen Häftlinge von ihren Arbeitsplätzen zusammenzuholen.

Diese Häftlinge mußten ihre Lederschuhe und ihre verhältnismäßig gute Kleidung abgeben. Sie erhielten dafür Holzpantinen und schlechte Kleidung und wurden dann zum Hauptlager Mauthausen abtransportiert. Aus diesem Grunde hießen die Transporte polnischer Häftlinge von Gusen nach Mauthausen im Häftlingsjargon "Pantoffeltransporte" <sup>8)</sup>.

In Mauthausen wurde auf der politischen Abteilung die Identität der Häftlinge überprüft. Sie wurden nicht erst in Blocks untergebracht, sondern mußten warten.

Die Überstellung aus Gusen nach Mauthausen erfolgte, weil damals in Gusen noch kein Krematorium vorhanden war <sup>9)</sup>.

An der Richtstätte war neben dem Lagerkommandanten, dem Führer des Exekutionskommandos und einem SS-Arzt der Angeschuldigte Schulze, der damals möglicherweise noch Zivil trug <sup>10)</sup>, anwesend. Er überreichte dem Lagerkommandanten die Exekutionspapiere und nahm sie, nachdem dieser die Exekutionsanordnung verlesen hatte, wieder in Empfang. Sodann erfolgte die Erschießung in der bereits geschilderten Weise zwischen 17,15 und 18,30 Uhr <sup>11)</sup>.

Wenigstens zweimal gehörte der Angeschuldigte Streitwieser (zu vgl. D II 124 und 125) mit den bisher nicht ermittelten SS-Leuten Vielhauer und Grankau dem Exekutionskommando als Schütze an <sup>12)</sup>.

Nach der Exekution wurde das RSHA durch die politische Abteilung vom Vollzug unterrichtet.

Der Angeschuldigte Schulze hat sich eingelassen, er habe mit einer Überstellung polnischer Häftlinge von Gusen nach Mauthausen zum Zwecke der Exekution nichts zu tun gehabt <sup>13)</sup>. Zu einer Zeit, als er noch Zivil getragen habe <sup>14)</sup>, dies sei vom 1. September 1939 bis zum Hochsommer 1941 gewesen, sei er bei keiner Exekution anwesend gewesen. Er könne sich an die Erschießung polnischer Häftlinge nicht erinnern.

Angeordnete Tötungen hätten auch, soweit er aus Hinrichtungsbefehlen ersehen habe, keineswegs den Stempel des Unrechts auf der Stirn getragen. Er könne nicht einsehen, wie er als kleiner Polizeibeamter hätte dahinterkommen sollen, daß das, was von Himmler oder dem Reichssicherheitshauptamt angeordnet war, Unrecht darstellte <sup>15)</sup>.

Schließlich hat sich der Angeschuldigte noch eingelassen, es habe für ihn keine Möglichkeit bestanden, sich der Anwesenheit bei Exekutionen in den Fällen, in denen sie ihm befohlen war, ohne Gefahr für Leib oder Leben zu entziehen. Dies sei insbesondere bei Ziereis, der ein fanatischer Nationalsozialist, sehr streng und äußerst einflußreich bei Himmler gewesen sei, unmöglich gewesen. Er - Schulze - halte es für möglich, daß man sich eher bei einem Einsatzkommando als in einem Konzentrationslager vor der Ausführung eines Befehls hätte drücken oder ihn sogar hätte verweigern können. Wenn man sich gedrückt hätte, so wäre das vielleicht ein- oder zweimal gut gegangen. In der Folgezeit wäre dies jedoch einer Befehlsverweigerung gleichgesetzt worden. Er habe keinen Fall in Erinnerung, daß einmal ein SS-Angehöriger des Lagers Mauthausen versucht hätte, einen Befehl zu verweigern oder sich vor der Ausführung eines Befehls zu drücken. Dafür hätten alle vor Ziereis viel zu viel Angst gehabt. Außerdem hätten sich unter den SS-Führern eine Reihe überzeugter Nationalsozialisten, insbesondere einige Blutordensträger befunden, die Ziereis hinterbracht hätten, wenn sich jemand hätte drücken oder einen Befehl nicht ausführen wollen.<sup>16</sup>

Der Angeschuldigte kann sich durch diese Einlassung nicht entlasten.

Es besteht hinreichender Verdacht, daß er im geschilderten Umfang an der Exekution der Polen beteiligt war.

Die Tötung der Häftlinge ist rechtlich als Mord zu werten.

Gerichtliche Urteile oder andere die Tötung rechtfertigende Entscheidungen lagen nicht vor. Das Reichssicherheitshauptamt war keine zum Erlaß einer Tötungsanordnung legitimierte Stelle. Das Verfahren, das zu dieser Tötungsanordnung führte, war willkürlich.

Die Art, wie die Exekution ausgeführt worden ist, - die nicht als erste exekutierten Häftlinge mußten längere Zeit auf ihre Erschießung warten und wenn auch nicht sehen, so doch mit anhören, wie ihre Leidensgenossen getötet wurden - war grausam.

Die Tötungen sind auch aus niedrigen Beweggründen angeordnet und durchgeführt worden. Wenngleich die Gründe im einzelnen, die für den Erlaß der Erschießungsbefehle maßgeblich waren, nicht aufgeklärt werden konnten, kann den Tatumständen entnommen werden, daß die Tötungsbefehle aus einer Gesinnung erlassen worden waren, die den Häftlingen jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach und ihr Leben willkürlich und erbarmungslos der Vernichtung zuführte. Dies geschah aus dem einzigen Grunde, weil die Häftlinge einer bestimmten Personengruppe angehörten und den nationalsozialistischen Machthabern gefährlich erschienen, ohne daß ihnen ein todeswürdiges Verbrechen - auch wenn während eines Krieges dieser Begriff weit auszulegen ist - zur Last gelegt oder ihnen - schon gar nicht innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens - die Möglichkeit zur Rechtfertigung oder Verteidigung eingeräumt worden wäre. Sowohl der Anlaß der Tötung als auch das dazu führende Verwaltungsverfahren sind als Ausfluß einer niedrigen Gesinnung des für die Tötungsanordnung verantwortlichen Amtsträgers zu werten.

Der Angeschuldigte Schulze hat auf Grund seiner langjährigen Ausbildung als Polizeibeamter diese Umstände auch erkannt. Er konnte insbesondere die Anordnung des RSHA nicht einem gerichtlichen Urteile gleichsetzen und kann sich nicht auf einen - ohnehin nicht entschuldbaren - Verbotswidrigkeit auf Grund mangelnden Unrechtsbewußtseins berufen. Überdies machte das Erschießen einer so großen Anzahl von Personen derselben Nationalität nach einer listenmäßigen Aufstellung für jeden Beteiligten erkennbar, daß hier Unrecht geschah. (Vgl. auch Abschnitt E II "§ 47 Militärstrafgesetzbuch").

Durch die Vorbereitungen der Exekutionen, soweit sie zum Aufgabengebiet der politischen Abteilung gehörten, die Anwesenheit bei der Exekution und die Erledigung der Schreib- und Registrierarbeiten sowohl auf der politischen Abteilung als auch auf dem Standesamt hat der Angeschuldigte Schulze die Tötung der Häftlinge gefördert. Sein Tun ermöglichte es, den die Tötung anordnenden und sie ausführenden Organen zahlreiche Morde ohne Schwierigkeiten zu jeder Zeit in der geplanten Form durchzuführen und vor der Öffentlichkeit geheimzuhalten.

Soweit sich der Angeschuldigte Schulze auf Befehlsnotstand berufen hat, wird dazu am Schluß aller gegen ihn erhobenen Vorwürfe Stellung genommen. (Abschnitt E)

Obwohl sich die Exekutionen über mehrere Tage erstreckt haben, ist der Tatbeitrag des Angeschuldigten Schulze als eine Beihilfehandlung anzusehen, da die gesamte Tötungsaktion eine Einheit darstellte, deren gesamter Ablauf von vornherein geplant und festgelegt war.

256 Die Erschießung von 48 jugoslawischen Häftlingen, darunter vier Frauen.

Tatzeit: 20. April 1942.

Tatort: KL Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 48 Personen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 33, Bl. 6635,

Bd. 84, Bl.17158 - 17159,  
Bl.17156 - 17157,  
Bl.17146 - 17147.

II. Zeugen <sup>1)</sup>:

1. Bente <sup>2)</sup> (Bd. 39, Bl. 7845 - 7856,  
Bl. 7848 - 7848 R,  
Bd. 41, Bl. 8055 - 8056 R,  
Bd. 61, Bl.12196 - 12197),

2. Bürger <sup>3)</sup> (Bd. 43, Bl. 8484,  
Bd. 71, Bl.14688),

3. Garcia-Alonso (Bd. 23, Bl. 4612 - 4613,  
Bd. 33, Bl. 6630 - 6631),

4. Jahnke (Bd. 38, Bl. 7631),

5. Kanduth (Bd. 20, Bl.4096,  
zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen),

6. Kattner <sup>4)</sup> (noch nicht vernommen),

7. Melching <sup>5)</sup> (Bd.17, Bl. 3460,  
Bd.68, Bl.14005 - 14006),

8. Seidl (Bd. 6, Bl. 1121,  
Bd.27, Bl. 5547),

9. Weiß (Bd. 36, Bl. 7239 R - 7240,  
Bd. 65, Bl. 13237 - 13238).

### III. Urkunde:

#### Exekutionsbuch.

Am 20. April 1942, Hitlers 53. Geburtstag (geboren 1889), wurden auf der hinter Block 20 gelegenen Richtstätte 44 männliche und vier weibliche jugoslawische Häftlinge erschossen, deren Exekution vom RSHA angeordnet worden war. Die Erschießungen waren als "Aktion 7" bezeichnet <sup>6)</sup>. Aus welchem Grunde diese Personen <sup>7)</sup> erschossen worden sind, ist nicht geklärt, gerichtliche Urteile lagen gegen sie nicht vor. Von den vier Frauen (Paula Frlei, Maria Hafner sen., Maria Hafner jun. und Cäcilie Vranka) dürfte es sich bei den beiden <sup>Häftlinge</sup> namens Maria Hafner um Mutter und Tochter gehandelt haben <sup>8)</sup>.

Die Exekution wurde auch in diesem Falle in der bereits früher geschilderten Weise <sup>9)</sup> vorbereitet. Die Häftlinge wurden entweder aus der Badebaracke oder dem Arrest zur Richtstätte geführt <sup>10)</sup>.

Die vier weiblichen Häftlinge führte der Zeuge Seidl, der damals als SS-Angehöriger im Arrestbau eingesetzt war, zur Richtstätte <sup>11)</sup>. Die Frauen trugen Männerkleidung (Drillichzeug). Ihre Haare waren mit Papier- oder Mullbinden zusammengebunden <sup>12)</sup>.

Einige Zeit, nachdem die Häftlinge auf der Richtstätte eingetroffen waren, rückte das Exekutionskommando heran und nahm vor dem Drahtzaun, der das Schutzhaftlager abgrenzte, mit dem Rücken zum Draht Aufstellung.

Später betrat eine Gruppe von SS-Führern, unter ihnen der Lagerkommandant Ziereis, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer, möglicherweise auch noch der Adjutant sowie der Standortarzt Dr. Krebsbach und der Angeschuldigte Schulze die Richtstätte <sup>13)</sup>.

Der Angeschuldigte Schulze hatte eine Aktentasche bei sich, aus der er ein Schriftstück, vermutlich eine Namensliste oder die Exekutionsanordnung, herausnahm. Er rief sodann die einzelnen Häftlinge auf, die sich bei der Nennung ihres Namens durch Handhochheben melden mußten. <sup>14)</sup> Auf diese Weise überprüfte er nochmals die Identität der zu erschießenden Personen.

Anschließend reichte er dem Lagerkommandanten Ziereis den Exekutionsbefehl. Ziereis verlas die Exekutionsanordnung. Sodann wurden die Häftlinge einzeln oder zu zweit erschossen.

Als erste wurde die ältere Frau namens Maria Hafner (geb. 19.1.1895) und anschließend die am 29.11.1914 geborene Maria Hafner erschossen <sup>15)</sup>. Der Zeuge Garcia-Alonso hat beobachtet, wie eine dieser Frauen, bevor sie zur Richtstätte ging, dem Lagerkommandanten Ziereis ins Gesicht spuckte. Die Tochter Hafner war nicht sofort tot, sondern taumelte noch einige Schritte hin und her. Sie erhielt deshalb von einem der anwesenden SS-Führer, vermutlich von Bachmayer, den sogenannten "Fangschuß" <sup>16)</sup>. Daran anschließend wurden die beiden anderen Frauen erschossen <sup>17)</sup>, während die übrigen Delinquenten in Hörweite auf ihre Erschießung warten mußten.

Die jugoslawischen Männer hatten, bevor sie zur Richtstätte hin traten, ihre Jacken auszuziehen.

Sie wurden dann in gleicher Weise wie die Frauen erschossen.

Der Zeuge Garcia-Alonso hat beobachtet, wie sich der Angeschuldigte Schulze mit anderen SS-Angehörigen während der Exekution unterhalten und mit ihnen gelacht hat.

Nach der Exekution rückte das Exekutionskommando ab und die SS-Führer gingen wieder ins Lager zurück.

Häftlinge des Krematoriumskommandos luden die Leichen auf einen flachen Bretterwagen und fuhren sie ins Krematorium zur Verbrennung.

Bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Garcia-Alonso hat der Angeschuldigte Angaben zur Sache verweigert <sup>18)</sup>.

Später hat er die Richtigkeit der Darstellung der einzelnen Zeugen bestritten und sich eingelassen, er sei niemals bei der Erschießung von Frauen anwesend gewesen. Nur ein einziges Mal sei er - und da lediglich in seiner Eigenschaft als SS-Führer - als Zeuge anwesend gewesen, als etwa 25 - 30 Tschechen zugleich erschossen worden seien. Insgesamt sei er vielleicht achtmal bei Exekutionen anwesend gewesen <sup>19)</sup>. Später hat er eingeräumt, etwa 12- bis 13mal bei Exekutionen anwesend gewesen zu sein <sup>20)</sup>.

Zwei SS-Führer seien von der Kommandantur als Zeugen zu jeder Hinrichtung befohlen worden. Einer sei der Arzt gewesen; im Lager habe es etwa 20 SS-Führer gegeben. Man könne sich ausrechnen, wie oft er unter diesen Umständen als Zeuge zu den Exekutionen befohlen worden sei <sup>21)</sup>.

Die Tatsache, daß die Akten der Häftlinge, die exekutiert werden sollten, von der politischen Abteilung zur Richtstätte kamen und der Schriftverkehr, der nach der Exekution abzuwickeln war, von der politischen Abteilung geführt wurde, könne nicht als Tatbeitrag zur Exekution gewertet werden. Auch seine Anwesenheit als Zeuge bei der Hinrichtung sei keineswegs als solcher zu werten.

Außerdem sei sein Verhalten keineswegs für die Tötung der Häftlinge ursächlich gewesen; denn selbst wenn einer der notwendigen Zeugen gefehlt hätte, hätte Ziereis doch die Exekution durchgeführt.

Der Angeschuldigte hat sich erneut darauf berufen, er habe damals keinesfalls erkannt, daß diese Exekutionen rechtswidrig gewesen seien, sondern eine Exekutionsanordnung des Reichssicherheitshauptamtes einem gerichtlichen Urteil gleichgesetzt. Im Gegensatz dazu habe er allerdings bei der Tötung Geisteskranker (Aktion 14 f 13) Zweifel gehabt, ob die Tötungsanordnungen rechtens gewesen seien <sup>22)</sup>. Außerdem hat sich der Angeschuldigte auf "Befehlsnotstand" berufen.

Durch diese Einlassung kann sich der Angeschuldigte nicht entlasten.

Auf Grund der Zeugenaussagen und teilweise auch auf Grund seiner eigenen Einlassung besteht vielmehr hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte in der geschilderten Weise an der Exekution teilgenommen hat und die bei der Exekution erforderlichen Schreivarbeiten von Angehörigen der

politischen Abteilung vorgenommen und die Schriftstücke von dem Angeschuldigten unterschrieben worden sind.

Die Tötung der Häftlinge ist auch in diesem Falle rechtlich als Mord zu werten. Es liegen zwar keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Exekution heimtückisch ausgeführt worden ist. Die Tötungen sind jedoch aus niedrigen Beweggründen und grausam erfolgt. Bei den Opfern handelte es sich nämlich um eine bestimmte Personengruppe, die aus bisher näher nicht geklärten Gründen getötet wurde. Auf Grund der gesamten Tatumstände ist davon auszugehen, daß diese Personen nicht etwa deswegen erschossen worden sind, weil jedem einzelnen von ihnen eine die Tötung rechtfertigende Handlung zur Last gelegt worden wäre, sondern nur deshalb, weil bei ihnen allgemeine Voraussetzungen vorlagen, durch die sie den nationalsozialistischen Machthabern gefährlich erschienen und allein aus diesem Grunde "ihr Leben verwirkt" hatten. Außerdem liegen keinerlei Anzeichen dafür vor, daß den Häftlingen auch nur die geringste Möglichkeit einer Verteidigung geboten wurde.

Dem Angeschuldigten waren als Leiter der politischen Abteilung diese Umstände bekannt. Sein Tatbeitrag ist rechtlich als Beihilfe zum Mord, begangen durch eine sich über längere Zeit hin-streckende natürliche Handlung zu werten, der 48 Menschen zum Opfer gefallen sind.

257 Erschiessung von 70 tschechischen Häftlingen.Tatzeit: 7. Mai 1942Tatort: KL MauthausenRechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an  
70 Personen durch eine in  
natürlicher Handlungsein-  
heit begangene Tat.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84, Bl. 17126 - 17127

II. Zeugen:

1. Bente 1)

Bd. 61, Bl. 12193 - 12197,

Bl. 12198 - 12199

Bd. 41, Bl. 8055 - 8056 R

2. Kattner 2)

(bisher nicht vernommen)

3)

3. Kanduth

Bd. 29, Bl. 5779 R

4. Polster 4)

Bd. 25, Bl. 5041

5. Wiesendorf

Bd. 63, Bl. 12782 f

III. Urkunden:

1. "Exekutionsbuch"
2. Totenbuch Mauthausen.

Am 7. Mai 1942 wurden auf der Richtstätte hinter Block 20 70 tschechische Häftlinge durch Erschiessen getötet. Die Exekutionen, die vom RSHA angeordnet und die Bezeichnung "Aktion 8a" und "Aktion 9a" erhalten hatte, erfolgte in gleicher Weise wie die Erschiessungen in den beiden vorgenannten Fällen (D I 255 und 256).

Auch der Angeschuldigte wirkte in gleicher Weise mit.

Der Zeuge Bente hat beobachtet, dass an dieser Exekution die SS-Untersführer Niedermayer, Trumm und möglicherweise auch der Angeschuldigte Streitwieser <sup>5)</sup> als Schützen teilnahmen.

Wie der Zeuge ferner erfahren hat, sollte sein Kommandoführer Kattner ebenfalls mitschiessen. Kattner konnte sich aber dem Befehl entziehen.

Von SS-Führern waren der Lagerkommandant Ziereis, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer, der Angeschuldigte Schulze und zwei weitere SS-Führer, zu denen offenbar auch ein Arzt gehörte, anwesend.

Der Angeschuldigte Schulze hatte auch in diesem Falle eine Mappe bei sich. Er entnahm ihr ein Schriftstück, las daraus die Namen der zu erschiessenden Häftlinge vor, die in Zivilkleidung in der Nähe standen. Es mussten jeweils zwei Häftlinge hervortreten, sich mit dem Gesicht zum Kugelfang stellen. Sodann wurden sie in der bereits geschilderten Weise erschossen.

Später wurden die Häftlinge von dem "Leichenkommando" des Krematoriums, zu dem auch der Zeuge Kanduth gehörte, auf einem von Häftlingen gezogenen Leiterwagen zum Krematorium geschafft.

Der Zeuge Bente hat beobachtet, wie sich die SS-Führer während der Durchführung der Exekution über das Verhalten der Häftlinge, die erschossen werden sollten, lustig machten.

Einige Häftlinge umarmten sich vor der Erschiessung, einige beteten oder weinten.

Zu den Aufgaben des Zeugen Bente, der zum Desinfektionskommando eingeteilt war, gehörte es, im Anschluss an die Exekutionen die Richtstätte mit Chlorkalk zu bestreuen. Das hat er auch bei dieser Exekution am 7. Mai 1942 getan; er erinnert sich, dass es an diesem Tage warm war und dass Fliegen an der Richtstätte herumflogen.

Der Angeschuldigte hat bestritten, bei der Erschiessung einer so grossen Anzahl von Häftlingen anwesend gewesen zu sein. Ferner hat er entschieden in Abrede gestellt, dass sich die anwesenden SS-Führer bei den Erschiessungen über die Häftlinge lustig gemacht hätten, und sich dazu eingelassen, Ziweis habe die Durchführung von Exekutionen sehr ernst genommen.

Es besteht auch in diesem Falle hinreichender Verdacht, dass sich der Angeschuldigte der Beihilfe zum aus niedrigen Beweggründen und grausam begangenen Mord an 70 Häftlingen schuldig gemacht hat.

- 341 -

258 Tötung von 231 russischen Häftlingen.Tatzeit: 9. und 10. Mai 1942.Tatort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 231 Personen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:Bd. 82, Bl. 16781  
Bd. 84, Bl. 17159II. Urkunden: Totenbuch "Sowjetische Kriegsgefangene"  
Lichtbildsammlung 1)

In der Nacht vom 9. zum 10. Mai 1942 sind insgesamt 231 russische Häftlinge im Lager Mauthausen getötet worden. Im Totenbuch von Mauthausen sind sie als "justifiziert auf Grund Erlasses des Chefs der Sipo und des SD vom 30. 4.1942 bzw. vom 9. 5.1942 (IV A 1 c - B Nr. 2501 B/429)" vermerkt worden. 2)

Näheres über die Art der Tötung konnte in der Voruntersuchung nicht ermittelt werden. Es ist auch nicht sicher aufgeklärt worden, welchem Personenkreis die Opfer angehört haben. Vermutlich fielen sie unter den Kommissarerlass. 3) Da als Todeszeitpunkt bei allen Häftlingen am 9. 5.42 23.35 und am 10. 5.42 0.15 Uhr vermerkt ist, ist davon auszugehen, dass die Tötung durch Gas erfolgt ist.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, 4)  
russische Kriegsgefangene seien durch die Wehrmacht überstellt worden, mit ihnen gleichzeitig

seien die Stalag-Karten ins Lager gekommen, die in der politischen Abteilung verwahrt worden seien. Wenn die Stalag-Karten eingeordnet waren, habe die politische Abteilung mit den Russen praktisch nichts mehr zu tun gehabt. Nur wenn einer der Russen verstorben sei, sei die Todesmeldung zur politischen Abteilung gekommen und die Karten seien dann mit dem entsprechenden Vermerk an das Stalag zurückgeschickt worden. Das nehme er aber nur an, weil er heute nach 20 Jahren keine genaue Erinnerung mehr an Einzelfälle habe.

Der Angeschuldigte hat sich ferner eingelassen,<sup>5)</sup> wenn die angegebene Todeszeit zutreffe, dann habe er mit diesen Tötungen schon deshalb nichts zu tun gehabt, weil er zur Nachtzeit nie im Lager gewesen sei. Auf keinen Fall sei er bei einer Massenexekution, der über 200 Personen zum Opfer gefallen seien, zugegen gewesen. Es falle auf, dass keine Zeugen vorhanden seien, die eine derartige Tötung bestätigen würden.

Er habe mit dieser Exekution auch als Leiter der politischen Abteilung oder des Standesamtes nichts zu tun gehabt, dafür seien einzelne Leute auf der politischen Abteilung und auf dem Standesamt eingeteilt gewesen.

Durch diese Einlassung kann sich der Angeschuldigte nicht entlasten. Zureichende Anhaltspunkte dafür, dass er persönlich an den Exekutionen teilgenommen hat, bestehen zwar nicht. Es besteht jedoch hinreichender Verdacht, dass er in seiner Eigenschaft als Leiter der politischen Abteilung, wie üblich, die Tötungsanordnung empfangen und weitergegeben, die Identität der zu tötenden Häftlinge überprüft, die mit diesen Tötungen verbundenen Schreibarbei-

ten erledigt und für die Verheimlichung der wahren Todesursachen gesorgt hat. Er ermöglichte so eine reibungslose, dem Willen der die Tötung anordnenden Personen entsprechende Durchführung der Exekutionen.

Die Tötung der Häftlinge ist rechtlich als Mord zu werten. Die Häftlinge wurden nicht todeswürdiger Verbrechen bezichtigt, sondern nur deshalb getötet, weil sie einer bestimmten Personengruppe angehörten. Ferner erfolgte die Tötung heimtückisch. Im Falle der Vergasung erfolgte sie zu einem Zeitpunkt, als die Opfer annahmen, sie würden geduscht.

Der Tatbeitrag des Angeschuldigten ist rechtlich als eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Beihilfehandlung zum Mord zu werten.

259 Die Tötung von 253 Tschechen.Tatzeit: 24. Oktober 1942.Tatort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 253 Personen durch einein natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84, Bl. 17051 - 17060,

Bd. 84, Bl. 17660 - 17664,

Bd. 84, Bl. 17119 - 17128.

II. Zeugen <sup>1)</sup>:1. Bärens <sup>2)</sup> (Bd. 18, Bl. 3532),

2. Beischl (Bd. 67, Bl. 13671 - 13673 Ziff. 3),

3. Bente (Bd. 61, Bl. 12193 - 12199) <sup>3)</sup>,4. Bürger <sup>4)</sup> (Bd. 71, Bl. 14687 - 14688),

5. Götz (Bd. 25, Bl. 5091, vgl. im Gegensatz dazu auch Bl. 5092 - 5093 Ziff. 12 ff),

6. Kanduth <sup>5)</sup> (Bd. 29, Bl. 5779 R),7. Lach <sup>6)</sup> (Bd. 33, Bl. 6650),8. Martin <sup>2)</sup> (Bd. 23, Bl. 4573,  
Bd. 51, Bl. 10129),9. Melching (Bd. 17, Bl. 3459 R,  
Bd. 68, Bl. 14010),10. Reinsdorf <sup>2)</sup> (Bd. 49, Bl. 9774,  
Bd. 70, Bl. 14439),11. Schöps (Bd. 26, Bl. 5180 - 5181, insbe-  
sondere Ziff. 14,  
Bd. 69, Bl. 14120),12. Seidl <sup>7)</sup> (Bd. 6, Bl. 1120 R und 1121 R)  
Bd. 70, Bl. 14605 - 14607),13. Strauß (vgl. Bd. 84, Bl. 17064,  
Bd. 65, Bl. 13266 - 13280,  
insbesondere Bl. 13269 - 13270),

- 345 -

14. Stempel <sup>8)</sup> (Bd. 41, Bl. 8071),  
 15. Verge-Armengol <sup>9)</sup> (Bd. 19, Bl. 3793 - 3794,  
 Bd. 67, Bl. 13630 -  
 13631),  
 16. Wiesenthal (Bd. 43, Bl. 8511 R).

### III. Urkunden:

Exekutionsbuch,  
 Ordner "Unnatürliche Todesfälle",  
 Ordner "Totenbuch von Mauthausen",  
 Exhibits Altfuldisch (Aussage Dr. Krebsbach,  
 S. 129 Ziff. 5).

Im Zusammenhang mit der Tötung des SS-Gruppenführers und Leiters des RSHA Reinhard Heydrich (geboren am 7. März 1904, Attentat am 29. Mai 1942, verstorben am 4. Juni 1942) <sup>10)</sup> sind zahlreiche tschechische Häftlinge, unter ihnen auch Frauen und junge Leute <sup>11)</sup> schubweise in das Konzentrationslager Mauthausen eingeliefert worden.

Am 24. Oktober 1942 sind ohne gerichtliches Urteil auf Anordnung des RSHA 253 Tschechen, davon mindestens 130 Frauen, im Konzentrationslager Mauthausen getötet worden. Diese Tötungen hatten die Bezeichnung "Aktion 19" erhalten.

Die Frauen, und möglicherweise auch eine Anzahl von Männern <sup>12)</sup>, sind durch Gas, die übrigen Häftlinge durch Erschießen getötet worden.

Die Tötungen wurden wie folgt durchgeführt:

Etwa 70 weibliche tschechische Häftlinge waren in der Nacht vom 21. zum 22. Oktober 1942 oder in der folgenden Nacht in das Lager eingeliefert und im Bunker jeweils zu viert in Zellen gesperrt worden <sup>13)</sup>. Am nächsten oder übernächsten Morgen

- 346 -

suchten zwei SS-Angehörige der politischen Abteilung den Bunker auf. Sie überprüften anhand von mit Maschine geschriebenen Listen, auf denen die Namen der Frauen aufgeführt waren, deren Personalien und füllten mit Schreibmaschine Personalbogen aus.

Am Tage nach der Registrierung suchte der Lagerkommandant Ziereis den Bunker auf. Er führte mit einem nicht mehr festzustellenden Gesprächspartner ein Telefonat, das der Zeuge Seidl, der damals als SS-Angehöriger den Bunker zu beaufsichtigen hatte, mit anhörte. In dem Gespräch bemerkte Ziereis, die Frauen - gemeint waren die neu eingelieferten weiblichen tschechischen Häftlinge - könnten nicht erschossen werden. Während dieses Telefonates wartete der Lagerapotheker Wasicky, zu dessen Funktionen u.a. die Bedienung der Vergasungsanlage gehörte, in einem weißen Kittel vor dem Bunker auf Ziereis.

Im Anschluß an das Gespräch, das Ziereis geführt hatte, erhielt der Zeuge Seidl von ihm den Befehl, im Bunker zu bleiben und zu warten.

Danach kamen die Schutzhaftlagerführer Bachmayer (verstorben) und Altfuldisch (zum Tode verurteilt und hingerichtet) und holten die inhaftierten Tschechinnen jeweils in Gruppen zu zehn heraus und führten sie zur Gaskammer.

Die Tschechinnen wurden dort durch Gas getötet.

Eine andere Gruppe von Tschechen war am Abend des 23. Oktobers 1942 in das Lager eingeliefert worden <sup>14)</sup>. Diese Häftlinge mußten die Nacht über im Freien auf der Lagerstraße verbringen. Häftlingsfunktionäre - unter ihnen der Zeuge Bärens als

- 347 -

Blockältester - waren zur Absperrung eingeteilt, damit die neu eingelieferten Tschechen nicht mit anderen Häftlingen Verbindung aufnehmen konnten.

Am folgenden Morgen (24.10.1942) erschien neben anderen SS-Führern der Angeschuldigte Schulze, der mehrere Schriftstücke bei sich hatte, im Schutzhaftlager und unterhielt sich etwa eine halbe Stunde lang mit dem Schutzhaftlagerführer Bachmayer und vermutlich auch mit dem Verwaltungsführer des Lagers, dem Zeugen Strauß <sup>15)</sup>, (bereits von einem amerikanischen Gericht zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt und inzwischen begnadigt; zu vgl. S. 121). Anschließend entfernte sich der Angeschuldigte Schulze mit den genannten SS-Führern und kam nach zwei bis drei Stunden zurück. Vermutlich waren auch der Lagerkommandant Ziemeis und sein Adjutant, der SS-Hauptsturmführer Zutter (zum Tode verurteilt und hingerichtet) anwesend.

Den tschechischen Häftlingen wurde nunmehr - von nicht mehr zu ermittelnden Personen - erklärt, daß sie in einer Duschanlage gebräut würden. Sie wurden schubweise in die als Duschraum getarnte Gaskammer geführt und dort durch Gas getötet.

Die Vergasungsanlage wurde von dem damaligen Standortarzt, dem Hauptsturmführer Dr. Krebsbach, und dem damaligen Lagerapotheker, dem Hauptsturmführer Wasicky betätigt. Es besteht insbesondere auf Grund der Aussage des Zeugen Kanduth - hinreichender Verdacht, daß auch der Angeschuldigte Schulze und die übrigen genannten SS-Führer die Durchführung der Vergasung in dem Gebäude der Gaskammer überwachten und beobachteten.

- 348 -

Der Zeuge Martin, der damals als Häftlingsschreiber des SS-Standortarztes Dr. Krebsbach/<sup>eingesetzt</sup>war, mußte nach der Durchführung der Vergasung einen Bericht anfertigen, der von Dr. Krebsbach an eine Berliner Dienststelle - vermutlich an den SS-Standartenführer Dr. Lolling - gesandt wurde. Der Zeuge Martin ist der Ansicht, dies sei die erste Tötung durch Gas gewesen.

Die übrigen tschechischen Häftlinge wurden auf der Richtstätte hinter Block 20 durch Erschießen in der bereits geschilderten Weise getötet. Auch in diesem Falle war der Angeschuldigte Schulze, der die Exekutionspapiere bei sich hatte, neben anderen SS-Führern und dem Lagerkommandanten Ziereis an der Richtstätte anwesend <sup>16)</sup>.

Der Angeschuldigte hat bestritten, jemals an der Tötung von Häftlingen durch Gas teilgenommen zu haben und sich weiter eingelassen (Bd. 84, Bl. 17141), er sei allenfalls 12- bis 13mal bei Exekutionen anwesend gewesen; in diesen Fällen sei jeweils - außer in einem Falle, als etwa 10 Häftlinge auf einmal erschossen wurden - immer nur ein Häftling exekutiert worden.

Die Einlassung des Angeschuldigten wird durch die angegebenen Beweismittel widerlegt werden.

Die Tötung der Tschechen ist rechtlich als Mord zu werten. Bei den vom RSHA angeordneten Exekutionen handelte es sich um eine Vergeltungsmaßnahme, der gerichtliche Urteile nicht zugrunde lagen. Die Tötungsanordnung ist aus niedrigen Beweggründen, nämlich einer Gesinnung, die mißliebigen Personen jeden Menschenwert und jede Menschenwürde absprach

- 349 -

und ihnen deshalb die geringste Möglichkeit zu einer Verteidigung versagte, angeordnet worden.

Die Tötung derjenigen Häftlinge, die durch Gas getötet worden sind, ist überdies als Mord zu werten, weil sie heimtückisch erfolgt ist. Die Häftlinge wurden in einem Augenblick getötet, als sie annahmen, geduscht zu werden.

Die gesamte Tätigkeit, die der Angeschuldigte zur Tötung der 253 tschechischen Häftlinge am 24.10.1942 entfaltet hat, ist rechtlich als eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Beihilfehandlung zum Mord an 253 Menschen zu werten.

- 350 -

260 - 261 Zwei Erschiessungen, bei denen das Exekutionskommando aus Angehörigen der politischen Abteilung bestand.

Tatzeit: Näher nicht bestimmter Tag zwischen 1941 und November 1944 sowie zwischen 1943 und April 1945.

Tatort: KL Mauthausen

Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord in zwei Fällen an mindestens 10 und mindestens vier Personen, jeweils durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.

Beweismittel:

I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84, Bl. 17134 - 17138  
(vgl. auch Bd. 84, Bl. 17105 - 17106)

II. Zeugen:

1. Climent Sarrion

Bd. 12, Bl. 2385  
Bd. 34, Bl. 6725

2. Dammberger

Bd. 37, Bl. 7368

3. Klerner

Bd. 38, Bl. 7583

4. Krüger

Bd. 48, Bl. 9556 - 9557

5. Martin

Bd. 23, Bl. 4570 - 4571 Ziffer 10  
Bd. 51, Bl. 10121

- 351 -

## 6. Schulz

Bd. 71, Bl. 14707 - 14709

Der Zeuge Climent-Sarrion hat hin und wieder beobachtet (Bd. 34 Bl. 6725), dass das Exekutionskommando aus SS-Angehörigen der politischen Abteilung gebildet und in diesen Fällen von dem Angeeschuldigten Schulze persönlich zusammengestellt wurde.

Der Zeuge erinnert sich, dass sich Unterführer der politischen Abteilung entfernten oder versteckten, wenn Exekutionen anstanden, um nicht zum Erschießungskommando eingeteilt zu werden. Er hat ferner beobachtet, wie der Angeeschuldigte Schulze SS-Angehörige der politischen Abteilung mit den Worten "Du, Du und Du" zum Exekutionskommando einteilte.

Der Zeuge Dammerger, der als Häftling auf der Waffenkammer eingesetzt war, hat mehrfach gesehen, wie der Angeeschuldigte Schulze mit sechs SS-Männern bei denen es sich offenbar um ein Exekutionskommando handelte, in die Waffenmeisterei kam und überwachte, wie Gewehre und Munition ausgehändigt wurden.

In wie-viel Fällen insgesamt das Exekutionskommando aus Angehörigen der politischen Abteilung gebildet worden ist, hat sich nicht aufklären lassen.

Es haben jedoch in mindestens zwei Fällen Angehörige der politischen Abteilung an Exekutionen, die durch Erschiessen in der bereits geschilderten Weise durchgeführt worden sind, teilgenommen. Der Angeeschuldigte Schulze war auch in diesen Fällen am Exekutionsplatz anwesend und überreichte Zierteis die Exekutionspapiere. Ferner sorgte er auch in diesen Fällen für die Erledigung der mit den Exekutionen verbundenen Schreibarbeiten.

- 352 -

Exekution von mindestens zehn Häftlingen.<sup>1)</sup>

Der ehemalige SS-Unterscharführer, der Zeuge Karl Richard Schulz, wurde in der Zeit, in der er als Schreiber auf der politischen Abteilung war (Januar 1941 bis November 1944)<sup>2)</sup> eines Tages aus der Kantine geholt. Es wurde ihm mitgeteilt, er habe mit anderen Unterführern der politischen Abteilung (Klerner <sup>3)</sup>, Müller, Diehl, Leeb, Grams) an einer Erschiessung teilzunehmen.

Schulz begab sich zur politischen Abteilung. Dort übte der Angeschuldigte Schulze mit den genannten SS-Unterführern den Hergang einer Exekution.

Anschliessend wurden Karabiner von der Waffenkammer geholt, und das Exekutionskommando rückte zur Erschiessungsstätte ab. Dort standen mindestens zehn Häftlinge. Ferner waren der Lagerkommandant Ziereis, der Angeschuldigte Schulze, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer als Führer des Exekutionskommandos und möglicherweise noch der für die politische Schulung zuständige SS-Führer namens Seifert (nicht ermittelt), sowie ein SS-Arzt anwesend.

Der Angeschuldigte Schulze hatte in einer Mappe Schriftstücke bei sich, unter denen sich auch die Exekutionsanordnung des RSHA befand. Er übergab diese dem Lagerkommandanten Ziereis, der sie verlas. Anschliessend wurden die Häftlinge zu zwei und zwei in der bereits geschilderten Weise erschossen. Einem Häftling, der nicht tödlich getroffen worden war, gab vermutlich der SS-Führer Seifert den Gnadenschuss.

Bei dieser Exekution ereignete sich noch folgende Besonderheit:

Nachdem die ersten zwei Häftlinge erschossen worden waren, stürzte sich der Lagerkommandant Ziereis auf den Zeugen Karl Richard Schulz und nahm ihm das Gewehr ab, weil die Gewehrmündung beim Schies-

- 353 -

sen nicht auf einen der zu erschiessenden Häftlinge, sondern nach oben gezeigt hatte. Es stellte sich heraus, dass Schulz das Visier seines Krabiners falsch eingestellt hatte. Ziernis trat deshalb an der Stelle von Schulz in Reih und Glied und schoss bei den folgenden Salven selbst mit.

An der Richtstätte wurden die Leichen der exekutierte Häftlinge, nachdem sie zunächst zur Seite gelegt worden waren, von dem Leichenträgerkommando mit Chlorkalk bestreut und nach beendeter Exekution ins Krematorium geschafft.

Nach dem Schluss der Exekution gingen die SS-Führer ins Führerheim und tranken dort.

4.)

Die Erschiessung von mindestens vier Häftlingen.

An einem Tage zwischen Anfang 1943 und April 1945, - der genaue Zeitpunkt lässt sich nicht mehr feststellen-, jedenfalls zu einer Zeit, als der Zeuge Krüger <sup>5)</sup> Angehöriger der politischen Abteilung in Mauthausen war, wandte sich der Angeschuldigte Schulze an verschiedene SS-Unterführer u. a. den Zeugen Krüger und sagte:

"Sie, Sie und Sie müssen mit."

Diese Worten bedeuteten, dass der Zeuge Krüger und die anderen SS-Unterführer der politischen Abteilung an einer Exekution teilnehmen sollten. Die Unterführer fassten Gewehre und Stahlhelme und marschierten zur Hinrichtungsstätte hinter Block 2o.

Dort befanden sich bereits vier oder fünf Häftlinge, die erschossen werden sollten. Ferner waren der Lagerkommandant Ziernis, der Angeschuldigte Schulze, ein Arzt und der Führer des Exekutionskommandos, bei dem es sich vermutlich ebenfalls um den Schutzhaftlagerführer Bachmayer handelte, anwesend.

2061

- 354 -

Der Angeschuldigte Schulze hatte einen Aktendeckel mit Papieren bei sich. Auch in diesem Falle übergab er die Exekutionsanordnung dem Kommandanten Ziereis, der sie verlas.

Die Exekution wurde sodann in der üblichen Weise durchgeführt. Die anwesenden SS-Führer standen etwa 15 bis 20 Meter vom Exekutionskommando entfernt. Da bereits die Abenddämmerung hereinbrach, konnte der Zeuge Krüger nicht mehr erkennen, wie sich die SS-Führer während der Exekution verhielten.

Nachdem die Erschiessung durchgeführt worden war, wurden die Leichen von Häftlingen zum Krematorium geschafft.

Der Angeschuldigte hat die Richtigkeit der Zeugenaussagen bestritten. Insbesondere hat er in Abrede gestellt, jemals das Exekutionskommando zusammengestellt zu haben. Dies sei Aufgabe der Kommandantur gewesen. Allenfalls könne der Rapportführer Struller von der Kommandantur bei der politischen Abteilung einmal angerufen und ihm - beispielsweise drei Namen von Angehörigen der politischen Abteilung durchgegeben haben, die an einer Exekution teilnehmen sollten. In einem solchen Falle könne es möglich gewesen sein, dass er den drei SS-Leuten gesagt habe, die Kommandantur habe angerufen, sie müssten an einer Exekution teilnehmen. Er könne also allenfalls eine Anweisung der Kommandantur weitergegeben haben.

Auf gar keinen Fall treffe es zu, dass er mit den SS-Unterführern der politischen Abteilung in seinem Dienstzimmer geübt habe, wie bei einer Exekution zu verfahren sei. Er sei dafür gar nicht ausgebildet gewesen und hätte sich bei den Unterführern blamiert, wenn er "so etwas angestellt" hätte. Der SS-Führer Seifert, der damals schon ziemlich alt und zitterig gewesen sei, habe niemals - so meine er - den Gnadenschuss erteilt.

2062

- 354 a -

Diese Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Aussagen der angegebenen Zeugen, insbesondere der ehemaligen SS-Angehörigen der politischen Abteilung Klerner, Krüger und Schulz widerlegt werden.

Die Exekution der Häftlinge ist rechtlich als aus niedrigen Beweggründen erfolgte Tötung, also als Mord zu bewerten. Gegen den Angeschuldigten besteht hinreichender Verdacht der in zwei Fällen - jeweils in natürlicher Handlungseinheit - begangenen Beihilfe zum Mord, an zehn und vier Menschen.

- 355 -

**262** Tötung von 128 russischen Häftlingen.Tatzeit: 25. September 1944.Tatort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 128 Personen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:Bd. 82, Bl. 16795 - 16796  
(vgl. auch Bd. 56 Bl. 11946 der Vernehmungsniederschrift Cuhel)Bd. 82, Bl. 16779 - 16790  
Bd. 84, Bl. 17041II. Zeugen:

1. Cuhel  
Bd. 56, Bl. 11056 - 11057
2. Rozehnal  
Bd. 56, Bl. 10993 - 10994

III. Urkunden:

1. Exekutionsbuch
2. Buch "Unnatürliche Todesfälle"
3. Totenbuch für russische Kriegsgefangene in Mauthausen
4. Lichtbild des Angeschuldigten zusammen mit russischen Gefangenen

Im Spätsommer und Herbst 1944 wurden zahlreiche Russen, unter ihnen Kriegsinvalide, in das Lager Mauthausen eingeliefert. Beim Eintreffen dieser Häftlinge war der Angeschuldigte - vermutlich regelmäßig - anwesend. Der Grund für die Einweisung

- 356 -

dieser Häftlinge ist nicht ermittelt worden. 1)  
 Es besteht die Möglichkeit, dass es sich um Personen handelte, die unter die "Aktion K" fielen.

Der tschechische Staatsangehörige Cuhel, der dem Aufnahmekommando angehörte und in dieser Eigenschaft die neu eingetroffenen Häftlinge zu zählen hatte, hat beobachtet, wie im Hochsommer oder Herbst 1944 etwa 300 russische Invaliden im Lager Mauthausen eintrafen. Er sah bei diesem Transport, der zwischen der Wäscherei, der Küche und der Umfassungsmauer stand, den Angeschuldigten Schulze hin und her laufen und auf einige Häftlinge einschlagen. Zu dem Transport gehörte ein Häftling, dem beide Beine und ein Arm fehlten.

Auch der Zeuge Rozehnal hat beobachtet, wie der Angeschuldigte im "Russenslager" mit einem kleinen Ochsenziemer oder einer Peitsche auf Häftlinge eines neu eingetroffenen Transportes einschlug, der aus invaliden Russen bestand. 2)

Von diesen neu eingelieferten russischen Häftlingen ist ein grosser Teil im Spätsommer und Herbst 1944 getötet worden. 3)

Allein am 25. September 1944 sind 128 russische Häftlinge, gegen die Todesurteile nicht vorlagen, - vermutlich durch Gas - getötet worden. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeschuldigte bei dem unmittelbaren Tötungsvorgang anwesend war und an ihm mitgewirkt hat, haben sich nicht ergeben. Er hat jedoch in seiner Eigenschaft als Leiter der politischen Abteilung die Exekutionsanordnung des RSHA entgegengenommen und die mit der Tötung erforderlichen Schreibarbeiten erledigt, sowie die Identität der zu tötenen Personen überprüft.

Der Angeschuldigte hat in Abrede gestellt, bei dem Empfang invalider russischer Häftlinge anwesend gewesen zu sein. Bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Cuhel hat er auch bestritten, je eine Reit-

- 357 -

peitsche in der Hand gehabt zu haben. Er hat sich vorbehalten, in der Hauptverhandlung eingehend zu den Aussagen tschechischer Zeugen Stellung zu nehmen und sich eingelassen, er wisse nicht mehr, ob er einmal bei der Aufnahme von russischen Kriegsinvaliden anwesend gewesen sei.

Später hat sich der Angeschuldigte eingelassen, es könnte - dies sei aber nur eine Vermutung von ihm - einmal eine Anzahl kriegsbeschädigter Russen ins Lager gekommen sein. Er habe über sie aber nichts erfahren und wisse auch nicht, ob und evtl. wie sie zu Tode gekommen seien. Er habe nie einen solchen Transport in Empfang genommen und auch nie gesehen, wie etwa 500 russische Kriegsgefangene in das Lager gekommen seien.

Bei der Gegenüberstellung mit dem Zeugen Cuhel habe er möglicherweise nicht genau auf die Formulierung des Protokolls geachtet; er habe nämlich vor den jeweiligen Vernehmungen, insbesondere vor Gegenüberstellungen mit Zeugen immer "lange im Keller sitzen" müssen, so dass seine Aufmerksamkeit und sein Reaktionsvermögen nicht sehr gut gewesen seien. Jedenfalls habe er von einem solchen Transport nie etwas gesehen.

Auf keinen Fall habe er irgendetwas mit der Tötung russischer Häftlinge zu tun gehabt.

Die Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Aussagen der Zeugen Rozehnal und Cuhel widerlegt werden, soweit er bestreitet, bei dem Eintreffen der Häftlinge anwesend gewesen zu sein und mit ihnen etwas zu schaffen gehabt zu haben. Ausserdem zeigt ein Lichtbild den Angeschuldigten bei einem Transport neu eingelieferter russischer Häftlinge.

Soweit der Angeschuldigte bestreitet, mit der Tö-

- 358 -

tung der Häftlinge etwas zu tun gehabt zu haben, wird seine Einlassung durch seine eigenen Angaben über die Aufgaben der politischen Abteilung widerlegt werden. <sup>4)</sup>

Die Tat des Angeeschuldigten ist als eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Beihilfehandlung zum Mord an 128 Personen zu werden. <sup>5)</sup>

- 359 -

263 Die Tötung von mindestens 40 Frauen durch Gas.

Tatzeit: Näher nicht bestimmter Tag zwischen dem  
20. und 31. März 1945.

Tatort: KL Mauthausen.

Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an mindestens  
40 Personen durch eine in  
natürlicher Handlungseinheit  
begangene Tat.

Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84 Bl. 17049 - 17051

II. Zeugen:

1. Ernst Schmeuling  
Bd. 14, Bl. 2784 R  
Bd. 24, Bl. 4779  
Bd. 48, Bl. 9548

2. Johann Kanduth  
Bd. 29 Bl. 5778

(zu diesem Sachverhalt noch nicht vernommen)

An einem Nachmittag im letzten Drittel des Monats März 1945 suchte der Zeuge Schmeuling, der damals das sogenannte "Massengräberkommando Marbach" als Kapo unter sich hatte, die Lagerküche auf, in der er zusätzliches Essen für sein Kommando beschaffen wollte. Als er sich in der Küche befand, hörte

er Frauenstimmen. Er blickte deshalb zum Fenster hinaus und sah eine aus etwa 40 bis 60 verhältnismässig gut gekleideten Frauen und Mädchen bestehende Gruppe, die auf den Bunkerhof zuing. Geführt wurde diese Gruppe von dem Angeschuldigte Schulze, der links vor ihr herging. Ausserdem waren als Begleiter noch ein oder zwei SS-Leute anwesend.

Der Zeuge Schmebling unterhielt sich mit den anderen in der Küche arbeitenden Häftlingen, die nicht ermittelt sind, über diese Frauen. Man mutmasste, es handele sich vermutlich um eine Kommission, weil sich der Angeschuldigte Schulze bei dieser Gruppe befand, und die Frauen keine Häftlingskleidung an hatten und weil sie sich "verhältnismässig fröhlich" unterhielten.

Die Frauen wurden von dem Angeschuldigten Schulze zum Vergasungsraum geführt. Ihnen wurde vorge täuscht, sie würden geduscht werden; sie mussten sich entkleiden und in den Gasraum eintreten. Sodann wurde Gas eingeströmt, und die Frauen wurden durch Gas getötet. Ob der Angeschuldigte bei der unmittelbaren Tötung mitgewirkt hat, ist nicht geklärt. Vermutlich ist die Vergasung durch den Apotheker Wasicky und den für das Krematorium zuständigen SS-Unterscharführer Roth durchgeführt worden.

Nachdem der Zeuge Schmebling die Küche verlassen hatte, suchte er den Bunker auf, um dort die Zigarettenzuteilung für sein Kommando "Massengräber Marbach" (5 Zigaretten für jeden Häftling) in Empfang zu nehmen.

Der im Krematorium als Häftling eingesetzte Zeuge Johann Kanduth öffnete Schmebling die Tür, liess ihn ein und sagte ihm, er müsse noch warten, da der Leiter des Krematoriums, der SS-Unterscharführer Roth, noch beschäftigt sei.

- 361 -

Nach einiger Zeit kam Roth und verlangte von dem Zeugen Schmehling, er solle mitkommen und helfen. Roth führte den Zeugen zur Gaskammer und machte deren Tür auf. Der Zeuge sah in dem Gasraum etwa 40 bis 60 nackte Frauenleichen. Roth befahl dem Zeugen Schmehling und zwei namentlich nicht bekannten Helfern, die Leichen aus dem Vergasungsraum in den Kühlraum zu schaffen. Der Zeuge Schmehling wollte dies nicht tun, weil er keine Leichen anfassen wollte. Roth nannte ihn einen "Scheisskerl" und jagte ihn mit den Worten "Mach, dass Du wegkommst!" davon.

Vom Hörensagen ist dem Zeugen Schmehling bekannt, dass es sich bei den Frauen um tschechische Staatsangehörige handelte.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, dass was der Zeuge Schmehling sage, treffe nicht zu. Er, der Angeschuldigte, habe während seiner ganzen Anwesenheit in Mauthausen weder Frauen noch Männer zum Krematorium geführt. Ihm sei zwar vom Hörensagen bekannt geworden, dass Tschechen, unter denen sich möglicherweise auch Frauen befunden haben könnten, durch Gas getötet worden seien. Diese Tötungen seien aber im Zusammenhang mit der Heydrichaffäre durchgeführt worden. Der Zeuge Schmehling sein unglaubwürdig. Dies ergebe sich schon daraus, dass er, der bei dem Massengräberkommando Marbach eingesetzt war, zu dem SS-Unterscharführer Roth gesagt haben will, er habe bisher noch keine Leichen angefasst. So eine Äusserung hätte ihm Roth auf keinen Fall abgenommen.

Auch aus anderen Aussagen, die der Zeuge Schmehling über andere Punkte gemacht habe, ergebe sich, dass er nicht glaubwürdig sei.

2070

So habe der Zeuge an anderer Stelle ausgesagt, seine Aufgabe sei es gewesen, für die Lagerprominenz in der Umgebung Dinge zu deren persönlichen Gebrauch zu organisieren. Dies sei eine Darstellung, für unmöglich auf Tatsachen beruhen könne. Er, der Angeschuldigte, wolle dazu kein weiteres Wort verlieren.

Die Einlassung des Angeschuldigten wird durch die Bekundungen des Zeugen Schmebling widerlegt werden. Auf Grund der Aussagen dieses Zeugen besteht hinreichender Verdacht, dass der Angeschuldigte Schulze mindestens 40 Frauen in Kenntnis der Tatsache, dass sie durch Gas getötet werden sollten, zum Vergasungsraum geführt hat und die büromässige Bearbeitung der mit den Tötungen in Zusammenhang stehenden Schreibarbeiten auf der politischen Abteilung veranlasst und überwacht hat.

Die Tötung der Frauen ist heimtückisch erfolgt. Sie nahmen an, geduscht zu werden, tatsächlich wurden sie durch Gas getötet. Diese Umstände waren auch dem Angeschuldigten bekannt. Es besteht hinreichender Verdacht, dass sich der Angeschuldigte durch eine Handlung der Beihilfe zum Mord an mindestens 40 Frauen und Mädchen schuldig gemacht hat.

264 - 498

Die Tötung von 235 tschechischen Häftlingen durch Gas. 7).Tatzeit: 8. April 1945.Tatort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Mord in 235 Fällen in Mittäterschaft.Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 84, Bl. 17064 - 17070, vgl. auch  
Bd. 56, Bl. 10995 und 11054.

II. Zeugen:

1. Climent-Sarrion (Bd. 34, Bl. 6701,  
zu diesem Sachverhalt  
noch nicht vernommen,  
vgl. Bd. 36, Bl. 7106 -  
7109),
2. Cuhel (Bd. 56, Bl. 11051 - 11053),
3. Pany (Bd. 61, Bl. 12265 Ziff.17),
4. Rozehnal (Bd. 36, Bl. 7107 - 7109),  
Bd. 56, Bl. 10986 - 10990),
5. Dr. Stransky (Bd. 61, Bl. 12294 Ziff.17,  
vgl. Bd. 59, Bl. 11702),
6. Strauß (Bd. 65, Bl. 13266,  
zu diesem Sachverhalt noch nicht  
vernommen, vgl. Bd. 56, Bl. 11052  
und Bd. 84, Bl. 17068),
7. Szot (noch nicht vernommen, vgl, dazu  
(Bd. 56, Bl. 10990,  
Bd. 59, Bl. 11676,  
Bd. 60, Bl. 12138 - 12139 und  
Bd. 84, Bl. 17069).

III. Urkunden:

1. Ablichtung einer Aufzeichnung des Zeugen  
Rozehnal aus dem Jahre 1945, deren Ori-

- 364 -

ginal der Zeuge bei der Hauptverhandlung vorweisen wird (Bd. 61, Bl. 12303 - 12304; vgl. Bd. 56, Bl. 10987).

2. Auskunft des ITS Arolsen hat über diesen Transport nicht<sub>s</sub> ergeben (Bd. 81, Bl. 16713).
3. Auskunft des tschechoslowakischen "Verbandes der Widerstandskämpfer" vom 18.12.1961 (Bd. 60, Bl. 12138 - 12139).

Am 8. April 1945, einem Sonntag, traf ein 235 Personen zählender Häftlingstransport in Mauthausen ein. Es handelte sich um 37 Frauen und 198 Männer, die aus der Tschechoslowakei und aus der Gegend von Wien stammten; sie waren aus politischen Gründen festgenommen und in das Konzentrationslager Mauthausen überstellt worden.

Die Häftlinge, zu denen ein Ingenieur namens Krez aus Brünn, ein Schulinspektor namens Ulehla aus Bistrice/Herrnstein, ein Mann namens Fiala, dessen Vater tschechischer General gewesen war, ein Ehepaar namens Porc sowie eine Frau namens Sedlacek gehörten, mußten sich vor der Baracke der politischen Abteilung aufstellen und dort warten.

Mit der Aufnahme dieser Häftlinge in das Lager befaßte sich der Angehörige der politischen Abteilung, der SS-Unterscharführer Wilhelm Müller. Er betrat das Dienstzimmer, in dem der Zeuge Rozehnal beschäftigt war, und befahl ihm, hinauszugehen und die neu angekommenen Häftlinge zu zählen. Dabei erwähnte Müller, daß für den gesamten Transport keine Personalpapiere vorlägen; diese seien angeblich bei einem Bombenangriff vernichtet worden.

- 365 -

Inzwischen wurde auch das sogenannte Aufnahme-kommando, das aus sprachkundigen Häftlingen unter der Führung des Zeugen Cuhel bestand, von der Ankunft des Transportes verständigt und zu der politischen Abteilung befohlen. Cuhel erkundigte sich, welcher Nationalität die neu eingetroffenen Häftlinge angehörten. Als er erfuhr, daß es sich um Tschechen handelte, suchte er sechs Häftlinge aus, die tschechisch konnten und marschierte mit ihnen zur politischen Abteilung.

Vor der politischen Abteilung traf dieses Kommando mit Rozehnal zusammen. Die neu eingetroffenen Häftlinge wurden in Fünfer-Reihen getrennt nach Frauen und Männern aufgestellt und Rozehnal und Cuhel zählten sie.

Inzwischen fanden sich der Lagerkommandant Zier-eis, der Schutzhaftlagerführer Bachmayer und der Angeschuldigte Schulze, sowie möglicherweise auch der Verwaltungsführer des Lagers, der Zeuge Strauß, ein. Ferner waren noch einige nicht zum Lager gehörende SS-Leute anwesend, bei denen es sich vermutlich um das Begleitkommando des Transportes handelte. Diese Leute, zu denen auch der Unterscharführer Müller ging, unterhielten sich laut.

Rozehnal und Cuhel befragten in dieser Zeit einige der neu eingetroffenen Häftlinge nach ihrem Namen und dem Grund ihrer Inhaftierung. Cuhel notierte sich anschließend die Namen einiger Häftlinge und das Datum auf einem Zettel.

Beim Zählen der Häftlinge näherten sich Rozehnal und Cuhel allmählich der Gruppe der in der Nähe stehenden SS-Leute. Der SS-Unterscharführer Müller wandte sich an Cuhel und rief ihm zu, es

erfolge keine Aufnahme der neu eingelieferten Häftlinge. Cuhel ließ deshalb das Aufnahmekommando in Zweier-Reihe antreten, um es in das Lager zurückzuführen. Er befand sich - wie Rozehnal - in diesem Augenblick in der Nähe der SS-Leute. Cuhel hörte, wie Ziereis die Frage stellte, was mit den neu eingetroffenen Häftlingen geschehen solle. Rozehnal hörte diese Frage auch, konnte aber nicht ausmachen, ob sie von Ziereis oder Bachmayer gestellt wurde. Nunmehr hörten Cuhel und Rozehnal die Antwort eines der anwesenden SS-Angehörigen, die lautete, diese Häftlinge sollten vergast werden. Rozehnal nahm mit Sicherheit wahr, daß diese Antwort von dem Angeschuldigten Schulze gegeben wurde.

Cuhel hörte noch, wie einer der anwesenden SS-Leute bemerkte, es sei ja gleichgültig, ob bei der Liquidation des Lagers mit den Neuankömmlingen oder mit den alten Häftlingen begonnen werde. Cuhel rückte dann mit seinem Kommando in das Schutzhaftlager ab.

Als der Zeuge Rozehnal gehört hatte, daß die Häftlinge vergast werden sollten, lief er sofort zur politischen Abteilung und unterrichtete dort den ebenfalls als Häftlingsschreiber tätigen tschechischen Staatsangehörigen Dr. Stransky von dem, was er erfahren hatte. Rozehnal sah dann noch, wie die 235 Häftlinge in das Schutzhaftlager einrückten.

Eine Stunde, nachdem Cuhel mit dem Aufnahmekommando in das Schutzhaftlager eingerückt war, sah er die Häftlinge im Lager in der Ecke zwischen Jourhaus und Wäscherei in der Nähe des Krematoriums stehen.

- 367 -

Noch am selben Tage wurden alle neu eingelieferten 235 Häftlinge durch Gas getötet. Die Leichen wurden später im Krematorium verbrannt. Die näheren Umstände der Tötung haben sich nicht aufklären lassen.

Der Zeuge Cuhel ließ sich bald nach der Verbrennung der Leichen von einem Krematoriums-Häftling Asche geben, die von den durch Gas getöteten Tschechen vorhanden war. Zusammen mit dem Stubenältesten des Blocks 21 Franz Kartouz versteckte er diese Asche unter dem Barackenboden.

Der Zeuge Rozehnal hat sich kurz nach der Befreiung des Lagers Mauthausen, die etwa drei bis vier Wochen später erfolgte, einige Namen der am 8. April 1945 getöteten Häftlinge notiert und später eine Ablichtung dieses Notizzettels zu den Akten gereicht. Er hat nach der Befreiung eine Reihe von Angehörigen der getöteten Häftlinge benachrichtigt.

Der Zeuge Cuhel hat nach der Befreiung anhand des noch am 8. April 1945 gefertigten Zettels das tschechische Rote Kreuz über eine Reihe von Namen der Getöteten unterrichtet. Er ist mit einigen Angehörigen von Häftlingen, die an diesem Tage getötet worden waren, im Jahre 1946 nach Mauthausen gefahren. Von dort hat er die Asche, die er versteckt hatte, mitgenommen. Sie wird jetzt in einer Gedenkstätte in Brünn verwahrt.

Der Angeschuldigte hat bei einer Gegenüberstellung mit den tschechischen Zeugen Cuhel und Rozehnal keine Angaben gemacht.

2076

- 368 -

Er hat in einer späteren Vernehmung bestritten, bei dem Empfang des Transportes anwesend gewesen und sich in der von den Zeugen geschilderten Weise gegenüber Zierys oder Bachmayer geäußert zu haben. Im einzelnen hat er sich eingelassen:

Die Frage, ob gegen Ende des Krieges ein größerer Transport von Tschechen in das Lager eingeliefert worden sei, könne heute nur noch sehr schwer beantwortet werden. Sollte ein solcher Transport eingetroffen sein, dann sei er nicht in der von den Zeugen geschilderten Weise empfangen worden. Jedenfalls habe er, der Angeschuldigte, an der Vernichtung der Häftlinge eines solchen Transportes nicht mitgewirkt.

Die Darstellung der Zeugen sei falsch. Dies ergebe sich insbesondere aus folgendem:

Da der 8.4.1945 ein Sonntag gewesen sei, hätten sich an diesem Tage - wie an jedem Sonntag - keine Häftlinge, auch nicht die der politischen Abteilung, außerhalb des eigentlichen Schutzhaftlagers befunden. Auch er, der Angeschuldigte Schulze, und der Verwaltungsführer Strauß hätten sich sonntags nie im Lager aufgehalten, sie seien froh gewesen, wenn sie am Samstagnachmittag hätten weggehen können.

Er sei auch nie zugegen gewesen, wenn das Aufnahmekommando tätig geworden sei. Die Zeugen könnten ihn deshalb auch nicht in der Nähe dieses Kommandos gesehen haben.

Die Bekundung des Zeugen Rozehnal, er, der Angeschuldigte, habe zu Zierys gesagt, die Häftlinge des neu eingetroffenen Transportes kämen ins Gas, sei völlig aus der Luft gegriffen. Man

2077

- 369 -

solle doch nicht glauben, daß Ziереis auf eine einfache Bemerkung hin einer Tötung von 235 Leuten zugestimmt hätte. So etwas sei ein Ding der Unmöglichkeit.

Die tschechischen Zeugen würden ihn falsch beschuldigen. Das könne er sich nur so erklären, daß diese Zeugen aus einem abgrundtiefen Haß gegen alle Deutschen handelten. Er habe bei der Gegenüberstellung mit den tschechischen Zeugen keine Angaben gemacht, weil er gesehen habe, wie freundlich der Untersuchungsrichter den die Zeugen begleitenden Leiter der "Antifa" begrüßt habe. Dies habe ihm, dem Angeschuldigten Schulze, einen richtigen Schock versetzt und er habe sich deshalb vorgenommen, in Gegenwart des Untersuchungsrichters weder bei der Vernehmung von Belastungs- noch von Entlastungszeugen Stellung zu nehmen und sich vorbehalten, die Gründe für seine Weigerung in der Hauptverhandlung des näheren darzulegen.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten, der sich nicht ausdrücklich darauf berufen hat, daß sich die beiden Zeugen Cuhel und Rozehnal über den Sachverhalt abgesprochen haben, nicht entlasten. Auf Grund der benannten Beweismittel besteht vielmehr hinreichender Verdacht, daß der Angeschuldigte zur Tötung der 235 tschechischen Häftlinge in der geschilderten Weise beigetragen hat. Die Darstellung des Angeschuldigten, er habe sich an einem Sonntag nie im Lager aufgehalten, ist schon deshalb unglaubwürdig, weil in den letzten Kriegsmonaten infolge des "totalen Einsatzes" aller Kräfte wohl kaum eine regelmäßige Sonntagsruhe in einem Konzentrationslager eingehalten worden sein dürfte.

2078

- 370 -

Der Tatbeitrag des Angeschuldigten ist rechtlich als Mittäterschaft zum Mord in 235 Fällen zu werten.

Es wird sich zwar nicht feststellen lassen, daß Ziereis die Anordnung zur Tötung der Häftlinge allein auf Grund der Äußerung des Angeschuldigten Schulze gegeben hat. Es besteht jedoch hinreichender Verdacht dafür, daß Ziereis - gleichgültig ob ein Befehl zur Tötung dieser Häftlinge vorgelegen hat oder nicht - durch die Äußerung des Angeschuldigten Schulze darin bestärkt worden ist, diese Häftlinge sofort zu töten. Möglicherweise war damals gerade die Anordnung, sämtliche Konzentrationslagerhäftlinge vor dem Herannahen der Front zu töten, im Gespräch.

Die Art der Äußerung des Angeschuldigten läßt mit hinreichender Sicherheit auf einen Tätervorsatz schließen.

Selbst wenn der Angeschuldigte dem Lagerkommandanten Ziereis auch nur den Rat oder den Hinweis gegeben hat, daß diese Häftlinge zu töten seien, so hat er allein dadurch die Tötung dieser Häftlinge mit zu seiner eigenen Sache gemacht, zumal es für ihn leicht gewesen wäre, eine inhaltende oder ausweichende Antwort zu geben.

Der Zeuge Rozehnal hat dazu ausgesagt:

"Er sei der Überzeugung, daß es sich bei dem Transport um einen ganz normalen Häftlingstransport gehandelt habe, und wenn Schulz dem Ziereis etwa geantwortet hätte:

'Wir müssen zunächst einmal abwarten bis wir durch Rückfrage bei der Gestapo festgestellt haben, weshalb diese Personen eingeliefert worden sind'

- 371 -

dann lebten alle diese Leute heute noch. Er sei überzeugt, daß Ziereis auf das Wort von Schulz gehört hätte, und wenn das der Fall gewesen wäre, dann wären die Häftlinge normal eingereiht worden. Den einen Monat bis zur Befreiung hätten sie bestimmt überstanden."

499 Vergasung von 43 Häftlingen 8).Tatzeit: 28. April 1945.Tatort: KL Mauthausen.Rechtliche Würdigung: Beihilfe zum Mord an 43 Personen durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.

Am 27. oder 28. April 1945 traf in dem Lager Mauthausen der Befehl ein, 43 namentlich aufgeführte Häftlinge, zu denen auch die Überlebenden der "Welser-Gruppe" gehörten, zu töten.

Der Zeuge Uhsler, der damals auf der politischen Abteilung tätig war, hörte, wie der Angeschuldigte Schulze zu dem SS-Unterscharführer Müller über diesen Befehl sagte: "Der ist wohl verrückt geworden, jetzt noch die Leute umzubringen".

Der Angeschuldigte gab jedoch den Befehl weiter. Die namentlich aufgeführten Häftlinge, zu denen auch der Zeuge Dietl gehörte, wurden im Schutzhaftlager versammelt. Dietl gelang es, zu flüchten. Die anderen 43 Häftlinge wurden anschließend in die Gaskammer geführt und dort durch Gas getötet.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten bestand in diesem Falle in der Weitergabe des Tötungsbefehles, dem Heraussuchen der Häftlingsakten aus der politischen Abteilung und der Erledigung der mit der Tötung verbundenen Schreibearbeiten.

Der Angeschuldigte hat sich eingelassen, von einer Tötung der restlichen "Welser" durch Gas

- 373 -

sei ihm überhaupt nichts in Erinnerung. Er wisse auch nicht, ob er sich am 29. April 1945 noch im Lager aufgehalten habe. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte er von einer entsprechenden Anordnung der Tötung der Welser mit Sicherheit erfahren. Es wäre ein einmaliges Ereignis gewesen und wenn es sich so verhalten hätte, dann würde er heute darüber auch Auskunft geben.

Diese Einlassung kann den Angeschuldigten nicht entlasten <sup>9)</sup>. Er hielt sich zur Tatzeit noch im Lager auf; denn er hat noch am 3. Mai dem Zeugen Kanthack <sup>10)</sup> einen Entlassungsschein ausgestellt.

Rechtlich ist die Handlung des Angeschuldigten als Beihilfe zum heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen begangenen Mord zu werten.

500 - 502 Die Massentötungen kranker, arbeitsunfähiger oder missliebiger Häftlinge in Schloss Hartheim.

(Aktion 14 f 13).

Tatzeit:

- a) Zwischen August 1941 und Frühjahr 1942,
- b) zwischen dem 11. April 1944 und dem 8. Januar 1945,
- c) näher nicht bekannter Tag zwischen dem 11. April 1944 und dem 8. Januar 1945.

Tatort: Konzentrationslager Mauthausen und Schloss Hartheim bei Linz an der Donau.

Rechtliche Würdigung:

Beihilfe zum Mord an

- a) mindestens 2 000
- b) mindestens 3 000
- c) mindestens 40

Personen in drei Fällen jeweils durch eine in natürlicher Handlungseinheit begangene Tat.

Beweismittel

- 374 a -

Beweismittel:I. Einlassung des Angeschuldigten Schulze:

Bd. 35, Bl. 7020 - 7021  
 Bd. 84, Bl. 17032 - 17033  
 Bd. 84, Bl. 17043 - 17044  
 Bd. 84, Bl. 17046 - 17048  
 Bd. 84, Bl. 17076 - 17107 (Vernehmung vom  
 10.2.63 Bl. 3)  
 Bd. 88, Bl. 17525

II. Zeugen:

1. Bollhorst  
 Bd. 74 Bl. 15303, 15304, 15305
2. Brust  
 Bd. 92, Bl. 17976
3. Bürger  
 Bd. 43, Bl. 8487  
 (vgl. auch Bd. 71, Bl. 14679 ff.)
4. Chmielewski  
 Bd. 79, Bl. 16344 - 16350  
 Bd. 83, Bl. 16946 - 16953
5. Clausen  
 Bd. 46, Bl. 9029 - 9030
6. Climent-Sarrion  
 Bd. 34, Bl. 6735 - 6737  
 Bd. 34, Bl. 6749 - 6794  
 Bd. 34, Bl. 6725  
 (vgl. auch Bd. 12, Bl. 2383 - 2385)
7. Damaschke  
 Bd. 94, Bl. 18113 - 18116
8. Juan de Diego-Herranz  
 Bd. 74, Bl. 15519
9. Doppelreiter  
 Bd. 73, Bl. 15216 R - 15217

10. Füllgraf  
 Bd. 79 Bl. 16302 - 16305  
 Bd. 83, Bl. 16940 - 16945  
 BA. Haider IV Bl. 52 - 53
11. Gerbig  
 Bd. 83, Bl. 16955 ff
12. Grill  
 Bd. 94, Bl. 18088 - 18091  
 Bd. 94, Bl. 18094 - 18097
13. Haider  
 Bd. 72, Bl. 15047 - 15053
14. van Herle  
 Bd. 38, Bl. 7503
15. Huber  
 Bd. 94, Bl. 18195
16. Kanthack  
 Bd. 35, Bl. 6991  
 Bd. 35, Bl. 7020  
 Bd. 72, Bl. 15089  
 Bd. 72, Bl. 15091 - 15094  
 Bd. 72, Bl. 15089
17. Keller  
 Bd. 67, Bl. 13603  
 (vgl. auch Bd. 4, Bl. 673  
 Bd. 19, Bl. 3810,  
 Bd. 67, Bl. 13804 ff)
18. Klerner  
 Bd. 73 Bl. 15299  
 Bd. 74, Bl. 15301 - 15302  
 Bd. 73, Bl. 15294  
 Bd. 83, Bl. 16871 - 16872
19. Krüger  
 Bd. 73, Bl. 15216 - 15218
20. Lambert, Maria, geb. Brandstedter  
 Bd. 94, Bl. 18119 - 18127
21. Leclair  
 Bd. 94, Bl. 18102 - 18106

- 376 -

22. Lenz, Heinrich  
Bd. 81, Bl. 16626  
Bd. 83, Bl. 16883  
Bd. 94, Bl. 18107 - 18111
23. Lenz, Marianne  
Bd. 83, Bl. 16896
24. Losskarn  
Bd. 62, Bl. 12607  
(vgl. auch Bd. 1, Bl. 21, Bd. 4, Bl. 627,  
Bd. 36, Bl. 7205)
25. Martin  
Bd. 51, Bl. 10105 ff  
Bd. 23, Bl. 4567 ff  
Bd. 52, Bl. 10180 ff  
Bd. 52, Bl. 10399
26. Muschik  
Bd. 43, Bl. 8450
27. Podlaha  
Bd. 61, Bl. 12276
28. Renter  
Bd. 62, Bl. 12616 - 12617
29. Rozehnal  
Bd. 36, Bl. 7108 - 7109  
Bd. 56, Bl. 10990 - 10991 Ziffer 2
30. Schönmehl  
Bd. 92, Bl. 18014 - 18015
31. Schulz, Karl Richard  
Bd. 72, Bl. 14981 - 14982
32. Schweiger  
Bd. 41, Bl. 8077
33. Steinmann  
Bd. 70, Bl. 14536  
Bd. 83, Bl. 16861 ff
34. Stopper  
Bd. 94, Bl. 18191

- 377 -

35. Stransky  
Bd. 61, Bl. 12294 - 12295
36. Strauss  
Bd. 83, Bl. 16873 - 16877
37. Timm  
Bd. 94, Bl. 18098 - 18100
38. Uhsler  
Bd. 73, Bl. 15224 - 15225 R  
Bd. 56, Bl. 11146 - 11147  
Bl. 11163  
Bl. 11167
39. Venderbusch  
Bd. 83, Bl. 16858 - 16859
40. Weber  
Bd. 25, Bl. 4957  
(vgl. auch Bd. 18 Bl. 3691, Bd. 9, Bl. 1729)

III. Sachverständiger: Dozent Dozent Dr. Seraphim  
(zu vgl. Gutachten in gelbem Heft "Dokumente Bd. IV" Bl. 54 ff)

IV. Beiakten:

- a) 24 AR 90/64 (Z) (Mitteilungen des Innenministeriums der Republik Österreich über Dr. Lonauer);
- b) Anklageschrift gegen Professor Dr. Heyde u.A. (Js 17/59 GeStA Frankfurt)
- c) Voruntersuchungssache gegen Dr. Renne u.A., Js 18/61 GeStA Frankfurt (Die Akte liegt noch nicht vor, die Voruntersuchung ist noch nicht abgeschlossen)
- d) Voruntersuchungssache gegen Bodenweik u.A. Js 4/63 GeStA Frankfurt (Die Akte liegt noch nicht vor, die Voruntersuchungssache ist noch nicht abgeschlossen)

V. Ablichtungen von Transportlisten und anderen Zusammenstellungen:

- a) Ordner "Hartheim"
- b) Ordner "14 f 13"
- c) Ordner "Invalidentransporte"

- 378 -

- d) vom Zeugen Climent-Sarrion überreichte Listen (Bd. 34, Bl. 6748 - 6795)
- e) "Übernahmebestätigung" vom 11.12.1944 (ITS Arolsen, Ordner 201, Bl. 1 - die Ablichtung befindet sich in dem Ordner Arolsen V, Bl.97).

## VI. Auskünfte des ITS Arolsen:

- a) vom 7. 6.1963, Bd. 77, Bl. 15953
- b) vom 21.6.1963, Bd. 77, Bl. 15982

## VII. Ablichtungen eines Schriftwechsels zwischen "SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt" und der Kommandantur des KL Gross-Rosen (Bd. 83, Bl. 16909 - 16938)

## VIII. Buch Heinrich Portmann: "Kardinal von Galen" Verlag Aschendorf-Münster 1948, Seite 349, 350

## IX. Niederschriften über Aussagen, die Zeugen vor Gerichten oder Personen der alliierten Besatzungstreitkräften gemacht hatten:

- a) Dr. Blaha IMG Bd. 5 S. 197 u. 213
- b) Bollhorst, gelber Hefter "US-Verfahren Bollhorst 000-50-5-48"
- c) Dr. Busack, "US-Verfahren gegen Altfuldisch u.A." Bd. 2
- d) Claussen, eidesstattliche Versicherung vom 3. 4.1947 in Ordner II, Staatsarchiv Nürnberg" Bl. 55
- e) Colembiski, "ITS Arolsen historischer Ordner" Bl. 279 - 312
- f) Eigruher, Hefter "Exhibits Altfuldisch" Bl. 146 - 148
- g) Dr. Entress, Hefter "Exhibits Altfuldisch" Bl. 100 - 104
- h) Füllgraf, "US-Verfahren gegen Haider u.A." Bd. 4, Bl. 65 ff
- i) Kanthack, Ordner "Rapport"
- j) Kofler, "US-Verfahren 000-50-5-25 gegen Kofler u.A." (Übersetzung liegt noch nicht vor)
- k) Krebsbach, "Hefter Exhibits Altfuldisch" Bl. 127 - 131
- l) Leeb, Hefter "Exhibits Altfuldisch" Bl. 88

- m) Martin, "US-Verfahren Altfuldisch" Bd. II und gelber Hefter "Dokumente Bd. I" (US-Beweisstücke PS 2176) Bl. 43 - 44 und Bl. 48
- n) Nohel, Hefter "Exhibits Altfuldisch" Bl. 90 - 92 und 24 AR 90/62 (Z) S. 67 - 72
- o) Professor Dr. Podlaha, "US-Verfahren gegen Altfuldisch" Bd. II
- p) Veith IMG Bd. 6 S. 259 - 260
- q) Dr. Wolter, "US-Verfahren gegen Altfuldisch" Bd. XI
- r) Ziereis, Ordner "Totenbettgeständnis"
- s) Zoller, Hefter "Exhibits Altfuldisch" Bl. 24-25

a) Die Vorbereitung und der Beginn der willkürlichen Tötung zahlreicher, insbesondere kranker Menschen während der der nationalsozialistischen Herrschaft.

aa) Einleitung.

Zahlreiche, vor allem nicht arbeitsfähige, missliebige und jüdische Häftlinge des KL Mauthausen und seiner Nebenlager sind in Schloss Hartheim bei Linz durch Gas getötet worden.

Solche Vernichtungsaktionen sind als sogenannte "Häftlingseuthanasie" unter der Bezeichnung "Aktion" oder "Sonderbehandlung 14 f 13" auch gegen Häftlinge anderer KL durchgeführt worden. Es sind dazu weitgehend die bereits für die "allgemeine Euthanasie" geschaffenen Organisationen und Tötungseinrichtungen verwendet worden.

Diese Tötungen stehen am Ende einer Entwicklung, die mit der "amtlichen" Tötung eines missgestalteten Kindes begann und über die Vergasung Geisteskranker schließlich dahinführte, "nutzlose Esser" in Konzentrationslager zu beseitigen. Diese Entwicklung entsprang einer Geisteshaltung, die von führenden Nationalsozialisten schon frühzeitig dargelegt worden war.

bb) Die Vorgeschichte und die weltanschaulichen Grundlagen der "Euthanasie".

Hitler hatte die Tötung geisteskranker Personen unter dem Leitgedanken, alles Schwache müsse "ausgeschaltet" werden, mehrfach in seinem Buch "Mein Kampf" <sup>1)</sup> gefordert, in dem u.a. hieß:

".....ein stärkeres Geschlecht wird die Schwachen verjagen, da der Drang zum Leben in seiner letzten Form alle lächerlichen Fesseln einer sogenannten Humanität der Einzelnen immer wieder zerbrechen wird, um an seine Stelle die Humanität der Natur treten zu lassen, die die Schwäche vernichtet, um der Stärke den Platz zu schenken.

.....da das Minderwertige der Zahl nach gegenüber dem Besten immer überwiegt, würde bei gleicher Lebenserhaltung und Fortpflanzungsmöglichkeit das Schlechtere sich soviel schneller vermehren, daß endlich das Beste zwangsläufig in den Hintergrund treten müßte.

Eine Korrektur des Besseren muß also vorgenommen werden....

.....er (der Staat) hat, was irgendwie ersichtlich krank und erblich belastet ist, zeugungsunfähig zu erklären und dies praktisch auch durchzuführen...".

In Rosenbergs "Mythus des XX. Jahrhunderts" hieß es u.a.:

".....aus dem Zwangsglaubenssatz der schrankenlose Liebe und Gleichheit alles Menschlichen vor Gott einerseits, der Lehre vom demokratischen, rassenlosen und von keinem national verwurzelten Ehrgedanken getragenen "Menschenrecht" andererseits, hat sich die europäische Gesellschaft geradezu als Hüterin des Minderwertigen, Kranken, Verkrüppelten, Verbrecherischen und Verfaulten entwickelt.....

Eine Nation, deren Mittelpunkt Ehre und Pflicht darstellt, würde nicht Faulé und Verbrecher erhalten, sondern ausschalten..."

Durch zahlreiche Schriften, durch Rundfunk und Film wurde nach dem 30. Januar 1933 in tendenziöser Form für die Isolierung der "Minderwertigen" und in späteren Jahren für ihre <sup>Tötung</sup> Propaganda gemacht <sup>2)</sup>.

Wenn auch ein Gesetz, das die Tötung solcher Personen bestimmte, nie erlassen worden ist (vgl. b)aa am Schluß), so erging doch alsbald nach der Machtübernahme eine Reihe von Gesetzen, die der "Ausschaltung alles Schwachen" dienen sollten.

So wurde am 14.7.1933 das "Gesetz zur Verhütung erkrankten Nachwuchses" <sup>3)</sup> erlassen. Dieses Gesetz beschränkte sich mit seinen Durchführungsvorschriften darauf, Personen, die an Geist und Körper unheilbar erkrankt waren, fortpflanzungsunfähig zu machen.

Das "Reichsbürgergesetz" und das "Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre" vom 15.9.1933 richteten sich gegen den Teil des deutschen Volkes, der nach Auffassung der Nationalsozialisten "nicht deutschen und artverwandten Blutes", d.h. "minderwertig" war <sup>4)</sup>.

Schließlich folgte am 18.10.1935 das "Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes", durch das auch chronisch Erkrankte in den von den vorgenannten Gesetzen betroffenen Personenkreis einbezogen wurden <sup>5)</sup>.

In der Folgezeit konzentrierten sich die nationalsozialistischen Machthaber vor allem auf die Ver-

wirklichung ihrer antisemitischen Programmpunkte. Durch zahlreiche Maßnahmen, die sich gegen die Juden in Deutschland richteten, wurde bis zum Jahre 1939 die berufliche und wirtschaftliche Entrechtung des jüdischen Bevölkerungsteiles durchgeführt <sup>6)</sup>.

Alle diese Gesetze trugen dazu bei, die Achtung vor der Würde des Menschen zu untergraben, wenngleich sie sich noch nicht gegen das Leben bestimmter Teile der Bevölkerung richteten.

Aber Hitler beschäftigte sich in dieser Zeit bereits mit Überlegungen, wie eine umfassende Tötung Geisteskranker durchzuführen sei <sup>7)</sup>. Dies geht aus einer Reihe von Äußerungen hervor.

So hat der Leibarzt Hitlers, Dr. Karl Brandt, vor dem amerikansichen Militärgerichtshof erklärt:

"Ich muß annehmen, daß der Führer der Meinung war, daß ein solches Problem (die Tötung Geisteskranker) im Kriege zunächst glatter und leichter durchzuführen ist, daß offenbar Widerstände, die von kirchlicher Seite zu erwarten waren, in dem allgemeinen Kriegsgeschehen nicht diese Rolle spielen würden wie sonst <sup>8)</sup>."

Professor Dr. Böhm hat über ein Gespräch mit dem damaligen Reichsärzteführer Dr. Wagner u.a. folgendes ausgesagt <sup>9)</sup>:

"...Als Motiv für den Entschluß Hitlers, während eines zu erwartenden oder möglichen Krieges die "Vernichtung lebensunwerten Lebens" durchzuführen, wurde mir - meiner Erinnerung nach - vom Reichsärzteführer Wagner angegeben, einmal, daß man sich von der Last, die sowohl die Angehörigen der Geisteskranken, als auch die Gesamtheit des Volkes durch Inanspruchnahme eines großen Aufgebots von ärztlichen Hilfskräften (zu tragen hatte)

befreien wolle, andererseits, daß für eine solche Aktion ein Krieg, der so ungeheuer gesunde Menschen fordert, in dem also der Wert des Menschenlebens stark herabgemindert war, die Lebensvernichtung unheilbar Geisteskranker am leichtesten zu tragen sei....."

Im Jahre 1938 wurde auf einer Tagung der für die Heil- und Pflegeanstalten zuständigen Regierungsstellen die Tötung von Insassen solcher Anstalten als eine "Möglichkeit zur Lösung des Problems der Irrenpflege" erörtert <sup>10)</sup>.

c c ) Die sogenannte "Kinderaktion", ihre Organisation und Durchführung.

Mit Genehmigung Hitlers wurde in der Universitätsklinik in Leipzig ein Kind, dem drei Glieder fehlten, das blind war und idiotisch schien, unter der Mitwirkung des Leibarztes von Hitler, Brandt, und des Leiters der Kinderklinik in Leipzig, Professor Catel, im Jahre 1938 "eingeschläfert".<sup>11)</sup>

Hitler nahm diesen Fall, der in der "Kanzlei des Führers der NSDAP" ("KdFü") bearbeitet worden war<sup>12)</sup>, zum Anlass, die Tötung unheilbar Kranker, insbesondere zunächst unheilbar kranker Kinder, in grösserem Rahmen vorbereiten zu lassen. Er ordnete an, dass künftig Tötungen dieser Art in alleiniger Zuständigkeit der "KdFü" als "Geheime Reichssachen" zu bearbeiten seien.

Im Jahre 1939 erhielt der damalige Amtsleiter im Hauptamt II der "KdFü", Dr. Hefelmann, der das Amt II b (Angelegenheiten aus dem Bereich der Reichsministerien; Zuständigkeit für Gesuche um Gewährung des "Gnadentodes") leitete,<sup>13)</sup> von Professor Brandt den Auftrag, ein beratendes Gremium für die Klärung der mit den geplanten Tötungen in Zusammenhang stehenden Fragen zusammenzustellen. Die entsprechenden Beratungen, die in den Diensträumen der "KdFü" durchgeführt wurden, begannen im Februar 1939 und dauerten bis zum Mai desselben Jahres.

Das von Hefelmann gebildete Gremium erörterte<sup>14)</sup> die Fragen, nach welchen Gesichtspunkten geisteskranken Kinder erfasst, von wem und in welcher Weise sie gemeldet, wie sie begutachtet und wo und mit welchen Mitteln sie schliesslich getötet werden sollten. Für die zur Verwirklichung dieser Pläne erforderliche, noch zu errichtende Organisation wurde der Tarnname "Reichsausschuss zur

wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren Leiden " ("Reichsausschuss") gewählt. Auf Grund der Beratungen gab der damalige Reichsminister des Inneren einen "streng vertraulichen" Runderlass heraus (18.8.1939), in dem bestimmt wurde, dass Hebammen, Geburtshelfer, leitende Ärzte von Entbindungsanstalten oder geburtshilflichen Abteilungen von Krankenhäusern, sowie alle Ärzte, denen Kinder mit bestimmten schweren angeborenen Leiden bekannt wurden, diese nach einem Meldebogen zu erfassen und den zuständigen Amtsärzten zu melden hatten. <sup>15)</sup>

Die Amtsärzte leiteten die ausgefüllten Meldebogen der in Betracht kommenden Kinder - zunächst handelte es sich um Kinder bis zu drei Jahren, später, vor allem etwa ab August 1941, wurden auch ältere Kinder einbezogen - an den "Reichsausschuss" <sup>16)</sup>, der seinen Sitz in den Räumen der "KdFü" (Abteilung II b) hatte.

Dort wurden die Meldebogen registriert, und es wurden Karteikarten angelegt.

Der Leiter der Abteilung II b, Dr. Hefelmann, oder sein Mitarbeiter von Hegener, (Hauptstellenleiter im Amt II b der "KdFü") sichteten die eingegangenen Meldungen oberflächlich und sortierten die leichtesten Fälle, wie Kinder mit Hasenscharten, Klumpfuß oder Wolfsrachen heraus. Diese Kinder wurden nicht in die "Aktion" einbezogen.

Die übrigen Meldebogen wurden Ärzten, die als Gutachter eingesetzt waren (Professor Dr. Catel, Professor Dr. Heinze und Dr. Wentzler) nacheinander - im sogenannten Umlaufverfahren - zugeleitet. Jeder Gutachter, dem die Entscheidung seines Vorgängers zugänglich war, hatte die Möglichkeit, zwischen drei Entscheidungen zu wählen. Entweder er entschied sich für eine

"Behandlung", d.h. für eine Tötung des betreffenden Kindes oder dagegen. Die dritte Möglichkeit war die Entscheidung für eine "vorläufige Zurückstellung und Beobachtung". Die Entscheidungen wurden von den Gutachtern allein anhand der Meldebogen getroffen, ohne dass sie das Kind untersucht oder auch nur gesehen hatten.<sup>17)</sup>

Wenn sich die Gutachter übereinstimmend g e g e n eine Einbeziehung des Kindes in die "Reichsausschuss-Aktion" ausgesprochen hatten, wurden die betreffenden Vorgänge in der "KdFü" abgelegt. Wenn die Gutachter eine Beobachtung für eine bestimmte Zeit vorgeschlagen hatten, wurde die Einweisung des Kindes zur Beobachtung in eine "Kinderfachabteilung des Reichsausschusses" verfügt. Wenn dann ein Beobachtungsbefund vorlag, wurden die Gutachter erneut befragt.

Hatten sich die Gutachter übereinstimmend f ü r eine "Behandlung", d.h. eine Tötung des Kindes, ausgesprochen, so wurde auf Veranlassung von Dr.Hefelmann oder seines Vertreters für jeden einzelnen Fall eine "Ermächtigungsurkunde" ausgefertigt, in der stand, dass einer "Behandlung" des Kindes in einer "Reichsausschuss-Anstalt" zugestimmt werde. Diese Urkunden wurden von dem Leiter der "KdFü", Buhler, gelegentlich auch von Brack, unterzeichnet. Sie verblieben bei der "KdFü".<sup>18)</sup>

Die zur Tötung bestimmten Kinder wurden in sogenannte "Kinderfachabteilungen" einer Heil- und Pflegeanstalt verlegt oder eingeliefert.<sup>19)</sup>

Den Eltern der Kinder wurde dabei vorgetäuscht, daß die Kinder fachärztlich behandelt würden.

Dr.Hefelmann und sein Mitarbeiter von Hegener hatten 20 über das gesamte Reichsgebiet verteilte Anstalten ausgewählt, deren Leiter ihnen politisch einwandfrei erschienen und von denen sie annahmen,

dass sie den Bestrebungen des "Reichsausschusses" positiv gegenüber stünden. In diesen Anstalten wurden die "Kinderfachabteilungen" eingerichtet. In weiteren acht Heilanstalten wurden derartige Einrichtungen in die Wege geleitet. <sup>20)</sup>

In der Heil- und Pflegeanstalt Hadamar wurden etwa im Herbst 1942 eine Abteilung für sogenannte "minderjährige Mischlinge" eingerichtet. <sup>21)</sup>

Die Leiter der "Kinderfachabteilungen" hatten zwar theoretisch die Möglichkeit, sich der Entscheidung der Gutachter entgegenzustellen; sie schlossen sich jedoch fast immer den bereits vorliegenden Gutachten an und töteten die ihnen überstellten Kinder durch Injektionen oder durch Verabreichung von Tabletten. In die "Mischlingsabteilung" von Hadamar wurden meist gesunde "Mischlingskinder" eingeliefert und nach und nach ebenfalls getötet.

Nach Angaben von Dr. Hefelmann sind im Rahmen der Tätigkeit des "Reichsausschusses" insgesamt etwa 3 000, nach Angaben seines Mitarbeiters von Hegener etwa 5 000, Kinder getötet worden. <sup>22)</sup>

b) Die "Aktion T 4".

aa) Die Vorbereitungen der "Aktion T 4".

Während die ersten Massnahmen für die Aktion "Reichsausschuss" bereits getroffen wurden, fand (etwa im Juli 1939) eine Besprechung Hitlers mit Dr. Conti statt, dem damaligen Reichsgesundheitsführer und Staatssekretär im Reichsinnenministerium, der zugleich Mitglied des Stabes von Martin Bormann in der

- 388 -

Parteikanzlei war. Hieran nahmen auch Martin Bormann und der damalige Chef der Reichskanzlei, der Minister Dr. Lammers, teil. Hitler hob in dieser Besprechung nochmals hervor, daß es wünschenswert sei, den Tod Geisteskranker herbeizuführen. Er beauftragte Conti, diese Frage zu überprüfen und sich bei der Behandlung der auftretenden Rechtsfragen der Unterstützung von Dr. Lammers zu bedienen<sup>23)</sup>. Kurz danach zog Hitler diesen an Dr. Conti erteilten Auftrag wieder zurück und beauftragte nunmehr Bouhler und Dr. Brandt mit den vorbereitenden Maßnahmen für die Tötung Geisteskranker. Hitler begründete die angebliche "Notwendigkeit" der Tötungen damit, daß Lazaretraum beschafft und Ärzte und Pflegepersonal freigestellt werden müßten<sup>24)</sup>.

Dr. Brandt und Bouhler wählten eine Gruppe von ungefähr 15 bis 20 Ärzten aus, von denen einige bereits bei dem "Reichsausschuß" tätig waren, und führten mit ihnen etwa im September oder Oktober 1939 im Amt II der "KdFü" eine Besprechung durch, die den Zweck hatte, leitende Mitarbeiter für die beabsichtigten Tötungen zu werben<sup>25)</sup>. Bouhler erläuterte den Tötungsauftrag Hitlers. Mit einer Ausnahme erklärten sich die anwesenden Ärzte zur Mitwirkung bereit<sup>26)</sup>.

Es fanden anschließend noch mehrere Beratungen unter der Leitung von Brandt und Bouhler statt, in denen Fragen der Organisation, der Geheimhaltung und die Bestimmung des zur Tötung vorgesehenen Personenkreises erörtert wurden<sup>27)</sup>.

Nach Kriegsbeginn unterzeichnete Hitler eine auf den 1. September 1939 zurückdatierte "Er-

- 389 -

mächtigung", durch die nunmehr die Tötungsanordnungen schriftlich fixiert waren. Die Anordnung hatte folgenden Wortlaut:

"Reichsleiter Bouhler und Dr.med.Brandt sind unter Verantwortung beauftragt, die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, daß nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes der Gnadentod gewährt werden kann.

gez.: Adolf Hitler <sup>28)</sup>".

Die <sup>U</sup>rschrift dieses Schreibens blieb in den Händen von Bouhler. Es wurden einige Fotokopien hergestellt, die den mit der Durchführung beauftragten Personen (wie Brack, Dr.Hefelmann, Professor Dr. Heyde) zugänglich gemacht wurden <sup>29)</sup>.

In einer Reihe von Besprechungen der maßgeblichen Teilnehmer an der "Aktion T 4" wurde ein Gesetzesentwurf entwickelt, in dem u.a. alle für eine Tötung in Betracht kommenden Personenkreise erfaßt waren <sup>30)</sup>. Hitler lehnte es jedoch ab, ein derartiges Gesetz vor Kriegsende zu erlassen <sup>31)</sup>.

bb) Die Organisation und die Angehörigen der "Aktion T 4".

Auf Vorschlag von Dr. Linden, der als Unterabteilungsleiter im Reichsinnenministerium für das Sachgebiet Heil- und Pflegeanstalten zuständig war, wurde eine Scheinorganisation unter dem Namen "Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalten" geschaffen <sup>32)</sup>. Der "Reichsarbeits-

- 390 -

gemeinschaft" ("RAG") gehörten Dr. Bohne als juristischer Leiter, Professor Dr. Heyde als Obergutachter und etwa sechs bis sieben Gutachter an. Das Hauptamt II der "KdFü" war durch Brack, Blankenburg, Dr. Hefelmann, von Hegener und Vorberg vertreten. Vom Reichsinnenministerium war Dr. Linden maßgeblich beteiligt und mit einem Sonderauftrag für die "KdFü" freigestellt worden. Die Mitglieder der "KdFü" Brack, Blankenburg und Vorberg legten sich, soweit sie für die RAG nach außen hin in Erscheinung treten mußten, Decknamen zu <sup>33)</sup>.

Bouhler und Dr. Brandt hatten die Oberleitung für die geheime Durchführung der "Aktion".

Am 1.12.1939 mietete von Hegener, der als Vertreter von Dr. Bohne eingesetzt war, für die "RAG" drei oder vier Räume in dem Columbus-Haus am Potsdamer Platz in Berlin zur Einrichtung eines zentralen Büros. Von dort aus wurden zunächst die Tötungsaktionen geleitet <sup>34)</sup>.

Schon bei den vorbereitenden Besprechungen hatten sich die Beteiligten geeinigt <sup>35)</sup>, die Massentötungen nur in bestimmten Tötungsanstalten durchzuführen. Es wurde an einer Reihe meist sehr junger Ärzte herangetreten, die zur Mitwirkung gewonnen wurden <sup>36)</sup>. Das übrige Personal, das bis Ende des Jahres 1939 ausgewählt wurde, wurde notdienstverpflichtet oder zu den Anstalten abkommandiert. Von dem Personal in Schloß Hartheim war folgende Verpflichtungserklärung zu unterschreiben <sup>37)</sup>:

- 391 -

- "1) Mir ist bekannt, daß ich über alle mir im Zusammenhang mit meiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werdenden Angelegenheiten gegenüber jedermann und gegenüber jeder Stelle des Staates wie auch der Bewegung unbedingte Verschwiegenheit zu wahren habe und daß mich von dieser Verpflichtung niemand anderer entbinden kann, als der Reichsstatthalter und Gauleiter bzw. Leiter der Anstalt, Dr. Lonauer.
- 2) Ich weiß, daß mir diese auf das unbedingtste einzuhaltende Verpflichtung deshalb auferlegt wird, weil sich unter den zu meiner Kenntnis gelangenden Tatsachen Vorgänge befinden, welche "Geheime Reichssachen", also Staatsgeheimnisse sind.
- 3) Ich weiß, daß auf Verrat von Geheimen Reichssachen die Todesstrafe steht und daß auch versuchter oder nur fahrlässiger Verrat mit der Todesstrafe geahndet werden kann.
- 4) Ich weiß, daß alle Angelegenheiten, die mit der Transferierung der Patienten in andere Anstalten zusammenhängen, als Geheime Reichssachen anzusehen sind.
- 5) Ich weiß, daß diese Verpflichtung auch für die gesamte Zeit nach eventueller Beendigung meines Dienstverhältnisses gilt. Ich habe den Inhalt der vorstehenden Erklärung, nachdem er mir vorher mündlich erläutert worden ist, genau durchgelesen, und eigenhändig wie folgt unterschrieben."

Neben der Bezeichnung "RAG" wurde eine weitere Tarnbezeichnung "Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege" ("Stiftung") eingeführt. Überall da, wo die "Aktion" als Arbeitgeber auftreten mußte, wurde deshalb die Bezeichnung "Stiftung" verwendet.

Ferner wurde auch eine eigene Transportorganisation aufgestellt, die sich aus mehreren auf die einzelnen Tötungsanstalten verteilten Kraftfahr-

- 392 -

zeugstaffeln zusammensetzte. Für diese Transportorganisation wurde die Tarnbezeichnung "Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH" ("GEKRAT") gewählt <sup>38)</sup>.

Vermutlich etwa im Mai 1941 wurde Dr. Bohne als Leiter abgelöst und durch den schon bei der "Aktion" tätigen Professor Dr. Heyde ersetzt. Im Dezember 1941 wurde Professor Dr. Heyde von Dr. Nitsche in der Leitung der "Aktion" abgelöst <sup>39)</sup>.

Da der Raum im Columbus-Haus für den weiteren Ausbau der Verwaltungsorganisation nicht ausreichte, wurde das Haus Berlin, Tiergartenstraße 4, gemietet. Von diesem Zeitpunkt an wurden die Tarnorganisationen "Reichsarbeitsgemeinschaft Heil- und Pflegeanstalt", "Gemeinnützige Stiftung für Anstaltspflege" und "Gemeinnützige Kranken-Transport-GmbH" mit der Sammelbezeichnung "T 4" und die gesamte Organisation als "Aktion T 4" bezeichnet.

Die Verwaltungsorganisation "T 4" teilte sich in eine medizinische Abteilung, in eine Büroabteilung und in eine Wirtschaftsabteilung auf.

In der medizinischen Abteilung wurde alles bearbeitet, was mit der Erfassung und Registrierung der Kranken und dem Aussortierungsverfahren zusammenhing. Die Büroabteilung erledigte alle Personalangelegenheiten, die Nachlassangelegenheiten und den allgemeinen Schriftwechsel mit den Angehörigen der getöteten Personen.

Sie hatte ferner die Transportlisten und die Kostenberechnungen mit den Kostenträgern der Getöteten zu erledigen. Überdies wurde sie für alle Angelegenheiten der "GEKRAT" tätig.

In der Wirtschaftsabteilung wurden Lohn- und Gehaltsangelegenheiten bearbeitet und die Gebäude- und Grundstücksverwaltung durchgeführt. Außerdem verwaltete sie die Kfz-Parks der "GEKRAT" <sup>40)</sup>.

cc) Die Tötungsanstalten.

Als Tötungsanstalten wurden eingerichtet:

- a) Schloß Grafeneck im Kreise Münsing/Württemberg, mit dessen Ausbau etwa im November 1939 begonnen wurde. Im Dezember 1940 wurde die Tötungsanstalt Grafeneck aufgelöst und mit dem gesamten Personal im Januar 1941 in die neu eingerichtete Tötungsanstalt Hadamar verlegt,
- b) Schloß Hartheim bei Linz/Donau, mit dessen Ausbau etwa zur gleichen Zeit begonnen wurde,
- c) das ehemalige Zuchthaus Brandenburg, dessen Personal später nach Bernburg verlegt wurde,
- d) die Heil- und Pflegeanstalt Sonnenstein bei Pirna <sup>41)</sup>.

Es wurden getötet:

In der Anstalt Grafeneck (bzw. später Hadamar) hauptsächlich Personen aus den Heil- und Pflegeanstalten in Württemberg, in Süd- und Nordbaden, in Bayern und aus der Anstalt Bedburg-Hau, ferner Kranke aus den Heil- und Pflegeanstalten der heutigen Länder Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen; in Schloß Hartheim vor allem Personen aus Österreich, Süddeutschland und zum Teil auch aus Sachsen-Anhalt <sup>42)</sup>; in Brandenburg (ab September 1940 Bernburg) meist Kranke aus der Provinz Sachsen (Regierungsbezirke Magdeburg, Merseburg und Erfurt, Land Anhalt,

Provinz Brandenburg, Land Braunschweig, Reichshauptstadt Berlin, Land Mecklenburg, Hansestadt Hamburg und Provinz Schleswig-Holstein);

in Sonnenstein hauptsächlich Personen aus den Provinzen Thüringen und Sachsen und ein Teil aus Schlesien und aus Südwest-Deutschland.

Ferner wurden besondere Maßnahmen gegen die nach der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung als Juden bezeichneten Heilanstaltsinsassen getroffen. Bereits im Jahre 1939 begann man damit, jüdische Heilanstaltsinsassen in staatliche Anstalten in Berlin zu verlegen. Im Juni 1940 wurden die in der Heil- und Pflegeanstalt Buch bei Berlin zusammengezogenen jüdischen Heil- und Pflegeanstaltsinsassen in einem Sammeltransport in die Tötungsanstalt Brandenburg gebracht und dort vergast.

Überdies war eine "Irrenanstalt Cholm Post Lublin" eingerichtet worden, in der hauptsächlich jüdische Anstaltsinsassen getötet wurden <sup>43)</sup>.

Es ist schließlich anzunehmen, daß noch weitere Tötungsanstalten, insbesondere für Personen aus Danzig, Ostpreußen, Oberschlesien und Polen geschaffen worden waren <sup>44)</sup>. Näheres konnte dazu bisher nicht ermittelt werden.

Bei den einzelnen Tötungsanstalten wurden Sonderstandesämter eingerichtet, die die Todesfälle zu beurkunden hatten. Auf den Meldungen für die Sonderstandesämter wurden falsche Todesursachen und - wenn für einen gewissen Zeitraum zu viele Tote angefallen waren - auch falsche Todestage angegeben <sup>45)</sup>.

- 395 -

Um die unrichtigen Todesursachen geheimhalten zu können, wurde den damit befaßten Ärzten ein Verzeichnis von Todesursachen, die einen Verdacht nicht aufkommen lassen konnten, übergeben <sup>46)</sup>, wobei für jede Grundkrankheit eine bestimmte Todesursache angegeben war. Schließlich wurden auch noch sogenannte "Trostbriefabteilungen" eingerichtet, denen es oblag, die Angehörigen der Getöteten "vom Ableben des Patienten" zu unterrichten <sup>47)</sup>.

dd) Das Verfahren zur Bestimmung der Personen, die getötet werden sollten.

In den unter der Leitung von Bouhler und Brandt geführten Beratungen, war auch erörtert worden, wie die zur Tötung bestimmten Kranken "erfaßt" werden sollten. Entsprechend dem Ergebnis dieser Beratungen versandte der Reichsminister des Innern einen Runderlaß mit Meldeformularen <sup>48)</sup> an alle Heil- und Pflegeanstalten. Die Anstaltsleiter wurden dadurch aufgefordert, innerhalb einer kurzgesetzten Frist die Anstaltsinsassen nach drei Gruppen zu erfassen, zu registrieren und die Meldebogen ausgefüllt an das Reichsinnenministerium zurückzusenden. Dieser gesamte Schriftwechsel war so geschickt angelegt, daß er offen versandt werden konnte und auch die Anstaltsleitungen zunächst den Zweck nicht erkannten <sup>49)</sup>. Die zu erfassenden Gruppen gliederten sich wie folgt:

- 396 -

1. Gruppe: Sämtliche an den Krankheiten Schizophrenie, Epilepsie, senilen Erkrankungen, therapierefraktärer Paralyse und anderen Lues-Erkrankungen, Schwachsinn jeder Ursache, Encephalitis, Huntington und anderen neurologischen Endzuständen leidenden Patienten;
2. Gruppe: Sämtliche Patienten, die sich mindestens fünf Jahre laufend in Anstaltsbehandlung befanden;
3. Gruppe: Sämtliche Patienten, die als kriminelle Geisteskranke verwahrt wurden, die Ausländer waren und die, die unter die "nationalsozialistische Rassegesetzgebung" fielen.

Bei der Beurteilung der Gruppen 1 und 2 war im wesentlichen anzugeben, ob diese Personen arbeitsfähig waren oder nicht <sup>50)</sup>.

Etwa in der Zeit, als die Organisation in die Tiergartenstraße 4 (Mai 1940) verlegt wurde, wurden auch neue Bestimmungen herausgegeben, durch die u.a. Kriegsteilnehmer des ersten und des zweiten Weltkrieges aus der "Aktion" herausgenommen wurden <sup>51)</sup>.

Die von den Anstaltsärzten ausgefüllten Meldebogen wurden an das Reichsministerium des Innern zu Dr. Linden gesandt <sup>52)</sup> und von dort durch einen besonderen Kurier zu dem zentralen Büro der "Aktion" in Berlin geschafft. Hier wurde für jeden Meldebogen eine Einzelakte und eine Karteikarte angelegt. Es wurden vier oder fünf Fotokopien des Meldebogens hergestellt, von denen drei für die "Aussortierung" und die beiden anderen für das spätere Tötungsverfahren bestimmt waren. Die Urschrift des Meldebogens und

- 397 -

zwei Fotokopien blieben zunächst in der neu angelegten Akte. Die für die "Gutachter" bestimmten Fotokopien wurden auf drei "Gutachter" verteilt. Jeder "Gutachter" erhielt jeweils in einer Sendung mindestens hundert solcher Fotokopien <sup>53)</sup>. Auf den übersandten Fotokopien trugen die "Gutachter" ihre Entscheidung ein. Entweder versahen sie den Meldebogen mit einem mit Rotstift eingetragenen Kreuz. Das bedeutete, daß der Patient getötet werden sollte. Wenn sie ein mit blau eingetragenes Minuszeichen einsetzten, sollte der Patient nicht getötet werden. Wenn der "Gutachter" noch zu keinem klaren Ergebnis gelangt war, versah er den Meldebogen mit einem Fragezeichen.

Die Richtlinien für die Aussortierung der Kranken waren schriftlich nicht festgelegt. Sie konnten nach Bedarf jederzeit verschärft oder abgeschwächt werden <sup>54)</sup>. Die Aussortierungen wurden nach reinen Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen gehandhabt <sup>55)</sup>.

Die "Gutachter" sandten die Meldebogen an das zentrale Büro der "Aktion" zurück. Dort wurden die handschriftlichen Eintragungen der "Gutachter" auf die Urschrift des Meldebogens übertragen. Sodann wurden die Akten dem "Leiter der Reichsarbeitsgemeinschaft" vorgelegt, durch den ein "Obergutachten" eingeholt wurde.

Die mit dem Vermerk "zurückgestellt" versehenen Meldebogen wurden überprüft. Entweder wurden einzelne Krankenakten beigezogen oder es wurden sogenannte "Ärztelkommissionen", die sich aus "Gutachtern" der "T 4" zusammensetzten, in einzelne Anstalten entsandt. Die "Obergutachter"

waren nicht an die Vorentscheidung der drei "Gutachter" gebunden<sup>56)</sup>.

"Ärzt Kommissionen" wurden jedoch nicht nur zur Fertigstellung von "Obergutachten" in einzelne Anstalten gesandt, sondern auch zum Zwecke der Kontrolle und Durchsetzung der "Aktion T 4".

Im Verlaufe der "Aktion" hatte sich nämlich gezeigt, daß in vielen Anstalten die Bogen nur mangelhaft und lückenhaft ausgefüllt worden waren, so daß es den "Gutachtern" auf Grund der Eintragungen allein nicht möglich war, eine Entscheidung zu treffen. Sie ließen sich deshalb in den Heil- und Pflegeanstalten die Patienten vorführen, nahmen deren Krankengeschichte zur Hand und blätterten sie durch. Dann untersuchten sie die Patienten kurz und trafen ihre Entscheidung<sup>57)</sup>.

Insbesondere wurden auch Anstalten zu dem Zwecke aufgesucht, um eine "Nachuntersuchung" derjenigen Kranken vorzunehmen, die bislang von den Direktoren der Anstalt als gute Arbeiter reklamiert worden waren<sup>58)</sup>.

Die kriminellen Geisteskranken sowie jüdische Heilanstaltsinsassen wurden ohne besondere "Aus-sortierung" in die "Aktion" einbezogen<sup>59)</sup>.

In dem Zentralbüro der "Aktion" wurden die von den "Obergutachtern" mit einem Kreuz versehenen Meldebogen aussortiert und mit den in den Akten abgelegten vierten und fünften Fotokopien des Meldebogens dem Leiter der Transportorganisation ("GEKRAT") übersandt, der sein Büro in den Räumen der "KdFü" hatte<sup>60)</sup>.

- 399 -

ee) Der Ablauf der Tötungen innerhalb der "Aktion T 4"

Auf Veranlassung von Dr. Brandt wurden Anfang Januar 1940 - offenbar zu Demonstrationszwecken - in der bereits fertiggestellten Tötungsanstalt Brandenburg unter Mitwirkung von Angehörigen des Reichskriminalpolizeiamtes in Anwesenheit maßgeblicher Angehöriger der "Aktion T 4" zwei Gruppen Geisteskranker getötet.

Sechs Geisteskranke wurden mit Injektionen umgebracht, die Dr. Brandt und Conti vornahm. Eine Gruppe von zehn oder bis 15 Geisteskranken wurde mit Kohlenoxydgas getötet <sup>61)</sup>. (Für die Durchführung von Massentötungen mittels Kohlenoxydgas hatte sich Hitler schon Ende 1939 entschieden <sup>62)</sup>).

Die Massentötungen begannen im Januar 1940 in Hartheim, Ende Januar Anfang Februar 1940 in Brandenburg und Grafeneck und im April 1940 in Sonnenstein <sup>63)</sup>.

Die für die Tötung bestimmten Personen wurden den "GEKRAT"-Staffeln gemeldet und von den Heil- und Pflegeanstalten, in denen sie untergebracht waren, zum Abtransport bereitgestellt. An dem Verlegungstermin erschienen Angehörige der Transportstaffeln, meistens mit drei Omnibussen, deren Fenster verhängt oder mit Farbe zugestrichen waren, und übernahmen die Kranken, die Krankenpapiere und gesamte Habe der Patienten.

Bei der Übernahme wurde dem Personal der Heilanstalten und den Kranken gegenüber das Ziel des

Transportes geheim gehalten. Der Transportführer leitete den Transport anfangs zunächst unmittelbar zur Tötungsanstalt. Später, etwa ab Herbst 1940, wurden die Kranken zunächst in sogenannte Zwischenanstalten verbracht <sup>64)</sup>, von wo sie anschließend in die Tötungsanstalten geschafft wurden.

Die Omnibusse, in denen sich die Kranken befanden, fuhren, wenn sie in den Tötungsanstalten eintrafen, jeweils in dem durch einen hohen Bretterzaun von der Außenwelt abgeschlossenen Bereich vor. Die Kranken mußten aussteigen und wurden zunächst in einem Raum - Frauen und Männer getrennt nacheinander - durch besonderes Personal entkleidet, gemessen, fotografiert und dem Tötungsarzt, der eine Fotokopie des Meldebogens und die Krankenpapiere vor sich liegen hatte, zu einer flüchtigen Untersuchung vorgeführt. Diese Untersuchungen bestanden keinesfalls in einer Kontrolle der "gutachterlichen Entscheidung", sondern allein in der Prüfung von Äußerlichkeiten wie der Identität des "Begutachteten" mit dem Vorgeführten und der Überprüfung, ob eine formgerechte Entscheidung des "Obergutachters" vorlag <sup>65)</sup>.

Wie die Tötungen in Schloß Hartheim durchgeführt wurden, geht am anschaulichsten aus der Aussage des an ihnen beteiligt gewesenen Vinzenz Nohel vom 4. September 1945 hervor, in der es u.a. heißt <sup>66)</sup>:

"Vorerst kamen die Herbeigeschafften in den Auskleideraum. Dort mußten sich oder wurden die Frauen und Männer in zwei verschiedenen Abteilungen entkleiden oder entkleidet. Die entkleideten Personen begaben sich sodann

- 401 -

über einen Gang in das sogenannte Aufnahmezimmer. In diesem Raum befand sich ein größerer Tisch. Dort hielt sich ein Arzt mit einem Stab von drei bis vier Helfern auf. Der Arzt, der dort Dienst versah, war entweder Dr. Lonauer oder Dr. Reno. Soviel ich als Laie beurteilen kann, haben die Ärzte die Angekommenen nicht untersucht, sondern haben diese nur in die Akten der Vorgeführten Einsicht genommen. Eine Person bestempelte die Vorgeführten.....

Jene Personen, welche Goldzähne oder eine Goldbrücke hatten, wurden am Rücken mit einem Kreuz gezeichnet. Nach dieser Prozedur wurden die Personen in eine nebenan befindliche Kammer geführt, und dort fotografiert. Von der Fotokammer weg, führte man die Leute durch eine Stahltüre in die Gaskammer.....Der ganze Raum war so eingerichtet, daß man annehmen konnte, es handle sich um ein Badezimmer. An den Decken waren drei Brausen angebracht. Die Entlüftung des Raumes besorgten Ventilatoren.....Von diesem Raum führte eine zweite Stahltüre in jenen Raum, wo sich die Gasanlage befand. War der ganze Transport abgefertigt, kamen alle Personen in den Bade-Gasraum. Die Stahltüre wurde verschlossen und der jeweilige Arzt leitete Gas in die Gaskammer ein. Nach kurzer Zeit waren die Leute in der Gaskammer tot. Nach ca. 1 1/2 Stunden wurde die Gaskammer entlüftet. Von diesem Zeitpunkt an begann für uns Heizer die Tätigkeit..... Neben dem Gasraum befand sich ein kleiner Raum, in dem sich einige Stahlgasflaschen befanden.....Mittels eines Gummirohres wurde der Inhalt der Gasflasche zu einem Stahlrohr geleitet. Auf der Gasflasche befand sich ein Druckmesser. War die Gaskammer mit den abgefertigten Leuten voll, begab sich der Arzt zu den Gasflaschen, drehte den Sperrhahn oder das Absperrrad auf und das Gas strömte durch ein etwa 15 - 20 mm starkes Eisenrohr in den Gasraum ein. Wie ich schon angegeben habe, befand sich zwischen Gasraum und Gasflaschenraum eine Stahltüre. Eine dritte Türe führte vom Gasraum in den Hof. Diese Türe wurde vermauert und befand sich dann nur mehr ein Guckloch in den Gasraum. Durch dieses Guckloch konnte man die Vorgänge im Gasraum beobachten.

- 402 -

War die Entlüftung durchgeführt, mußten wir Heizer, wir hatten immer zwei und zwei zwölf Stunden Dienst, die Leichen von der Gaskammer wegschaffen und in den Totenraum bringen. Der Totenraum lag neben dem Gasflaschenraum.....Das war eine sehr schwierige und nervenzermürende Arbeit. Es war nicht leicht die ineinanderverkrampften Leichen auseinander zu bringen und in den Totenraum zu schleifen. Diese Arbeit wurde anfänglich insofern auch erschwert, als der Boden holprig war und als man den Boden betonierte, rauh gewesen ist. Durch diese Umstände war das Schleifen der Toten in den Totenraum beschwerlich. Später, als der Boden befließt war, haben wir Wasser aufgeschüttet. Dadurch war die Beförderung der Toten bedeutend leichter. Im Totenraum wurden die Leichen aufgeschichtet. Neben dem Totenraum befand sich die Heizanlage. Die Heizanlage war mit einer sogenannten Pfanne, die aus dem Ofen herausgenommen werden konnte, ausgestattet. Auf diese Pfanne wurden die Toten gelegt, und so wie bei einem Backofen in die Heizanlage eingeschoben und dort abgelegt. Je nach der Anzahl der Toten haben wir zwei bis zu acht Tote verbrannt. Der Ofen wurde mit Koks geheizt. Die Arbeit wurde, je nach Bedarf, Tag und Nacht fortgeführt. Bevor die Toten verbrannt wurden, sind von den Heizern den mit einem Kreuz bezeichneten Verstorbenen die Goldzähne gezogen worden. Diese wurden der Verwaltung abgeliefert. Da ich infolge der rechtsseitigen Lähmung in der rechten Hand kein rechtes Gefühl habe, habe ich das Zähneziehen nicht zusammengebracht. Einmal habe ich dies probiert, und ist mir dabei der gezogene Goldzahn in den Schlund des Toten hinabgerutscht. Da ich den Zahn nicht mehr fand, wurde ich von Hauptmann Wirth recht beschimpft. Daraufhin habe ich mich des Zahnziehens enthalten. Nachdem die Leichen verbrannt waren, wurden die Knochenreste, die durch den Rost des Ofens gefallen waren, in eine Knochenmühle gegeben und dort zu Pulver vermahlen.

Das so gewonnene Knochenmehl wurde an die trauernden Hinterbliebenen als sterbliche Überreste versandt. Für jeden Toten waren etwa drei Kilogramm solchen Mehles berechnet.

- 403 -

Da die Arbeit sehr anstrengend und wie schon gesagt, nervenzermürend war, bekamen wir pro Tag einen 1/4 Liter Schnaps. Ich glaube, daß wir auf diese Art ca. 20.000 Geistes- kranke verbrannt haben.

Im Jahre 1944 haben wir dann auch KZler verbrannt. Nach meinem Dafürhalten waren die Leute meist mit schweren Krankheiten behaftet, jedoch nicht geisteskrank. Auch kranke Ostarbeiter sind bei uns in Hartheim verbrannt worden. Nach meiner Schätzung dürften im ganzen etwa 30.000 Menschen ums Leben gekommen sein.

Vor Weihnachten 1944 wurde der gemeinnützige Betrieb abgestellt, und der Ofen abgerissen. Von diesem Zeitpunkt an wurde niemand mehr in Hartheim verbrannt.

Nun will ich noch einige Einzelheiten, auf welche ich mich erinnern kann, angeben. Einmal wurden mit einem Schlege 150 Personen vergast. Der Gasraum war derart voll, daß die Leute, die sich darin befanden, kaum umfallen konnten und sich dadurch so verkrampften, daß wir die Leichen kaum auseinanderbringen konnten. Da schon vorher Vergasungen vorgenommen worden waren, wurde der Leichenraum derart voll, daß die untersten Leichen bereits in Verwesung übergegangen waren, bis wir zum Verbrennen kamen. Ein andermal kam ein Transport mit Frauen, welche mit Typhus behaftet waren. Über Auftrag des Hptm. Wirth wurden vier Frauen in den roten Raum gebracht und dort von Hptm. Wirth durch Gennickschuß erledigt. Weil ich gerade von den Frauen spreche, möchte ich erwähnen, daß diese leichter zu verbrennen waren als die Männer. Ich glaube, dies war deshalb möglich, weil sie mehr Fettstoff haben als die Männer. Auch haben diese ein leichteres Knochengerüst. Die Rückstände von den Verbrennungen wurden anfänglich in die Donau geworfen und später vergraben.....Nun habe ich wohl alles gesagt, was ich mußte. Ich leide heute noch an schweren Träumen. Bei solchen Anlässen erscheinen mir die vielen Toten im Geiste und glaube ich manchesmal, ich werde narrisch."

Die Angehörigen der Kranken erhielten ein von der bereits erwähnten "Trostbriefabteilung" der jeweiligen Tötungsanstalt gefertigtes formularmäßiges Schreiben, das sie von dem Ableben des Patienten unterrichtete. Zugleich wurde den Angehörigen mitgeteilt, daß aus "seuchenpolizeilichen Gründen" die Einäscherung habe erfolgen müssen und daß die Urne mit der Asche des "Verstorbenen" auf Wunsch übersandt werden könne <sup>67)</sup>.

ff) Proteste gegen die Massentötungen, Einstellung der Tötungen und die Anzahl der Opfer.

Trotz der Geheimhaltungsmaßnahmen war bekannt geworden, daß die Nationalsozialisten Geistesranke töteten. Das hatte zur Folge, daß von evangelischer und katholischer kirchlicher Seite offizielle Proteste an den Reichsjustizminister, die Reichskanzlei, den Reichsminister des Innern und andere hohe Staats- und Parteidienststellen gerichtet wurden <sup>68)</sup>.

Offenbar wegen dieser Proteste ordnete Hitler im August 1941 an, daß mit der Tötung Geisteskranker innegehalten werde.

In den Tötungsanstalten wurden von diesem Zeitpunkt an nur noch im Rahmen der "Sonderbehandlung 14 f 13" Massentötungen durchgeführt <sup>69)</sup>.

- 405 -

Bei vorsichtiger Schätzung sind auf Grund der "Aktion T 4" bis zum 24.8.1941 mindestens 80.000 Geisteskranke vergast worden. Dazu kommen noch die Tötungen jüdischer Heilanstaltsinsassen.

Es kann jedenfalls davon ausgegangen werden, daß bis zum Ende des Jahres 1941 mindestens 100.000 Personen vergast worden sind <sup>70)</sup>.

Die Anzahl der von den Sondermaßnahmen im Rahmen der Aktion "T 4" betroffenen jüdischen Anstaltsinsassen läßt sich nur schätzen. Sie übersteigt jedenfalls die Zahl Eintausend beträchtlich <sup>71)</sup>.

c) Die "Häftlingseuthanasie" ("Aktion 14 f 13")  
allgemein.

aa) Planung und Organisation der Massentötung  
von Häftlingen.

In einem der gegen die "Euthanasie" gerichteten Protest hiess es u.a.:<sup>72)</sup>

"Wenn einmal zugegeben wird, dass Menschen das Recht haben, "unproduktive" Menschen zu töten - und wenn es jetzt zunächst auch nur arme wehrlose Geisteskranke trifft -, dann ist g r u n d s ä t z l i c h der Mord an allen unproduktiven Menschen, also an den unheilbar Kranken, den Invaliden der Arbeit und des Krieges, dann ist der Mord an uns allen, wenn wir alt und alters schwach und damit unproduktiv werden, freigegeben. Dann braucht nur irgendein Geheimerlass anzuordnen, dass das bei den Geisteskranken erprobte Verfahren auch auf andere "Unproduktive" auszudehnen ist, dass es auch bei den unheilbar Lungenkranken, bei den Altersschwachen, bei den Altersinvaliden, bei den schwer kriegsverletzten Soldaten anzuwenden ist. Dann ist keiner von uns seines Lebens mehr sicher. Irgendeine Kommission kann ihn auf eine Liste der "Unproduktiven" setzen, die nach ihrem Urteil "lebensunwert" geworden sind, und keine Polizei wird ihn schützen und kein Gericht seine Ermordung ahnden und den Mörder der verdienten Strafe übergeben."

Tatsächlich hatte sich diese im August 1941 von Kardinal Graf von Galen ausgesprochene Befürchtung, die "Euthanasie", die sich zunächst im wesentlichen gegen geisteskranke Personen gerichtet hatte, könnte auch gegen andere "unproduktive" Menschen angewendet werden, durch die in der Zwischenzeit getroffenen Massnahmen bestätigt.

Bereits spätestens Ende März 1941<sup>73)</sup> war

die allgemeine Euthanasie auf Häftlinge von Konzentrationslagern ausgedehnt worden.

Himmler hatte Bouhler mitgeteilt, er wolle die "Schwerstkranken" in den Konzentrationslager "auf ihren Gesamtzustand sowohl körperlich als auch psychisch-geistig untersuchen" lassen. Daraufhin setzte sich Brack im Auftrage Bouhlers mit der Organisation " T 4" in Verbindung und forderte, dass "erfahrene Psychiater" für die Untersuchung von Häftlingen in Konzentrationslagern zur Verfügung gestellt werden sollten. <sup>74)</sup>

bb) Die Ärzte und die Tötungsanstalten.

In der Folgezeit wurden von der "Aktion T 4" die Ärzte:

Professor Dr.Heyde,  
Dr.Nietsche,  
Dr.Mennecke,  
Dr.Schmalenbach,  
Dr.Schumann,  
Dr.Hebold,  
Dr.Lonauer,  
Dr.Müller,  
Dr.Steinmeyer,  
Dr.Wischer und  
Dr.Ratka

als sogenannte "Gutachter" in Konzentrationslager abgestellt. <sup>75)</sup> um die Lager zu "durchkämmen". <sup>76)</sup>

Für die Durchführung der Tötungen waren die Anstalten der "Aktion T 4" vorgesehen, die zu den einzelnen Konzentrationslagern am günstigsten gelegen waren. So war für die Tötung der Häftlinge aus dem Konzentrationslager Gross-Roen

die Heilanstalt Bernburg und für die der Häftlinge aus den Konzentrationslagern Dachau und Mauthausen Schloss Hartheim bestimmt worden. 77)

cc) Die Richtlinien für die Auswahl der Häftlinge.

Diese von den Angehörigen der "Aktion T 4" im Einvernehmen mit dem "Inspekteur der Konzentrationslager" vorzunehmenden "Untersuchungen" hatten allein den Zweck, alle invaliden, die jüdischen und missliebige Häftlinge zunächst zu erfassen und sie später zu töten. 78)

Diese Massnahmen wurden in den Konzentrationslagern unter der Bezeichnung "14 f 13" (dies war das Aktenzeichen, das beim Schriftwechsel zwischen dem "Inspekteur der Konzentrationslager" und den einzelnen Lagerkommandanten verwandt wurde) geführt.

Bei den Häftlingen der Konzentrationslager wurden für diese gesamte Aktion meist die Bezeichnung "Invalidenaktion" oder "Invalidentransporte" verwandt. Die Aktion lief als "geheime Reichssache". 79)

d) Der erste Abschnitt der Häftlings-Euthanasie im Konzentrationslager Mauthausen.

aa) Die an den Lagerkommandanten und seine Untergebenen ergangenen Anordnungen.

Die von Himmler erteilten Anordnungen (vgl. c) aa) wurden durch einen Befehl des Inspektors der Konzentrationslager, SS-Brigaführer Glücks, im Verlauf des Jahres 1941 an die Kommandanten der Konzentrationslager weitergegeben. Der Befehl besagte, dass alle Häftlinge, die länger als drei Monate krank und nicht mehr arbeitsfähig waren, getötet werden sollten. 80)

Um die Durchführung dieses Befehles zu erörtern, suchte der Leiter der Tötungsanstalt Schloss Hart-2086

heim, der SS-Hauptsturmführer Dr. Lonauer <sup>81)</sup> den Lagerkommandanten des Lagers Mauthausen, den SS-Standardenführer Ziereis, auf und besprach sich mit ihm unter vier Augen.

Im Anschluss an diese Besprechung rief Ziereis den Verwaltungsführer Strauss, den Schutzhaftlagerführer Bachmayer, den Adjutanten Zoller und wahrscheinlich auch den Angeschuldigten Schulze zu sich. Er verpflichtete diese Personen zu besonderer Verschwiegenheit und liess sie eine entsprechende Erklärung unterschreiben. In dieser Besprechung wurde die Tötung kranker Häftlinge erörtert. Ziereis teilte den genannten Personen mit, daß in der Nähe von Linz, in Schloss Hartheim, Geisteskranke und Krüppel vergast würden. Es war auch die Rede davon, dass man in Hartheim nicht mehr wisse, was mit den Kleidungsstücken der Getöteten geschehen solle. Er, Ziereis, habe sich - so sagte er den Gesprächsteilnehmern - deshalb bereit erklärt, die Kleidungsstücke in das Lager zu übernehmen. <sup>82)</sup>

Im Lager Mauthausen und seinen Nebenlagern wurde nunmehr spätestens im August 1941 damit begonnen, Häftlinge auszuwählen, die in Schloss Hartheim getötet werden sollten.

Die zunächst vom Inspekteur der Konzentrationslager zur Durchführung dieser Tötungsaktion gegebenen Anordnungen wurden im Laufe des Jahres 1941 durch ins einzelne gehende Richtlinien ergänzt.

Durch Schreiben des Inspekteurs der Konzentrationslager vom 12. November 1941 wurde dem Lagerkommandanten mitgeteilt, dass "in der nächsten Zeit die erste Kommission, die ..... Konzentrationslager zur Ausmusterung von Häftlingen aufsuchen werde. Gleichlautende Schreiben waren an die Lagerkommandanten

der Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald und Auschwitz gerichtet. <sup>83)</sup>

Kurz darauf traf ein weiteres Schreiben des Inspektors der Konzentrationslager, das vom 10. Dezember 1941 datiert war, in Mauthausen ein. In diesem Schreiben hiess es u.a.: <sup>84)</sup>

"Wie den Lagerkommandanten der Konzentrationslager Dachau, Sachsenhausen, Buchenwald, Mauthausen und Auschwitz mit dem Bezugsschreiben mitgeteilt wurde, wird in der nächsten Zeit die Ärztekommision die vorgenannten Konzentrationslager zur Ausmusterung von Häftlingen aufsuchen.

Für die Konzentrationslager Flossenbürg, Gross-Rosen, Neuengamme und Niederhagen ist die 1. Januarhälfte 1942 für diese Überprüfung vorgesehen.

Da die zur Verfügung stehenden Ärzte sehr stark in Anspruch genommen sind, müssen die Überprüfungsarbeiten in den Konzentrationslagern, soweit es irgend geht, abgekürzt werden.

In der Anlage wird Muster eines Meldebogens als Vorlage zur Vorarbeit übersandt. Diese Formblätter sind im Abzugsverfahren herzustellen und auszufüllen. Auf diesem Muster ist die Beantwortung einzelner Fragen vorgenommen, dieselben sind rot unterstrichen, nur diese Fragen brauchen beantwortet werden. Bezüglich einzelner Fragen werden noch folgende Erläuterungen gegeben:

Die Frage "körperl.unheilb. Leiden" ist nach Möglichkeit nicht nur mit Ja oder Nein, sondern mit kurzer Angabe der Diagnose zu beantworten. Ausserdem ist auch die Frage der Kriegsbeschädigung festzustellen, weil diese eine wesentliche Erleichterung bei der Überprüfungsarbeit der Ärztekommision gewährleistet. Wenn der Raum bei den Fragen "Delikt" und "Frühere Straftaten" nicht ausreicht, ist die Beantwortung auf der Rückseite des Meldebogens vorzunehmen, wie es auf dem Muster vermerkt ist. Einzelne Vorstrafen sind nicht aufzuzählen, es ist nur über die hauptsächlichen Vorstrafen kurz zu berichten, die einzelnen Delikte sind nur kurz aufzuführen. Welche Häftlinge für die Vorführung in Frage kommen, ist aus den im Fragebogen gestellten Fragen ersichtlich.

Sämtliche vorhandene Akten und Krankenblätter sind der Kommission auf Verlangen zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Die Adjutanten der Konzentrationslager

Flossenbürg, Gross-Rosen und Neuengamme werden zwecks mündlicher Anweisung in dieser Angelegenheit

zur gegebenen Zeit nach hier befohlen werden.

Nach Abschluss der Untersuchungen ist dem Inspekteur der Konzentrationslager Bericht zu erstatten, dabei ist die Zahl der der Sonderbehandlung "14 f 13" zugeführten Häftlinge zu melden. Der genaue Zeitpunkt des Eintreffens der Ärztekommision wird rechtzeitig bekanntgegeben."

Diesem Schreiben war ein nicht ausgefüllter Meldebogen als Muster beigelegt, wie er auch bei der "Aktion T 4" verwendet worden war. In dem Meldebogen waren Rubriken für Angaben über die Personalien des zu benennenden Häftlings, über seine Rasse, die Dauer und den Grund seiner Inhaftierung, sowie über etwaige Straftaten, unheilbare körperliche Leiden und über Kriegsbeschädigungen vorgesehen. <sup>85)</sup>

bb) Die Auswahl und der Abtransport der Häftlinge zur Tötung.

Auf Grund der an den Lagerkommandanten ergangenen Anordnung wurden bei Appellen Häftlinge herausgesucht und aufgeschrieben, die nicht mehr voll arbeitsfähig erschienen. Diese Auswahl nahmen der Lagerkommandant, der Schutzhaftlagerführer und der Angeschuldigte Schulze <sup>86)</sup> sowie der SS-Standortarzt vor. Derartige "Selektionen" wurden mehrere Male durchgeführt. <sup>87)</sup> Es wurden dabei auch missliebige Häftlinge herausgesucht.

Ob die so - bei den Appellen - herausgesuchten Häftlinge nunmehr damit bereits endgültig für eine Tötung bestimmt waren, oder ob - wie es offenbar in der Folgezeit geschah - noch eine weitere Überprüfung stattfand, ist nicht sicher geklärt. Vermutlich war es so, dass in der ersten Zeit sehr willkürliche, das heisst, nicht von höheren Dienststellen vorgeschriebene Maßstäbe für die Auswahl der Häftlinge angewandt wurden, während sich später, vor allem nach dem Eintreffen des oben zitierten Schreibens des Inspekteurs der Konzentrationslager

die Auswahl im Rahmen der von der SS-Führung gegebenen - allerdings ebenfalls sehr willkürlichen - Richtlinien bewegte.

Im Verlauf der späteren Auswahlen hatten die Revierärzte diejenigen Häftlinge, die bereits eine gewisse Zeit krank waren, listenmässig zu erfassen. Sie bedienten sich dabei der Hilfe der Sanitäter und Kapos.<sup>88)</sup> Auch die Blockscheiber mussten bei der Erstellung derartiger Listen mitwirken.<sup>89)</sup> Ausser den kranken - und teilweise den missliebigen - Häftlingen wurden auch die jüdischen Häftlinge, die noch im Lager lebten, auf die Listen gesetzt.<sup>90)</sup>

Derartige Massnahmen wurden auch im Nebenlager Gusen durchgeführt.

Dem damaligen Lagerführer dieses Nebenlagers, dem Zeugen Chmielewski,<sup>91)</sup> wurde Anfang des Sommers 1941 fernmündlich - von einer nicht mehr festzustellenden Abteilung des Hauptlagers Mauthausen - der Befehl erteilt, die arbeitsunfähigen und kranken Häftlinge ebenfalls listenmässig zu erfassen. Im Lager Gusen wurden daraufhin etwa 2 000 Häftlinge in eine Liste aufgenommen. Die Schreibarbeit wurde vermutlich in der Schreibstube des Schutzhaftlagers Gusen durchgeführt.<sup>92)</sup>

Diese Liste wurde dem Hauptlager Mauthausen übermittelt.<sup>93)</sup>

Anhand der in Gusen und Mauthausen erstellten Listen wurden nunmehr die oben erwähnten Meldebogen, die vom Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt übersandt worden waren, von Untergebenen des Standortarztes und SS-Leuten der politischen Abteilung<sup>94)</sup>, soweit dies medizinischen Laien möglich war, ausgefüllt.

Die Meldebogen wurden sodann im Lager verwahrt, bis die angekündigten Ärztekommisionen eintrafen.

Spätestens im Sommer 1941 suchten derartige Kommissionen die Lager Mauthausen und Gusen erstmalig auf. <sup>95)</sup> Zu den Kommissionen gehörten Dr. Lonauer aus Hartheim sowie der Standortarzt Dr. Krebsbach und einige andere Ärzte. <sup>96)</sup>

Die Häftlinge, deren Namen auf den Listen standen, mussten antreten, nachdem die Ärztekommision im Lager eingetroffen war. Sie wurden der Ärztekommision vorgeführt, und es wurde entschieden, welche Häftlinge getötet und welche von der Tötung ausgenommen werden sollten.

Es besteht hinreichender Verdacht, dass bei dieser Ausmusterung neben dem Lagerkommandanten und Schutzhaftlagerführer sowie den Lagerärzten <sup>97)</sup> und den zur Kommission gehörenden Ärzten auch der An- geschuldigte Schulze anwesend war. <sup>98)</sup>

Auch im Nebenlager Gusen ging die Auswahl der Häftlinge in ähnlicher Weise, wie folgt vor sich: <sup>99)</sup>

Einige Zeit, nachdem die Meldebogen ausgefüllt worden waren, wurde Chmielewski fernmündlich aus Mauthausen davon verständigt, dass eine Ärztekommision ins Lager kommen werde, der die arbeitsunfähigen und kranken Häftlinge vorzustellen seien, die in die Listen aufgenommen worden waren.

Der Kommission, die nach wenigen Tagen in Gusen eintraf, gehörten u.a. der Standortarzt von Mauthausen Dr. Krebsbach sowie mehrere andere Ärzte, vermutlich auch die in Schloss Hartheim tätigen Ärzte Dr. Lonauer und Dr. Renno an. Ausserdem befand sich in ihrer Begleitung auch der Lagerkommandant Ziemeis. <sup>100)</sup>

Für die Ausmusterung der Häftlinge wurden in der Baracke 3, dem "Schulungssaal für Steinmetzlehrlinge", Tische und Stühle aufgestellt und es wurden

Schreibmaschinen herangeschafft. Etwa zwei bis vier Tage lang sahen sich die Ärzte die etwa 2 000 <sup>nacheinander</sup> Häftlinge/an, deren Namen auf den Listen standen, und bestimmten, welche von ihnen getötet werden sollten. Die erforderlichen Schreibarbeiten wurden von SS-Angehörigen oder Häftlingen ausgeführt. Die Ärzte schrieben denjenigen Häftlingen, die für die Tötung bestimmt worden waren, mit Tintenstift die Häftlingsnummer auf den Oberkörper. Häftlinge, die die Ausmusterung durchlaufen hatten, ohne dass ihnen die Häftlingsnummern auf den Körper geschrieben worden war, wurden in das Lager zurückgeschickt und später nicht nach Hartheim abtransportiert.

Die ausgesuchten Häftlinge wurden in besonderen Baracken untergebracht. Der ehemalige Lagerführer von Gusen, Chmielewski, schätzt die Anzahl der so bestimmten Häftlinge auf "etwa 2/3 von 1 800 - 2 000". Die Ärztekommisionen haben die Häftlinge nur sehr oberflächlich untersucht, wie aus einem Schreiben des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 26. 3.1942, <sup>das</sup> an die Lagerkommandanten verschiedener Konzentrationslager, u.a. an den des Lagers Mauthausen, gerichtet war, hervorgeht. In dem Schreiben heisst es u.a.:

"Durch die Meldung eines Lagerkommandanten wurde bekannt, dass von 51 für die Sonderbehandlung 14 f 13 ausgemusterten Häftlingen 42 dieser Häftlinge nach einiger Zeit "wieder arbeitsfähig" wurden und somit der Sonderbehandlung nicht zugeführt werden brauchten. Hieraus ist ersichtlich, dass bei der Auswahl dieser Häftlinge nicht nach den gegebenen Bestimmungen verfahren wird. Es dürfen der Untersuchungskommission nur solche Häftlinge zugeführt werden, die den gegebenen Bestimmungen entsprechen und vor allen Dingen nicht mehr arbeitsfähig sind.

Um die den Konzentrationslagern gestellten Arbeitsaufgaben durchführen zu können, muss jede Häftlingsarbeitskraft dem Lager erhalten werden. Die Lagerkommandanten der Konzentrationslager werden gebeten, hierauf ihr besonderes Augenmerk zu richten. lol)

Die Ärztekommision lieferte die von ihnen in den Konzentrationslagern ausgefüllten und mit Tötungsvorschläg<sup>en</sup> versehenen Meldebogen im Büro der "T 4 " ab. Dort wurden sogenannte "Verlegungslisten" zusammengestellt, die der GEKRAT "zur weiteren Bearbeitung" zugeleitet wurden. 102)

cc) Die Anzahl der innerhalb des ersten Abschnitts der Häftlingseuthanasie getöteten Personen und die büromässige Bearbeitung des Todesfälle.

Die GEKRAT schickte jeweils zwei oder drei Postomnibusse, die in Schloss Hartheim stationiert waren, und liess mit diesen die Häftlinge aus Mauthausen und Gusen abholen. Die Transporte begannen etwa im August 1941 und dauerten bis zum Frühjahr 1942 an.

Die Anzahl der aus dem Hauptlager Mauthausen abtransportierten Häftlinge innerhalb des ersten Abschnitts der Häftlingseuthanasie lässt sich nur schätzen, 103) da vollständige schriftliche Unterlagen nicht vorhanden sind.

Auch hinsichtlich des Lagers Gusen liegen nur unvollständige Zahlen vor. 104)

Nach den vorhandenen Urkunden sind

am 12. 8.1941,  
am 13. 8.1941,  
am 14. 8.1941,  
am 21. 8.1941,  
am 30. 1.1942,  
am 2. 2.1942 und  
am 3. 2.1942

Transporte aus dem Lager Mauthausen nach Schloss Hartheim in Marsch gesetzt worden. Die Gesamtzahl der Häftlinge, die zu diesen Transporten gehörten, konnten bisher nicht ermittelt werden.

- 416 -

Zumindest sind jedoch 67 Häftlinge spanischer Nationalität an den genannten Tagen aus Mauthausen nach Schloss Hartheim überstellt worden, und zwar:

am 12. 8.1941	15
am 13. 8.1941	11
am 14. 8.1941	2
am 21. 8.1941	1
am 30. 1.1942	29
am 2. 2.1942	5
am 3. 2.1942	4

spanische Häftlinge.

Es ist jedoch mit Sicherheit anzunehmen, dass die Anzahl der aus Mauthausen weggeschafften Häftlinge wesentlich grösser war.

Folgende Transporte sind aus dem Lager Gusen nach Schloss Hartheim in Marsch gesetzt worden:

1. am 14. 8.1941	45 Häftlinge,
2. am 15. 8.1941	75 Häftlinge,
3. am 16. 8.1941	75 Häftlinge,
4. am 18. 8.1941	80 Häftlinge,
5. am 19. 8.1941	75 Häftlinge,
6. am 20. 8.1941	80 Häftlinge,
7. am 21. 8.1941	80 Häftlinge,
8. am 3.12.1941	60 Häftlinge,
9. am 4.12.1941	60 Häftlinge,
10. am 5.12.1941	60 Häftlinge,
11. am 6.12.1941	59 Häftlinge,
12. am 8.12.1941	60 Häftlinge,
13. am 9.12.1941	60 Häftlinge,
14. am 10.12.1941	63 Häftlinge,
15. am 4. 2.1942	77 Häftlinge.

Dies ergibt eine Gesamtzahl von 1 009 aus Gusen nach Schloss Hartheim überstellten Häftlingen, die dort vergast worden sind.

Schliesslich sind noch am 9. Oktober 1942 mindestens 21 spanische Häftlinge aus dem Lager Gusen nach

- 417 -

Schloss Hartheim überstellt und dort vergast worden. Auch bei diesem Transport dürfte die Gesamtzahl der weggeschafften Häftlinge wesentlich grösser gewesen sein. 105)

Schon diese - listenmässig ausgewiesenen - Transporte ergeben eine Zahl von 1 097 ( 1 009 + 67 + 21) arbeitsunfähigen Häftlingen, die durch Gas getötet worden sind. Der SS-Standortarzt Dr. Eduard Krebsbach hat über die Anzahl der getöteten Häftlinge in einer Niederschrift vom 16. 2. 1946 u. a. ausgeführt: 106)

"Ich möchte noch erwähnen, dass Dr. Lonauer sowie eine Spezialkommission von Berlin mehrmals in das Lager gekommen sind, um Häftlinge aller Nationalitäten, die krank oder arbeitsunfähig waren, zur Vergasung auszusuchen. Diese Häftlinge sind dann nachher zur Vernichtungsanstalt Schloss Hartheim gebracht und dort vergast worden. Die Zahl der Häftlinge ging in die Hunderte; doch ist mir genaueres hierüber nicht bekannt."

Es ist daher bei vorsichtiger Schätzung davon auszugehen, dass innerhalb des ersten Abschnitts der Häftlingseuthanasie insgesamt mindestens 2 000 Personen aus dem Lager Mauthausen und dem Nebenlager Gusen getötet worden sind. Jeden Monat war die Anzahl der auf diese Weise getöteten Personen dem SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt zu melden. Diese Meldungen wurden von Angehörigen der politischen Abteilung erstellt. Der Adjutant Zoller hat dazu folgendes ausgesagt: 107)

"Die Häftlinge, die nach Hartheim kamen, um dort vergast zu werden, erschienen in einer gesonderten Liste der Toten, die zum Unterschied von den anderen Listen das Aktenzeichen 14 f 13 bekam, so dass man aus dieser Liste genau feststellen konnte, wer in Hartheim vergast worden ist. Ich habe mehrere Monate hindurch die mit dem Aktenzeichen 14 f 13 bezeichneten Listen gesehen, da bei mir die gesamte ausgehende Post - auch der einzelnen Abteilungen, soweit sie der Kommandant zu unterschreiben hatte - zusammenkam.

Da nach Meinung des Schulz (Anmerkung: Dabei handelt es sich um den Angeschuldigten) die erste Liste mit dem Aktenzeichen 14 f 13 so um-

2095

fangreich gewesen wäre, dass ihre termingemässe Anfertigung zu lange Zeit in Anspruch genommen hätte, hat Ziereis mit ihm vereinbart, dass die Namen der Vergasten auf verschiedene Monate ungefähr gleich verteilt werden sollten; es sind also Listen mit dem Aktenzeichen 14 f 13 nach Berlin auch in Monaten eingereicht worden, in denen keine Häftlinge aus Mauthausen in Hartheim vergast worden sind. Roh geschätzt trafen dann nur auf jeden Monat ungefähr 120 bis 150, vielleicht noch mehr Vergaste.

Ausser dieser von Zoller geschilderten Tätigkeit der politischen Abteilung hatte der Angehörige dieser Abteilung, der SS-Oberscharführer Hüttenrauch, beim Amtsgericht in Mauthausen über die getöteten Häftlinge sogenannte "Todfallsaufnahmen" erstellen lassen.<sup>108)</sup>

In diesen Todfallsaufnahmen wurde jeweils als Todestag ein Datum angegeben, das einige Tage später als der Abgang des Transportes nach Hartheim lag.

Als Sterbeort wurde fälschlich Mauthausen angegeben.

dd) Die Tötungsanstalt Schloss Hartheim.

Über die Einrichtung der Tötungsanstalt Schloss Hartheim hat der ehemalige Gauleiter des Gaues Oberdonau Eigruber folgendes angegeben: <sup>109)</sup>

"1939 oder 1940 habe ich dem Reichsleiter Philipp Bouhler, der einen Befehl des Führers besass, dass unheilbar Sieche oder arbeitsunfähige Geisteskranke zu töten seien, und der mich darüber ins Bild gesetzt hatte, das der Landesregierung Oberdonau, deren Chef ich war, gehörende Schloss Hartheim zur Ausführung des Führerbefehls vermietet. Den in den Diensten der Landesregierung stehenden Arzt Dr. Lonauer habe ich gleichzeitig auf Anfordern Bouhlers an das Schloss Hartheim abgestellt. Im Gau Oberösterreich war ich der einzige der amtlich wusste, wozu Schloss Hartheim verwendet werden sollte."

Auf Grund der "dienstlichen Zusammenarbeit" ergaben sich zwischen den Ärzten und dem Personal von Schloss Hartheim sowie den SS-Führern von Mauthausen nähere Kontakte. Das hatte zur Folge, dass beispielsweise anlässlich eines "bunten Abends" die gesamte Belegschaft von Hartheim nach Mauthausen fuhr, <sup>110)</sup> umgekehrt waren

auch Angehörige des Lagers Mauthausen anlässlich eines Kameradschaftsabends einmal in Hartheim. Zoller hat in seiner Erklärung vor dem amerikanischen Militärgericht dazu ausgesagt: 111)

"Während ich noch Adjutant war, ist Ziereis von Dr.Lonauer zu einem Kameradschaftsabend in Schloss Hartheim zusammen mit der dortigen Gefolgschaft eingeladen worden. Dazu hat er Schulz, Bachmayer, Strauss 112) mich und noch einige Unterführer, vielleicht auch einen Arzt mitgenommen. Bei dieser Gelegenheit zeigte uns Dr.Lonauer das Schloss. Dabei sah ich auch die Gaskammer, in der die nackten Leichen von ungefähr 15-20 Männern und Frauen lagen, die wie Dr.Lonauer erklärte, aus irgendeiner Irrenanstalt gekommen waren.

Beim Durchgehen durch die Diensträume des Schlosses sah ich an einer Wand eine grosse Karte von Süddeutschland, einschl. Österreich hängen, auf der viele Stecknadeln eingesetzt waren. Ich frug, was diese Stecknadeln bedeuteten, da wurde mir erklärt, dass aus jedem Ort, wo eine Stecknadel eingesteckt war, Leute nach Hartheim geschafft wurden. Die Stecknadeln hatten verschiedenfarbige Köpfe, aber was das zu bedeuten hatte, weiss ich heute nicht mehr. Während unserer Anwesenheit wurden Vergasungen nicht durchgeführt. Auf die Frage des Ziereis, was Dr.Lonauer mit der Asche der Vergasteten mache, erklärte dieser, er fahre sie an die Donau oder so ähnlich."

Die aus dem Konzentrationslager und seinen Nebenlagern nach Hartheim abtransportierten Häftlinge wurden dort alsbald nach ihrer Ankunft unter der Aufsicht der Ärzte Dr.Lonauer und vermutlich auch Dr.Renno 113) durch Gas getötet. Wegen des Hergangs der Tötungen wird auf die bereits zitierte Schilderung des Vinzenz Nohel vom 4.September 1945 (b) ee) 114) verwiesen.

e) Der zweite Abschnitt der "Häftlingseuthanasie"  
im KL Mauthausen und seinen Nebenlagern.

aa) Der Beginn des zweiten Abschnittes der Tötung  
arbeitsunfähiger und mißliebiger Häftlinge.

Offenbar deswegen, weil die Meldungen über die getöteten kranken Häftlinge in so großem Umfange bei den SS-Dienststellen eintrafen, daß die Befürchtung bestand, die für die Rüstung erforderlichen Arbeitskräfte könnten nicht mehr bereitgestellt werden, hat Himmler am 27.4.1943 eine Anordnung getroffen, die allen Lagerkommandanten - auch dem Kommandanten des Lagers Mauthausen - durch folgendes Schreiben des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes vom 27.4.1943 mitgeteilt worden ist <sup>115)</sup>:

"Der Reichsführer und Chef der deutschen Polizei hat auf Vorlage entschieden, daß in Zukunft nur noch geisteskranke Häftlinge durch die hierfür bestimmten Ärztekommisionen für die Aktion 14 f 13 ausgemustert werden dürfen.

Alle übrigen arbeitsunfähigen Häftlinge (tuberkulose Kranke, bettlägerige Krüppel usw.) sind grundsätzlich von dieser Aktion auszunehmen. Bettlägerige Häftlinge sollen zu einer entsprechenden Arbeit, die sie auch im Bett verrichten können, herangezogen werden.

Der Befehl des Reichsführers-SS ist in Zukunft genauestens zu beachten.

Die Anforderung von Kraftstoff für diesen Zweck entfällt daher."

Es ist anzunehmen, daß daraufhin die Tötungen zunächst zumindest für einen kurzen Zeitraum eingestellt worden sind.

Als jedoch im September 1943 der Standortarzt des KL Mauthausen, SS-Sturmbannführer Dr. Krebsbach versetzt wurde und an seine Stelle der SS-Hauptsturmführer Dr. Entress getreten war, wurden erneute Maßnahmen zur Tötung kranker und mißliebiger Häftlinge eingeleitet. Dr. Entress, der aus dem Lager Auschwitz gekommen war, setzte sich wegen der großen Anzahl von Kranken, die sich im Lager Mauthausen befanden, mit Berliner SS-Dienststellen ins Benehmen. Daraufhin suchte der Inspekteur der KL beim SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamt, der SS-Gruppenführer Glücks, das Lager Mauthausen auf <sup>116)</sup>. Einige Zeit später wurde von einer nicht mehr festzustellenden Dienststelle - es ist anzunehmen, daß dies im Einvernehmen mit Himmler geschah - erneut angeordnet, die arbeitsunfähigen Häftlinge zu töten.

bb) Die Anzahl der innerhalb des zweiten Abschnittes getöteten Häftlinge, ihre Auswahl zur Tötung und die daran beteiligten Personen.

Es sind daraufhin in der Zeit zwischen dem 11.4.1944 und dem 8.1.1945 insgesamt 3.228 Häftlinge des KL Mauthausen und seines Nebenlagers Gusen nach Schloß Hartheim überstellt und dort durch Gas getötet worden <sup>117)</sup>.

Nach welchen Gesichtspunkten im einzelnen die Häftlinge zur Tötung ausgewählt<sup>118)</sup> worden sind, ist nicht sicher geklärt. Es ist aber davon auszugehen, daß zur "Häftlingseuthanasie" auch im zweiten Abschnitt in überwiegendem Maße solche Häftlinge zur Tötung ausgewählt worden sind, von denen zu erwarten war, daß sie innerhalb einer bestimmten Zeit nicht wieder arbeitsfähig werden würden<sup>119)</sup>.

Ferner sind mindestens in einem Falle politisch mißliebige Häftlinge, nämlich sowjetische Kriegsgefangene, die Angehörige der GPU oder Kommissare waren, ausgewählt und getötet worden<sup>120)</sup>.

Bisher ist nicht mit Sicherheit geklärt worden, welche Personen die Auswahl der Häftlinge im einzelnen vorgenommen haben. Es kommen dafür folgende Ärzte des KL Mauthausen in Betracht<sup>121)</sup>:

Obersturmführer Dr. Böhmichen,  
 Obersturmführer Dr. Entress<sup>122)</sup>,  
 Obersturmführer Dr. Kurz,  
 Sturmbannführer Dr. Wolter<sup>123)</sup>  
 Hauptsturmführer Dr. Vetter<sup>124)</sup>.

Es ist ferner anzunehmen, daß die als Sanitätsdienstgrade (SDG) eingesetzten SS-Untersführer<sup>125)</sup> bei der Auswahl mitgewirkt haben.

Üblicherweise erhielten die Häftlingsschreiber im Revier den Befehl, die Häftlinge aufzuschreiben, bei denen die Voraussetzungen für eine "Ausmusterung" vorlagen.

Diese im Revier erstellten Verzeichnisse wurden der politischen Abteilung übersandt <sup>126)</sup>

cc) Der Abtransport der Häftlinge und ihre Tötung.

Die Personen, die beim Abtransport der zu töten- den Häftlinge als Fahrer und Bewachungspersonal mitzuwirken hatten, wurden zur Kommandantur bestellt und dort "im großen Dienstanzug mit Stahl- helm" auf ihre Verschwiegenheitspflicht ver- eidigt <sup>127)</sup>.

Ihnen wurde eröffnet, sie hätten "Kranke in eine Anstalt" zu fahren. Falls den beteiligten Per- sonen nicht schon bei dieser Verpflichtung zur Verschwiegenheit der wahre Grund für den Abtrans- port der kranken Häftlinge - nämlich daß sie ge- tötet werden sollten - mitgeteilt worden ist oder, falls sie diesen Grund nicht zumindest schon in diesem Zeitpunkt ahnten, haben sie jedenfalls nach den ersten Fahrten Kenntnis davon erhalten, daß die Häftlinge zur Tötung wegge- fahren wurden <sup>128)</sup>.

Auf der politischen Abteilung wurden die Büro- arbeiten, die zu einer reibungslosen Durchfüh- rung der Tötungen erforderlich waren, vorgenommen. Die Listen, auf denen die zur Tötung bestimmten Personen standen, kamen zur politischen Abtei- lung. Dort wurden die entsprechenden Karteikarten herausgesucht und zum Revier geschafft <sup>129)</sup>.

Zwischenzeitlich wurde von einer Dienststelle des KL Mauthausen - entweder der Schutzhaftlager-

führung, der politischen Abteilung oder der Kommandantur - mit der Tötungsanstalt Hartheim die Überstellung eines Transportes abgesprochen.

Die als Kraftfahrer eingeteilten SS-Leute fuhren mit einem oder zwei zur Fahrbereitschaft des KL Mauthausen gehörenden Postomnibussen, deren Wände mit grauer oder blauer Farbe überstrichen und deren Fenster blau bemalt waren, im Krankenlager - das auch "Russenslager" genannt wurde - vor <sup>130)</sup>. Die für den Abtransport vorgesehenen Häftlinge waren dann schon anhand der von der politischen Abteilung übermittelten Karteikarten bereitgestellt. Sie wurden zu dem Omnibus geführt und mußten einsteigen. Sofern sie dazu nicht in der Lage waren, wurden sie in das Fahrzeug getragen. Aus dem Omnibus waren die Sitze - bis auf zwei oder drei - entfernt. Die Häftlinge setzten oder legten sich auf den Boden.

Die Fahrer hatten einen Ausweis bei sich, aus dem hervorging, daß sie von niemanden kontrolliert werden durften.

In Hartheim fuhren die Fahrzeuge in den Vorbau hinein, der von außen nicht eingesehen werden konnte. Dort wurden die Kranken ausgeladen.

Wenn ein zweiter Bus mitgefahren war, wartete dieser so lange, bis der erste den Vorbau wieder verlassen hatte.

Während die Fahrer in der Küche etwas zu essen und zu trinken bekamen, wurden die Häftlinge ausgeladen und in den Vorraum des Vergasungsraumes geführt.

- 425 -

Das Fahrzeug wurde zwischenzeitlich desinfiziert. Die Häftlinge wurden in der bereits geschilderten Weise <sup>131)</sup> durch Gas getötet.

Beim dritten oder vierten Transport wurde der Zeuge Füllgraf von einer der in Schloß Hartheim tätigen Personen gefragt, ob er wisse, was Hartheim sei. Füllgraf erwiderte, es sei ihnen gesagt worden, es handele sich um ein Erholungs-lager. Der in Hartheim Bedienstete forderte Füllgraf auf, mitzukommen und sich etwas anzusehen. Er schob vom Hof aus einen Deckel an einer Wand beiseite, und so konnte Füllgraf durch ein Guckloch in den Vergasungsraum sehen. In diesem Vergasungsraum wurde gerade der Transport, der soeben aus Mauthausen eingetroffen war, vergast. Später hat sich Füllgraf auch das Krematorium angesehen <sup>132)</sup>.

Ein Transport, an dem Füllgraf teilnahm, wurde unmittelbar von Gusen nach Hartheim durchgeführt.

Bei der Rückfahrt wurden mit dem Omnibus die in Säcke verpackten Effekten der getöteten Häftlinge wieder in das Lager Mauthausen zurückgeschafft <sup>133)</sup>.

Als Fahrer für diese Häftlingstransporte waren nach den bisherigen Untersuchungen eingesetzt:

- 1) der ehemalige SS-Unterscharführer Georg Blöser <sup>134)</sup>
- 2) der ehemalige SS-Unterscharführer der Zeuge Emil Gerbig <sup>135)</sup>
- 3) der ehemalige SS-Angehörige (Dienstgrad bisher nicht ermittelt) Johann Lothaller <sup>136)</sup>

- 426 -

- 4) der ehemalige SS-Hauptscharführer  
Walter Miltsch <sup>137)</sup>
- 5) der ehemalige SS-Hauptscharführer  
Max Prochnow <sup>138)</sup>
- 6) der ehemalige SS-Hauptscharführer  
Emil Schönmehl <sup>139)</sup> und
- 7) der ehemalige SS-Hauptscharführer  
Konrad Strasser <sup>140)</sup>.

Schließlich hat im letzten halben Kriegsjahr mit hoher Wahrscheinlichkeit

der SS-Unterscharführer  
Allerbauer <sup>141)</sup>

solche Fahrten durchgeführt.

Zur Bewachung der Transporte sind nach den bisherigen Ermittlungen die nachgenannten ehemaligen SS-Angehörigen herangezogen worden:

- 1) Heinz Bollhorst <sup>142)</sup>
- 2) Eduard Dlouhy <sup>143)</sup>
- 3) Herbert Füllgraf <sup>144)</sup>
- 4) Franz Kofler <sup>145)</sup>
- 5) Stefan Malleschitz <sup>146)</sup>
- 6) Robert Mützel <sup>147)</sup>
- 7) Paul Tremmel <sup>148)</sup>.

Möglicherweise haben auch noch folgende SS-Angehörige Transporte begleitet:

- 8) Gustav Kreindl <sup>149)</sup>
- 9) ein SS-Angehöriger namens Marschner <sup>150)</sup>
- 10) Josef Stowasser <sup>151)</sup>.

Die Anzahl der einzelnen Transporte steht nicht sicher fest. Ebenfalls hat sich nicht sicher aufklären lassen, wie oft welche Fahrer und welche Bewachungspersonen an den einzelnen Fahrten teilgenommen haben <sup>152)</sup>. Bei jedem Transport sind etwa 35 - 40 Häftlinge im Omnibus mitgenommen worden <sup>153)</sup>.

dd) Die mit den Tötungen in Zusammenhang stehenden Schreibarbeiten.

Die Häftlinge, denen vorgespiegelt worden war, sie würden in ein Genesungslager gebracht, weil im Lager Mauthausen kein Platz vorhanden sei, sie zu pflegen, galten im Lager als verstorben, sobald sie den Omnibus bestiegen hatten.

In der Baracke der politischen Abteilung war ein besonderer Raum für die "Bearbeitung dieser Todesfälle" eingerichtet worden, der nur von dazu besonders bestimmten Personen betreten werden durfte. Damit waren die SS-Unterscharführer Leeb <sup>154)</sup>, Klerner <sup>155)</sup> und Muschik <sup>156)</sup> beauftragt. Ihre Mitwirkung an diesen Tötungen begann - wie bereits erwähnt - mit dem Heraussuchen der Karteikarten. Sie hatten ferner dafür zu sorgen, daß diese Karten vor jedem Abtransport zum Revier geschafft wurden. Die Karteikarten wurden entweder dem Transport nach Hartheim mitgegeben oder sie wurden - was wahrscheinlicher ist - wieder unmittelbar zur politischen Abteilung zurückgeschickt.

Die Angehörigen der politischen Abteilung, die bei dieser Tötungsaktion mitgewirkt haben, insbesondere Leeb, Klerner und Muschik unterstanden dem Leiter dieser Abteilung, dem Angeschuldigten Schulze. Der Angeschuldigte hatte als Leiter dieser Abteilung und als Standesbeamter die büromäßige Bearbeitung der Tötungsfälle zu organisieren und die Durchführung dieser Arbeiten zu überwachen.

Jedesmal, wenn ein Krankentransport nach Hartheim gefahren wurde, ging ein Angehöriger der politischen Abteilung zum Revier und holte dort noch nicht ausgefüllte Formulare für Leichenschauscheine und Totenmeldungen und schaffte sie in die besonderen Räume der politischen Abteilung.

Im Gegensatz zu der üblichen büromäßigen Behandlung von Todesfällen lagen in den Fällen, in denen Häftlinge in Hartheim getötet wurden, keine schriftlichen Todesmeldungen vor<sup>157)</sup>. Im übrigen aber wurden die Akten so geführt, daß aus ihnen nicht die Ermordung der betreffenden Häftlinge ersehen werden konnte. So wurde - in der politischen Abteilung - ein fingierter Leichenschauschein erstellt, in den natürliche Todesursachen eingetragen wurden. Den drei genannten SS-Angehörigen stand dafür eine Liste mit einer Reihe von Todesursachen zur Verfügung, die sie nach Belieben einsetzten. Die ausgefüllten Leichenschauscheine wurden von der politischen Abteilung zum Standortarzt geschickt und dort unterschrieben. Mitunter suchte auch der Standortarzt die politische Abteilung auf und unterschrieb dort die Scheine<sup>158)</sup>.

- 429 -

Dieses Verfahren konnte nicht ohne Schwierigkeiten gehandhabt werden. Davon zeugt folgende Begebenheit: Eines Tages war von der politischen Abteilung ein ganzer Packen Leichenschauscheine dem Standortarzt, dem SS-Hauptsturmführer Dr. Entress zur Unterschrift auf den Tisch gelegt worden. Diese Scheine waren auf der politischen Abteilung bereits ausgefüllt worden. Dr. Entress wurde jedoch am folgenden Tage versetzt und an seiner Stelle versah nunmehr Dr. Wolter Dienst als Standortarzt. Dr. Wolter fand den Packen Scheine auf seinem Tisch und fragte den auf der Sanitäts-Schreibstube als Schreiber eingesetzt gewesenen Zeugen Martin, ob er diese Leichenschauscheine ausgefüllt habe. Martin erwiderte, die Scheine seien von der politischen Abteilung gebracht worden. Dr. Wolter erkundigte sich bei Martin, ob er denn seiner Meinung nach die Scheine unterschreiben solle. Der Zeuge Martin umging eine Beantwortung, weil er damals Dr. Wolter noch nicht kannte. Die Scheine blieben etwa sechs bis acht Tage unerledigt auf dem Tisch liegen. Schließlich fragte Dr. Wolter den Zeugen Martin erneut, was er tun solle. Martin riet Dr. Wolter, er solle die Scheine nicht unterschreiben. Dr. Wolter nahm sodann diese Leichenschauscheine und ging mit ihnen zum Lagerkommandanten. Er hatte mit ihm eine erhebliche Auseinandersetzung. Deren Ergebnis aber war, daß Dr. Wolter die Leichenschauscheine unterschrieb und den Zeugen Martin beauftragte, die unterschriebenen Scheine zur politischen Abteilung zurückzubringen (159).

In der politischen Abteilung wurden die Leichenschauscheine zu den Häftlingsakten genommen. Fer-

ner erhielt das Standesamt eine Todesnachricht. Schließlich wurden auch die Angehörigen von dem Tode unterrichtet und erhielten (außer, wenn es sich bei den getöteten Personen um Russen handelte), Beileidsschreiben <sup>160</sup>).

Der Zeuge Kanthack hatte die abgeschlossenen Akten abzulegen. Der einzige Unterschied zu den Akten anderer als in Hartheim verstorbener Häftlinge war der, daß zu den Schreibaarbeiten Häftlinge nicht herangezogen wurden, sondern daß diese von den genannten SS-Unterführern erledigt wurden.

ee) Die Beendigung der Tötungen.

Im Dezember 1944 wurde angeordnet, daß die Tötungen in Schloß Hartheim eingestellt und die Tötungsanstalt in ein Kinderheim umgewandelt werden sollte.

Der als Kraftfahrer eingesetzte Zeuge Gerbig <sup>161</sup>) fuhr einen Transport von 20 Häftlingen, unter denen sich der Zeuge Colembki <sup>162</sup>) befand, am 11.12.1944 nach Schloß Hartheim. Diese Häftlinge hatten die Aufgabe, die erforderlichen Umbauten vorzunehmen. Die Arbeit dauerte mehrere Wochen.

Die Häftlinge mußten zunächst den Schornstein abreißen. Im Baderaum hatten sie die Fliesen von den Wänden zu entfernen, außerdem wurde die Vergasungseinrichtung demontiert. Die Arbeit dauerte etwa acht Tage. Anschließend versetzten Maurer die Räume wieder in den früheren Zustand und verputzten die Wände. Ein Teil des Mobilars wurde nach Mauthausen geschafft, ein anderer Teil in

- 431 -

ein Jagdschloß. Der Zeuge Colembiski erhielt den Auftrag, einen Koffer mit chirurgischen Instrumenten, auf dem sich ein Etikett mit dem Namen "Dr. Renno" befand, zu einem in der Nähe wohnenden Bauern zu schaffen.

Dasselbe Häftlingskommando fuhr am 2.1.1945 nochmals für zehn Tage nach Schloß Hartheim und verrichtete dort weitere Arbeiten. So wurde eine Tür vermauert und eine andere in die Wand geschlagen.

Nachdem diese Arbeiten erledigt waren, wurden in Schloß Hartheim eine Lehrerin, sechs Schwestern und 35 Kinder einquartiert <sup>163)</sup>.

f) Einlassung und Würdigung.aa) Einlassung.

Der Angeschuldigte hat sich in der Vernehmung vom 22.2.1960 bei einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Kanthack wie folgt eingelassen <sup>164)</sup>:

Er kenne den Begriff "Invalidentransporte" und den Ausdruck "Sanatorium Schloß Hartheim". Die Häftlinge, die dort hingekommen seien, seien vorher vom Arzt bzw. dem Lagerkommandanten und Bachmayer ausgesondert worden. Das sei seiner Ansicht nach auf Grund einer Anordnung des RSHA geschehen, wonach alle Häftlinge, die nicht mehr arbeitsfähig waren, bzw. in absehbarer Zeit nicht mehr arbeitsfähig würden, liquidiert werden sollten. Die Aktion sei unter der Nummer "14 f 13" gelaufen und sei mit Sicherheit von Berlin aus angeordnet worden. Die politische Abteilung habe vom Schutzhaftlager die Liste mit den Namen der Häftlinge bekommen, die nach Schloß Hartheim kommen sollten. Dann sei diese Liste von der politischen Abteilung bearbeitet worden. Die auf den Listen aufgeführten Häftlinge seien wie normal Verstorbene behandelt worden. Als Todesursachen seien Standardbezeichnungen gewählt worden, die vom Arzt ausgegeben gewesen seien. Es habe etwa acht bis zehn solcher Bezeichnungen gegeben. Anschließend seien dann die Angehörigen, wie bei normalen Todesfällen, benachrichtigt worden. Er nehme an, daß es im Lager ein offenes Geheimnis gewesen sei, daß diese Häftlinge nicht in ein Sanatorium, sondern zur Vergasung gekommen seien. Beim Aussuchen der Häftlinge sei er in keiner Form beteiligt gewesen.

- 433 -

Auch in seinen späteren Vernehmungen ist der Angeschuldigte im wesentlichen bei dieser Einlassung geblieben. Er hat sie jedoch in einigen Punkten abgeschwächt und in anderen Punkten ergänzt und sich wie folgt eingelassen:

Er halte es für möglich, daß er die Anordnung, aufgrund deren die Tötungen der Geisteskranken ("Aktion 14 f 13") begonnen worden sei, selbst gelesen habe. Er halte es auch für denkbar, daß sie in einem größeren Kreise vorgelesen und die Anwesenden, unter anderem auch er, durch Unterschrift zur Verschwiegenheit verpflichtet worden seien <sup>165)</sup>.

In einer späteren Vernehmung vom 28.11.1963 <sup>166)</sup> hat der Angeschuldigte diese Angaben eingeschränkt und sich eingelassen, "er möchte bald sagen", daß er wegen der "Aktion 14 f 13" von Ziareis nicht ausdrücklich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sei.

Die politische Abteilung habe jedenfalls mit der "Aktion 14 f 13" nicht das geringste zu tun gehabt. Er selbst, der Angeschuldigte, habe die Kommission nicht gesehen, die die Häftlinge ausgesucht habe. Nur vom Hörensagen, aus Gesprächen im Führerheim, wisse er, daß bei der Besichtigung der kranken Häftlinge der Lagerkommandant und der Schutzhaftlagerführer sowie die Lagerärzte und die Kommission anwesend gewesen seien.

Auch wisse er nicht, wie der Abtransport der Häftlinge vor sich gegangen sei <sup>167)</sup>.

Wenn er früher (Bl. 7020) ausgesagt habe: "Die Häftlinge..... wurden vorher vom Arzt bzw. dem Lagerkommandanten und Bachmayer ausgesondert....",

so sei dies mißverständlich formuliert worden. Er habe damals nur seine Ansicht, nicht aber eigene Beobachtungen wiedergegeben <sup>168)</sup>. Die politische Abteilung habe v o r dem Abtransport in keiner Weise mitgewirkt. Es seien weder Karteikarten noch sonstige Schriftstücke von der politischen Abteilung dem Transport mitgegeben worden. Wenn eine namentliche Liste erstellt worden sei, so habe dies die Schutzhaftlagerführung und nicht die politische Abteilung getan.

Vor dem Abtransport habe die politische Abteilung auch nichts erfahren. Sie habe erst dann Kenntnis bekommen, wenn die ausgefüllten Totenscheine vom Arzt bei der politischen Abteilung eingetroffen seien <sup>169)</sup>.

Die Tatsache, daß Todesmeldungen an den Arbeitseinsatz schon an dem Tage gelangt seien, an dem die Häftlinge "auf Transport gegangen" seien, erkläre sich daraus, daß Todessachen immer "Sofortsachen" gewesen seien. Es sei auch technisch durchaus möglich gewesen, die büromäßige Arbeit an einem Tage zu erledigen.

Es sei möglich, daß die politische Abteilung ("wir") vom Lagerarzt eine Mitteilung bekommen hätte, in der sechs bis sieben natürliche Todesursachen aufgezählt gewesen seien. Diese Todesursachen seien dann nach Belieben in die Todesmitteilungen eingesetzt worden <sup>170)</sup>.

Zunächst hatte der Angeschuldigte allerdings bestritten <sup>171)</sup>, daß die politische Abteilung von sich aus Todesursachen habe einsetzen können. In einer späteren Vernehmung hat er dazu dann - seine Einlassung wiederum wechselnd - angegeben,

- 435 -

die Todesursachen auf den Totenscheinen seien nicht von Angehörigen der politischen Abteilung eingesetzt worden. Wohl seien aufgrund der in den Totenscheinen eingetragenen Todesursachen dieselben Todesursachen in die Begleitschreiben übertragen worden. Auf der politischen Abteilung habe sich nicht etwa eine Liste mit acht bis zehn Todesursachen befunden, die von den Ärzten ausgestellt war und von der dann die Angehörigen der politischen Abteilung die Todesursachen nach Belieben eingetragen hätten. In einer früheren Vernehmung habe er sich in diesem Punkte mißverständlich ausgedrückt <sup>172)</sup>.

In den Todesmeldungen sei von einer Vergasung nicht die Rede gewesen. In dem Totenschein habe allerdings eine fingierte Todesursache gestanden <sup>173)</sup>.

Er habe keine Vorstellung davon, daß im Jahre 1944 nochmals Häftlinge in Hartheim getötet worden seien <sup>174)</sup>.

In Schloß Hartheim sei er nie gewesen. Wohl habe er sich einmal eine Einäscherung in Steyr angesehen, wo die Leichen von Häftlingen in der ersten Zeit verbrannt worden seien, bevor in Mauthausen ein eigenes Krematorium errichtet worden war <sup>175)</sup>.

Er könne nicht glauben, daß er sich durch die Mitwirkung von Angehörigen der politischen Abteilung bei der "Aktion 14 f 13", die erst nach der Tötung der Häftlinge eingesetzt habe, irgendwie strafbar gemacht haben könne. Außerdem habe er hinsichtlich dieser Mitwirkung ausschließlich auf Befehl gehandelt <sup>176)</sup>.

bb) Würdigung.

Der Angeschuldigte kann sich durch diese Einlassung nicht entlasten. Sie wird, soweit sie mit dem wesentlichen Ergebnis der Voruntersuchung nicht übereinstimmt, durch die angegebenen Beweismittel widerlegt werden.

Die Tötung kranker und nicht arbeitsfähiger Häftlinge ist rechtlich als Mord zu werten. Sie ist aus niedrigen Beweggründen erfolgt, nämlich um sich von Personen zu befreien, die als "lästiger Ballast" angesehen wurden. Das gleiche gilt, soweit gesunde mißliebige Häftlinge getötet worden sind. Die Tötung jüdischer Häftlinge ist ebenfalls aus niedrigen Beweggründen erfolgt, da diese Häftlinge aus Rassenhaß und nur deshalb getötet worden sind, weil sie zu einer bestimmten Personengruppe gehörten.

Es besteht ferner hinreichender Verdacht, daß die Tötungen in Schloß Hartheim heimtückisch erfolgt und auch aus diesem Grunde rechtlich als Mord zu werten sind. Die Häftlinge sind unter Ausnutzung ihrer Arg- und Wehrlosigkeit getötet worden. Sie nahmen an, daß sie geduscht würden und setzten deshalb den Tötungen keinen Widerstand entgegen.

Diese Tatumstände, die die Tötungen als Mord qualifizieren, waren dem Angeschuldigten Schulze bekannt.

Er hat durch sein Tätigwerden die Tötungen maßgeblich gefördert.

Seine Anwesenheit bei der Ausmusterung der Häftlinge (sowohl innerhalb des 1. als auch innerhalb

- 437 -

des 2. Abschnitts der "Häftlingseuthanasie") bestärkte die übrigen dabei tätigen Personen in ihrem Vorgehen.

Auch die vom Angeschuldigten als Leiter der politischen Abteilung entfaltete Tätigkeit hat wesentlich zur Durchführung der innerhalb der "Aktion 14 f 13" begangenen Morde in Schloß Hartheim beigetragen. Schulze hatte in dieser Eigenschaft die erforderlichen Maßnahmen zu organisieren und ihre Durchführung zu überwachen. Diese Tätigkeit bestand insbesondere in der Erfassung der zur Tötung bestimmten Häftlinge, der Erledigung der damit verbundenen und im Anschluß an die Tötung notwendig werdenden Schreibarbeiten, wie der Erstellung der Totenscheine und der Todesmeldungen und ihrer Übersendung an andere Dienststellen in- und außerhalb des Lagers, der Benachrichtigung der Angehörigen und vor allem der falschen Registrierung der Toten als auf "natürliche Weise verstorben" in Standesamts- und sonstigen amtlichen ("Todesfallaufnahme") Registern.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten diene vor allem der G e h e i m h a l t u n g . Die Täter - das sind diejenigen Personen, die die Morde geplant, angeordnet und durchgeführt haben - waren auf die Mitwirkung des Angeschuldigten angewiesen und hatten von vornherein mit ihr gerechnet und sie in ihre Handlungen "eingepflanzt". Erst diese der Geheimhaltung dienende Tätigkeit des Angeschuldigten und der von ihm geleiteten politischen Abteilung ermöglichte und garantierte, daß "reibunglos" gemordet werden konnte.

- 438 -

Nach den in der Voruntersuchung gewonnenen Erkenntnissen wird sich der Verdacht einer Mittäterschaft nicht hinreichend sicher begründen lassen. Es besteht jedoch ausreichender Verdacht dafür, daß der Angeschuldigte die zahlreichen Morde durch Rat und Tat mit Gehilfenvorsatz gefördert hat.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten Schulze innerhalb des ersten Abschnitts der "Aktion 14 f 13" stellt sich als e i n e Beihilfehandlung dar, die durch zeitlich und tatsächlich unterschiedliches Tätigwerden begangen worden ist, wobei sich - was in der Natur dieser Tätigkeit begründet ist - nicht feststellen läßt, welcher einzelne Tatbeitrag die Tötung welcher bestimmten einzelnen Person oder Personengruppe gefördert hat. Es ist vielmehr in natürlicher Betrachtungsweise davon auszugehen, daß der Angeschuldigte den gesamten einheitlichen - nur hinsichtlich der einzelnen Opfer und der Tatzeit zunächst noch nicht endgültig festliegenden - Mordplan maßgeblich mit gefördert und verwirklicht hat.

Die Anzahl der Opfer, zu deren Ermordung der Angeschuldigte Beihilfe geleistet hat, beträgt innerhalb des ersten Abschnitts der "Aktion 14 f 13" mindestens 2.000.

Die Tätigkeit innerhalb des zweiten Abschnitts ist demgegenüber bei natürlicher Betrachtungsweise in z w e i Beihilfehandlungen aufzuspalten, da zu der Tötung der - nicht kranken - russischen Kriegsgefangenen, wie sie von dem Zeugen Füllgraf bekundet worden ist, eine besondere,

nur auf diesen Fall bezogene Tätigkeit der Angehörigen der politischen Abteilung und mithin auch des Angeschuldigten erforderlich gewesen ist.

Die Anzahl der Opfer beträgt im zweiten Abschnitt der "Aktion 14 f 13" insgesamt 3.228 Personen. Wieviele Häftlinge davon im zweiten und wieviele im dritten Fall (nicht kranke russische Kriegsgefangene) getötet worden sind, läßt sich nur schätzen. Um die Anzahl im zweiten Fall zu ermitteln, ist die Anzahl der Häftlinge, die im dritten Fall getötet worden sind, von 3.228 abzuziehen. Bei diesem Verfahren ist jeweils von der dem Angeschuldigten günstigsten Möglichkeit auszugehen. Es kann daher angenommen werden, daß im zweiten Fall mindestens 3.000 und im dritten Fall (russische Kriegsgefangene) mindestens 40 Häftlinge getötet worden sind.

Bd. II

41

-38-